Pol. g. 1056 r (1

Dahlmann

Nur 1. Bd. erschienen.

OTTO
ADOLPH
DIETRICH

Ersatz 29. IV. 1927

<366307495800015

<366307495800015

Bayer. Staatsbibliothek

Die Politik,

auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt.

Von

F. C. Dahlmann.

Erster Band.

Dritte Auflage.

Leipzig,
Weidmann'sche Buchhandlung.
1847.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Ich habe stets den alten Ausspruch für weise gehalten, man müsse die menschlichen Dinge nicht beweinen, nicht belachen, man müsse sie zu verstehen trachten. Vielleicht ist er Mitursache, daß ich der kräftigen Aufforderung unserer Gegenwart, beachtet zu werden, nie auf die Dauer widerstanden habe. Es schien mir immer mehr, der Augenblick sei groß oder gemein, je nachdem man ihn behandelt und verbindet, und der Unterschied der so genannten glücklichen und unglücklichen Zeitalter liege am Ende darin, daß die einen für sich selber etwas zu bedeuten scheinen, die andern aber im Zusammenhange mit dem Ganzen unserer Entwickelungen wirklich etwas um so Größeres bedeuten. Der freiere Blick auf eine lange und immer zusammenhängendere Strecke von den Bahnen der Menschheit ist diesem Zeitalter zu Stab und Stütze gegeben. Weil ich diesem Gedanken folgte, und ich weiß selber nicht zu sagen ihn festhielt, oder er mich, so war ich, ohnehin wenig geneigt durch die Schrift zu reden, leicht entschlossen,

allen Apparat, literarischen und gelehrten, der mein Fahrzeug zu überfrachten drohte, zurückzudrängen und von Gegenständen, die mir an sich selber wichtig schienen, einfach ohne Zuthat zu reden, kurz, wenn ich glaubte, ein Verhältniß lasse sich wohl mündlich oder anderswoher bequem ergänzen, oder sei von einem allgemeinen Standpuncte überhaupt nicht der schließlichen Erledigung fähig, in unbekümmerter Ausführlichkeit, wo es mir darauf anzukommen schien einer leitenden Idee ihr Recht zu thun. Auch meinen Zuhörern wird, wenn sie dieses Buch zur Hand nehmen wollen, gerade diese Behandlung einen Dienst erweisen können. Im Uebrigen wünsche ich denn freilich, daß dieser Band und der andere, der noch folgen mag, auch an sich selber etwas bedeuten, nicht bloß unserer Bücherschaar als vermehrendes Mitglied sich anschließen möge. Ich schicke ihn mit der Hoffnung in die Welt, daß er allen politischen Secten mißfallen werde.

Göttingen, August **1835.**

Vorwort zur zweiten Auflage.

Als ich, dreißig Jahre alt und also nach spartanischer Art grade auserzogen, zum ersten Male über Politik schrieb, erfreute mich Niebuhr's und Schleiermacher's Lob und Thibaut's öffentlicher Beifall. Wir standen damals, es war im Jahre **1815**, im Unschuldsalter der vaterländischen Dinge, und hätte derzeit guter Rath gegolten, so konnte dem deutschen Vaterlande ein Menschenalter kläglicher Schwankung von einem selbstsüchtigen Princip zum andern erspart werden. Was ich damals in den Kieler Blättern über Verfassung schrieb, hat mindestens den Werth der Ahnung, daß ein großer Augenblick gekommen sei, der nicht unbenutzt vorübergehen dürfe.

Als im Jahre **1833** im Königreich Hannover das Staatsgrundgesetz zu Stande kam, schien mir eine harte Rinde gebrochen und der Weg betreten zu sein, welcher für Deutschland frommen kann, und ich wagte es einen Band Politik aus meinen gesammelten Erfahrungen zu liefern. Allein die Katastrophe

von **1837** brach ein; die Wenigen, die am Rechte redlich hielten, waren bald besiegt, und nur ihre Gegner fanden die Unterstützung der Mächtigen. Wie sehr aber gingen die Triumphlieder irre, welche nun den Sieg der alten Unordnung, die man alte Ordnung nannte, flüsternd verherrlichten! Eben jetzt kämpft der Schleswigholsteiner für sein Kleinod vaterländischer Rechte, und alle Stände halten zusammen; man kann die Ungetreuen an den Fingern abzählen. In Hannover damals hätten die Finger des Briareus nicht ausgereicht.

Diese neue reifere Ausgabe meines Buches trifft mit einem bedeutungsvollen Ereignisse in dem Staate zusammen, an welchem die Hoffnungen aller Deutschen vorzugsweise hangen. Mein Abschnitt von der Staatsverfassung war bis auf wenige Seiten gedruckt, als die Erlasse vom **3.** Februar erschienen; was den Anspielungsjägern gesagt sei, die sich mit dem Buche überhaupt in Acht nehmen mögen. Denn sie möchten sonst mancher Aeußerung eine Beziehung auf die neueste Gegenwart beimessen, die doch wörtlich so schon vor zwölf Jahren niedergeschrieben ward.

Bonn, **13.** März **1847.**

D.

Inhalt.

Seite

Einleitung.

Wie der Staat zu der Menschheit stehe. . . . 3

Erster Theil der Politik.

Vom Staate für sich selber.

Erster Abschnitt.

Von der Staatsverfassung.

Erstes Capitel.

Von der Eintheilung der Verfassungen nach der Zahl der regierenden Personen 13

Zweites Capitel.

Von den Staatsverfassungen der Alten unseres Welttheils 21

Sparta 21

Athen 27

Rom 33

Drittes Capitel.

Vom Gegensatze der neueren Staatsverfassungen unseres Welttheils 53

Aristokratie von England 57

Das Parlament von Großbritannien . . . 65

Viertes Capitel.

Von der Staatsregierung 80

Fünftes Capitel.

Von der Staatsregierung in der Form des Königthums 85

Erblichkeit des Königthums 85

Die königlichen Rechte 95

Der königliche Reichthum 99

Die königliche Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit 103

Sechstes Capitel.

Von den Reichsständen oder der allgemeinen Ständeversammlung 116

Das Princip: landständisch oder repräsentativ . . 116

Theilung der Ständeversammlung in Kammern . 131

Bildung des Oberhauses 134

Seite
Bildung der zweiten Kammer 139
Die Geschäftsordnung 151
Rechte der Reichsstände 156
Verhältniß der Reichsstände zu Provincialständen . 172

Siebentes Capitel.
Von der Ausführbarkeit der guten Verfassung . 183

Achtes Capitel.
Vom Rechte des Widerstandes 195

Neuntes Capitel.
Blick auf die Systematik der Staatswissenschaft . 205

Zweiter Abschnitt.
Von der Staatsverwaltung.

Erste Abtheilung.
Von den Verwaltungsgebieten und ihren Behörden.

Zehntes Capitel.
Von den Gemeinden 238

Eilftes Capitel.
Von den Staatsbeamten 271

Zweite Abtheilung.
Die Gegenstände der Staatsverwaltung.

I. Die Volksbildung.

Zwölftes Capitel.
Von dem Rechte des Staates über Erziehung und Unterricht 281

Dreizehntes Capitel.
Vom Unterrichte der Unerwachsenen, oder vom Schulwesen 296

Vierzehntes Capitel.
Von der höchsten Bildungsanstalt für Erwachsene, die noch nicht Staatsbürger sind, oder vom Universitätswesen 307

Funfzehntes Capitel.
Von der Fortbildung der Staatsbürger 329

Sechzehntes Capitel.
Religion und Kirche im Staate 341

Einleitung.

Einleitung.

Wie der Staat zu der Menschheit stehe.

---

1. Dem Staate geht kein Naturzustand voran, der von blinden Trieben und vernunftlosen Menschen handelt; denn der Naturzustand des Menschen ist Vernunft zu besitzen, ein Ueber sich und ein Unter sich zu unterscheiden. „Kunst ist des Menschen Natur." (Burke.)

2. Der Staat ist mithin keine Erfindung, weder der Noth noch der Geschicklichkeit, keine Actiengesellschaft, keine Maschine, kein aus einem frei aufgegebenen Naturleben hervorspringendes Vertragswerk, kein nothwendiges Uebel, kein mit der Zeit heilbares Gebrechen der Menschheit, er ist eine ursprüngliche Ordnung, ein nothwendiger Zustand, ein Vermögen der Menschheit und eines von den die Gattung zur Vollendung führenden Vermögen.

3. Der Staat ist uranfänglich. Die Urfamilie ist Urstaat; jede Familie, unabhängig dargestellt, ist Staat. „Der Mensch ist von Natur ein Staatswesen." (Aristoteles.)

4. Was man in der Beschreibung ungebildeter Völker Naturstand nennt, ist nur ein minus der Staatsthätigkeit, welches aus einem unentwickelten Bewußtsein des Staates stammt. Man kann mehr Volk als Staat sein, aber man kann nicht Volk ohne Staat sein. Die Aufgabe ist, den Staat im Volks-Bewußtsein zu vollenden.

5. Die Annahme eines Naturstandes ist als Behelf der Demonstration, als ein bewußtes Absehen vom Staate, um ihn demnächst frei aus der menschlichen Beschaffenheit entstehen zu lassen, nicht zu verwerfen. Wird aber der Naturstand mit positiven Eigenschaften ausgerüstet (ungesellig, gesellig, gleichgültig), so wird eben dadurch der Staat aus einer übermächtigen, übermenschlichen Ordnung zum Geschöpfe menschlicher Willkür.

6. Denn der Staat ist nicht bloß etwas Gemeinsames unter den Menschen, nicht bloß etwas Unabhängiges, er ist zugleich etwas Zusammengewachsenes, eine leiblich und geistig geeinigte Persönlichkeit. Die Familie, unabhängig gedacht, ist Volk und Staat in völliger Durchdringung beider. Durch mehrere Familien im Staate entsteht die Möglichkeit mehrerer Staaten; und indem herrschende Familien durch ihren Zusammenhang mit abhängigen zu Stämmen heranwachsen, geschieht ein starker Schritt dazu, allein Volk und Staat weichen von nun an freier aus einander. Es braucht weder ein ganzes Volk sich in demselben Staate abzuschließen; trennen doch oft Welttheile die Mitglieder desselben Hauses; noch duldet es die schon mächtiger schaltende Geschichte, daß überall der Staat aus einer blutsverwandten Volksnatur erwachse, oder, wenn erwachsen, unvermischt fortbestehe. Volk und Bevölkerung unterscheiden sich fortan häufig, und der Staat ist etwas anderes geworden, als bloß die Form des Volkes.

7. Gleiche Volksart von Haus aus, das will sagen, ein körperlich und geistig gleichartiger Menschenschlag, gleiche Sprache als Zeugniß seit Jahrhunderten gleichverstandener Lebenserfahrungen, bilden eine glückliche Mitgabe für den Naturstaat auf seinem dornichten Wege zur bewußten Durchbildung. Aber die Geschichte hat von

jeher häufig die stille Urbildung der Natur unterbrochen, indem sie verschiedenartige Stämme und Volksthümlichkeiten über einander schichtete und gerade aus der Vermischung manchmal eine zweite gelungenere Natur und gediegene Staatsbildungen gewann. Aus Pelasgern, Thrakern, Achäern, Joniern erwuchs das lebensvolle Volk von Attika, und seit das Christenthum unserm Welttheile Einheit der Religion gab, konnte selbst einem Mischvolk von Briten, Römern, Sachsen, Dänen, Normannen, nachdem die furchtbaren Krisen des ersten Zusammentreffens überwunden waren, der Staat von England gelingen. Tritt so das Band der ursprünglichsten Blutsverwandtschaft allmälig zurück, so verstärkt sich dagegen das Band des örtlichen Zusammenseins mit dem Wachsthum der Bildung. Das unbestimmte Heimathsgefühl der Naturvölker, welches hauptsächlich nur Liebe zu den Genossen und zu gewissen Lebensarten ist, steigert sich mit dem Fortrücken der Bildung und namentlich durch Werke der bildenden Kunst zur örtlichsten Vaterlandsliebe. Völkerwanderungen hören auf.

8. Die übermächtige weltliche Ordnung, welche den Menschen in ein Volk setzt, indem sie ihn in einer Familie geboren werden läßt, nimmt aber ihre Macht nicht aus sich selber und hat ihren letzten Zweck nicht in sich. Sie dient vielmehr einer höherstehenden Ordnung, welche jedem einzelnen Staate und allen Staaten mit einander überlegen ist. Wir glauben an ein großes gemeinsames Werk der Menschheit, zu welchem das einzelne Staatenleben nur die Vorarbeiten liefert, an eine auch äußerliche Vollendung der menschlichen Dinge am Ende der Geschichte. Das am tiefsten verschlungene Räthsel unsres Daseins steht freilich an ihrem Anfange. Darüber aber hat nun einmal

die Lehre vom Staate nicht zu untersuchen, wie es denn gekommen sei, daß die Menschheit von Anfang her so schief gegen das Licht steht, daß sie bei jedem Schritte einen langen Schatten wirft, warum es unmöglich ist die Lehren der Religion in ihrer ungetrübten Reinheit als Anforderung in den Menschenstaat einzuführen, warum Familien-Vortheil und Staats-Wohl sich so mannigfach bekämpfen, und warum, was die höchsten Beziehungen angeht, Eines gut sein kann (dem Sittengesetze des Individuums entsprechend), ein Anderes aber recht (dem Gebote des Staats entsprechend). Die Staatslehre hat den Grund der ethischen Verhältnisse nicht aufzudecken, sie soll dieselben anerkennen, und diejenigen äußerlichen Einrichtungen ausbilden, welche diesen Zwiespalt zu vermindern dienen, indem sie den Staat der höheren versöhnenden Sitte empfänglich machen. Der Einzelne aber muß zuvor in seinem eigenen Wesen die billig herrschenden Gewalten von den billig dienenden unterscheiden lernen, ehe er von Staatssachen zu urtheilen unternimmt.

9. Darum ist die Errichtung des rechtlichen Zustandes, wie er denn auch beschaffen sei, freilich Sache des Staates, aber nicht letzter Zweck des Staates. Darum aber auch tritt der Staat als solcher nicht an die Stelle der göttlichen, unbedingt zu befolgenden Ordnung, und es kann die Vorschrift nicht vor der Wahrheit bestehen, daß die äußere Pflicht vor der sittlichen erfüllt werden müsse; wiewohl nichts auf der Erde der göttlichen Ordnung so nahe steht als die Staatsordnung.

10. Der seiner höheren Bestimmung getreue Mensch bringt dem Staate jedes Opfer des Eigenthums und der Person, nur nicht das Opfer seiner höheren Bestimmung selber; alles sein Recht mag er hingeben, nur nicht das,

worüber er kein Recht hat. Das ist der Ruhm und die Gefahr der menschlichen Dinge, daß der Einzelne am Ende unberechenbar gegen den Staat steht.

„Ueber die Seele kann und will Gott Niemand lassen regieren, denn sich selbst allein." Luther, von der Unterthanen Pflicht gegen die Obrigkeit.

11. Der Staat inzwischen wird keine Macht in seinem Innern gestatten wollen, die sich gegen seine Rechtsanstalten erhebt. Der schlechte Staat bedient sich zu dem Ende lediglich seiner Gewalt, verschlingt die Familie mit der Macht seines Gesetzes, legt sich ein Obereigenthum bei, drückt auf die Forschung seinen Stempel, dringt jeder Regel jede Ausnahme auf. Der gute Staat hingegen, weit entfernt das Privatrecht zu stören, stellt es unter den Schutz des öffentlichen Rechts, und legt dem Eigenthum und den Personen allein diejenigen Beschränkungen auf, welche das öffentliche Wohl erfordert. Durch diesen entscheidenden Schritt der Gewährleistung des Privatrechts söhnt er das selbständige Wesen der Familien mit den Schuldigkeiten des Staatsrechtes aus, und die Regierung stellt sich hoch über der Bevölkerung auf; alle ferneren Zwistigkeiten kämpfen sich in kleineren Kreisen durch, bedrohen die Gesammtordnung nicht.

12. Da die Menschheit kein anderes Dasein hat als dieses, welches, im steten Entwickelungskampfe räumlich und zeitlich begriffen, in unserer Geschichte vorliegt, so entbehrt eine Darstellung des Staates, welche sich der historischen Grundlagen entäußert, aller ernsten Belehrung, und gehört den Phantasiespielen an. Der Idealist, zeit- und ortlos hinstellend, was den guten Staat bedeuten soll, löset Räthsel, die er sich selber aufgegeben hat; er vollbringt mit Menschen, die es nie gegeben hat, die Auf-

stellung einer Gegenwart, welche keine Fähigkeit zu sein besitzt. Die Politik muß, um lehrreich zu sein, ihre Aufgaben nicht wählen, sondern empfangen, wie sie im Drange von Raum und Zeit hervorgehen aus jener tiefen Verschlingung der gesunden Kräfte der Menschheit mit allem dem krankhaften Wesen, welches in der physischen Welt Uebel, in der moralischen Böses heißet. Die Politik ist Gesundheitslehre, nicht weil sie Gesundheit geben, sondern weil sie die Ursachen der Krankheit entdecken und oft vermindern kann.

13. Darum darf auch selbst die Erklärung, was der Staat bedeute, in den Fluß der Zeit hingestellt sein. Der Staat kann erscheinen lediglich unter dem Charakter eines äußerlich unabhängigen Menschen-Vereins, der am Ende nicht einmal vollständige Familien zu besitzen braucht [1], geschweige denn festen, oder überhaupt nur eigenen Boden, der aber doch immer, um ein Verein (nicht mehrere) zu sein, eine Anzahl gemeinsamer Obliegenheiten, durch eine Regierung nach Außen gegen andere Staaten, nach Innen gegen die Unterthanen gewahrt, enthalten muß. So der Staat in seiner dürftigsten Erscheinung. Dagegen kann er, wenn alle Bedingungen als günstig angenommen werden, sich gestalten als: ein unabhängiger Verein von körperlich und geistig gleichartigen unter demselben Gesetze lebenden Familien, welcher, nachdem er fortwachsend einen für eine dichte Bevölkerung ausreichenden Boden und starke anerkannte Grundlagen seines äußern Lebens errungen hat, und nun ausgewachsen ist, fortan arbeitet, wie er auch seinen inneren Frieden finde. Hat es Fortgang mit dieser Arbeit, so wird die reiche Vielgestaltigkeit seines Gemeinwesens nirgend ferner an Regierungs-Einheit darben, und Alles was nützlich, was wahr und schön und heilig

unter den Menschen ist, gelangt zu einer diesem Volk eigenthümlichen, und mit bewußtem Fortschreiten jede Volksclasse fortbildenden Darstellung. — Denn zur Darstellung des weltlich Guten gehört auch das gute Gelingen, und weil nichts vollkommen ist was besteht, so ist das höchste Darstellbare der Fortschritt.

1) Delos, wo keine Frau gebären, die Jomsburg, wo keine hausen durfte.

14. In einem Staate dieser Art ist die Freiheit seiner bürgerlichen Gesellschaft ohne weiteres enthalten, und es ist dieselbe an keine allgemeingültige äußere Form gebunden, obwohl es freiheitstützende Einrichtungen giebt. In Hinsicht auf die Form aber nennen wir denjenigen Staat frei, dessen Grundeinrichtungen nur nach einer bestimmten allgemeinen Regel und nur unter Zuthun aller Stände oder Gliedmaßen des Volks verändert werden können.

15. Weil die Menschheit in jedem Zeitalter neue Zustände gebiert, so läßt sich kein Staat grundfest darstellen, außer mit den Mitteln und unter den Bedingungen irgend eines Zeitalters, außer gebunden an die Verhältnisse irgend einer unmittelbaren Gegenwart. Daher drängt alle Behandlung von Staatssachen im Leben und in der Lehre zur Historie hin, und durch sie auf eine Gegenwart, und weiter, weil keine neue Form des Lebens sich vernachlässigen läßt, auf unsere Gegenwart, unsern Welttheil, unser Volk.

16. Der Staat ist aber nicht allein ein In Sich, er hat auch ein Neben Sich, die andern Staaten. Die Ausbildung auch dieses geselligen Verhältnisses ist unabweisbar Aufgabe der Politik und steht mit der Stufe der innern Ausbildung in nothwendiger Wechselwirkung. Wer einen Welt- oder Menschheits-Staat begehrt und in Uni-

versal-Monarchieen vorherverkündigt sieht, der verschließt der zu Staaten versammelten Menschheit die Aussicht auf ihre höchste Bildungsstufe, auf welcher sich der Staat, wie er von der Familie ausgegangen ist, in der Staatenfamilie vollende.

17. Darum zerfällt die Lehre vom Staate für den Darsteller in zwei Theile, die Lehre vom Staate, für sich, im innern Bau und Leben betrachtet, und betrachtet als Glied der Staatengesellschaft. Die Lehre vom Staate für sich selber theilt sich aber wieder zwiefach; indem ihr erster Abschnitt von der Regierungsthätigkeit, als der einheitlichen Trägerin der Staatsgewalt ausgehend, die Staatsverfassung abhandelt, der zweite Abschnitt aber, von der Mannigfaltigkeit der Personen und Sachen ausgehend, die Mittel zur Ausführung der Verfassung durch Unterthanen-Thätigkeit, das ist, die Verwaltung behandelt.

18. Die Verfassung nun beruht auf der Einheit im Staate und hat eine einfachere Darstellung. Für die Verwaltung bedarf es zuvörderst der Kenntniß der Gebiete, auf welchen sie sich zu bewegen hat, der ländlichen und städtischen Gemeinden und Gemeindebezirke, imgleichen der darin verwaltenden Behörden, wie sie zur Gemeinde und zum Staate stehen müssen, damit Regierung und Verwaltung sich am rechten Orte begegnen. Verwaltungsgegenstände sind: die Verwaltung der an den Personen haftenden Güter, welcher die der sächlichen Güter gegenüber steht; zur Berichtigung aber und Sicherstellung beider Verwaltungen sind die Rechtsanstalten der Polizei und Justiz berufen. Diese nämlich leisten das im Innern, was die bewaffnete Macht nach Außen leistet, die Staatsvertheidigung.

Der Politik erster Theil.

Vom Staate für sich selber.

Erster Theil der Politik.

Vom Staate für sich selber.

Erster Abschnitt.

Von der Staatsverfassung.

Erstes Capitel.

Von der Eintheilung der Verfassungen nach der Zahl der regierenden Personen.

19. Von Alters her fing gleichwie in unseren Tagen jede Rede über bestehende Verfassungen gern mit der Frage an: Wer regiert im Staate? Alle? oder Einer? oder eine Anzahl? und nach diesem Theilungsgrunde unterschied man drei Regierungsformen, Demokratie, Monarchie und Aristokratie. Dann fragte man weiter, welche die vorzüglichere sei von den dreien.

20. Weil nun die Herrschaft begehrenswerth erscheint, trug die Demokratie schon im hohen Alterthum den Preis des allgemeinsten Beifalls davon. An vollendete Volksherrschaft stellte man 1) die Forderung ihrer Allgemeinsamkeit, weil sie Allen im Volk, worunter man am Ende freilich bloß die Männer versteht, gleichen Zutritt zur Herrschaft und ihren Aemtern gewähren soll; 2) die Forderung der Unbeschränktheit in Bezug auf die Gegenstände der

Herrschaft, welche sie insgesammt umfassen, keinen einzigen einem Monarchen, oder etwa einem Adel abtreten soll; 3) einer Unmittelbarkeit, vermöge welcher sie theils von Allen gleichzeitig in der Form der Volksversammlung geübt wird, insoweit die Natur des Geschäfts dies gestattet, theils zwar von Einzelnen, aber in einem raschen Wechsel des Herrschens und Beherrscht-Seins (κατὰ μέρος ἄρχων καὶ ἀρχόμενος) durch verantwortliche Obrigkeiten und durch Richter, beide von beschränkter Amts-Dauer. Aber in diesen Forderungen selber sind auch schon die Gränzen ausgesprochen, welche nicht minder die Natur der zu Beherrschenden als die Natur der Herrschaft der nach Vollendung strebenden Demokratie gesetzt hat. Denn jene stellt ihr Alles entgegen, was die Menschen nothwendig ungleich macht, den Geschlechts-Unterschied, welcher die Menschheit in zwei ungleich berechtigte Hälften theilt, die Stufen des Alters, die jedes Individuum sogar sich selber ungleich machen, Stamm- und Familien-Verfassung, Talent, Bildung, Vermögen, verschiedene Lebensarten; Alles gebieterische Beschaffenheiten, die nicht als gleichartige Mengen zusammengezählt, nicht durch den Zufall ausgeloost werden wollen. Die Natur der Herrschaft aber fordert nicht bloß Beschluß und Ausführung, sondern zum Zwecke der Beschlußnahme eine Berathschlagung, welche kein versammeltes Volk vornehmen kann, sobald der Gegenstand über die einfache Willensmeinung hinausgeht. Darum lehrt die Erfahrung aller Zeiten, daß reine Volksherrschaft nur in einem sehr kleinen und ungebildeten Staate statt hat, solche Volksherrschaft nämlich, welche die ganze Bevölkerung umfaßt und nicht etwa, wie im alten Hellas und Italien, eine Menge freier Männer ausschließt und unzählige Knechte sich unterbreitet. Denn jene alten Demokratieen waren, nach menschheitlichem

Maße gemessen, Aristokratieen, deren Mitglieder unter sich gleich geworden sind. Die Heimat der reinen Demokratie ist nur da, wo in beschränktem Raume unter den einfachsten Lebensgewohnheiten hergebrachte Sitte so viel gilt als bei Andern das Gesetz, wie in den achäischen Städten vor Arat, oder etwa noch heute im Canton Uri und in Appenzell Außer-Rhoden.

21. Die Monarchie hat durch Stamm- und Familien-Ordnungen vielen alten Glauben für sich (μοναρχεῖται γὰρ πᾶς οἶκος. Aristot. Pol. 1. 2.), aber viele Urtheile der Menschen gegen sich, sobald man die Demokratie gekostet. Der Monarch gehorcht allein sich selber, keinem sonst, er herrscht ohne Wechsel, sein Wille ist dem größesten Staate gewachsen; kein Wunder freilich, wenn dieser ungebrochene Wille sich jeden beherrschbaren Gegenstand zu unterwerfen trachtet. Allein bis zur Unumschränktheit fortgeführt, erscheint die Monarchie als ihrer Natur nach unfreiheitlich, als ein unnatürlicher Zwang von Einem gegen Viele, vielleicht sogar von dem unkräftigsten unter Allen geübt, welcher den erblichen Machtgewinn von der Gunst des Zufalls dahinnimmt. Nun ist freilich durchaus unmöglich, daß der gar nicht Gehorchende auch überall regiere, allein noch viel schlimmer, wenn die mit der Ausführung des allein herrschenden Willens Beauftragten ihren eigenen Willen an die Stelle setzen. Darum hat sich im Welttheile der freien Familie ein Misfallen an aller unumschränkten Monarchie weit verbreitet, dessen Grund sich in vier Puncte fassen läßt. 1) Die unumschränkte Alleinherrschaft entbehrt der sonst aus der Monarchie fließenden Einheit und Gewißheit der Regierung; denn aus der einen Unumschränktheit gebiert sich die Vielherrschaft einer Menge kleinerer Unumschränktheiten und

sacrilegii instar est dubitare, an is dignus sit, quem elegerit Imperator. So erzeugt die unvermeidliche Delegirung der Gewalten aus dem eingebildeten Absolutismus die schlimme Wahrheit einer vielköpfigen Beamtenherrschaft. 2) Wenn das Urtheil im Volk sich ausbildet, so entwickelt sich, je tiefer die Unumschränktheit eingedrungen ist, um so mehr die Ueberzeugung, daß der Zustand des Gemeinwesens bis auf das Maß der Fähigkeiten des jedesmaligen Herrschers herabgesunken sei. Und wo bleibt die gesetzliche Ordnung, wenn nun vollends ein Zufall diesem die Fähigkeit zu herrschen ganz hinwegnimmt? 3) Der unumschränkte Herrscher ist sogar minder mächtig als der beschränkte, weil er nichts über seinen Tod hinaus verfügen kann. Dagegen wird er 4) leicht Macht in denjenigen Gebieten üben wollen, welche ihrer Natur nach nicht beherrschbar sind, in Religion und Wissenschaft, sollte er sich auch enthalten in die von ihm selbst aufgestellte Vorschrift der Gesetze einzugreifen.

„Soll derohalben auch der König allein die höchste Macht und Gewalt haben, Gesetze und Verordnungen nach seinem eigenen guten Willen und Wohlgefallen zu geben, wie auch frühere von ihm selber oder seinen Vorvätern gegebene Gesetze zu erklären, verändern, vermehren, vermindern, ja auch völlig aufzuheben (dieses Königsgesetz allein ausgenommen, welches als der rechte Grund und das Grundgesetz des Königthums allerdings unveränderlich und unerschüttert bleiben muß), imgleichen was und wen ihm gefällt, aus der allgemeinen Vorschrift des Gesetzes auszunehmen.“ §. 3. des Dänischen Königsgesetzes.

22. Die Aristokratie ist darin der Monarchie verwandt, daß beide Regierungsformen von einer Ungleichheit unter den Mitgliedern des Staates ausgehen, die Demokratie dagegen von einer Gleichheit. Darin aber ist sie der Demokratie verwandt, daß die in ihr regieren

zugleich gehorchen, so jedoch, daß die große Mehrzahl der Bevölkerung bloß zu gehorchen hat. Die Aristokratie ist vielgestaltig. Ihre mildeste Herrschaft übt sie in der Form der Theokratie, insofern sie keinen Widerstand findet; denn sie kann alle weltlichen Gegensätze im Staatsleben dulden, ohne einen einzigen, auf sich bezogen, anzuerkennen. Als Organ der Gottheit handelnd, mithin, wie hoch sie auch stehe, zu hoch sich stellend, menschliche Zwecke in eine göttliche Vorschrift hüllend, mischt sie nothwendig Täuschung ein, und bewacht eben darum eifersüchtig die Gränze der von ihr verliehenen Bildung; denn jenseits dieser Gränze liegt ihr Untergang. Die aristokratischen Gewalten von gemischter Beschaffenheit, als nämlich Kriegsadel mit Priesterthümern bekleidet, oder auch Geschlechtsadel mit einer Priesterschaft zur Seite, oder auch Grund- und Amts- und Geld-Adel, bilden, sobald sie sich zu einer alleinherrschenden Körperschaft abschließen, die planmäßigste der Regierungen, aber auch in der Meinung der Menschen die selbstsüchtigste. Denn wenn Alle Einem dienen, so scheint das um des Gemeinwesens Willen zu geschehen, wenn aber eine Körperschaft herrscht, um der Körperschaft Willen. Für die Dauer ihrer Herrschaft mit Recht besorgt, wird sich diese Aristokratie immer oligarchischer verdichten, aus immer engerem Kreise spähend; denn kaum ist die ausgeschlossene Menge so sehr zu fürchten, sie die bald der Milde, bald dem Zwange dient, als monarchische Talente im Kreise der Mitherrscher es sind. Denn stets der Monarchie sich nähernd, will die Aristokratie diese doch nie erreichen. Der Eid: „und ich will gegen das Volk übelwollend sein und ihm so viel Böses sinnen als ich kann" (Aristot. Pol. V, 9.), ward zwar nur in einigen Oligarchieen des Alterthums geschworen; aber Heimlichkeit, Mistrauen und ein unerbittliches Hüten

der einmal fertig gewordenen Form bilden überall den Grundcharakter der abgeschlossenen Aristokratie.

Sparta; Venedig; Polens unvorsichtige Aristokratie; Bern, ein seltenes Muster gerechterer Mäßigung, doch die Regel bestätigend. Henzi's Verschwörung, 1749.

23. Dergestalt ergiebt sich, daß Demokratie, Monarchie und Aristokratie, jede für sich allein genommen, keine gute Verfassung versprechen, vielmehr eine um so schlechtere, je mehr jede ganz ungemischt nur sich selber gelten läßt. Daneben zeigt indeß jede dieser Verfassungen ihre eigenthümlichen Vorzüge. Die erste sucht das Wohl des Ganzen in der Theilnahme Aller an der Regierung; die zweite setzt die Einheit des Willens Allem voran, ohne die kein Staat stark und sicher sein kann, und keine Verfassungsform hat als Zwischenzustand so kräftig den Staat gefördert, als die gesteigerte monarchische Gewalt, vorausgesetzt, daß sie, wie im größesten Theile von Europa, über Unterthanen, nicht über Knechte geführt wird; die dritte tritt in die Mitte zwischen beiden, indem sie eine herrschende Körperschaft im Volk aufstellt, welche mehr Einheit verspricht als die Herrschaft des ganzen Volks, und minder Willkür als die unumschränkte Hand eines außerdem zweifelhaft für die Herrschaft ausgestatteten Einzelnen.

24. Es scheint daher eine Verbindung einer und der andern Form, auch etwa von allen dreien, zur guten Verfassung führen zu können. Eine solche Verbindung ist nun auf mancherlei Weise möglich; nur steht gleich von Anfang her fest, daß, sobald die monarchische Gewalt mitaufgenommen ist, diese auch in der ersten Linie der Macht zu stehen kommt, denn sie darf nach keiner Seite hin sich dienend verhalten.

25. Dunkel aber bleibt bei dem Allen die Art des Zusammenwirkens mehrerer Gewalten, wofür Maß und Zahl auch wohl nicht anders, als aus den lebendigen Beschaffenheitsverhältnissen zu gewinnen sein werden. Denn was von den einzelnen Menschen gilt, daß keiner dem anderen gleicht, und wieder jeder sich selber ungleich ist, das tritt noch gebieterischer in dem kräftigen Bau der selbständigen Volksindividuen hervor. Dieselbe Verfassung wird nicht allein für verschiedene Völker, sie wird auch für verschiedene Entwickelungsperioden desselben Volks nicht allein unpassend, sondern häufig, weil die Elemente dazu noch fehlen oder schon verschwunden sind, ganz unmöglich sein.

26. Indeß ist eben so gewiß, daß verwandtes Volksthum, gemeinsam verlebte Staatsjugend, der durchschlagende Strahl gleicher Glaubenslehren und langes Zusammenleben auch über einen Welttheil oder mehrere hinaus Staatsgesellschaften gründen kann, welche sehr ähnlicher Verfassungen fähig sind.

27. Weist nun dieses klar auf die Geschichte hin als Lehrerin der Politik, weil allein aus der Natur der zu beherrschenden Elemente, wie sie sich im Flusse begriffen zeigen, diejenige Form der Herrschaft erkannt werden mag, in welcher ein Volk seinen Frieden findet, so weist ein Anderes über die Geschichte hinaus. Denn die Herrschaft von Menschen über Menschen darf ja nicht auf die Benutzung wie von leblosen Dingen, allenfalls auch auf den Raubbau gestellt sein, oder wie bei Wollheerden allenfalls auch auf die schärfste Schur, sondern sie soll zum leiblichen und geistigen Besten des Ganzen und der Einzelnen, die zum Staate versammelt sind, dienen. Und was das Hohes und Tiefes umfasse, muß derjenige, wie-

derholen wir, schon inne haben, welcher wohl vorbereitet zur Staatslehre herantreten will.

„Die Politik kann nicht füglich von den ersten Grundsätzen des Guten anheben, sondern setzt gewisse, schon von uns anerkannte voraus. Darum muß zur guten Sitte angeführt sein, wer die Politik passend hören will.“ Aristoteles Ethik I 4, 6.

Zweites Capitel.

Von den Staatsverfassungen der Alten unseres Welttheils.

28. Im Alterthum unseres Welttheils ragen drei Verfassungen als die durchgebildetsten und denkwürdigsten hervor, die von Sparta, Athen und Rom. Drei im Wesentlichen verwandte Völker, auch von ähnlichen Verfassungsformen, stellen das verschiedenartigste Verhältniß zwischen Regierung und Unterthanen dar.

Sparta.

29. Die Spartaner ließen, als sie in Lakonien die Herrschaft gründeten, ihre alte Naturverfassung unter dreißig Stammhäuptern, eines als Erbfürst an der Spitze, bald hinter sich. Da sie das Land mit dem Speer gewannen und als Sieger die Herrschaft über Besiegte führen wollten, so trat der Schwerpunct ihrer Verfassung nothwendiger Weise ganz in die Aristokratie, wie sich auch sonst die Elemente mischen mochten. Denn behielt man gleich das Königthum bei, und war gleich jeder im Volk, der das Alter und die Schule hatte, zur Gleichheit und Mitregierung berufen; dieses Volk machte kaum den zehnten Theil der Bevölkerung aus. Neuntausend dorische Gutsbesitzer, in einem Bezirk beisammen, herrschten als ein Kastenadel von der Stadt der Sieger aus über dreißigtausend unberechtigte, doch freie Hufner des übrigen Gebietes, und über ein paarmal hunderttausend Leibeigene, die ebenfalls griechisches Blut hatten.

30. Und auch innerlich im Volk der Herrscher erhielt die Aristokratie das Uebergewicht. Die Regierung lag in den Händen des Raths der dreißig Alten, weil der spartanischen Stämme dreißig waren, aus drei Hauptstämmen abgeleitet. Den Altenrath ergänzte die Volksversammlung aus der Zahl mindestens sechzigjähriger Männer, so wie einer abstarb. Auch die peinliche Gerichtsbarkeit stand nebst der Sittenaufsicht bei diesem, ohne alle Verantwortlichkeit der Greise.

31. Volksversammlung, das heißt Spartanerversammlung, gab es selten. Nur einmal jeden Vollmond trat sie zusammen und entschied über Veränderungen in den Gesetzen, welche die Regierung vorlegte, mit Ja und Nein. Sie wählte den Rath, und als Ephoren wurden auch diese, und beschloß über Krieg und Frieden.

32. Der monarchische Theil der Verfassung erfuhr ein widriges Schicksal. Das uralte Königthum ward gleich nach der Eroberung durch Theilung geschwächt. Zwei meist uneinige Königshäuser. Der Versuch lag nahe genug für einen ächten Herrscher nach dem Beispiel anderer dorischer Staaten durch Niederreißung der Schranke, welche zwischen der freien Bevölkerung trennend stand, den Thron wiederherzustellen. Dennoch ist gerade das Gegentheil geschehen. Die Sprossen des Herakles, die das Ohr der delphischen Gottheit waren, hatten zu Hause in ihrer Eigenschaft als erbliche Senatoren, Vorsitzer im Senat und in der Volksversammlung, Verwalter von zwei Priesterthümern und Richter in Familiensachen, nur äußerst geringen Antheil an der Regierung, bloß als Kriegsfürsten, wenn es draußen galt, waren sie Herrscher, bis man ihnen im Fortgang der Zeit auch die Feldherrn-

würde durch Beaufsichtigung schmälerte, manchmal ganz entzog, und weiterhin vollends eine verantwortliche Obrigkeit aus ihnen machte.

33. Ueber das Schicksal des Königthums hat Lykurg entschieden. Indem er mit der einen Hand die Schranke zwischen herrschenden Freien und Gemeinfreien unwiderruflich feststellte, mußte er mit der andern seine Spartaner so hoch heben, daß sie die Schranke auch aufrecht halten konnten. Vor Lykurg waren Ausbrüche roher Gewalt nirgend häufiger, als unter diesem Theile der Dorer. Er überzeugte die Seinen, daß, um fortzuherrschen, sie sich selber beherrschen müßten, in Entbehrung, Mäßigkeit und strenger Ordnung leben, dabei den Speer nicht aus der Hand lassen [1]), damit sie, die Wenigen, auf das eine Ziel gestellt, der mannigfach beschäftigten und erwerbenden Menge draußen überlegen wären. Sie leisteten das Gelübde der Armuth, und überließen ihre Landgüter den Leibeigenen zum Anbau, die ihnen Jahr aus Jahr ein ein Gewisses an Lebensmitteln als festen Kanon liefern mußten, auf dessen Erhöhung ein Fluch haftete. Ihre Könige mochten immerhin die reichsten Herren in Hellas sein, immerhin auch mochten die Gemeinfreien Gewinn vom Acker, aus Gewerbe und Handel ziehen, und auch die Leibeigenen sich bereichern, unter den Spartanern durfte fortan Besitz und Arbeit auf den Erwerb weder Ehre noch Nutzen bringen. Reich hieß unter ihnen, wer, weil seine Sclaven Weizenboden bauten, zum gemeinsamen Mahle Weizenbrode statt der Gerste beisteuern konnte. Die auch in anderen Aristokratieen von Hellas hervortretende Ansicht, daß die Bestellung des Ackers mit eigener Hand nicht ehrenhaft sei, kam dergestalt hier zur strengsten Ausbildung. Ihr einzig erlaubtes Gewerbe ist Kriegsübung, die eigene

und die der Staatsjugend (πολιτικοὶ παῖδες). Die Bürgermahlzeiten, für deren Bestreitung der Kanon der Leibeigenen mehrentheils aufging, geschehen in kriegerischer Ordnung. Alles ist hier aus einem Stücke, demselben Zwecke unterthan: die rein politisch verstandene Ehe; die von der wohlthätigen Wärme des Familienlebens losgetrennte, scharf abgestufte Staatserziehung, erst mit dem dreißigsten Jahre endigend, von jedem rühmlich zu bestehen, der zu den ganz Gleichen gehören will; die Ausschließung der Fremden und ihres Goldes aus dem eisentragenden Lande; die planmäßige Verminderung des Zuwachses von Leibeigenen, welche außer der jährlich feierlich angesagten Treibjagd[2]), die zugleich zur Kriegsübung für die Jugend diente, dann und wann zu tausenden verschwinden mußten[3]). Das ist nun keine gute Art von Verfassung, die in wesentlichen Stücken mit göttlichen und menschlichen Ordnungen, wie wir sie verstehen, im Widerspruche steht, aber eine vortreffliche Ausführung derselben war es, welche bei aller Treue gegen ihre Aufgabe, innerhalb des einmal gezogenen Kreises der Herrscher die Sitten keuscher, den Gehorsam (πειθαρχία) unverbrüchlicher und die Ehre der Götter allgemeiner erhielt, als sonst wo in Hellas. „Es sind viele Theile der Tugend in diesem Kriegerleben," spricht Aristoteles. Der Mensch ist aber mehr als Stärke und geregelte Sitte.

1) Im eigentlichsten Sinne des Worts. Xenophon R. A. c. 12, 4. vgl. die von Haase citirten Stellen.

2) „Sie tödten von den Heloten so viele als nöthig ist." Heraclidis Pont. Fragm. II. vgl. Plutarch's Lykurg c. 28.

3) Thucyd. IV, 80.

34. Ein Versuch des Königthums sich wiederherzu-

stellen, machte vier Menschenalter (wenn nur so lange Thucyd. I, 18.) nach Lykurg der fast Alleinherrschaft der Greise ein Ende und rief das Ephorat hervor. Fünf Männer aus den Auserzogenen des Volks, ohne weitere Beschränkung wählbar, sollen ein Jahr lang Staatsaufseher sein, berechtigt jeden Beamten vom Amte zu entfernen, ihn anzuklagen und gefangen zu setzen. Zu diesen Beamten werden bald genug auch die Könige gezählt, also daß ein König vor den Ephoren, die sich vom Sessel nicht erheben, stehen muß, sie dringen in das königliche Hauswesen ein, ziehen, ihrer zwei, mit ihnen in's Feld, um auch dort wie überall, wenn sie gleich in Kriegssachen nichts einzureden haben, der Regierung wahrzunehmen; ihnen ja steht es zu, die Könige allenfalls vor Gericht zu ziehen und auf Strafe und Tod anzuklagen. Freilich waren die Ephoren nach Verlauf des Amtsjahres für ihr Thun verantwortlich, und in den schwersten Fällen war ihre rüstige Gewalt an den bedächtigen Willen der mitentscheidenden Greise gebunden, welche allein das Ephorat nicht zu fürchten hatten; allein wo blieb noch ein Halt, seitdem die Ephoren sogar politische Träume haben durften? seit sie alle acht Jahre die Götter wegen der Könige befragten, und wenn dann eine Sternschnuppe über den Nachthimmel fuhr, gegen sie verfahren durften? Die Regierung ward oligarchisch.

35. Die Verfassung scheiterte am Ende an ihren Grundprincipien, der Kastenherrschaft und der Armuth. Wer sich selbst beherrscht, darf nur wollen, und er beherrscht auch andere, und ein Wunder wäre es, wenn man zuletzt nicht wollte. Als Sparta, im Besitze seiner alten Vorstandschaft in Hellas gekränkt, nach langer Zögerung sich dem Eroberungstriebe hingab, ward die Regierung

inne, was das Geld für die Herrschaft bedeute, und daß grobes Eisen, ihre einzige Landesmünze, für die Welt kein Geld sei. Früher schon hatte man diesen Punct der Gesetzgebung zu umgehen gesucht, indem man jenseits der Gränze in Arkadien, damit das Unheil nicht in's Land komme, Gold und Silber heimlich unterbrachte[1]); man hatte auch den Königen, wohl nicht um sie zu ehren, das Geldsammeln nachgesehen, jetzt aber mußten die Periöken, manchmal auch die Spartaner Abgaben bezahlen, und der Staat kaufte Geld davon für den täglichen Bedarf, er erpreßte ferner Geld von griechischen Städten und legte nun einen Schatz an. Immer noch stand gesetzlich zwar der Tod darauf, wenn ein Spartaner Gold und Silber hätte, aber denen, die in Staatsgeschäften standen, ward es nun verstattet, nicht minder denen, welche dergleichen als Kriegsbeute davon trugen. So bemächtigte sich die Habsucht der Gemüther um so plötzlicher und ungestümer, da es eine verbotene Lust war, und zu um so ungeregelterem heimlichen Genusse, da die Wege der Bildung hier verschlossen blieben, durch welche Vermögen zum Bedürfniß edler Sitte wird. Habsucht ward die Mutter der Neuerung. Man gab den alten erblichen Stammgütern nun Beweglichkeit, und plötzlich stand neben wenigen reichen Spartanern eine Schaar besitzloser, die den Beitrag zum Bürgermahle nicht länger bestreiten konnte. Zwei Fünftel der Landgüter kamen an Frauen, und der alte Staat lykurgischer Männer war in Aristoteles Tagen dem Fraueneinflusse so unterworfen, wie kein anderer sonst. „Warum dürfen die Frauen nicht Obrigkeit sein, wenn die Obrigkeiten den Frauen unterthan sind?"

1) Posidonius bei Athenäus. B. IV. p. 233.

36. Da nun dem Reichthum seine Macht freigegeben war, so wuchsen auch den reichen Königen jetzt Schwingen, um sich aus der Unbedeutendheit zu erheben; ihre Haupteinkünfte flossen aus lakedämonischen Ländereien. Ein hochbegabter Fürst Kleomenes ließ die Ephoren tödten, und zerbrach die Schranken der auch an Menschenzahl verarmten herrschenden Kaste, indem er tausende von Lakedämoniern aufnahm und mit Spartanerrecht ausstattete, eine neue Ackervertheilung einrichtete, und selber mit der Spende der königlichen Landgüter voranging. Allein als ihn mitten in der Wiedergeburt veredelter lykurgischer Einrichtungen das allgemeine Geschick der Zeit hinwegriß, duldete die neue Volksart auch kein heraklidisches Erbkönigthum mehr. Seit die überstarre Form einmal zerbrochen war, hielt nun nichts mehr fest, nicht einmal das Ephorat; ein unordentlicher Wechsel von Gewalthabern erfolgt; einer ist darunter, der für ein Talent an jeden der Ephoren bezahlt, zugleich Heraklide und König wird. Der Wütherich Nabis empfängt die Herrschaft aus der Hand seiner ausländischen Söldner.

Athen.

37. Auch in Attika erwuchs der Staat in jener dreifachen Gliederung der Naturverfassung: Königthum, Rath und Volksversammlung, aber er ging durch einen großen Wechsel der Bedeutung dieser Formen, und zu einer Abgeschlossenheit des Daseins, die nun keine Aenderungen weiter zuließe, wie in Sparta, kam es hier nie. Athens Naturanlage wies schon in den alten Tagen der Stammaristokratie auf ein anderes Ziel hin.

38. Keine Bevölkerung hier von Siegern und Besiegten; frühzeitig milde Weisen jenes Sclaventhums,

dessen Fluch einmal an allen alten Verfassungen haftet; nichts von spröder Ausschließung alles Fremdenwesens, vielmehr das Staatsvolk selber eine Gesellschaft verschiedenartiger griechischer Völkerschaften, die sich unter dem Landeskönige allmälig zusammenfinden, keine zum Nachtheil der anderen berechtigt. Die Gesammtbevölkerung zerfiel in vier Stämme von je dreimal dreißig Geschlechtern, also daß jedes Geschlechter-Dreißig wieder als Stammlinie eine engere Brüderschaft bildete, welcher Phratrien mithin zwölfe waren. In jeder dieser Phratrien stand ein regierendes Geschlecht an der Spitze, das Königshaus freilich höher als alle, aber die anderen eilf Geschlechter, die sich Milchbrüder unter einander nannten, wohnten mit dem Könige auf dem befestigten Burghügel, theilten mit ihm die Priesterthümer, die Verwaltung des Rechts, thaten den Reuterdienst. Ausschuß des Adels war der Rath der Dreihundert. Wenn es eine Volksversammlung derzeit gab außer der der Adelsgeschlechter, so war doch die Entscheidung bei diesen. Mancher Bürger baute in schwerem Frohn eupatridisches Land; mancher büßte Schulden mit Knechtschaft ab.

39. Ob die Könige jemals versucht haben, den Gemeinfreien Rechte in der Versammlung zu verschaffen, weiß man nicht; aber dem Adel gelang es, das Königthum zu überwältigen. Er setzte an die Stelle desselben einen verantwortlichen Regenten (Archon) aus dem Königshause und übernahm selber die Herrschaft; er ging weiter; denn als die Lebenslänglichkeit und die alte Ehrfurcht vor dem ersten Hause des Staats den Erbregenten immer noch zu hoch stellte, beschränkte man das Erbamt auf zehn Jahre; bis man endlich dahin kam, den Vorzug des königlichen Hauses ganz aufzuheben, und neun

jährlich aus dem Adel zu erwählende Archonten an die Stelle setzte. Was das Königthum gewesen war, durfte fortan der Hauptsache nach als bloße Richtergewalt in Sachen polizeilicher, bürgerlicher und freiwilliger Gerichtsbarkeit fortbestehen. Die peinliche war besonderen Adelshöfen (Areopag und Epheten) vorbehalten.

40. Es muß lange gedauert haben und die Gemeinden müssen sehr dringend, und die Ansprüche der beweglichen Güter müssen unabweisbar geworden sein, ehe man einem Edelmanne von Solons unpartheiischer Weisheit die Ausgleichung der Wirren anvertrauen mochte. Er gab Erleichterung im Schuldenwesen, verbesserte das Privatrecht durch Abschaffung der Schuldknechtschaft, und verlieh allen Bürgern das Recht, in der Volksversammlung und in den gewöhnlichen Gerichten, die von nun an aus dem Volk hervorgingen, zu stimmen.

41. Aber indem er neben dem Adelsrechte ein Recht der Gemeinden aufrichtete, fehlte viel daran, daß er jenes vernichtet hätte. Eher verstärkte er dem Areopag, der sich aus den Unbescholtenen der jährlich abgehenden Archonten füllte, sein altes Straf- und Aufsichtsrecht, und wenn die Archontenstellen und dadurch der Areopag in den Händen der Reichen, mithin der Hauptsache nach für jetzt in des Adels Händen blieben, so lag das durchaus in dem Plane seiner Theilung des Volks in vier Vermögensclassen, keineswegs allein die billigere Vertheilung der Staatsleistungen und die Steuerfreiheit der Armen. Denn nur ein Mitglied der ersten Classe war zum Archon wählbar, und nur wer den drei ersten Classen angehörte, war wählbar zum Mitgliede des Raths, der von nun an vierhundert Mitglieder zählte. Freilich mußte der jährliche Wechsel der Archonten und des Raths, der früher dem

Demos der Aristokraten gefallen konnte, weil er jedem von ihnen die Aussicht, bald einzutreten, gab, jetzt vielmehr ihm Sorge erwecken; denn er kündigte von fern die nahende Demokratie an.

42. Die Volksversammlung wählte Archonten und Rathspersonen aus den erlaubten Classen, und aus allen Classen ohne Unterschied die Geschworenen des Jahres, die jetzt als Appellationshof richteten, wenn man von den Archonten an sie ging; die Entscheidung gab, wie in Sparta, die einfache Stimmenmehrheit der Versammlung. Ihrer Gewalt aber waren scharf bestimmte Gränzen angewiesen. Wie sie überhaupt stets unter Vorsitz einer Abtheilung des Senats verhandelte, so durfte zwar jeder Bürger auf ein neues Gesetz antragen, aber es kam nicht zur Abstimmung ohne die vorherige Billigung des Senats, und auch dann entschied nicht die ganze Volksversammlung darüber, sondern ein Ausschuß derselben, lediglich aus denjenigen älteren Bürgern zu erkiesen, welche zu Geschworenen des Jahres erwählt waren (Nomotheten, mindestens 500). Sonach übten Senat und Nomotheten die gesetzgebende Gewalt, insofern der Areopag nicht einsprach; die Volksversammlung war auf vorübergehende Beschlüsse, die auf dem Grunde der bestehenden Gesetze ruhten, beschränkt.

43. Diese Verfassung hätte sich Dauer versprechen dürfen, wäre es möglich gewesen an der Archonten Stelle wieder ein Erbkönigthum zu setzen. Wie es nun stand, vermißte die Gemeinfreiheit, angeregt, aber nicht befriedigt, fortwährend jene Staatsgewalt, welche allen Classen der Bevölkerung gleich nahe zu stehen berufen ist. Man hielt sich schon durch eine unregelmäßige Alleinherrschaft für gefördert. Das Haus des Pisistratus fand dadurch

seine Geltung, daß es die Häuptlinge nieder hielt, und den Staatsaufwand wohlfeiler bestritt als bisher geschehen. Dabei verrückte es keinen Stein von der solonischen Verfassung. Ein gegnerisches Haus war nur dadurch im Stande, der Herrschaft der Pisistratiden für immer ein Ende zu machen, daß es der persönlichen Ehrsucht das Opfer aller altaristokratischen Vorrechte brachte. Klisthenes, der sich königlicher Abkunft rühmte, hob die alte aristokratische Stamm- und Geschlechterverfassung vollends auf. Die 10 Stämme, die er an die Stelle setzte, erhielten die 174 Gemeinden von Attika, wie es örtlich zutraf, ohne Rücksicht auf den Zusammenhang der Geschlechter. Was nun noch übrig blieb, um Athen zur Demokratie zu machen, das thaten die Perserkriege, welche unsern Welttheil gerettet haben, das that die Seemacht, der Handelsreichthum und der Reichthum aus weitläuftiger Herrschaft.

44. Die Stufen, auf welchen der Demos zum Ziele stieg, waren:

Der Ostracismus, monarchische Talente entfernend;

die Beschränkung der durch ihr Alter und ihre Lebenslänglichkeit noch immer aristokratischen Gewalt der Areopagiten;

der jedem Bürger ohne Unterschied des Vermögens geöffnete Zugang zu jedem Staats- und Gemeindeamte, auch zu den nicht erblichen Priesterschaften;

das Loos und der Wechsel, immer mehr an die Stelle der Wahl und der Stätigkeit tretend. Bald wurden von höheren Ehrenämtern nur die Gesandten, die Feldherren nebst dem Verwalter der ersten Finanzstelle mehr gewählt, letzterer ausnahmsweise auf vier Jahre. Rath, Richter, Archonten, Alles war jährig und ward erloost.

Die Einführung der Diäten für Senat, Geschworene und die ganze Volksversammlung, außer den sonstigen Volksspenden. Das Regieren war fortan eine Sache des Erwerbs, auf Kosten der reichen Bürger und der Bundesgenossen.

Die mit der Volksbildung steigende Macht und Kunst der in Sparta durch Sitte und Verfassung gebändigten Beredsamkeit, welche einer Volksversammlung stets Gefahr bringt.

Der Vollendung der reinen Demokratie wirkte die Beibehaltung einiger alten Satzungen:

Bedingung des dreißigjährigen Alters für Senatoren und Geschworene,

die Staatsprüfung der Senatoren, Beamten und Richter,

die gesetzgebende Macht der Nomotheten,

zwar heilsam entgegen, aber mit ungleichen Kräften, weil die Gewalten, welche beaufsichtigen sollten, aus völlig gleichartigen Elementen mit den zu beaufsichtigenden bestanden.

45. Die Folge war: die Archonten sanken von Richtern erster Instanz zu bloßen Vorsitzern und Untersuchungsrichtern bei den Volksgerichtshöfen herab. Die Richter auf Lebenslang, Epheten und Areopag, mußten, sobald es den Herrschern gefiel, von ihrem Gebiete peinlicher Gerichtsbarkeit einen Theil nach dem andern an die jährlich wechselnden Volksgerichtshöfe abtreten, für deren stets wachsenden Bedarf, um über Millionen zinsbarer Unterthanen, die man Bundesgenossen nannte, in letzter Instanz Recht zu sprechen, jetzt die ungeheure Liste der Geschworenen von 6000 Bürgern jährlich unter Leitung des Looses angefertigt ward. Der Rath der Fünfhundert konnte

bei seinem jährlichen Wechsel neben dem steten Kreislaufe, der auch in seiner vorsitzenden Abtheilung stattfand, kein großes Uebergewicht über eine Volksversammlung behaupten, von welcher er lediglich ein Ausschuß war. Und was half es endlich, daß für die Gesetzgebung Nomotheten blieben, wenn man anfing, Alles auf dem Wege der Verordnungen durch transitorische Volksbeschlüsse (Psephismen) abzuthun?

Daher durch das Verschwinden aller überlieferten verschiedenartigen Bestandtheile aus der Verfassung, und vermöge solcher Hartnäckigkeit im Wiederausstoßen jeder dann und wann versuchten künstlichen Schranke, diese Menge rascher unheilvoller Beschlüsse, gefaßt von einem Volk so hohen Sinnes und so einziger, nie wiedergesehener Bildung. Der Reiche fühlte es schwer, daß er von den Armen beherrscht werde. Besonnene wünschten, daß nicht alle Aristokratie möchte vernichtet sein. Andere priesen das Königthum als eine göttliche Einrichtung.

Rom.

46. Rom ist eben wie Athen aus verschiedenartigen, doch verwandten Volksstämmen zusammengekommen; beide Staaten nahmen ohne große Schwierigkeit Zuwanderer auf und reihten sie nach dem Standesrechte, welches diese mitbrachten, ein. Wie in Athen stand in Rom eine alte Adelsherrschaft, zugleich priesterlich, über den übrigen Bürgern, um so mächtiger, weil sie hier ohne ein Königshaus anzuerkennen den König frei aus ihrer eigenen Mitte wählte, nach Etrusker Art. Aber weder Sieger hielten hier wie in Sparta über Besiegte Wache, noch auch war die Kunst, die einmal gezogene Scheidung zwischen Herrschaft und Gehorsam bis an's Ende aufrecht zu halten, der Inhalt von Roms Verfassungsgeschichte, wie von

Sparta's. Der Anspruch der Gemeinden drang zu seiner Zeit in Rom zur Erklärung und rechtlichen Geltung durch, auch zum Siege; allein es geschah das nicht wie in Athen in wenigen schnell auf einander folgenden Stößen, vielmehr sehr langsam und stufenweise in ganz eigenthümlicher Erscheinung, überhaupt am Ende mehr durch Ausgleichung, unter Schonung der Grundformen; nur daß das Königthum verloren ging und blieb.

47. Drei Staatsgewalten waren: König, Senat und Adelsversammlung, aber die letztere stand zuhöchst. König, Senat und alle höheren Obrigkeiten gingen aus der Adelswahl hervor und waren Mitglieder des Adels. Der König, auf stattlichem Kronland, war der Feldherr, er auch übte das Recht der Opfer für das Volk, war Oberrichter und Vollzieher des Rechts und der Gesetze, nur daß die Berufung von ihm an den Adel offen blieb. Der Senat war ein Ausschuß der Adelsgeschlechter; er übte, gleich dem Könige, eine bloß übertragene, ausführende, vorbereitende Gewalt, die indeß lebenslänglich war. Starb der König, so traten die zehn Vorsitzer des Senats in den Genuß der höchsten Würde, und beantragten, oft sehr verspätet, eine neue Königswahl. Die Adelsgeschlechter Roms gingen von drei Stämmen (tribus) aus, jeder zu hundert Geschlechtern, daher auch die drei Centurien geheißen. Versammelt schaarte sich der Adel nach je zehn Geschlechtern, Curien genannt; ihrer sind mithin dreißig; jede der dreißig Curien gab e i n e Stimme. Die Beliebung der Mehrzahl der Curien, nicht der Köpfe, war Adelsschluß, ja auch in der einzelnen Curie entschieden nur die gentes; die Kopfzahl gab bloß innerhalb der gens den Ausschlag. Waltete gleich Anfangs ein Unterschied im Rechte zwischen den drei nach und nach zusammengekommenen Stämmen

ob, so trat doch bald im Wesentlichen eine Gleichheit ein, und auch der zuletzt aufgenommene Stamm der Luceres, lange geringeren Geblüts geachtet, durfte seit Tarquinius Priscus sein Hundert in den Adelsrath der nun Dreihundert senden.

48. Der Adel bildete den Kern der Reuterei und nicht minder den des Fußvolks; seine Schwerbewaffneten — ein kostspieliger Dienst, allein er besaß auch im Reichthum die Uebermacht. Sein ererbtes Ackerland zwar, dicht um die Stadt herum belegen, war ein kärglich zugemessener Besitz; zwei Joch Ackers konnten für den Hausstand an Korn und Baumfrucht wenig leisten, und der Viehstand auf der Gemeinweide mußte wohl das Beste thun; aber seit das Staatsgebiet sich durch Eroberung vergrößerte, nahmen die Geschlechter als regierende Gemeinde den meisten Zuwachs in ihre ausschließliche Nutzung, genug wenn jedes Geschlecht von seinem Antheile den Zehnten an die Staatscasse zu entrichten versprach. Auf diesem seinem Staatsacker ließ der Adel zahlreiche Untergehörige wohnen, sei's daß sie ein Gewerbe betrieben, oder ein Paar Joch Landes bittweise bauen durften. Nach ihrer Menge maß man die Gewalt eines Geschlechtes. Sie selber, die Clienten, wurden in die Geschlechter mithineingezählt, aber bloß als dienende Mitglieder, die der Staat allein durch ihre gentilen Vertreter kannte. Es fehlte zwar diesem Verhältnisse nicht ganz an Würde und Gegenseitigkeit, aber die Ausartung in Helotismus lag doch nahe genug, nur daß bei der charakteristischen Stärke des römischen Familienbandes, tief ausgeprägt in väterlicher Gewalt und Ehe, an ein Opfer der Familie, wie Lykurg's Volk es täglich brachte, hier nicht zu denken war.

49. Sonst ist die Staatsanlage spartanisch genug.

Denn eben so wenig als die Clienten hatten die freien bürgerlichen Grundbesitzer im wachsenden römischen Gebiete, Plebejer geheißen, irgend einen Antheil an der Regierung. Ihre Familien wohnten in 30 Bezirken (regiones), die Bevölkerung jedes Bezirks bildete eine Gemeinde, welche tribus hieß, ohne mehr als den Namen mit den patricischen Geschlechter-Tribus gemein zu haben. König Servius Tullius gab der Plebs diese Eintheilung. Die Gemeindeangelegenheiten der Tribulen eines Bezirks durfte ein Tribun leiten; auch gab ihnen Servius Richter für bürgerliche Streitigkeiten, von jeder Tribus selber zu wählen. Versammlungen sämmtlicher Tribus hatten, wenn überhaupt gestattet, lediglich Gemeindezwecke, keine Bedeutung irgend für den Staat.

50. Gleichwohl ist König Servius, soweit die Zeit es zuließ, Roms Solon geworden. Er nahm dem Adel die Regierung nicht, auch nicht den alleinigen Zutritt zu Königthum und Staatsämtern, aber er stellte neben ihm eine von der adlichen Geburt unabhängige selbständige Macht des Besitzes auf, eine Versammlung der vermöglicheren Freien im Staate, deren Genehmigung fortan für Gesetze und Wahlen erforderlich sein sollte, die mithin ein Nein hatte. Das war der wichtige Sinn seiner fünf Classen der vermöglichen Bürger, wenn man den Anfang plebejischer Rechte beachtet, indeß berichtigte die neue Ordnung zugleich das bisherige System des Kriegsdienstes und der sonstigen Staatsleistungen. Fortan soll der Vermögende allein, mit der Lanze und der kostspieligen ganzen oder halben Erzrüstung angethan, in den ersten Reihen die Gefahr bestehen, während die ärmere Zahl leichtbewaffnet und ruhmlos, aber auch fast kostenfrei hintennachdrängt; auch die Steuer soll den Plebejer nur nach dem Maße seiner Classe belasten.

51. Aber eben so wenig als von Alters her die Curien es durften, darf die Versammlung der Classenbürger nach durchlaufender Kopfzahl über Wahlen und Gesetze stimmen, jede Einzelstimme hilft bloß eine der vielen Gesammtstimmen oder Centurien bilden, in welche jede Classe zerfällt, und die große Mehrzahl der Gesammtstimmen ist außerdem den ersten Vermögensclassen beigelegt; ja Alles ist so eingerichtet, daß wenn auch nur die 80 Centurien der ersten Classe zusammenhalten, und mit den 18 Centurien patricischer und plebejischer Ritter, die von Standeswegen außer den Classen mitstimmen, ebenfalls einig sind, diese 98 Stimmen ganz allein den Sieg davon tragen; denn die sämmtlichen niedrigeren Classen haben nur 97 Centurien ihnen entgegenzusetzen. Aber außer der Centurieneinrichtung und der Vermögensaristokratie ist der Gewalt der Zahl noch eine dritte Beschaffenheitsschranke gesetzt: ein Vorrecht des Alters nämlich, indem die Hälfte der Centurien jeder Classe den mehr als fünfundvierzigjährigen Bürgern eingeräumt wird, die doch der Kopfzahl nach nur etwa halb so stark als die jüngeren sein können. Und viertens: die Wirksamkeit dieser Versammlung hält überhaupt eine enggezogene Gränze. Denn jeder Antrag kommt ihr vom Adelssenat, auch selbst der Vorschlag zu den Wahlen, nirgend eine rednerische Bewegung; es ist eine stumme Volksversammlung, die der Centurien des Marsfelds, nur zur Annahme oder Verwerfung befugt.

52. Dennoch übte sie ein großes politisches Recht, das Nein, und es schien den Patriciern zu viel damit gethan. Die Veränderung kostete dem Servius Thron und Leben. Bald auch war das Königthum ganz gestürzt und der siegreiche Adel überbot die Spartaner, indem er die

königlichen Rechte nicht allein unter zwei Häupter, die Consuln, vertheilte, sondern auch ihre Ausübung auf ein kurzes Jahr beschränkte. Solange dann der beiden Stände furchtbare vertriebene Tyrann lebte, wurden die servischen Gesetze gehalten. Seit aber Tarquin todt war, im Wesentlichen nicht mehr. Denn wenn man auch dabei blieb die beiden Consuln in den Centuriatcomitien zu wählen, die allein wählbaren Patricier behaupteten in denselben durch ihren Reichthum das Uebergewicht, und diese Reichen entzogen sich jetzt dem Zehenten vom ager publicus und warfen alle Abgabenlast auf die durch Kriegsdienst in oft unglücklichen Kämpfen ohnehin erschöpften Gemeinden; und keine Wiederherstellung erscheint, bis das Uebermaß der Privatnoth, doppelt gefährlich bei gesteigertem Selbstgefühl, einige Legionen zur Verweigerung der Kriegsdienste und zum Abzuge auf den heiligen Berg bringt. Von hier kehren sie mit der Schutzwehr von zwei Tribunen zurück; ein längst geläufiger plebejischer Amtsname, der aber jetzt, den zwei Consuln gegenüber, eine völlig neue Bedeutung gewinnt. Denn diese neuen Volkstribunen, unverletzlich von Person, üben ein Fürspruchs- und Einspruchsrecht gegen die Ueberschreitungen der patricischen Staatsbeamten. Es konnte aber nicht fehlen, daß sie unverzüglich Alles das als Ueberschreitung rügen würden, was seither gegen das servische Recht geschehen war.

53. Das Volkstribunat hat die Verfassung im Sinne der Bürgerfreiheit umgeschaffen. Die Zahl der Tribunen stieg bald bis auf 5 (die Zahl der Classen), dann bis auf das Doppelte. Sie brachten die freie lebendige Rede, ein bisher unbekanntes Element, in die Centuriatversammlungen, sie den schützenden Antrag. Alles dieses zwar

nicht ohne mannigfachen Kampf nach innen und außen. Ihr Antrag ging aus der Entscheidung der Mehrzahl des Tribunencollegiums hervor. Diese Mehrzahl aber war nicht selten im patricischen Interesse gewählt, vermöge des neuen Zuwachses von Einfluß, welchen die herrschenden Geschlechter dadurch in den Centuriatversammlungen gewannen, daß viele vermögende Clienten jetzt Classenrang erhielten; gar nicht davon zu reden, daß die Geschlechter, der untergeordneten Stellung der Centuriatcomitien gemäß, Anfangs ein Bestätigungsrecht der jährlichen Tribunenwahlen durch ihre Curien übten. Endlich war es auch die Weise der Patricier, dem Rechte der Tribunen, Anträge zu machen, die die ganze Staatsverfassung angingen, jedes Mal, wenn es sich geltend machen wollte, hartnäckig zu widersprechen, und über dem Wortkampfe ging dann der Tag, an welchem jedes Geschäft bis zu Sonnenuntergang abgethan sein mußte, ohne Erfolg verloren.

54. Darum war es entscheidend, als die Tribunen schon im dritten Jahrzehend ihrer Wirksamkeit rein plebejische Tribusversammlungen durchsetzten, in welchen sie selber gewählt würden, und die zugleich das Recht hätten, über tribunicische Anträge, welcher Art sie auch sein möchten, unbegutachtet vom Senat, zu berathschlagen und Beschlüsse zu fassen. Solchen Beschlüssen fehlte freilich noch viel zu einem Gesetze, allein sie bildeten eine mächtige öffentliche Meinung; „sie waren die Preßfreiheit jener Zeit" (Niebuhr), und von nun an ging das Tribunat von seinem hemmenden Charakter zu politischen Schöpfungen über. Gleichheit der Rechte war das aufgestellte Ziel. Je näher man diesem rückte, um so mehr mußte auch der Anspruch der Plebs, Antheil an dem

Staatsacker zu haben, durch Ackergesetze zur Frage kommen. Auch in diesen neuen Comitien fand zwar keineswegs eine Durchstimmung nach Kopfzahl durch die ganze Versammlung statt, aber indem in jeder einzelnen Tribus die bloße Kopfzahl entschied, schwanden die Beschaffenheitsunterschiede weg.

55. Nach solchen Vorgängen geschah, als die Stadt beinahe drei Jahrhunderte alt war, vom Tribunat der Antrag auf ein neues Staatsgrundgesetz, das heißt, Staatsrecht, Strafrecht, Privatrecht sollten mehr in's Gleiche für alle Stände gestellt, und die neue Satzung sollte aufgeschrieben werden. Nach einem zehnjährigen Kampfe gab der Senat hierin nach; man war es zufrieden, das gefährliche Tribunat auf dem Wege zur neuen Ordnung zu beseitigen. Wirklich hörte unter der Herrschaft der zehn Gesetzgeber das Tribunat einstweilen auf; und die Plebs hielt sich für hinlänglich entschädigt, seit sie, bis dahin ausgeschlossen von allen Staatsämtern ersten Ranges, im zweiten Decemvirat Männer auch ihres Standes unter den Gesetzgebern thronen sah. Allein der Ausgang schien am Ende die Erwartung der Antragsteller täuschen zu wollen; die alte Satzung ward von den Gesetzgebern durch die Schrift weit mehr bestätigt als gereinigt, die Scheidewand der Stände urkundlich gezogen, und was als neue Schöpfung erschien, die Aufnahme nämlich von Patriciern und Clienten in die Tribus, gerade sie versetzte den fortan noch unvermeidlicheren Kampf auf einen für die Plebs vor der Hand weit ungünstigeren Boden; und so mag es eine Folge der neueingeführten Mischung gewesen sein, daß nicht lange darauf eine neue Tribunatsverfassung die Collegialität der Tribunen aufhob, indem sie die Abstimmung über einen Antrag davon

abhängig machte, daß alle zehen für einen Mann ständen. Nicht also die berufenen Gesetzgeber beider Stände waren es, es war vielmehr die drohende Volksbewegung, die den jähen Umsturz der frevelhaft zur Usurpation misbrauchten Decemviralgewalt begleitete, welche die Bürgerfreiheit weiter und alle Bestandtheile der freien Bevölkerung der angestrebten Gleichheit vor dem Gesetze um ein Beträchtliches näher führte. Consulat und Tribunat kehren nicht allein wieder, sondern auf den Antrag der wahrhaft volksfreundlichen Consuln gleich des ersten Jahres wird den Beschlüssen der Tributcomitien gleiche Geltung mit den Centuriatbeschlüssen für die Gesetzgebung verliehen. Da nun ferner gleichzeitig auch die Centuriatcomitien eine wesentlich demokratische Umgestaltung dadurch erhielten, daß man durch eine Einführung der Tribus in dieselben die unvermögenden Classen den vermögenden gänzlich an Stimmrecht gleichstellte [1]), so unterschieden sich fortan Centuriatcomitien und Tributcomitien wesentlich nur dadurch, daß die ersteren das Gericht über Capitalverbrechen bildeten, imgleichen über Krieg und Frieden entschieden, und die höheren Magistrate in ihnen gewählt wurden, in den Tributcomitien aber außer den Volkstribunen allein die niedrigeren patricischen Magistrate. In Bezug auf die Gesetzgebung standen beide gleich, nur daß die Volkstribunen in den Tributcomitien der Macht sich rühmten ohne den Vorbeschluß, die Initiative, des Senates abzuwarten, Gesetzanträge zu bilden, und sie machten nicht selten davon Gebrauch. Der Senat hielt daneben freilich fest an seinem Rechte, alle Volksbeschlüsse, mochten sie in Centuriat- oder Tributcomitien gefaßt sein, erst durch seine Bestätigung vollenden zu müssen, und die Curien thaten desgleichen; allein diesem Volk gegenüber, in welchem schon die Clienten mit den Plebejern zu

gemeinsamen Standesinteressen zusammenwuchsen, konnte solch ein Einspruchsrecht manche Neuerung freilich verspäten, aber nichts verhindern mehr. Der Damm war durchbrochen.

1) Die hier angedeutete Veränderung (centuria pars tribus. Cic. or. pro Plaucio c. 20.) läßt Niebuhr fast anderthalb Jahrhunderte später im Jahre 450 der Stadt eintreten. Mir aber haben die eindringenden Untersuchungen von Carl Peter (Die Epochen der Verfassungsgeschichte der römischen Republik. Mit besonderer Berücksichtigung der Centuriatcomitien und der mit diesen vorgegangenen Veränderungen. Leipzig 1841.) eine andere Ueberzeugung abgewonnen.

56. Von nun an ward rascher, doch immer stufenweise fortgeschritten vom Wahlrechte bis zur Wählbarkeit der Plebejer, von den kleineren Staatsämtern bis zu den hohen und höchsten. Aristoteles trat gerade seinen großen Bildungsweg an, und entnahm aus der Zergliederung so vieler um ihn her untergehender Staatsverfassungen Maß und Regel für den ächten Staatsbau, als tribunicische Beharrlichkeit die schon durch Connubien mit dem Adel theilweise verschmolzene Plebs gerade auf den Punct brachte, auf welchen König Servius sie hatte stellen wollen. Ein Consul soll von nun an immer Plebejer sein, und ein gemessener Theil vom öffentlichen Acker soll den Patriciern entzogen und unter Plebejer als Eigenthum vertheilt werden. Was noch von ungleichem Rechte übrig war, fiel nun in den nächsten Menschenaltern (339–286 v. Chr.) von selber; erst nach vollständiger Begründung der politischen Freiheit fand die persönliche ihre Sicherheit mit der Aufhebung der alten Schuldknechtschaft.

57. Dergestalt kam aber die römische Plebs, aller Volkswürden theilhaftig und privilegirt durch das Volks-

tribunat, viel weiter, als bis zur beabsichtigten Gleichstellung. Sie kam vielmehr gerade da zu stehen, wo zu Anfang die Geschlechter standen. Bei ihr war die Herrschaft. Die Bestätigung der Volksbeschlüsse durch die Curien und den Senat ward am Ende bis auf eine unbedeutende Förmlichkeit hin ganz aufgehoben, eine Neuerung, die, was die Curien betrifft, unvermeidlich, was den Senat, nachtheilig war; denn den Kern des Senats bildete jetzt eine geprüfte Versammlung von Männern beider Stände, welche in den höchsten Staatswürden gestanden hatten.

58. Fragt man nun, wie es kam, daß in einem Staate ohne König, jetzt nach der Aufhebung des alten Gegensatzes von Adel und Gemeinden, nicht geradezu die reine Demokratie einbrach und durch sie die Anarchie, sondern vielmehr die Staatsordnung lange Zeit eine ernste und hohe Haltung behielt, so liegt der Grund dieser merkwürdigen Erscheinung keineswegs allein in der Religiosität und lange streng bewahrten Familiensitte, sondern ebenfalls in der Nachwirkung der alten Institutionen auf die öffentliche Sitte, fruchtbar für die Mäßigung und die wohlthätige Stätigkeit der neuen. Darum, daß die römische Volksversammlung nie dahin gerieth, bloß nach Köpfen stimmen zu wollen; darum, daß Anträge zu Beschlüssen oder Gesetzen nie aus der Volksversammlung als solcher hervorgingen, sondern von dem Senat ausgingen, oder den Consuln, oder den Volkstribunen. Daher die Bewahrung der Lebenslänglichkeit und würdigen Stellung ihres Senats, und die Ehrfurcht vor seinem Gutachten. In eben diesem Sinne hielt man auch in den umgebildeten Centuriatcomitien den Unterschied der Centurien der Aelteren und der Jüngeren fest. Ebenfalls

ließ man zwar zeitgemäße Aenderungen an der Zahl der Tribus zu, die sich früher durch Landverluste von 30 auf 25 vermindert hatte, und die sich jetzt durch die allmälige Aufnahme italischer Völkerschaften in volles Bürgerrecht bis zu 35 vermehrte, allein man verhütete den Andrang fremdartiger Massen gerade dadurch, daß man den neuen Bürgern wenige neue Tribus für sich anwies, und ebenmäßig die neuaufgenommene Menge Gewerbtreibender und Freigelassener Roms in 4 städtische Tribus zusammenzwängte. Somit wirkte die Sorge, daß die Stadt Rom Mittelpunct der Herrschaft bleibe und Italien nur untergeordnet theilnehme, kräftig zur Erhaltung der alten Formen mit. Rom war verloren, wenn man nach Kopfzahl stimmte.

Die Staatsverfassung, einmal in's Gleiche gestellt, kam zur Ruhe, und das Gutachten des Senats behauptete fortwährenden Einfluß auf die Gesetzgebnng. Der Senat führte die Finanzverwaltung und legte die Steuern auf, welche überdem bald Italien nichts mehr angingen; er hatte die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, und Richter aus dem Senat sprachen in peinlichen Fällen, Volksrichter nur in bürgerlichen. Aus der Vereinigung so vieler Thätigkeiten ging ein factisches Veto des Senats hervor, und ein Abglanz dieser Bedeutung ging auch auf die senatorischen Familien über, welche nun nach Amtsahnen zählten statt der Geschlechtsahnen, und es dem Mitbürger, welcher curulischer Vorfahren ermangelte, schwer genug machten, in den geschlossenen Kreis dieser neuen Nobilität einzudringen, und wenn er zugleich arm war, fast unmöglich. Denn die erste Stufe zum Amtsadel, die Aedilität, konnte seit dem ersten punischen Kriege nur durch Festspiele, aus eigenen Mitteln zu bestreiten, erstiegen werden. So war ein ver-

bindliches Herkommen wieder da, eine Aristokratie, von welcher das Staatsrecht nichts wußte, und deren Macht doch jede Stunde bezeugte.

59. Bei dem Allen war nicht zu erwarten, daß eine Verfassung, welche ohne ein gesetzlich anerkanntes Gegengewicht am Ende doch allein auf dem Willen der Volksversammlung beruhte, dauerhaften Bestand habe. Schon Polybius empfand, daß ihr die Nothwendigkeit abgehe. Jede freie Verfassung rechnet auf Tugend im Volk, aber auf ein tugendhaftes Volk darf keine rechnen; am wenigsten ein Staat der erobert; denn wer herrscht, lernt am Ende auch genießen.

Den Verfall der Freiheit und alten Ordnung brachte

1) die Erweiterung des Reichs über Italien hinaus durch Erwerbung einer Menge nicht mehr einzuverleibender, bloß dienender Gebiete. Das war unwiderruflich Verzichtung auf Volks- und Regierungseinheit, und mit dem ersten Statthalter eröffnete sich die lange Reihe gefährlicher Staatsbürger.

2) Die verführerische Versuchung, die der Volkssouveränität durch das Herkommen gesetzte Schranke dennoch zu durchbrechen. Als der Tribun Flaminius (232 v. Chr.) zum ersten Male das Ansehn des Senats nichts gelten ließ, sein unvorsichtiges Ackergesetz gegen dessen hartnäckige Weigerung durchführend, kündigte das Volk damit seine Selbstregierung an. Wenn es dennoch zur Zeit wieder hinter die Schranke zurücktrat, so war das ein seltener Herrschertact, für dessen Dauer es keine Bürgschaften gab.

3) Die dichte Zahl von Eroberungskriegen, vom zweiten punischen Kriege bis zur Unterwerfung Macedoniens,

Griechenlands, Karthago's. Der Pflug stand still in der freien Hand, Sinn und Kraft wandte sich auf die zu bezwingende und zu beherrschende Welt. Den nach außen erfolgreich Ungerechten genügte die sittige Gebundenheit zu Hause von keiner Seite mehr.

4) Der Zufluß von Weltreichthum, der dem Siege folgte, und eine Ungleichheit des Vermögens von viel furchtbarerer Gestalt als früherhin hervorrief. Die Zahl der Sclaven ist in steter Zunahme, während sich Italien von freien Bauern entvölkert. Allenthalben sieht man statt der Bauerngüter, auf welchen die Besieger der Welt erwuchsen, jetzt Latifundien, auf welchen der Sclav den Pflug führt. Der Anblick des von Freien verödeten Etruriens erzeugte im Hause der Gracchen die Plane eines Kleomenes.

5) Seit dem Mislingen der gracchischen Rogationen die den früheren Tagen Roms fremde Entscheidung von Staatsfragen durch Gewaltthat und Bürgermord.

6) Die Ausartung des Tribunats, des Gründers der Bürgerfreiheit, in eine der Freiheit gefährliche Macht. Die Versuchung sie zu misbrauchen wächst seit der Verbreitung der neuen Bürger durch alle Tribus, bald nach dem Bundesgenossenkriege. Dazu die Bewaffnung des städtischen Pöbels durch C. Marius; und die Verwöhnung der niedern Classe durch die Austheilung von wohlfeilem Getreide, welches bald sogar umsonst gegeben werden muß, zur großen Belastung der Finanzen zu einer Zeit, da in Folge des Systems der Verpachtung der Provinzialeinkünfte die Steuerkräfte bereits im Sinken sind.

60. Die Entscheidung über den Freistaat gab Sulla, als er durch die bewaffnete Macht die Staatsverfassung

änderte, wenn auch für das Mal zu Gunsten der alten Ordnung, und diese Aenderung durch Militaircolonien bewachen ließ. Seit die Heere über die Verfassung geboten, durfte Pompejus eigenmächtig das Morgenland bis zum Euphrat erobern, es in Provinzen und abhängige Fürstenthümer zerfällen und sich der Verdoppelung der Staatseinkünfte rühmen, durfte Cäsar das gallische Abendland bezwingen, einrichten, und den römischen Staat, der nie auswachsen sollte (s. oben 13.), noch auf Britannien und Deutschland anweisen; die Vermehrung der Staatseinkünfte um ein Drittheil war seine Rechenschaft. Neben Männern mit königlichen Einkünften, welchen jeder ihrer Kriegsleute ein Vermögen dankte, und daneben oft noch italischen Grundbesitz auf Kosten der rechtmäßigen Inhaber, galt Bürgerfreiheit nichts mehr; die hauptstädtische Volksversammlung, schmachtend nach Brod und Lustbarkeiten, sank zum blinden Werkzeug der Machthaber herab. Ein Cicero konnte dahin gerathen, den Zweck des römischen Staats in der Erhaltung der großen Familien zu erkennen.

61. Da entsprang aus Julius Cäsar's lichtem Haupte der Gedanke, durch Wiederherstellung eines rechtmäßigen Königthums den Staat aus seiner Schwankung zu reißen; ein Grundgesetz der Monarchie, dessen Wächter der Senat wäre, war damals noch möglich; aber die Dolche von Brutus und Cassius, rettend vielleicht was sie nicht kümmerte, die zu den größesten Dingen bestimmte, durch Cäsar's letzte Entwürfe schwer bedrohte Freiheit der Deutschen, gaben der einzigen, auf die realen Elemente anwendbaren, freiheitlichen Ordnung den Todesstoß. Die Gräuel der Triumvirn waren, die auf den Nutzen gestellte Ansicht einmal zugegeben, größtentheils nothgedrungen, ja unerläßlich, um ein paarmalhunderttausend ungestüm drängende

Krieger mit Geld und italischem Acker abzulohnen; und als einer unter den Triumvirn endlich die Alleinmacht unter erlogenen Formen der Republik davontrug, so war das doch kein Königthum; denn höchst zweifelhaft blieb es, ob seinen Nachfolgern der Senat das Imperium übertragen werde, die Bezeichnung des Vorgängers ehrend, oder ob die Garden es thäten, oder beide vereinbart, oder auch vielleicht ein Gränzheer. Das eine stand fest: der Traum der Wiederherstellung der Republik kann wohl im Senat noch geträumt werden, aber die bewaffnete Macht huldigt nur monarchischen Formen mehr.

62. Der Ausgang war bloß zu Anfang dem Senat, bald entschieden den Garden günstig; die Alleinherrschaft ward von einer Kriegertruppe, die denn doch gewissermaßen der Stadt Rom angehörte, in Erwartung oder gar unter der Bedingung einer reichen Spende, übertragen, hierauf vom römischen Senat hintennach gebilligt und in die Form gebracht. Die Volksversammlung hatte das jauchzende Zusehen. Als der letzte der Cäsaren den Aufständen der Provinzialheere erlegen war, zeigte sich ungeachtet der förmlichen Uebertragung der alten Verfassungsrechte durch den Senat an Vespasian die Nähe der Gefahr, daß Rom, ja selbst Italien aufhörte, Mittelpunkt des Reichs zu sein. Denn die Begüterten aus allen Enden des römischen Reiches kamen jetzt in den römischen Senat, in die römische Ritterschaft, und nicht lange, so sah man Spanier, welche Kaiser wurden.

63. Alle besseren Kaiser trachteten den Senat zu heben als das einzig noch übrige Bild der alten Ordnung, wäre es auch nur durch die Zusage, daß kein Senator hingerichtet werden dürfe; auch hoben sie die Ehre der Gesetze, und mochten neben dem Rechte der Ausnahmen

(quod principi placuit legis habet vigorem) ganz gerne den Satz lesen: quae facta laedunt pietatem, existimationem, verecundiam nostram et (ut generaliter dixerim) contra bonos mores fiunt, nec facere nos posse credendum est. Demgemäß beriefen sie jene großen Meister in der Rechtsgelehrsamkeit, die einzig bewährten Charaktere der Zeit, in ihr Hofgericht, wo der Kaiser in Person sprach, als Beistände, und mancher Statthalter mußte empfinden, was es bedeute, daß er nun nicht mehr, wie zur Zeit des Freistaats, in letzter Instanz Recht spreche. Alles beruhte indeß auf der Persönlichkeit des Kaisers, und bei dem Mangel aller zwingenden Grundsätze ward die ohnehin schwache vererbliche Kraft des Guten, während das Böse sich tief in die Fasern ganzer Geschlechter einnistet, vollends ohnmächtig. Die schlimme Art brach zuletzt immer durch. Kaiser Valens ließ sich überreden, die Wahrnehmung des oberstrichterlichen Amts sei tief unter seiner Würde[1]).

1) — quod infra imperiale columen causarum essent minutiae privatarum. Ammian. Marcell. l. XXX. c. 4. Anf. Bethmann-Hollweg, Gerichtsverfassung und Proceß des sinkenden römischen Reichs. S. 98.

64. Vornämlich krankten die Finanzen. Schon seit der Dalmatier Diocletian das Reich um besserer Ordnung Willen in vier Kaiserthümer theilte, die doch nach seinem Wunsche ein Ganzes bilden sollten, ging die Steuerfreiheit Italiens, so oft factisch schon verletzt, auch dem Grundsatze nach verloren. Und Italien war nicht mehr unerschöpflich. Die Zahl der Privatvermögen von königlichem Umfange schmolz zusammen, seit die Statthalter auf Besoldung standen, und allein der Kaiser in Person erobern durfte. Bloß für den kaiserlichen Bedarf wurden

jetzt die Provinzen gelegentlich ausgeraubt, und räuberische Beamten fanden eine Weile Vorschub, um hernach wie ein Schwamm ausgedrückt zu werden; schon Caracalla verlieh allen Freigeborenen im römischen Reiche römisches Bürgerrecht, lediglich um der Steuern Willen, die mit diesem Rechte zusammenhingen. Die neue Ordnung, welche Diocletian und Constantin in das Abgabenwesen brachten, erleichterte schlechten Kaisern die jährlichen Steuererhöhungen, doppelt peinigend durch ein Quotensystem. Der unerträgliche Steuerdruck erschuf eine dem Reiche bisher fremde Classe der Bevölkerung: leibeigene Bauern, und nicht bloß in Gallien endlose Kriege dieser Bagauden gegen ihre Dränger.

65. Das verzweifelnde Landvolk begrüßte in den Soldaten seine Protectoren, die auch wirklich ihm oft besser halfen, indem sie ohne Weiteres durchgriffen, als den unter Armenlasten und solidarischer Steuerhaftung seufzenden, nur im Glanz der Gebäude strahlenden Städten ihre gesetzlich bestellten Defensoren zu helfen vermochten. Denn der Soldat war weder römisch noch italisch mehr, auch gehörte er nicht nothwendig seiner Provinz an; er ward in den Gränzlanden zusammengeworben, und zwar an beiden Seiten der Gränze, glücklich noch, wenn der Kern aus solchen Barbaren bestand, die mindestens im Reiche geboren, oder im Knabenalter als Geißel hineingeführt waren. Der römische Unterthan kaufte die Dienstpflicht für ein willkürlich bestimmtes Taxat ab. So gewiß ist es, daß die freien Barbarenvölker draußen, als endlich ihre Stunde schlug, bloß die Nachlese des römischen Wohlstandes hielten.

66. Dahin gerieth es, daß ein Mann von altrömischen Erinnerungen selbst in den verschwundenen Prätorianern

den Untergang einer römischen Volksvertretung bedauern konnte. Der Senat von Rom war zum Stadtrath herabgesunken (nothwendige Folge der Reichstheilungen!); bloß in dem Kaiser, mochte der auch in Nikomedien oder Mailand oder endlich in Konstantinopel residiren, mochte er allein Kaiser, oder mit mehreren, oder Oberkaiser sein, war der Staat, welcher der römische noch hieß, enthalten, dieser Staat, den Barbaren von innen beschützten, von außen bestürmten. Der Kaiser war numen, sacrum numen und heilig vom Diadem bis zur Purpurtinte, er war, ohne daß die neue Staatsreligion dagegen einsprach, ein Gottmensch in Seide und Gold, umgeben von Halbmenschen und adorirenden Unverschnittenen, — und doch und eben deßhalb kein König.

Zu Arkadius aber, dem jugendlichen Kaiser des Morgenlandes, wagte Synesius wahr zu reden: „Der Unterschied zwischen König und Tyrann," sprach er, „liegt nicht in der Menge der Unterthanen, so wenig als der Unterschied zwischen Hirte und Koch in der Größe der geweideten oder geschlachteten Heerde besteht. Dem König wird zur Natur das Gesetz, die Natur des Tyrannen macht sich zum Gesetze. Schimpflich für den Herrscher, bloß durch Maler seinem Volke bekannt zu sein. Wann stand es besser um das Reich, heutzutage, da ihr verpurpurt und vergoldet seid, mit Steinen aus barbarischen Bergen und Meeren vom Haupte bis zur Sohle besetzt, gegürtet, geschnallt, bepolstert, wie Pfauen strahlend in steinernen Röcken, die bei Homer eine Verwünschung sind, und doch gleich den Eidechsen nie aus eurer Höhle hervorgehet, — oder damals als Sonnenverbrannte das Heer führten? Der kriegerische Herrscher allein vermag auch der wahrhaft friedliche zu sein. Ihr vermeidet den Namen König (in Athen zur Zeit der Volks-

freiheit ein kleines verantwortliches Amt) und nennet euch nie mit diesem Namen als einem verhaßten, weder gegen eine Stadt, noch einen Privatmann, noch einen barbarischen Fürsten, ihr nennt euch Imperatoren, aber das bedeutet einen Feldherrn. Mit Unrecht meidet ihr das Königthum, welches Platon eine Gottesgabe für die Menschheit heißt. Und das ist es wirklich auch, wenn nämlich das Königthum nicht aus dem Verborgenen schreckhaft dann und wann hervorbricht, sondern geräuschlos und gleichmäßig, wie die Gottheit, die menschlichen Dinge ordnet, jedem zutheilend, wessen er empfänglich ist. Wird denn die Sonne verachtet, weil sie sich blicken läßt? Soll das längst zur Geburt drängende letzte Geschick des römischen Reiches nicht hereinbrechen, so muß Gott und ein König helfen[1]."

Allein der Fortgang seiner Rede zeigt, daß für das Königthum auch das Volk schon fehlte, das will sagen, ein mit Nothwendigkeit zusammengehöriges Menschenwesen, ein Gemeinwesen der Gesinnung. Wo weder das Zusammengewachsene mehr ist, noch das in Eins Gebildete, da bleibt bloß eine Bevölkerung übrig, die, jeder ersinnlichen Form fähig, keiner durch ihr Wesen angehört.

1) δεῖ θεοῦ καὶ βασιλέος ἐπὶ τὰ πράγματα. p. 21. der Rede des Synesius über das Königthum in der Petavischen Ausgabe von 1612. Vgl. sonst pp. 6. 13. 16. 19—21.

Drittes Capitel.

Vom Gegensatze der neueren Staatsverfassungen unseres Welttheils.

67. Rom hat den Germanen ihre Städte gebauet[1]), ihnen die Kenntniß von mancherlei Gewerbe und ohnenderem Ackerbau zugeführt, hat ihnen das Christenthum zur Staatsreligion gegeben und eine christianisirte, höchst ausgebildete Gesetzgebung dargeboten, in derselben einen Schatz von Resultaten der Menschengeschichte, auf alle Fälle weiterbildend, sie mochte nun angenommen oder ausgestoßen werden. Außerdem gab Rom ihnen großen Theils die Hauptbevölkerung ihrer Staaten. Das Volk thaten die Germanen hinzu, und eine Staatsanlage, die von Anfang her in das Große ging, unterstützt durch eine Kriegsverfassung, welche der dem Alterthum eigenen Feindschaft zwischen Aristokratie und Monarchie für immer ein Ziel setzte.

1) Von den Städteverfassungen ist hier nicht die Rede.

68. In der Größe der germanischen Staaten erkennen wir den Unterbau unserer heutigen Staatengesellschaft. Aristoteles forderte für die Tragödie eine gewisse Größe als wesentlich; mit noch viel mehr Recht heischten die Griechen für den Staat ein gewisses Maß räumlicher Entfaltung, oft schwer genug zu erlangen. Wo Kleines sich bei ihnen als dem Großen gleich gebehrdete, und gern übersehen hätte, was die freie Bewegung nach außen und für das innere Sein bedeutet, da fehlte es in

jener Zeit lebendiger Verhältnisse nicht an mancherlei Zurechtweisung: „Mache nicht große Schuhe für einen kleinen Fuß," hieß es da, oder: „Entweder füge zu deiner Stärke etwas hinzu, oder nimm von deiner Hitze etwas hinweg," oder was der Megarenser vom Lysander hören mußte: „Deinen Reden fehlt weiter nichts als der Staat." Bei allem dem macht gerade die Kleinheit einen Theil vom Wesen der wichtigsten Staaten des Alterthums aus, wovon die Spur nie verloren geht. Sie fingen mit Stadt und Stadtgebiet an, und blieben, so ausgedehnt sie auch durch Eroberung wurden, von kleinem Zuschnitt, Hauptstadtstaaten. Dagegen nahmen die germanischen Landvölker, sobald sie ihre Naturverfassung verließen und erobernd sich des Staates bewußt wurden, einen großen und massenhaften Staatscharakter an. Die festen Hauptstädte waren bei den Germanen, da wo sie sich selbst mehr überlassen blieben, eine spätere Erfindung.

69. Das Christenthum stellte den Staat nothwendiger Weise tiefer, als er bei Griechen und Römern stand; denn es will nun einmal die erste Angelegenheit des Menschen sein, welchen Staat er auch bewohne. Dem Staate bleibt höchstens die zweite Stelle, er kann nicht mehr im aristotelischen Sinne Architektonik sein. Das Christenthum will die Einzelnen innerlich umwandeln, die Familie reinigen, und läßt es mit dem Staate darauf ankommen, wie er den Weg zur Nachfolge finde. Inzwischen ist es unmöglich, daß dasselbe nicht, weiter durchgebildet, auch gewisse Staatsformen vorziehe als dem christlichen Leben zusagend, andere verwerfe als das Gegentheil; nur daß alles Recht bei ihm den Pflichten nachsteht, und es gern nur in soweit dem Rechte nachfragt, als solches für die christliche Freiheit nothwendig ist.

Das Christenthum stellt allerdings Menschenrechte auf, welche zu politischen Rechten der Gattung führen werden, allein von ursprünglichen und unveräußerlichen politischen Rechten aller Individuen im Staate ist in ihnen nichts enthalten. Die zuerst äußerlich hervortretenden Resultate waren: Verwerfung des Sclaventhums, welches den Menschen als eine Sache behandelt, und Empfehlung barmherziger Armenversorgung, beide langsam durchdringend, aber von unermeßlichen Folgen. Daneben arbeitete die christliche Ordnung in aller Stille an einem Zusammenhange von Ueberzeugungen und Zuständen, die über den einzelnen Staat hinausgingen, an einer bürgerlichen Gesellschaft aller seiner Bekenner.

70. Der Entwickelungsgang der alten Verfassungen war: Untergang des Nationalkönigthums durch den Adel, dann Untergang des Adels durch das Volk. Die Volksfreiheit bildete sich auf dem Wege der allmäligen Verwandlung der Vielartigkeit in eine Gleichartigkeit, welche den Staat auflöste. Wo das nicht so kam, da trat wie in Sparta statt der Entwickelung Erstarrung ein. Der germanische Staat nimmt einen andern Weg. Aus dem ruhenden germanischen Volksgrunde treten Königthum und Adel nicht bloß in endlich entschiedener Gestalt hervor, seit die Deutschen Eroberer werden, sondern die Aristokratie erkennt auch die Unentbehrlichkeit des Königthums. Die Lehnsverfassung ist aus einem den Staat ursprünglich nicht angehenden Kriegsdienstverhältnisse der Gefolgschaften, und, wenn eine Eroberung gelungen war, aus einem Ackersold auf Rückfall, früh genug zur breiten Grundlage der gesammten Staatsverfassung des Mittelalters geworden. Sie machte Königthum und Aristokratie so nothwendig für einander, wie Feldherr und Kriegsheer

es für einander sind; in ihr fanden Sieger und Besiegte zuerst ihren Frieden; die Versammlung der Lehnsgroßen, durch den Zutritt der hohen Geistlichkeit doppelt gewaltig, setzte sich an die Stelle der wegen der Größe des Staats ohnehin nicht mehr möglichen Volksversammlung, und als die Gemeinfreiheit späterhin wieder zur Staatsgeltung durchbrach durch die ihr vom Lehne gezogenen Schranken, auch da war von keiner Volksversammlung mehr die Rede, sondern man trat aus Städten, deren Stolz das vom Alterthum geschmähte Handwerk war, durch Abgeordnete heran; ja auch da wo dem Bauer der Tag der Freiheit wieder leuchtete, ihm, der an den meisten Orten die schwerste Last bei der Staatsdurchbildung hatte tragen müssen, konnte es nicht anders sein, als daß er sich dem Staate lediglich durch ein erwähltes Mitglied seiner Landgemeinde darstellte. Solche Abgeordnete sind lange Zeit gebunden an die Aufträge ihrer Wähler; seit man sie endlich davon freigiebt, stehen sie als Vertreter fertig da.

71. Das Volk der Celten hatte seine große Zeit schon gehabt, als die germanische Zeit anfing, und sein Familienleben war von jeher zerrissen und unedler. Das germanische Volksleben steht nicht bloß an sittlicher Tiefe und Vielgestaltigkeit dem des Alterthums voran, es hat bei dieser Fülle der nebeneinander gepflegten Formen des Daseins auch der zur Einheit durchbildenden Kraft, welche dem Ganzen seine Frische und mächtige Bedeutung verbürgt, wenigstens nicht überall ermangelt. Davon giebt England das Zeugniß, dessen ehrwürdiger Verfassungsbau überall die Hand der Jahrhunderte an sich trägt, und das, so oft Veraltung auch schon drohte, doch immer die Staatsjugend wiederzugewinnen weiß. Zwei Punkte sind

es, welche hier besondere Aufmerksamkeit verdienen: die Stellung der englischen Aristokratie und der Organismus seines Parlaments.

Aristokratie von England.

72. England hat die stärksten Mischungen seiner Bevölkerung erlitten und überwunden, nicht durch Zuwanderungen, wie Athen und Rom, sondern durch eine ganze Folge überstandener Eroberungen. Celtische Britannier, dann Römer, heidnische und christliche; die lange Herrschaft der Sachsen, heidnischer und christlicher; die kurze der Dänen, ebenso; endlich die Normannen.

Sieger standen über Besiegten. Das Vasallenschwert mußte behaupten was es gewonnen hatte. Wilhelm der Eroberer erschuf sich mit anderthalbtausend Landgütern eine ungeheure Krondomäne, und that sie an Vasallen aus, er gab seinen Großen hunderte von Landgütern, die diese Kronvasallen wieder austhaten an Aftervasallen, Alles um Kriegsdienst und Alles von Anfang her so erblich wie seine eigene Krone es war. Der Vater des Lehns ist der Krieg. Lehndienst fordert Mannlehen und Erstgeburtsrecht, d. i. Untheilbarkeit zu Gunsten des Erstgeborenen. Dieser Lehnsgrundsatz durchdrang den ganzen Staat. Der König nennt sich den Lehnsherrn des ganzen Grundeigenthums im Reiche. Alles Grundeigenthum wird nach Lehnrecht besessen; es giebt keine Allode in England.

Das römische Erbrecht kennt keinen Vorzug der Primogenitur. In anderen Staaten wandte man die Bestimmungen desselben auf das Grundeigenthum an, theilte im Süden von Frankreich sogar die Lehne nach Köpfen und ließ sie allmälig aus der gesammten Hand gehen. In England verwarf man das justinianeische Recht schon darum, weil es dem Lehnsgesetze widerstritt.

Die Folge war fast unbeweglicher Besitz des Grundeigenthums in denselben Familien, und vornehmlich ein Zusammenhalten desselben in gewaltigen Massen in den Händen der großen Barone, der weltlichen und der geistlichen; denn auch die letzteren waren mit ihrem Grundvermögen dienstpflichtige Lehnsleute. Alle andern Lehnsleute standen tief unter diesen.

73. Die Prälaten und großen Barone saßen in des Königs Rathe, parlement; sie auch bildeten den Gerichtshof des Königs, curia regis, theils versammelt, theils die Grafschaften durchreisend. Wenn Steuern noth sind, und sie sind überall noth, wo nicht Provinzen, in der alten Römer Art, aushelfen, bringen die reisenden Richter diese in den einzelnen Grafschaften und Städten auf. Ausnahmsweise wurden Deputirte aus den Grafschaften (Ritter, von den Einwohnern gewählt im J. 1254) etwa zum Könige berufen, um in Zeiten des Dranges Beisteuern zu geben. Die Regel blieb, daß man durch eine Reihe von Privatverträgen zum Ziele kam. Es gab noch keine steuerbewilligende Versammlung.

Im Jahre 1264 aber führten die großen Barone Krieg mit ihrem auf Ausländer bauenden Könige Heinrich III. wegen gekränkter Freiheit; der schwache König fiel mit seinem Erben gefangen in die Hände des Grafen von Leicester, Simon von Montfort. Da beruft im nächsten Jahre der Sieger, um die usurpirte Macht zu sichern, Deputirte aus Grafschaften, Städten und Flecken zur Parlamentsversammlung. Diese Anordnung ward dauernd, nachdem der aus der Gefangenschaft befreite Königssohn die Krone wiederhergestellt hatte und als Eduard I. herrschte.

Die neue Versammlung ward um der Steuern Willen

berufen, welche die Gemeinden, deren Organ die Deputirten waren, bewilligen sollten. Sie erschienen nicht aus persönlichem Rechte, wie die Mitglieder alter Volksversammlungen, und die Versammlung ihrer geistlichen und weltlichen Lords. Hinlänglich bezeugt ist auch, daß sie an Aufträge ihrer Wähler gebunden waren und erst im Verlaufe der Jahrhunderte zu Vertretern, nach eigener freier Einsicht handelnd, erwuchsen. Um so weniger ist es zu verwundern, daß die Deputirten der Grafschaften, mochten sie sich auch ritterlichen Standes rühmen, sich von den Lords entfernten und zu den städtischen Abgeordneten hielten, mit welchen sie in gleicher Lage waren. Ober- und Unterhaus sind gleich unter Eduard I. geschieden, und alle Steuern müssen vom Unterhause bewilligt sein. Aber das Unterhaus knüpft Bitten an seine Steuerbewilligungen, und erlangt dadurch auch einen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt. Denn die Bitten wuchsen zu Bedingungen heran.

74. Mit der Bildung einer Wahlkammer im Parlament, welche einen nothwendigen Antheil an der allgemeinen Gesetzgebung hat, hört das bloße Nebeneinander in der englischen Staatsverfassung auf; die Staatsgewalten treten in eine organische Verbindung. Dennoch würde ein Verhältniß, wie zwischen Siegern und Besiegten, übrig geblieben sein, wenn die durch das Unterhaus vertretenen Gemeinden fortwährend die Last der Abgaben fast allein getragen hätten. Es verschwand, seit 1) die Lords sich allen Steuern, directen und indirecten, unterwarfen, und gleichwohl die Bewilligung der Steuern nach wie vor dem Unterhause anheimstellten, sich lediglich das Recht der allgemeinen Zustimmung vorbehaltend; ferner 2) seit sie alle Lehnrechte aufgaben, und 3) die Könige von ihrem

Rechte Lords zu ernennen zur Belohnung ausgezeichneter Verdienste ohne Rücksicht auf die Geburt Gebrauch machten, wovon die Folge, daß die jüngeren Söhne der Lords sich dem bürgerlichen Leben und Gewerbe zu widmen anfingen, und häufig auch als Deputirte im Unterhause erschienen. Endlich 4) hat die Reformacte König Wilhelms IV. vom Jahre 1832 den großen und gefährlichen Einfluß beseitigt, welchen die Lords bis dahin unmittelbar und mittelbar auf die Wahlen der Mitglieder des Unterhauses übten.

Dergestalt blieb, nachdem das Lehnwesen seine Bedeutung in der Verfassung verloren hatte, indem der Kriegsdienst vom Lehn aufhörte, und nachdem Karl II. alle Lehen in freie Erbzinsgüter verwandelt hatte, über die durch Testament verfügt werden durfte, die Pärie als eine rein politische Institution übrig, als ein lebendiger Zweig der Staatsgewalt, die Fortdauer ihres erblichen Vorrechts stützend auf einem ungeheuren, an die Pärie geknüpften Grundvermögen, dem Ganzen zum Nutzen, keinem Stande zu Leide, auch kein Selbstgefühl des Bürgerlichen verletzend, weil die jüngeren Söhne der Lords dem Bürgerstande angehören, und die Geburt der Mutter eines Lords rechtlich gleichgültig ist.

75. Wie viel es aber für die Staatsverfassung und den Volksfrieden bedeute, daß die Geburtsaristokratie ihre rechte und versöhnende Stelle im Staate finde, ergiebt sich vollends unwiderleglich, wenn man die Geschichte anderer Staaten, in welchen die Ausbildung des Adels einen abweichenden Weg nahm, in die Vergleichung zieht.

Der Kampf, welchen in England manche Könige gegen die Kronvasallen unternahmen, scheiterte dort an dem Zusammenhange ihres Widerstandes und dem rein be-

wahrten Grundcharakter des Lehnwesens. Die französische Krone machte ihre Angriffe im Einzelnen, untergrub das Princip und kam zum Ziele. Schon die Kreuzzüge wurden zu diesem Zwecke benutzt; man gestattete dem Adel Güterverkäufe zum heiligen Werke. Mehr noch that das Eindringen römischer Rechtsgrundsätze, die Zersplitterung des Grundeigenthums begünstigend. Im Süden des Reiches, wo das justinianeische Recht vorwog (pays du droit écrit), theilte man früh die Lehne nach Köpfen; im Norden, wo das römische Recht nur als Hülfsrecht galt (pays de coutume), fand zwar bis in's achtzehnte Jahrhundert eine gewisse Primogenitur statt, indem der Haupttheil vom Lehen (préciput) dem ältesten Sohne zufiel und daneben auch ein größerer Theil vom sonstigen Vermögen, aber die Sitte der Theilungen nahm immer mehr zu, die jüngeren Söhne entzogen sich der Lehnsfolge und der Antheil des Aeltesten ward verringert. Dergestalt zerfiel der Lehnsdienst durch die verlassene Lehnsordnung, ehe er noch vor der veränderten Kriegsordnung veraltete. Je stärker die Zahl der Adlichen geworden war, um so geringer die politische Bedeutung des Adels, je zertheilter die Grundstücke, um so strenger ward auf den Feudalrechten derselben, auf ihrer Steuerfreiheit gehalten. Mit dem Adel stimmte, wer gegen eine Abgabe an die Krone ein adliches Grundstück erworben hatte. Seit 1270 gab es auch Briefadel.

76. Auf den französischen Reichstagen erschienen zwei Stände, die hohe Geistlichkeit und als zweiter Stand die Besitzer adlicher Grundstücke, die den Adel ausmachten. Seit Philipp dem Schönen auch ein dritter, die Städte (1302). Ein Reichstag von drei Curien kommt nie leicht zum Ziele, die Städte aber halfen gern dazu die Macht

des Adels vollends zu stürzen, der kein Staatsprincip mehr für sich hatte, und den steigenden Staatsbedarf gegen sich.

Die Krone hatte den Adel in seiner Bedeutung als Staatsgewalt (die sich auch gegen die Krone wenden konnte) folgerecht von Ludwig XI. bis auf Richelieu bekämpft und endlich zerstört; sie wünschte ihn indeß als eine privilegirte Vormauer gegen die Ansprüche des dritten Standes aufrecht zu halten. Die Gerechtsame der Städte mußten demnächst vor den Angriffen einer auf Unumschränktheit gestellten Königsmacht fallen, während dem Adel die Freiheit von den wichtigsten Staatsleistungen vergönnt ward, dabei eigene Gerichtsbarkeit und Polizei und mancherlei drückende Lehnsherrlichkeit auf seinen Gütern; dazu kam unter Ludwig XV. seine ausschließliche Hoffähigkeit; die Frau des Adlichen war nur dann hoffähig, wenn sie ebenfalls ihren Geburtsadel nachwies. Der Vortritt des Adels zu den wichtigsten und einträglichen Staatsämtern und Sinecuren hatte längst factisch bestanden; nun ließ sich Ludwig XVI. überreden zu verordnen, daß alle höhere Officierstellen vom Capitän aufwärts dem Adel, alle größere Pfründen den jüngeren Söhnen des Adels vorbehalten sein sollen.

77. Als hierauf die Finanznoth einen Reichstag hervorrief, der in die Formen von 1614 gekleidet und von dem Geiste der nordamerikanischen Freistaaten erfüllt war, sah der Adel sich dem dritten Stande lediglich als eine unterdrückende, übervortheilende Institution bekannt, und als die Hauptursache des öffentlichen Elends. Der dritte Stand, von den ungestümen Wünschen der Hauptstadt unterstützt, erklärte sich selber für die Nation. Die Nationalversammlung hielt in der Nacht vom 4ten auf den

5ten August 1789 ein rasches Gericht über die mittelalterlichen Privilegien aller Stände. Man hob am Ende (25. August 1792) alle Steuervorzüge, alle Feudalrechte ohne Entschädigung auf. Selbst der Titularadel fiel am 20sten Juli 1790. Ihm folgten am 30sten Oct. 1791 die Ritterorden nach.

78. Man hat, als die heftigsten Stürme der Revolution ausgetobt hatten, den Adel Anfangs durch einen Rath der Alten zu ersetzen gesucht, und seit ihrer Rückkehr zur Monarchie an seiner Wiederherstellung gearbeitet; denn es ist wider die natürlichsten Wünsche des Königthums, als die einzige erbliche Berechtigung im Staate dazustehen. Napoleon schuf einen Majorats- und Ehrenadel, ohne Feudaldruck, aber auch ohne politische Macht. Ludwig XVIII. wollte den Wunsch der Franzosen nach Verfassungsrechten befriedigen. Um es mit Sicherheit thun zu können, bedurfte er für die Krone der Stütze einer aristokratischen Macht. Der König beschloß darum nach dem Muster Englands eine Kammer von erblichen Pärs neben der Wahlkammer aufzurichten. Aber die für eine wahre Pärie nothwendigen Bestandtheile waren auf französischem Boden großentheils verschwunden. Die meisten Majorate blieben ungestiftet, weil kein großer unzertheilter Grundbesitz vorhanden; es ward zum Theil davon dispensirt; einige Pärs erhielten Dotationen mit Staatsrenten und fielen mithin der Staatscasse zur Last; auch bloß lebenslängliche Pärs wurden ernannt. Und neben dieser Pärie blieb ein zwiefacher Titularadel stehen, ein alt-bourbonischer und ein napoleonischer.

Diese Pärie war nicht auf Realitäten, sondern auf Fictionen gebaut, die mit Hülfe der Zeit inzwischen zu Realitäten hätten werden können. Die Julius-Revolution

hat es unwahrscheinlich gemacht, daß das geschehe. Alle vom entsetzten Könige ernannten Pärs sind auf einen Schlag entsetzt; die Erblichkeit der Pärie ist abgeschafft, und das Recht der Krone, lebenslängliche Pärs zu ernennen, ist auf gewisse Kategorieen beschränkt. Die Zukunft wird zeigen, ob ein solches Kunstgebilde der Pärie stark genug ist, einen selbständigen Theil der gesetzgebenden Gewalt in einem großen und beweglichen Lande wie Frankreich auszumachen.

79. In Deutschland hat der Adel weder den englischen Weg, noch den französischen eingeschlagen, sondern eine dritte ganz eigenthümliche Richtung. Dem hohen Adel von Deutschland ist die deutsche Königskrone unterlegen und er hat selber die Regierung an sich genommen; nicht zwar als Gesammtheit; einzelne beglücktere Häuser desselben trugen die Herrschaft über Theile des deutschen Reiches davon. In diesen ehemals reichsfürstlichen Häusern, welche gegenwärtig souveräne Häuser des deutschen Bundes sind, findet Untheilbarkeit und Primogenitur statt, im Princip der alten Lehnsverfassung; aber der niedere Adel Deutschlands ist hauptsächlich deßhalb außer Stande an die leergewordene Stelle des hohen zu treten und ein kräftiges Oberhaus in den neugepflanzten Verfassungen zu bilden, weil er das Lehnsprincip meist verlassen hat, der Primogenitur wenig oder nichts einräumt, imgleichen den Adelstitel und seine Ansprüche auf alle Familienglieder, Söhne und Töchter überträgt. Ueber dreißig deutsche Souveräns sind bei seiner Vermehrung thätig und jede neue adliche Familie ist in ganz Deutschland adlich. Diejenigen Staaten, welchen in einer Anzahl Standesherren ein hoher Adel zugewachsen ist, besitzen in demselben einige reale Elemente für die Aus-

stattung eines Oberhauses, insofern die Standesherren geneigt sind, alte Ansprüche vergessend, sich als Glieder einer neuen Gesammtheit zu betrachten und geltend zu machen.

Das Parlament von Großbritannien.

80. Wie nun freilich gar selten auf Erden eine Bildung ganz rein gedeiht, so wird auch England seit dem ersten Stuart mit einem bloßen Rangs- und Eitelkeitsadel heimgesucht, den Baronets. Allein die Baronets gelten, weil ihnen die politische Bedeutung abgeht, doch nur für eine höhere Stufe des Bürgerstandes. Tiefer aber greift Folgendes ein. Das **Oberhaus** hat durch die schottische und die irländische Union von den Jahren 1707 und 1800 von seinem rein politischen Gepräge etwas verloren. Denn die alten Pärieen der unirten Königreiche sind nicht in das englische Oberhaus eingetreten; sie senden bloß Deputirte aus ihrer Mitte, welche in Schottland für ein einziges Parlament, in Irland aber auf Lebenslang gewählt werden. Die Pärie ist mithin in Bezug auf Schottland und Irland kein politisches Erbamt, und der König kann dieselbe auch nicht verleihen, außer insofern er Schotten und Irländer zu englischen Pärs erheben kann. Eben so ist es mit den irländischen Bischöfen bewandt, von welchen nur 4, für **ein** Parlament gewählt, im Hause sitzen. Seit der Roman catholic relief act von 1829, welche katholische Priester bloß vom Unterhause ausschließt, sind auch katholische Bischöfe wählbar und die Nachkommen der unter Carl II. vom Oberhause wegen ihres Katholicismus ausgeschlossenen englischen Lords sind in das Haus eingetreten.

Mitglieder des Hauses der Lords in den Jahren	1835	und	1844.
Herzoge von königlichem Geblüt	4.	—	2.
Herzoge	21.	—	21.
Marquis	19.	—	20.
Grafen	100.	—	108.
Viscounts	18.	—	17.
Barone	181.	—	192.
Schottische Wahl-Pärs . . .	16.	—	16.
Irländische lebenslängliche Pärs	28.	—	28.
Englische Bischöfe	26.	—	26.
Irländische Wahl-Bischöfe . .	4.	—	4.
Im Ganzen	417.	—	434. [1]

Eine Anzahl von Richtern und Geheimenräthen, welche regelmäßig den Sitzungen beiwohnt, wird nicht zu den Lords gezählt. Sie haben ihre Sitze für sich und geben ihr Gutachten bloß ab, wenn man sie dazu auffordert.

1) 1836 saßen 427 Mitglieder im Oberhause. Random recollections of the house of Lords from the year 1830 to 1836. Lond. 1836. p. 45. vgl. p. 20.

81. Das **Unterhaus** wird seit der Regierung des braunschweigischen Hauses auf 7 Jahre gewählt (1715), natürlich unbeschadet der königlichen Macht es zu jeder Zeit aufzulösen und ein anderes an die Stelle zu berufen. Seit 1829 sind auch weltliche Katholiken wählbar; die durchgreifendste Veränderung ist aber durch die Reformacte vom Jahre 1832 bewirkt. Vor derselben waren viele wichtige Städte des Reiches ganz ohne Wahlrecht, mochten sie es nun durch Nichtgebrauch (zu den Zeiten, da der Besuch des Unterhauses weniger ein Recht als eine Steuerlast bedeutete) verloren, oder wegen der Jugend ihrer

Bedeutendheit nie erlangt haben; dagegen besaßen heruntergekommene Ortschaften, zum Theil nur einzelne Häuser mehr, das parlamentarische Burgrecht (parliamentary boroughs), gar nicht zu erwähnen, daß Grafschaften, wie Lancaster und York, von zusammen 1 Million 800,000 Einwohnern nicht mehr als 4 Mitglieder schickten, mithin nicht stärker als Bedfordshire von nicht 100,000 Einwohnern repräsentirt wurden, ja nicht einmal stärker als Westmoreland, welches nur 35,000 Einwohner zählt. Dazu kommt, daß die Verfügung über die Mehrzahl der Plätze im Hause in den Händen der Lords und der Reichen und überhaupt sehr weniger Individuen lag. Man giebt an, daß 84 Personen, großentheils Pärs, die Wähler von 157 Mitgliedern waren, daß ferner 180 andere Plätze durch den Einfluß von 70 Individuen, theils aus den Grafschaften, theils Mitgliedern städtischer Magistraturen, die sich durch Cooptation ergänzen, besetzt wurden, manchmal durch ein förmliches Feilgebot [1]). Man führt endlich an, daß die Mehrzahl des Hauses nur etwa 5000 Wähler hatte, während allein Westminster deren über 12,000 zählte. Und neben dem Allen, und im äußersten Widerspruch damit, stand eine so kleine jährliche Einnahme als Bedingung des Wählerrechtes, daß das Verhältniß einem allgemeinen Stimmrechte jedes Engländers von 21 Jahren, der nicht ein Weib, ein Geistlicher, ein Papist, wahnsinnig, stumm u. s. w. ist, ziemlich nahe kam. Denn ein Freilehn von 40 Schilling reinem Einkommen genügte in der Grafschaft, und in den Städten galt entweder dieselbe Bedingung, oder der Besitz eines Hauses, oder auch nur eines Haushalts, oder es war hinreichend, daß man zu den Gemeindelasten beisteuerte. Für die Wählbarkeit ward in den Grafschaften ein Einkommen von 600 Pfund aus einem Freigut, das man schon ein Jahr besessen haben muß, erfordert, in

Städten und Flecken ein Freigut von 300 Pfund reiner Rente. Nur die ältesten Söhne der Lords, die man auch mit diesem Titel schon zu ehren pflegt, und die Deputirten der Universitäten brauchten kein Vermögen nachzuweisen.

1) f. Lord John Russel, Gesch. der engl. Reg. und Verf. S. 233 der Uebers. und was John Craig, Grundzüge der Politik I, 182, aus der Petition an die Commons vom J. 1793 anführt.

82. Die Reformacte vom Jahre 1832*) hält nun die allgemeine Bedingung des Einkommens aus Grund und Boden fest und ändert nichts an den Erforderniſſen für die Wählbarkeit; allein sie trifft eine der Gegenwart mehr entsprechende Vertheilung der Wahlrechte, und indem sie die verschiedenen Arten des abhängigen Grundbesitzes herbeizieht, erhöht sie den Wähleransatz; sie stellt endlich die Wählerlisten und die Wahlhandlung unter Aufsicht.

Zu dem Ende 1) verlieren 56 f. g. Burgen ihr Wahlrecht, 30 andere Burgen werden auf die Wahl eines Mitglieds beschränkt und dagegen 22 Städte, darunter Birmingham, Manchester, Leeds, Sheffield zu parlamentarischen boroughs erhoben, mit dem Recht 2 Mitglieder zu schicken, 20 andere Städte zu boroughs für ein Mitglied. Viele alte Burgflecken werden mit Erweiterungen ihrer Wahlbezirke ausgestattet. 25 Grafschaften, deren jede bis dahin 2 Mitglieder stellte, zerfallen fortan jede in 2 Abtheilungen (divisions), die im Ganzen 4 Mitglieder senden sollen, 2 aus jedem Wahlbezirk. 7 Grafschaften erhalten 3 Mitglieder, statt früherer 2 u. s. w.

2) Das Wahlrecht für die Grafschaften ist nicht länger auf den Besitz eines Freilehns (freehold) beschränkt, es werden Laß- und Erbmeiergüter (copyholds) zugelassen, für alle aber ohne Ausnahme ist 10 Pfund reiner Einnahme und ein mindestens einjähriger Besitz (Erbfälle ausge-

nommen) die Bedingung. Unter derselben Bedingung werden auch Zeitpächter (leaseholders) zugelassen, deren Pachtcontract auf mindestens 60 Jahre lautet; wenn er nur auf (mindestens) 20 Jahre lautet, so geben 50 Pfund Einkommen gleichwohl das Wahlrecht. In den Städten erhält dasselbe jeder Hausbesitzer, der es ein Jahr lang gewesen und dessen Haus jährlich 10 Pfund trägt; in solchen Städten und Orten, die zugleich Grafschaften sind (die Insel Wight wird durch die Reformacte zu einer solchen county of itself, getrennt von Southampton, erhoben), sollen die Freilehnbesitzer ebenfalls stimmen. Das ausschließliche Stimmrecht der Stadträthe hat überall, und namentlich auch in Schottland ein Ende, und in der besonders für dieses Land erlassenen Acte sind auch Miethsleute von 10 Pfund zugelassen.

3) Niemand stimmt fortan, der nicht in der Wählerliste steht, welche in jeder Gemeinde von den Armenpflegern (overseers) alphabetisch zu fertigen, mit ihren Bemerkungen versehen jährlich auszulegen und gedruckt zum Besten der Armen zu verkaufen ist. Diese Listen sollen ebenfalls jährlich unter Leitung der reisenden Oberrichter revidirt, Beschwerden darüber angenommen und verbessert werden. Die Wahlbeamten, an welche die Listen zurückgehen, (returning officers) haben daher selbst keine Untersuchung anzustellen; bloß auf Erfordern von Seiten eines der Wähler nehmen sie ihm über die Identität seiner Person, oder darüber, daß er nicht schon anderswo oder schon einmal hier gestimmt habe, oder endlich darüber, daß er die Eigenschaften eines Wählers wirklich besitze, eine Versicherung, allenfalls auch einen Eid ab.

*) Ueber den größeren politischen Zusammenhang der Maßregel vortrefflich Rehberg in den Bemerkungen zu seiner Uebers. von Lord Porchesters Aufenthalt in Spanien während der Revolution im J. 1820. S. 116 ff.

83. Das Unterhaus zählte vor der Reformacte 658 Mitglieder, wovon 513 auf England (489) und Wales (24), 45 auf Schottland, 100 auf Irland kamen. In der Gesammtzahl ist, wiewohl es Anfangs in der Absicht lag, keine Veränderung eingetreten. Im Unterhause sitzen jetzt, aus

Englischen	Grafschaften	— —	143.
—	Universitäten	— —	4.
—	Städten und Flecken	—	324.
			471.
Wälischen	Grafschaften	— —	15.
—	Städten und Flecken	—	14.
			29.
Schottischen	30 Grafschaften	—	30.
—	Städten und Flecken	—	23.
			53.
Irländischen	32 Grafschaften	—	64.
—	Universitäten	— —	2.
—	Städten und Flecken	—	39.
			105.
		im Ganzen	658 Mitglieder.

In die inneren Gründe vieler Aenderungen läßt die folgende Tabelle blicken, welche bloß England (ohne Wales) angeht*).

*) Bei Edgar Taylor, The book of Rights: or, constitutional acts and parliamentary proceedings. Lond. 1833. S. 283 dem Abdrucke der Reformacte hinzugefügt.

Grafschaften von England.	Anzahl der früheren Mitglieder.	Zuwachs der Grafschafts-Mitglieder.	Zuwachs der Borough-Mitglieder.	Abnahme der Borough-Mitglieder.	Summe der Mitglieder seit der Reformacte.	Bevölkerung von 1831.	Jährliches Einkommen aus Grundbesitz.
Bedfordshire.	4	—	—	—	4	95,383	343,682
Berkshire.	9	1	—	1	9	145,289	652,082
Buckinghamshire.	14	1	—	4	11	146,529	644,129
Cambridgeshire.	6	1	—	—	7	143,955	655,220
Cheshire.	4	2	4	—	10	334,410	1,083,083
Cornwall.	42	2	—	30	14	302,440	916,060
Cumberland.	6	2	1	—	9	169,681	705,445
Derbyshire.	4	2	—	—	6	237,170	887,659
Devonshire.	26	2	2	8	22	494,168	1,897,515
Dorset.	20	1	—	7	14	159,252	698,395
Durham.	4	2	4	—	10	253,817	791,359
Essex.	8	2	—	—	10	317,237	1,556,836
Glocestershire.	8	2	3	—	13	386,904	1,463,259
Hampshire.	26	3	—	10	19	314,313	1,130,951
Herefordshire.	8	1	—	2	7	110,976	604,614
Hertfordshire.	6	1	—	—	7	143,341	571,107
Huntingdonshire.	4	—	—	—	4	53,149	320,187
Kent.	18	2	3	5	18	479,155	1,644,179
Lancashire.	14	2	13	3	26	1,336,854	3,087,774
Leicestershire.	4	2	—	—	6	197,003	902,217
Lincoln.	12	2	—	1	13	317,254	2,061,830
Middlessex.	8	—	6	—	14	1,358,541	5,595,536
Monmouth.	3	—	—	—	3	98,130	205,097
Norfolk.	12	2	—	2	12	390,054	1,540,952
Northamptonshire.	9	2	—	3	8	179,276	942,161
Northumberland.	8	2	1	1	10	222,912	1,240,594
Nottinghamshire.	8	2	—	—	10	225,320	737,229
Oxfordshire.	9	1	—	1	9	151,726	713,147
Rutland.	2	—	—	—	2	19,385	133,487
Shropshire.	12	2	—	2	12	222,503	1,037,936
Somersetshire.	18	2	1	6	15	403,908	1,900,651
Staffordshire.	10	2	5	—	17	410,483	1,150,284
Suffolk.	16	2	—	7	11	296,304	1,127,404
Surrey.	14	2	2	7	11	436,326	1,579,172
Sussex.	28	2	2	14	18	272,328	915,348
Warwickshire.	6	2	2	—	10	336,988	1,236,726
Westmoreland.	4	—	1	2	3	35,041	298,198
Wiltshire.	34	2	—	18	18	239,181	1,155,458
Worcestershire.	9	2	2	1	12	211,356	799,605
Yorkshire.	32	2	11	8	37	1,371,296	4,728,002
	489	62	63	143	471		

84. Das heutige England krankt an seiner übelgelungenen Kirchenverbesserung, an seinen Armenlasten, seinen Fabrikdistricten und den Nachwehen seiner Korngesetze, an seiner Staatsschuld, an den Veraltungen seiner Gesetzgebung im Privat- und Strafrecht, an seiner Colonialgröße, und vor Allem an seinem Irland; allein seine Verfassungsorgane waren nie gereinigter als jetzt und sie haben die Frische ihrer Kraft bereits durch erfolgreiche Angriffe auf mehrere dieser Uebel bethätigt. Das britische Parlament hat sein inneres Gleichgewicht gefunden, und einem klaren Verhältnisse desselben zum Königthum, welches der Lehnsstaat des aggregirenden Mittelalters nicht recht aufkommen läßt, steht länger nichts im Wege. Der Schritt des Ueberganges zum mehr einheitlichen Staatswesen, wohin die Gegenwart drängt, ist gethan und eine Reihe von tief in die Verwaltung eingreifenden Umbildungen kündet sich unabwendbar an, welche, wenn es damit gelingt, keineswegs, wie befürchtet wird, der königlichen Macht Abnahme droht, wohl aber mancher Körperschaft die Auflösung ihrer Selbständigkeit und dem ganzen Gemeindeleben eine andere Stellung gegen die Regierung verkündigt. Das altständische Mitregieren und Mitverwalten, welches die ständische Krankheit des Mittelalters ist, findet keine Stätte mehr; die Uebereinstimmung beider Häuser wird sich der Regierung gegenüber zu einer der Hauptsache nach moralischen Macht gestalten, die nur in dem Falle unwiderstehlich ist, wenn sie von dem Beifalle des aufmerksamen Volks unterstützt wird. Das Parlament nannte sich von jeher nur allmächtig insofern der König einen Theil desselben ausmachte und alle drei Zweige der Gesetzgebung zusammenstimmten; aber es wird von nun an mehr als je noch auf eine vierte Zustimmung horchen. Wohl lag es in

dem ganzen Bildungsgange der neueren Völker, daß der Staat lange Zeit unvermögend war den Reichthum des Mittelalters an Lebensformen bis zum klaren Bewußtsein der Mittel und Wege zu durchdringen, durch welche Regierungsmacht und Volksfreiheit in eine Ehe ohne Scheidung treten. Daher in so vielen landständischen Geschichten das Mißtrauen der auf Bedingung gestellten Huldigungen (y si no, no), das unmittelbare Eingreifen der Stände in die auswärtigen Angelegenheiten, in die Landesverwaltung, besonders in das Cassenwesen und überhaupt jenes im Ganzen mehr Standes- und Corporations- als Staatsleben, welches an Körperschaften und Gemeinden die Unabhängigkeit stückweise verleiht, an welcher der Staat darben muß, und unveräußerliche Staatsgewalten an den Privatbesitz verschleudert. Wenn England durch den eigenthümlich organischen Grundbau seiner Verfassung, und sein bedeutendes Leben nach Außen vielen dieser Klippen glücklicher entging, so konnte es doch den großen Erfindungen nicht zuvoreilen, welche erst seit den letzten Menschenaltern eine volle Oeffentlichkeit der Staatsverwaltungen möglich machen, und eine Volksversammlung der Geister, die einzige gegenwärtig anwendbare, deren Lebensluft die rasche Schriftverbreitung ist, um die Staatsverfassung versammeln.

Unleugbar sind indeß der überlieferten Bestandtheile wieder seit der Reformbill viel weniger geworden, und hier ist ein Gegenstand der Sorge, aber die übrig gebliebenen sind verstandener, und ihre Zweckmäßigkeit verspricht zu ersetzen, was die Gewohnheit verloren hat. Das Verhältniß ist zu jener sittlichen Klarheit erhoben, in welcher die Stärke der heutigen Verfassungen beruht. Die Regierung wird fortan nicht mit einer über dem Parlament stehenden, weil die Wahlen beherrschenden Partei

transsigiren; sie will sich mit einem Parlament verständigen, dessen beide Kammern jetzt gleichmäßig ihren Schwerpunct in sich selber tragen. Wo aber die gesellschaftlichen Elemente jedes für sich lebendig ausgebildet und im Ganzen mit Bewußtsein vereinigt sind, da dringen nicht tief ein die müssigen Fragen, ob das Königthum nicht doch vielleicht eine entbehrliche Einrichtung sei, und ob eine durch Eroberung entstandene Aristokratie rechtmäßig fortbestehe, eben so wenig als es dem politischen Anrechte der Städte schadet, daß sie fast überall in die Vertretung sich Anfangs wider die Regel eingeschlichen oder eingedrungen haben, nicht bloß in England und in Frankreich, sondern auch in Deutschland während der kaiserlosen Zeit, nicht minder in Dännemark, wo ein Bruder- und Königsmörder sie berief, zu geschweigen jenes in seiner Art einzigen Herganges, welcher ihnen schon im Jahre 1134 die Reichsstandschaft in Arragonien verschaffte. Freilich wenn fortgesetzte gränzenlose Verschwendung die Erbaristokratie in machtlose Armuth stürzte, wenn dann als Heilmittel der Versuch einer bloß lebenslänglichen Pärie gewagt würde, von demselben Augenblicke an würden auch die Hoffnungen der radicalen Reformer steigen, welche England mit einem jährlichen Parlament und allgemeinem Wahlrecht, ohne alle Rücksicht auf das Vermögen bedrohen. Jede Staatsform aber ist am Ende den Staatssitten unterthan.

85. Nicht viel über tausend Mitglieder, in zwei Häuser vertheilt, wovon viele in der Regel abwesend, gestatten, bei einem lebendigen Für und Wider der Berathung, ein Eingehen in das Gewicht der Einzelfragen, woran bei keiner Volksversammlung zu denken ist. Daß aber auch die Entscheidung weder übereilt werde, noch

zur rechten Zeit ausbleibe, dafür sorgt die Regierung und Verfassung jedes Hauses, welche in seinem Sprecher und in der parlamentarischen Regel sich verkündigt.

Jedes Haus hat seinen Vorsitzer, Sprecher. Ihn erwählt für das Oberhaus der König, und bestellt dazu herkömmlich den Großkanzler; das Unterhaus erwählt sich selber den seinen, der König bestätigt. Er sitzt den Mitgliedern des Hauses gegenüber, die im Unterhause gegen ihn gewendet reden, ihn anreden; im Oberhause redet man die Versammlung an. Gleich bei Eröffnung des Parlaments bittet der Sprecher des Unterhauses den König um Zutritt der Gemeinen zum Könige, so lange das Unterhaus Sitzung hält, um die Freiheit der Rede im Hause, um Freiheit von Verhaft für die Mitglieder, welches Alles der König zugesteht. Der Sprecher bestimmt die Folge der zu berathenden Gegenstände und verzeichnet sie in ein offenliegendes Protocoll, aus welchem die jedesmalige Tagesordnung ausgehoben und an jedem Morgen gedruckt vertheilt wird; er bestimmt die Folge der Redner, wo sie streitig ist, hat Acht, ob die nothwendige Zahl von Mitgliedern (mindestens 40 im Unterhause) anwesend ist, regelt die Abstimmung, verweist zur Ordnung, doch bleibt die Berufung von seiner Weisung an die Versammlung frei. Ueberall hält er auf der Parlamentsregel und nimmt, wo diese ihn im Stiche läßt, die Parlamentsgewohnheit zu Hülfe.

86. Eine Bill, welche einmal verworfen ist, darf in derselben Sitzungsperiode nicht wieder an das Haus, von dem sie ausgegangen und hernach verworfen ist, gebracht werden[1]). Jede Bill wird vorher angekündigt, eine Privatbill bedarf dazu einer Bittschrift (petition); zu den Privatbills werden aber nicht bloß Angelegenheiten

einzelner Personen und Gemeinden, sondern auch gemeinsame Privatanliegen mehrerer Grafschaften gerechnet, und es werden von diesen gewisse Gebühren (fees) an die Beamten des Hauses entrichtet[2]). Eine public bill bedarf allein einer mündlichen Ankündigung (motion), die mindestens ein Mitglied unterstützt, um die Bahn anzutreten, welche durch fünf glücklich bestandene Stationen (v. Vincke) sie endlich zu einem Beschlusse (resolution) des Hauses erhebt. Die erste Station ist die der Einreichung, welche schriftlich geschieht, oft indeß mit offen gelassenen Stellen oder Blättern (blanks), weil die näheren Bestimmungen vom Parlament erwartet werden. Sie wird hierauf, falls nicht schon ihr Einbringen am überwiegenden Widerspruche gescheitert ist, zum ersten Male verlesen, Redner für und wider kündigen sich an, sie reden, dürfen aber nur einmal reden, worauf der Sprecher eine Abstimmung vornimmt, nicht ob die Bill schon beschlossen sein soll, sondern ob sie ferner durch eine zweite Lesung in Erwägung zu ziehen. Er selber enthält sich seiner Stimme, außer wenn die Stimmen gleich gefallen sind. Dann nach gewisser Zeit die zweite Verlesung (mindestens des Titels; denn sie befindet sich nun schon abgedruckt in jedes Mitglieds Händen) und nach einem umständlicher als das erste Mal eintretenden Für und Wider die abermalige Abstimmung. Besteht sie auch diese dritte Probe, so wird sie einem Ausschusse von mindestens acht Mitgliedern überwiesen (committed). Bei Sachen von großer Bedeutung verwandelt sich die ganze Kammer in einen Ausschuß (committee of the whole house). In diesem Falle verläßt der Sprecher seinen Stuhl, ein anderer Vorsitzer (chairman) nimmt ihn ein; so lange diese demokratische Form des Hauses dauert, darf jedes Mitglied öfter sprechen, auch der Sprecher

spricht, und es erweisen in dieser Ausschußarbeit manche Mitglieder, die, weil sie ohne Rednertalent sind, im Parlament nicht glänzen, die nützlichste Thätigkeit. Denn hier untersucht das Haus die Bill punctweise, macht Amendments; man füllt die weißen Stellen aus, und hängt auf einzelnen Blättern Zusätze (riders) an. Hierauf nimmt das Haus wieder seine strenge Form an, und der Sprecher seinen Sitz ein. Der Vorsitzer berichtet aus dem Ausschusse, legt das Protocoll (the coherence) des Ausschusses vor; die ganze Bill mit den Amendments wird berathen, über die einzelnen Verbesserungen abgestimmt, und sie dann vollständig in dieser neuen Gestalt unter Aufsicht von zwei dazu eigens bestellten Secretären (clerks) von den Schreibern des Hauses (writing clerks) in aller Form auf Pergament geschrieben (ingrossed)[3]. Demnächst die dritte Verlesung; ausnahmsweise kommen auch nach derselben noch Zusätze und beschränkende Clauseln vor; dann aber schließlich eine einfache Abstimmung, indem der Sprecher, die Bill mit den angefügten Blättern in der Hand haltend, fragt, ob sie angenommen werde. Bei der Abstimmung entscheidet die absolute Stimmenmehrheit, das heißt, eine Stimme über die Hälfte. Die gebilligte wird dann, wenn die Bill vom Unterhause ausging, von einigen Mitgliedern des Hauses in das Haus der Lords überbracht. Man tritt an die Schranken, der Sprecher des Oberhauses erhebt sich von seinem Wollsacke und nimmt die Bill in Empfang. Hier besteht sie denselben Kreislauf der Verlesungen und wiederholten Berathungen, wird, wenn verworfen, still hingelegt, wenn aber genehmigt, an das Unterhaus zurückgesendet, und wenn einzelne Differenzen übrig bleiben, so werden diese gewöhnlich durch eine Conferenz von beiderseitigen Commissarien abgethan. Ist sie von beiden Häusern geneh-

migt, so geht ihr Weg aus dem Oberhause an den König, ob er sie billige oder verwerfe; nur Geldbills kommen stets vom Unterhause an den König.

1) The substance of this rule (Journal des Oberhauses v. 17. Mai 1606) is, „That a bill being brought into the House, and afterwards rejected, another Bill of the same argument and matter may not be renewed in the same house in the same session; but if a Bill begun in one House, be disliked and refused in the other, a new Bill of the same matter may be drawn and begun again in that House whereunto it was sent." (John Hatsell) Precedents of proceedings in the house of Commons. Vol. 2. (sec. ed. Lond. 1785.) p. 92.

2) Bills, die Armen angehend, wurden 1699 für public bills, darum kostenfrei erklärt; doch s. die Note bei J. Hatsell II, 205.

3) So im altfranzösischen Gerichtsgebrauche, la grosse, Ausfertigung in aller Form, in Gegensatz der Urschrift, la minute. Brewer, Geschichte der franz. Gerichtsverfassung. Bd. 1, 399.

87. Die Weisheit dieser Berathungsformen, deren Bildungsstufen aus den trockenen Quartanten John Hatsells recht klar erhellen, und der hohe Grad ihrer Allgemeingültigkeit hat sich auch außer ihrer Heimat und nicht bloß in den Freistaaten von Nordamerika erprobt. Aus denselben versuchte schon Mirabeau für seine Nationalversammlung Nutzen zu schöpfen, und die besten deutschen ständischen Geschäftsordnungen kennen keine andere Quelle. Zwar ist die Discussion im Parlament trotz der alten Satzung, welche Fremden den Zugang wehrt und den Druck der Verhandlungen verbietet, längst in volle Oeffentlichkeit getreten und die Stärke der öffentlichen Theilnahme weiß einen großen parlamentarischen Moment dergestalt im Fluge festzuhalten, daß seine Bedeutung überall nachtönt, aber das längst ausgetiefte Bette der besonnen zum Ziele fließenden Verhandlung wird nur selten durch

den Prunk theatralischer Rede überströmt, wo Männer, die ein großes Vaterland an ihrem Theile groß zu erhalten haben, ohne Rednerbühne, ohne Costüm, einfach von ihren Plätzen reden; keiner so gewaltig, daß nicht eine Größe ihm gegenüber stände. Das Gewicht der Fragen, die neuerdings zur Lösung sich drängen, läßt den Glanz der Rede, ja selbst ihre Eleganz mehr und mehr ihres Eindruckes verfehlen, die asiatische Fülle sogar eines Edmund Burke würde jetzt nicht mehr die alte Wirkung thun. Es würde ihm der Phocion nicht fehlen, in welchem selbst ein Demosthenes „das Beil seiner Reden" zu scheuen hatte. Das geübte Ohr, den Schein der Worte durchdringend, läßt allein die Gründe eindringen und ordnet sie zur Ueberzeugung. Mit kürzeren Reden werden dauerndere Siege erfochten und die Resignation der Mehrzahl, welche lieber schweigend mitarbeiten als den Fortgang der vaterländischen Geschäfte durch redseligen Vorwitz stören will, entbehrt verdienter Anerkennung nicht.

Viertes Capitel.

Von der Staatsregierung.

88. In der Familienverfassung wohnt im Hausvater der Beruf, diese Verfassung nach Innen und Außen geltend zu machen, das ist die regierende Gewalt. Auch im Staate muß sie irgendwo wohnen, damit die Staatsverfassung Leben habe. Kein Staat ohne Regierung.

89. Es liegt nicht in dem Begriffe der Regierung, daß sie in den Händen einer einzigen Persönlichkeit liege. Da Regierung aber den Staat ununterbrochen beseelen muß, so ist es wichtig, und zwar um so wichtiger, je ausgedehnter der Staat ist, daß sie nur da wohne, wo sie für die Dauer wirken kann, also nicht bei einer in langen Zwischenräumen thätigen Volksversammlung, und überhaupt nicht bei sehr Vielen; weil viele Willensmeinungen langsam und immer nur durch Mittel vereinigt werden, welche das Gepräge der Zufälligkeit an sich tragen, zumal in der für das Mal besiegten Minorität stets auch eine für das Mal nichtregierende Fraction der Regierung erblickt wird. Wäre man der rechten Richtung der Regierung nur gewiß, ihr Nie-Ausbleiben und ihre Allgemeinverständlichkeit würde besser durch ein sterbliches Individuum als durch eine unsterbliche Körperschaft erreicht.

90. Am wenigsten aber darf der Platz der Regierung wechseln, es muß vielmehr in Bezug auf alle Regierungsgegenstände die letzte Entscheidung an einem und dem-

selben Orte sein. Denn das wäre keine Staatsverfassung zu nennen, die dem Könige etwa das Recht Krieg zu erklären zuwiese, dem Volk aber ganz für sich selber das Recht Frieden zu schließen, oder welche die Steuergesetze in des Königs alleinige Hand legte, die übrige Gesetzgebung allein in die der Stände. Das wäre Staatsauflösung, in die Form der Verfassung gebracht.

91. In dem Begriffe der Staatsregierung liegt, daß nichts im Staate gegen ihren erklärten Willen straflos geschehen könne; denn sie wäre sonst unterthan in Allem was ihr aufgedrungen wird. Aber es liegt nicht in dem Begriffe der Regierung, daß ihre Willenserklärung an keine Regel gebunden sei. Es kann vielmehr ihr Wille durch einen Antheil an der Staatsgewalt beschränkt sein, welcher in den Händen von Individuen liegt, die keinen Theil an der Regierung haben.

92. Diese Beschränkungen nimmt die Staatsregierung durch die Anerkennung einer bestimmten Regierungsform in ihren Willen auf und die regierenden Personen sprechen das bei ihrem Regierungsantritte förmlich aus. Eine Abweichung davon würde den Unterthanen einen doppelten Willen, folglich einen sich widersprechenden, folglich gar keinen Willen zeigen. Man würde die Regierung suchen müssen. Sie wäre unverständlich, unhaltbar geworden.

93. Die Regierung ist mithin zwar nothwendig die höchste Staatsgewalt (superioritas, Souveränität), vermöge welcher in ihr die Unabhängigkeit des Staats nach Innen und Außen erblickt wird; keineswegs aber nothwendig die gesammte Staatsgewalt (absolutum imperium, παμβασιλεία).

94. Wo die gesammte Staatsgewalt der Regierung beiwohnt, da ist der Wille der Regierung Gesetz, vielleicht auch der nicht einmal vorher erklärte. Wo das nicht der Fall ist, da unterscheiden sich verschiedene Thätigkeiten der Staatsgewalt, und es fragt sich, wie beschaffen und in wessen Händen der Theil von ihnen sein wird, welcher sich nicht in den Händen der Regierung befindet. Denn verschiedene Träger der Staatsgewalt sind hiemit vorausgesetzt.

95. Dieser sogenannten Staatsgewalten sind zwei, die ausübende und die gesetzgebende Gewalt. Denn die richterliche darf sich ihnen nicht als dritte gleichstellen wollen, da sie als Anwenderin bereits vorhandener Gesetze, bloß über deren concreten Inhalt entscheidend, jenen beiden Staatsgewalten untergeordnet ist.

96. Fragt es sich nun um die Ausstattung jener höchsten Staatsgewalt, deren Inhaberin die Regierung sein muß, so kann einmal Regierung gar nicht anders gedacht werden als im unmittelbaren und ungetheilten Besitze der ausübenden oder Thatgewalt. Denn jede andere Staatsgewalt neben ihr wäre sonst die beziehungsweise regierende oder mitregierende, also auch-regierende. Da aber die Regierung auch nicht regierte, wenn sie einen fremden Willen bloß auszuführen hätte, vielmehr dann regiert würde von einem mächtigeren Willen, der vielleicht mit dem ihrigen streitet, so muß sie, um in ununterbrochener Kraft zu leben, auch Inhaberin der gesetzgebenden Gewalt in soweit sein, daß sie ihren Willen zu allen Gesetzen giebt.

97. Darum darf überall, wo der Staat, die Aggregate des Mittelalters überwindend, selbstbewußt zur ein-

heitlichen Vollendung strebt, keiner der Unterthanen einen Antheil an der ausübenden Gewalt haben, der, einerlei von wo er ausgegangen, nicht unter Oberaufsicht der Regierung stände. Aber das Recht der Unterthanen, als Mitinhaber der gesetzgebenden Gewalt ebenfalls ihre freie Zustimmung zu den Gesetzen zu geben und zu versagen, verletzt das Wesen der Regierung nicht, stellt vielmehr ihre praktischen Erfolge sicherer. Denn was hier den oberflächlichen Betrachter als eine gefährliche Zersplitterung der Staatskraft einschüchtert, gerade das bedeutet für die tiefer dringende Einsicht einen Fortschritt zu ihrer innigeren Verbindung, ungefähr wie das Gelenk in den Körper und die Cäsur in den Vers nur einschneidet, um beide vor willkürlicher Auflösung zu bewahren und zu einem Leben höherer Ordnung zu verbinden, keineswegs sie zerschneidet. Dieser Unterthanenantheil an der Gesetzgebung ist aber, in welcher Form er auch geübt werde, stets ein Antheil der Unterthanen an der Staatsgewalt, weil er unabhängig von der höchsten Staatsgewalt geübt wird.

98. In Staaten von so getheilter Staatsgewalt (denn es ist nicht anders, wie sehr man auch an dem Verhältnisse künstle) wird nicht allein der Genuß der bürgerlichen Freiheit erstrebt, welche Familien und Eigenthum unter den Schutz wie denn auch beschaffener Gesetze stellt; sie soll durch den höheren Grundsatz der staatsbürgerlichen Freiheit, welcher in dem Antheile des Volks am Inhalt der Gesetze besteht, verbürgt werden. Wie nun das ganze Reich der Sittlichkeit voll von Freiheitsfragen ist, welche mit einer gewissen Nothwendigkeit ganzen Zeitaltern gestellt sind, so liegt auch diese Frage der freieren und doch einheitlichen Staatsordnung nothwendig

in der Bahn der europäischen Menschheit, und wer davon ablenken will, die Gefahren der Aenderung scheuend, legt statt der Weisheit, welcher er sich rühmt, lediglich den Unverstand der Feigheit an den Tag. Denn diese überraschende Gleichzeitigkeit im Baueifer für veränderte Verfassungen, welcher in unsern Tagen die Regierungen gleich den Regierten ergriffen hat, beruht im tiefen Grunde doch auf dem dunkeln Gefühle von einem gleichzeitigen Nachlassen derjenigen Kräfte, Vorstellungen und Formen, welche wie Klammern den Staat des Mittelalters zusammenhielten. Dieses dunkle Gefühl zum klaren Bewußtsein zu erheben ist die Hauptaufgabe, welche unsere Staatskunst zu lösen hat.

99. Der Pfeiler der Gewohnheit pflegt zu weichen, wo allzuviel und lang auf ihm allein gebaut ist, und wo dann die unstäte Neuerung eine Weile gehaust hat, da sind die alten Grundformen des Staatskörpers leicht nur numerisch mehr aufzustellen, beschaffenheitlich verschwunden und neue Gewohnheiten schwer zu stiften. Die Erfahrung aller Zeiten lehrt aber: *Die Regierungsform eines großen Staates muß, um Dauer zu haben, nicht aus gleichartigen, sondern aus verschiedenartigen, so wenig als möglich aus künstlich gebildeten, so viel als möglich aus real vorhandenen Bestandtheilen gebaut sein.* Den Unterschied solcher zeigt schon der Gegensatz: Präsident und König, Rath der Alten und erbliche Pärie, allgemeine Volksversammlung ohne Unterschied der Personen und auf den thätigen Zuständen basirte Volksvertretung.

Fünftes Capitel.

Von der Staatsregierung in der Form des Königthums.

100. Wir sagen Königthum, weil unter demselben seit lange die vollkommenste Form fürstlicher Herrschaft, über einen größeren Staat geführt, verstanden wird. Die Forderung des Königthums ist 1) Erblichkeit der Regierung im königlichen Hause; 2) ein Inbegriff von Regierungsrechten, welcher aus der ausübenden Gewalt, verbunden mit einem Antheile an der gesetzgebenden Gewalt (der nicht kleiner sein darf als der Antheil, welcher nicht in königlichen Händen liegt) hervorgeht; 3) Reichthum; 4) Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit.

Die Frage ist, ob die Erfüllung dieser Forderungen mit einer guten Staatsordnung bestehe.

Erblichkeit des Königthums.

101. Die Untersuchung des Princips der Erblichkeit setzt voraus, daß über die im neuern Europa längst praktisch entschiedene Frage: Ob die Regierung am besten in der Hand eines Einzigen und zwar auf Lebenslang ruhe? schon bejahend entschieden sei. Man muß zu dem Ende bereits erkannt haben, daß eine dann und wann erscheinende Volks- oder Ständeversammlung weder zur Selbstherrschaft noch zur Oberaufsicht tauge, daß ein regierendes Collegium (Vollziehungsrath, Directorium) niemals eine Willenseinheit im Auge des Volks bilde, immer nur einen Parteisieg darstelle, der auch anders hätte fallen

können; man muß endlich die Entscheidungen beherzigt haben, welche monarchisch verdichtete Thatkraft im Staatenkreise hervorzubringen weiß. Dann erst kann es sich darum handeln, ob vielleicht die Wahl des Würdigsten zu versuchen sei, oder ob die Erblichkeit an und für sich einen Werth habe, wiewohl sie auch den Unwürdigen berufen kann und den Untüchtigen nicht zu entfernen weiß, oder ob sie etwa nur für die schlechtere Volksnatur genüge, die den Stärkeren schon für einen Besseren nimmt, da es ja allerdings verwahrloste Volksindividuen geben mag, die eben so nothwendig sogar des Tyrannen bedürfen, wie einzelne Menschen des Kerkermeisters. Aristoteles, der das Königthum bedingungsweise hochhielt, gab dem karthagischen Wahlkönigthum den Vorzug vor der spartanischen Vererbung, wiewohl jenes käuflich geworden war[1]); im Allgemeinen aber scheint die Aufgabe sich so zu gestalten, daß wir zunächst freilich ein Mittel zu suchen hätten, welches den besten Mann auf den Thron erhebt, wenn es aber damit mißlänge, alsdann zugleich mit der Erbverfassung eine treibende Kraft in den Staat einführten, welche auch den schlechteren Herrscher auf den Weg des Gemeinwohls leitet.

1) Polit. II, 8. vgl. Platon's Rep. VIII. p. 544.

102. Gegen die Wahl-Monarchie und ihre Verheißung des würdigsten Mannes*) auf der höchsten Stelle spricht aber von allen Seiten die Unausführbarkeit dieser Verheißung; weil 1) die Wahlhandlung, von wem sie auch ausgehe, nicht die Würdigkeit verbürgt, nur die Parteimacht des Gewählten. Auch die Wahlhandfeste ist Parteiwerk. 2) Weil die Wahl nicht einmal ihres nächsten Zweckes, überhaupt einen Herrscher aufzustellen, sicher ist, da bestrittene Wahlen häufig sind. Geht die Ernen-

nung vom Herrscher aus, wie Peter der Große wollte, so ist nicht einmal verbürgt, daß sie überhaupt geschehe. Peter's letzte Worte, die er zu schreiben versuchte, waren, sagt man: „Donnez tout à . . . . . .“. 3) Weil inländische Wahlen ein Reich mit Königshäusern, zwieträchtigen und habsüchtigen überfüllen, ausländische aber lieblose Herrscher herbeiführen und die Unabhängigkeit gefährden. 4) Weil eine Verfassung nicht gut sein kann, deren natürlicher Feind jeder König als Familienvater ist. 5) Wegen des Zwischenreiches.

*) Nihil est in societate hominum magis vel Deo gratum vel rationi consentaneum quam rerum potiri dignissimum. *Milton.*

103. Für die Erblichkeit streitet 1) ihr mit der Familienordnung übereinstimmender Charakter, der das Königshaus zugleich zum Vaterhause macht, und ebendaher 2) die aus ihr fließende Sicherheit, Sicherheit des Thronbesitzes wegen des keinem Zufalle unterworfenen, von niemand angezweifelten Rechtes einer tief in das Volk verwachsenen, dabei hervorragenden Familie, Sicherheit auch nach Außen, weil die in unserm Welttheile vorwaltende Monarchie die altherrschenden Häuser selber zu einer großen Familie verknüpft hat, in welcher Republiken keine Aufnahme finden können. Nicht bloß Polens Untergang, auch der des deutschen Reiches, und mannigfaches Elend unserer deutschen Gegenwart hat seine Wurzel in der Wahlverfassung. 3) Die erbliche Ordnung läßt heilsame Familiengrundsätze hoffen und eine gewissenhaftere Beobachtung der Staatsverfassung auch von Seiten des schlechteren Fürsten; denn er würde als Despot nicht die Satzungen fremder Könige, sondern die seiner Ahnherren übertreten. 4) Die Erbherrschaft ist neidloser, freier von Eifersucht, weil auf einer Höhe stehend, die auch das glän-

zendste Unterthanenverdienst nicht erklimmen darf. 5) Sie ist milder, weniger begehrend, weil sie Macht und Reichthum nicht zu begründen, nur fortzusetzen hat. Alles zusammengenommen: Die Erblichkeit hat das bessere Staatsprincip für sich, und in Absicht auf persönliche Würdigkeit steht sie mindestens nicht schlechter als das Wahlreich. So weit zwar wäre keinenfalls zu gehen, daß wir sagten: „Es ist bei einer vollendeten Organisation nur um die Spitze formellen Entscheidens zu thun, und man braucht zu einem Monarchen nur einen Menschen, der „Ja" sagt und den Punkt auf das I setzt; denn die Spitze soll so sein, daß die Besonderheit des Charakters nicht das Bedeutende ist"[1]); auch bei der besten Verfassung bleibt der gute Fürst ein Segen des Himmels, und der schlechte wird minder verderblich sein. Im Allgemeinen aber haben die Grundsätze der Freiheit weit mehr die fortreißende Gewalt großer Fürsten, als die Gebrechen gewöhnlicher zu fürchten.

1) Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, herausgegeben von Gans. Berlin 1833. S. 372 f.

104. Wo aber Erblichkeit stattfindet, muß sie, um ihre wohlthätige Wirkung nicht zu verfehlen, in vollem Maße wurzeln. Sie muß den schwankenden und unvollkommenen Charakter ganz verlassen, welchen sie im früheren Mittelalter in so vielen Staaten und in den deutschen Fürstenlanden bis zur Einführung der Primogenitur trug. Es darf vor allen Dingen keine Theilung der Staatssuccession, welche den Staat allen Zufälligkeiten der Vererbung nach Häuptern preisgiebt, stattfinden, weder auf dem Wege der Landestheilungen oder der Option, noch so, daß eine gemeinsame oder theilweise gemeinsame (in Bezug auf gewisse Landestheile oder Classen von Un-

terthanen) oder eine im Turnus wechselnde Regierung eintritt; auch kein gewähltes Oberkönigthum eines Bretwalda, oder ein ererbtes des ältesten Bruders, wie bei den Burgundern; auch kein Vorzugsrecht des im Königshause geborenen jüngeren Sohnes, wie in Sparta, dergleichen auch des Xerxes Erhebung stützte, und die des ersten deutschen Otto fast verhindert hätte; geschweige denn eine Auslosung des Stammhalters unter den Prinzen des Hauses; durchaus auch kein Gleichrecht des Frauenstammes. Die allein staatgemäße Form monarchischer Erbfolge stellt die Untheilbarkeit des Reiches und seiner Regierung als Grundprincip fest und errichtet auf diesem durch ein Erstgeburtsgesetz das ausschließliche Vorrecht des Mannsstammes an die Krone. Die Erbfolge der Erstgeburt muß nach dem strengen Lehnsgrundsatze zu Gunsten des Mannsstammes eintreten, und nach dem Alter seiner Linien fortschreiten, unverworren durch Majorat und Seniorat.

105. Nach diesem Grundsatze der Untheilbarkeit und Primogenitur vererbt die Krone in der Ordnung der reinen Linealerbfolge, folglich mit dem Repräsentationsrecht der Enkel, im Mannsstamme des regierenden Hauses unter Ausschließung jeder weiblichen Thronfolge bis zum Abgange aller Linien des Mannsstammes.

106. Wenn der Mannsstamm erloschen ist, so geht die Thronfolge auf die weibliche Linie ohne Unterschied des Geschlechtes in der Maße über, daß ohne Rücksicht auf die Nähe der Verwandtschaft mit dem Stifter des Hauses, also mit Ausschluß jeglicher Regredienterbschaft [1]), allein die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige und bei gleichem Verwandtschaftsgrade das Alter der Linie, und in der Linie das persönliche Alter

den Vorzug giebt. Es tritt aber in der Descendenz des neuen alsdann regierenden königlichen Hauses (femina finis familiae) sofort mit dem Rechte der Erstgeburt und der Linealerbfolge auch das ausschließliche Vorrecht des Mannsstammes wieder ein.

1) Man wird hier keine Untersuchung darüber erwarten, ob Beseler Recht hat, der in der Lehre von den Erbverträgen die Regredienterben begünstigt, vorausgesetzt, daß kein weiblicher Verzicht stattgefunden hat, oder Reyscher, welcher im 6ten Bde S. 334 der von ihm und Wilda gegründeten Zeitschrift dagegen auftritt. Das Ziel des Politikers ist die Zweckmäßigkeit, und über diese wird im vorliegenden Falle schwerlich eine zweite Meinung sein.

107. Der Grundsatz dieser rein linealen Erbfolge, urkundlich festgestellt, macht besondere Verzichtleistungen der Prinzessinnen überflüssig; er erhält die Krone so lange als möglich dem regierenden Hause, während jede Begünstigung weiblicher Erbfolge dieselbe bei noch bestehendem dynastischem Mannsstamme in eine andere Familie zu bringen droht, wie in England das neuerdings geschehen und wodurch die hannoversche Krone von der englischen getrennt ist. Eben so bedenkliche Machtvereinigungen können die Folge des fehlerhaften Princips sein; man denke an die Zukunft der dänischen Krone und des hessischen Kurhuts. Jedenfalls wird aber, wenn an dem Ende der ganzen Familie eine Frau steht, diese nach deutschem Herkommen billig auch für ihre Person nicht ausgeschlossen; wenn schon in Frankreich das sogenannte salische Gesetz eine solche Ausschließung verordnet.

108. Die Rechte eines Mitgliedes des königlichen Hauses hängen zunächst von seiner ehelichen Geburt ab. Man hat in neuerer Zeit die Gültigkeit jeder von einem

solchen Mitgliede geschlossenen Ehe außer den sonstigen Bedingungen des Eherechts noch an die Einwilligung des Königs geknüpft, welcher als Vater der ganzen regierenden Familie betrachtet wird. So seit 1772 in England (12 George III. c. 2.), doch mit der Clausel, daß, sobald ein Mitglied des Hauses das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt hat, seine Ehe auch ohne des Königs Genehmigung gültig ist, wenn dasselbe sie zwölf Calendermonate vor dem Abschlusse dem königlichen Geheimerathe angezeigt und das Parlament vor dem Ablaufe derselben keinen Einspruch gethan hat. Die deutschen Hausgrundsätze gehen indeß viel weiter und erheischen neben der bürgerlichen Gültigkeit und der (in den neuesten Hausgesetzen) unbedingt geforderten landesherrlichen Genehmigung noch drittens die Ebenbürtigkeit der Ehe. Denn was für den niedern deutschen Adel alte Satzung wenigstens beziehungsweise fordert, die Ebenbürtigkeit der Mutter, das steht für den hohen regierenden (ehemals reichsständischen) Adel als die Bedingung des Eintrittes fest, von welcher die deutschen Kaiser seit dem Jahre 1742 erklärt haben einseitig nicht abgehen zu wollen. Demgemäß ist innerhalb der deutschen Bundesstaaten als ebenbürtig jede Ehe zu betrachten, welche Mitglieder souveräner Häuser unter einander, oder mit ebenbürtigen Mitgliedern derjenigen Häuser schließen, welche laut Artikel 14 der deutschen Bundesacte den Souveräns ebenbürtig sind.

109. Die schwache Seite des Erbsystems sind die Regentschaften, mag nun ihre Ursache die Unmündigkeit des Königs (denn die Ausübung der Regierungsrechte wird durch die Majorennität bedingt) oder irgend ein Ereigniß sein, welches ihn an der Selbstherrschaft verhindert, als z. B. Gefangenschaft oder schwere Krankheit,

welche den Körper, wo nicht gar den Geist trifft. Jede Regentschaft ist von mancherlei Uebeln begleitet, aber auch die Regierung von Knaben ist es, zumal von vierzehnjährig unumschränkten. Darum darf der Zeitpunkt der Mündigkeit des nächsten Thronfolgers nicht wider die Natur verfrühet, aber auch um des Staatszweckes Willen nicht ohne Noth verspätet werden. Seit die goldne Bulle Art. VII. §. 40. den Kurfürsten das zurückgelegte achtzehnte Lebensjahr für ihren Regierungsantritt vorschrieb, ist dieses in den größeren Staaten von Deutschland gesetzlich geworden, die übrigen Prinzen des Hauses pflegt das vollendete einundzwanzigste Jahr, oder (gemeinrechtlich und reichsgesetzlich) das fünfundzwanzigste Jahr mündig zu sprechen.

Das nächste Anrecht auf die Regentschaft hat derjenige Agnat, welcher der Thronfolge am nächsten steht. Es bedarf aber jede Regentschaft, mit Ausnahme derjenigen, welche eine Folge der Unmündigkeit ist, der förmlichen Uebertragung, mag diese nun vom regierenden Könige ausgehen, der vielleicht für die Dauer einer Abwesenheit sich solche bestellt, oder von einem Familienrathe aller mündigen Agnaten, welcher vom Staatsministerium berufen wird. Die Aufgabe der Agnaten ist, in Vereinigung mit den Staatsministern zuvörderst die Thatsache, daß der König außer Stand die Regierung zu führen sei, zu constatiren, demnächst aber unter Zustimmung der Reichsstände sowohl die Person des Königs unter die Obhut eines geeigneten Mitgliedes seines Hauses zu stellen, als auch die Regentschaft dem berechtigten Familienmitgliede zu übergeben. Der Regent darf in keinem Falle zugleich mit der Sorge für des Königs Person beauftragt sein; im Uebrigen stehen ihm alle Regierungsrechte ohne Ausnahme zu.

110. Gewisse Körperfehler, welche zwar den Geist nicht trüben, aber den Körper verhindern, das Werk des Geistes zu vollbringen, als Verlust der Augen, des Gehörs, können eine Mitregentschaft, unter nur theilweiser Uebertragung der Regierungsgewalt, herbeiführen. Allein auch die Entlegenheit einzelner Gebiete kann einen königlichen Stellvertreter fordern, welcher mit limitirten Vollmachten vom Könige bestellt wird.

Ein ganz eigenthümlicher Fall liegt dermalen in Kurhessen vor, wo der Kurfürst die Landesregierung seinem Sohne unter dem Titel eines Mitregenten, der aber in Wahrheit Regent ist, übertragen hat, jedoch mit dem Vorbehalt, die Regierung jederzeit wieder übernehmen zu können.

111. Soll aber auch ein ausgemacht unfähiges Mitglied des königlichen Hauses dennoch König werden, sobald die Thronfolgeordnung sich für dasselbe eröffnet? Darf unter keiner Bedingung die Ausschließung vom Throne die schwache Seite des monarchischen Systems verbessern? Da vom Rechte zu besitzen kein Schluß auf das Recht zu erwerben stattfindet, so läßt sich mit der Unverlierbarkeit der königlichen Würde für das Individuum, von welchem die Fähigkeit, die bereits angetretene Regierung fortzuführen, gewichen ist, sehr wohl die Ausschließung eines unheilbar unfähigen Prinzen vom Antritte der Krone vereinigen, gleichwie solche auch in der goldnen Bulle Kaiser Carls IV. Cap. XXV. [1]) für deutsche Kurlande, nur zu unbestimmt, vorgeschrieben ist. Auch befindet sie sich in verschiedenen deutschen Hausgesetzen, alten und neuen, nur freilich nicht in den neuesten, welche unter Einwirkung der Hypothese vom göttlichen Rechte der Dynastieen gestiftet sind. Eine Ausschließung der Art würde jedenfalls vom regierenden Könige nach

gehaltenem Familienrathe und mit dessen Zustimmung ausgehen müssen, und nur in dem Falle eintreten dürfen, wenn außer dem Staatsministerium die Ständeversammlung des Königreiches die Richtigkeit der Thatsache anerkannt hat. Der ausgeschlossene Prinz dürfte sich bloß morganatisch vermählen. Ist derselbe bereits vermählt, so hat die zur Zeit der Ausschließung schon geborene Descendenz desselben Anspruch auf die Staatssuccession.

1) §. 3. Primogenitus filius succedat in eis, sibique soli ius et dominium competat, nisi forsitan mente captus, fatuus seu *alterius famosi et notabilis defectus* *) existeret, propter quem non deceret seu posset hominibus principari.

§. 4. In quo casu inhibita sibi accessione secundogenitum, si fuerit in ea progenie, seu alium seniorem fratrem, vel consanguineum laicum, qui paterno stipiti in descendenti recta linea proximior fuerit, volumus successurum.

*) Wahrscheinlich sind Hermaphroditen hier gemeint, wie denn nach dem sächsischen Landrechte I, 4. Zwitter (altvile) aber freilich auch Zwerge, Krüppel und Aussätzige kein Erbrecht haben. Eine schärfere Bestimmung der Wortfassung des §. 3. der goldenen Bulle war um so nothwendiger, da die Lehnsgewohnheiten in diesem Punkt sehr abweichen. Nach auctor vetus de benef. §. 81. schließt bloß der Aussatz vom Lehn aus. Nicht allein das römische Recht unterscheidet übrigens zwischen dem Rechte ein Amt bei körperlichem Fehl fortzusetzen und es damit behaftet anzutreten, fr. 1. §. 5. Dig. de postulando (III, 1.); auch das Sachsenrecht thut es a. a. O. klärlich, nicht minder das lombardische Lehnrecht II. Feud. 36. Auch noch das preußische Provinzialrecht von 1620 Lib. 7. tit. 2. §. 11. erkennt diesen Unterschied in Hinsicht auf die Lehnsfolge an. Ueber das Verhältniß der Erbfolge in Kurhannover zu den Vorschriften der goldenen Bulle s. Tabor (Die körperliche Thronfolgefähigkeit in den deutschen Bundesstaaten in Beseler's, Reyscher's und Wilda's Zeitschrift Bd. IX) besonders S. 286. §. 14. 2. Seit die Lehnseigenschaft der deutschen Fürstenthümer mit dem Reichsverbande erloschen ist, tritt vollends der Gesichtspunkt ganz zurück, nach welchem

schon im sächsischen Landrecht a. a. O. Landerbe und Lehnerbe unterschieden wird, und es kommt zur Zeit lediglich die Zweckmäßigkeit neuer Verfassungsbestimmungen über diesen Punkt in Frage. Eine solche Bestimmung findet sich im königlich würtembergischen Hausgesetze vom 1. Januar 1808. §. 2. (in Reyscher's Sammlung Bd. III.), sie ist aber in das jetzt gültige würtembergische Hausgesetz vom 8. Juni 1828 nicht wieder aufgenommen.

112. Eine Veränderung in den Vorschriften für die Ordnung der Thronfolge kann nur mit Einwilligung sämmtlicher betheiligten Mitglieder des königlichen Hauses, unter Vertretung der noch unmündigen, statt haben. Nicht minder muß die Ständeversammlung einwilligen. Willkürliche Aenderungen und ungewisse Verhältnisse sind für eine absolute Regierung doppelt gefährlich, wie die Geschichte der pyrenäischen Halbinsel zeigt, und die Geschichte der cimbrischen, wenn nicht beizeiten vorgebeugt wird, vielleicht zeigen mag.

Die königlichen Rechte.

113. Der König besitzt vermöge der Regierung die gesammte vollziehende Gewalt, und wie er schon auf die Berathung der Gesetze einigen Einfluß übt (Ernennung von Pärs; königliche Mitglieder), so kommt kein Gesetz ohne des Königs Zustimmung zu Stande.

114. Er allein ist Verkündiger der Gesetze.

115. Er hat das Recht, ohne Weiteres auf dem Grunde der bestehenden Gesetze Verordnungen zu erlassen, welche zur vollständigen Ausführung der Gesetze dienen; auch erläßt der König vermöge der ihm zustehenden Oberaufsicht, wo das Wohl des Staats Eile erfordert, ohne Mitwirkung der Stände, verbindliche Verfügungen, und

legt solche Ordonnanzen (in England königliche Proclamationen genannt) erst hintennach den Reichsständen zur verfassungsmäßigen Zustimmung vor, nicht später jedoch als in der nächsten Ständeversammlung. Die in solchen Verfügungen enthaltene Abänderung in den Gesetzen darf aber keine Abänderung im Grundgesetze des Staats enthalten.

116. Der König ordnet die auswärtigen Verhältnisse ohne Mitwirkung der Stände, außer insofern einzugehende Verbindlichkeiten Finanzmittel in Anspruch nehmen. Der König vertritt seinen Staat im Staatenkreise, ernennt Gesandte und bevollmächtigt sie; er empfängt die Gesandten fremder Höfe, schließt Verträge und Bündnisse, erklärt Krieg und beendigt ihn durch einen Frieden.

117. Darum ist auch Land- und Seemacht von ihm abhängig; jede Vertheidigungs- und Rüstungsmaßregel geht von ihm aus; er bestellt die Officiere. Die Militärverfassung werde an gesetzliche Bestimmungen geknüpft, aber ein Parlament, welches die Kriegsmacht befehligt, ist der Krone Sturz.

118. Der König ist als Haupt des Staats auch Schirmvogt der Kirche. So liegt auch in seinen Händen die oberste Leitung des gesammten Unterrichtswesens.

119. Der König beruft die Reichsstände und hat das Recht, sie nach Gefallen zu vertagen, zu entlassen (prorogiren) und aufzulösen. Permanente Ständeversammlungen sind der Krone Sturz. Die auflösende Regierung befragt, indem sie neue Wahlen verordnet, die Meinung des Landes über den Gegenstand, welcher die Ursache der Auflösung war.

Das norwegische Grundgesetz entzieht dem Könige das Recht der Auflösung ganz (§§. 71. 80.) und gestattet ihm die Entlassung eines ordentlichen Storthings erst nachdem dasselbe drei Monate gesessen hat.

120. Das Veto des Königs, den Reichsständen gegenüber ausgesprochen, ist nicht bloß aufschiebend (veto suspensif), sondern von unbedingter Gültigkeit. Den König in den Fall setzen, daß er ein von den Ständen vorgeschriebenes Gesetz bloß zu verkündigen und auszuführen hat, heißt ein Königthum ohne Macht gründen, welches König William III., von dem die Blüthenzeit der englischen Verfassung datirt, die schlechteste aller Regierungen nennt. Nicht so die Constitution von 1791 (Mirabeau wollte es anders), die der Cortes, ingleichen die heutige norwegische, in Bezug auf welche letztere indeß die gemischte Natur des schwedischnorwegischen Staates nicht übersehen werden darf.

Der Umstand, daß in England das königliche Veto seit anderthalb Jahrhunderten praktisch nicht geübt ist, während jüngst noch der Präsident der vereinigten Staaten John Tyler von dem seinen mehrmals rüstigen Gebrauch machte, wird nicht selten als ein Beweis der Machtlosigkeit der britischen Krone angeführt, da er doch allein den Fortschritt der englischen Verfassung und ihren Reichthum an Vorbeugungsmitteln bezeugt. Sicher aber erregen folgende Worte Staunen: „Haben z. B. nicht die preußischen Provinzialstände, denen gesetzlich nur eine berathende Stimme zukommt, ein viel wirksameres Veto, als der König von England, dem das Gesetz eine verhindernde Stimme zugesteht?" F. J. Stahl, das monarchische Princip. Heidelb. 1845. S. 21.

121. Der König hat vermöge des Oberaufsichtsrechtes (suprema inspectio) über die innere Sicherheit des Staates, des Eigenthums und der Personen die Polizeigewalt.

Sie wird in seinem Namen ausgeübt, aber an gesetzliche Bestimmungen geknüpft.

122. Die richterliche Gewalt geht vom Könige aus, wird aber von Richtern in des Königs Namen mittelst Anwendung der bestehenden Gesetze selbständig ausgeübt. Die peinliche Gerichtsbarkeit kehrt vermittelst des königlichen Rechtes der Begnadigung von der Hand der Richter schließlich in des Königs Hand zurück.

123. Der König ist der Quell der Staatsämter und aller Ehren, Gnaden und Würden, die der Staat verleiht.

124. Alle Mitglieder des königlichen Hauses sind der besonderen Aufsicht und persönlichen Gerichtsbarkeit des Königs unterworfen, überall jedoch nach Maßgabe hausgesetzlicher Vorschriften, welche, erwachsen aus der alten Autonomie der fürstlichen Häuser, den Inhalt des Privatfürstenrechtes bilden. Der unveraltete Inhalt solcher Hausverträge pflegt in unsern Tagen gern (in der Art der Staatsgrundgesetze, welche das, was ehedem für einzelne Fälle geschah, ein für allemal leisten wollen) in ein alle Verhältnisse umfassendes Hausgesetz zusammengefaßt zu werden, welches dann unter Einwilligung der Betheiligten, imgleichen der Ständeversammlung soweit es diese angeht, in Wirksamkeit tritt. Diese allgemeinen Hausgesetze räumen insgesammt dem Staatsoberhaupte einen Zuwachs von Macht über die Mitglieder seines Hauses ein, und entsprechen so den Forderungen des einheitlicheren Staates. In den deutschen Bundesstaaten geht derselbe schon daraus nothwendig hervor, daß seit dem Untergange des deutschen Kaiserthums alle nicht regierenden Prinzen, statt unmittelbar unter Kaiser

und Reich zu stehen, der Staatshoheit und Landesgerichtsbarkeit unterworfen sind. Um so billiger daß ihnen aus dem Eintritte in die reichsständische Versammlung ein Ersatz erwachse.

Der königliche Reichthum.

125. Die ursprüngliche Quelle des fürstlichen Privathaushalts und nicht minder des fürstlichen Staatshaushalts waren die Domänen, welche man mit gleichem Rechte landesherrliche Güter und Staatsgüter nennen mag. Der Fürst nahm, was er für Haus- und Hofhalt gebrauchte, aus Domänen und Regalien, wies ein Gewisses den Mitgliedern des Hauses an; den Rest verzehrte der Staatshaushalt. Steuern wurden, wo es gebrach, als Zuschuß erbeten.

126. Der hausväterliche Charakter trat zurück, seitdem die Steuern Hauptsache wurden, er entwich vollends in Folge der eingeführten Erstgeburt. Ubi primogenitura, ibi apanagium. Die von glänzenden Hoffnungen in eine weite Ferne der Erfüllung zurückgewiesenen jüngeren Söhne verlangten für die Opfer, welche sie der ältesten Linie brachten, für das was sie aufgaben, bestimmte und verbürgte Zusagen über das, was ihnen bleiben soll. Wo überdieß die Domäne, arg verschleudert, täglich mehr zusammenschwand, ja nicht einmal für den Bedarf des regierenden Hauses mehr ausreichte, da war es dem Landesherrn am Ende selbst erwünscht, den Rest des Domanialbetrages nur vollends fahren zu lassen und dagegen sichere Geldeinkünfte für bestimmte mit den Ständen vereinbarte Zwecke jährlich zu beziehen, Privatgüter von Ersparnissen zu häufen und eine königliche Privatverlassenschaft von dem Zubehör der Staatsverlassenschaft, welche

dem Thronerben als solches zufällt, gründlicher als bisher abzuscheiden. Diesem Ziel arbeitete man in England seit dem großen Oranier entgegen, allein man kam damit sehr langsam und unvollkommen zu Stande, indem man bis auf unsere Tage Staatsausgaben, den Aufwand nämlich für die ganze Civilverwaltung, mit dem Privataufwand des regierenden Hauses in Verbindung bleiben ließ. Die ganze dafür ausgesetzte Summe hieß civil list. Aber diese Vermischung heterogener Zwecke ließ es zu keiner Prüfung des wahren Bedarfs kommen und rief eine Menge außerordentlicher Zuschüsse hervor, bis endlich unter der Regierung Williams IV. (1831) eine völlige Abscheidung des civil government und Ueberweisung desselben an die Controle des Parlaments, nicht minder die Abscheidung der Pensionen der Brüder des Königs bewirkt ist. Die dergestalt von allen Regierungsausgaben entlastete s. g. Civilliste ward für des Königs Regierung auf 520,000 Pfd. Sterling jährlich festgesetzt, hernach aber für die Regierung der Königin Victoria auf 407,000 Pfd., die Bewilligung für ihren Gemahl ungerechnet. Eine wohlgeordnete Civilliste soll mithin lediglich für die Haus- und Hofhaltskosten bestimmt sein, welche aus dem Hausstande des Königs, der Königin und der unerwachsenen königlichen Kinder hervorgehen. Das ganze Apanagenwesen bleibe von ihr ausgeschlossen. Die Schlösser, Forsten, Bibliotheken, Silbergeräthe ꝛc., die dem Könige als solchem gehören, fallen mit ihren Unterhaltungskosten der Civilliste zur Last, ohne in die Privaterbschaft überzugehen. Der Betrag der Civilliste mag zu Anfang jeder Regierung für deren Dauer mit den Ständen vereinbart werden, wie in England und Frankreich, oder auch immerhin ein für alle Mal geordnet werden, wie in den constitutionellen deutschen Bundes-

staaten, so daß die Mehrbewilligung den Ständen offen bleibt, nicht aber die Herabsetzung; allein keineswegs empfehlenswerth erscheint das in Norwegen eingeführte Verfahren, welches das erste Hauswesen des Reiches einer Bewilligung unterwirft, welche stets nur gleich dem übrigen Budget für drei Jahre Geltung hat. Die Ausgaben für den Hof stehen im Budget von Juli 1841 bis Juli 1844 mit 118,482 Speciesthalern jährlich aufgeführt, wovon 64,000 auf die Civilliste des Königs kommen, eine Summe, die von Anfang her, meines Wissens, unverändert bewilligt ist. Auf Reineinkünfte von ausgeschiedenen Domänen gesetzt, wie das im Königreiche Hannover durch das Staatsgrundgesetz geschah, gestaltet die Krondotation sich königlicher, wird aber kostspieliger. Freilich darf die Wohlfeilheit der Herrschaft nicht der leitende Gesichtspunct sein. Die letzten Merovinger waren apanagirte Könige. Es hat Deutschland ungeheuer viel gekostet, daß ihm sein Kaiser zuletzt so wenig kostete — 13,884 Gulden 32 Kreuzer an ordentlichen Einkünften, wozu die Juden das Meiste gaben [1]).

1) Meiners und Spittler, Götting. Hist. Magaz., 4ter Bd. 1stes St.

127. Die nachgeborenen Kinder des königlichen Hauses haben ihr Recht auf einen Theil der Staatssuccession, vermöge der Primogenitur, aufgegeben und allein das Recht auf das Ganze übrig behalten. Darum dürfen die ihnen gebührenden Abfindungen das Werk der Primogenitur nicht wieder durch ihre Beschaffenheit vernichten, dürfen nicht in Landestheilen mit gewissen Hoheitsrechten (Paragien, wie die November 1834 wieder heimgefallene hessische Quart), noch überhaupt in liegenden Gründen ertheilt werden, sondern allein in

Geld, und zwar, mit Ausnahme der Mitgiften, in einer Geldrente.

128. Die Apanagenordnung kann aus einem zwiefachen Gesichtspuncte getroffen werden; sie kann die Linien dotiren, und dergestalt die Apanagen in den Erbgang bringen, bis sie mit dem Erlöschen einer Linie der Staatscässe verfallen, oder sie stattet die Individuen des Hauses aus, jedes nach seinem Standesverhältniß im Hause, aber die Apanage haftet an der Person, kommt nicht in den Erbgang. Jedes von diesen beiden Systemen hat seine schwache Seite. Die Erbapanagen können durch Theilung so klein werden, daß sie für den fürstlichen Bedarf nicht ausreichen; der individuellen Apanagen können dagegen, vorzüglich wenn sie sich bei der Heirath verdoppeln*), so viele werden, daß sie die Staatscasse zu schwer belasten. Das Correctiv des einen Systems ist die Festsetzung eines Minimum, unter welches keine Apanage sinken darf, das des andern ein Maximum aller Apanagenbeträge, nach dessen Erreichung verkleinerte Apanagen eintreten. Der Grundsatz der Vererbung entspricht den lebendigen Verhältnissen und den alten Familienordnungen, und sicherlich ist an ihm zu halten; er scheint indeß einiger Modificationen zu bedürfen. Jedenfalls sind 1) für die erwachsene Descendenz des regierenden Königs, so lange sie es ist, bloß Jahrgelder auszusetzen. 2) Die Erbapanage (dahin lautet schon die bessere alte Regel) **) vererbt nicht weiter, als auf die männliche Descendenz des Prinzen, für welchen sie ursprünglich ausgesetzt ist. 3) Das Witthum, wo ein solches stattfindet, pflegt aus der Hälfte der Apanage des verstorbenen Gemahls zu bestehen. 4) Für die Töchter des Königs und des Kronprinzen allein werden Jahrgelder

(Deputate) ausgesetzt, für andere Prinzessinnen nur im Falle des Bedarfs. 5) Wenn eine Apanage durch den Erbgang unter ein gewisses Minimum sinkt, findet ein Zuschuß bis zu einer bestimmten Höhe statt. — Allgemeine Regel ist: Wo eine Civilliste besteht, sind die Apanagen aus der Staatscasse zahlbar. Was zu den Zeiten der Domanialkraft Sache zwischen dem Landesherrn und seinen Familienmitgliedern war, ist jetzt auch Sache zwischen diesen und den Ständen geworden. Inzwischen darf das Quantum der Apanage und der Zeitpunkt ihres Eintritts nicht zum Nachtheile der Berechtigten festgesetzt werden.

*) S. den den großherzogl. badischen Ständen im Mai 1831 vorgelegten, auf der Apanage der Individuen basirten Entwurf eines Apanagengesetzes Art. 27. Verhandlungen der badischen Stände vom Jahr 1831, das Beilageheft S. 155 ff.

**) Besonders lehrreich über die Grundsätze des Apanagenwesens ist der Erbverein des Gesammthauses Nassau vom J. 1783 (Reuß teutsche Staats-Canzley B. 16), und das Primogeniturgesetz des Nassau-Oranischen Hauses vom J. 1785 (Reuß a. a. O. B. 19). Den älteren Grundsätzen folgt auch das mit großer Einsicht entworfene Hausgesetz des K. Würtemberg vom J. 1828 in seinem 7ten Abschnitte. Darin indeß, daß es alle Vererbung der Apanagen an Collaterale ausschließt, weicht es, wie mir scheint, ohne Noth vom altdeutschen Grundsatz ab, welcher die Vererbung in der männlichen Descendenz des ersten Erwerbers der Apanage fordert.

Die königliche Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit.

129. Der König wird zwar in Absicht seiner Privatverbindlichkeiten vor den Landesgerichten Recht geben und nehmen[1]) und eben dazu auch die Mitglieder seines Hauses verpflichten; allein das Strafrecht könnte des Königs

Person nicht treffen, ohne mit der königlichen Würde die Regierung selber zu verletzen. Der König wird in eben diesem Betracht sich das Strafrecht über die Mitglieder seines Hauses, unter Zuziehung eines Familienrathes, vorbehalten.

1) Digna vox est majestate regnantis, legibus alligatum se principem profiteri. l. 4. cod. 1, 14. de legibus. If any person has, in point of property, a just demand upon the king, he must petition him in his court of chancery, where his chancellor will administer right as a matter of grace, though not upon compulsion. Blackstone, Comment. on the law of England. B. I. Chapt. 7. (T. I. p. 242 the 15d ed. by Christian). „Auch solche Rechtsgeschäfte, die das Oberhaupt des Staates betreffen, aber auf dessen Privateigenthum, oder auf die in dem bürgerlichen Rechte begründeten Erwerbungsarten sich beziehen, sind von den Gerichtsbehörden nach den Gesetzen zu beurtheilen.“ Allgem. bürgerl. Gesetzbuch für die österreich. Monarchie Th. I. Hptst. 1. §. 20. Selbst in Dännemark ward es durch Struensee dahin gebracht 7. Dec. 1771.

130. Auch in Bezug auf die Unverantwortlichkeit seiner Regierungshandlungen ist die Unverletzlichkeit des Königs im Königthum und zunächst schon in seiner Lebenslänglichkeit enthalten. Regieren und verantwortlich sein, gleichzeitig gedacht, sind Widersprüche; nun erscheint für den lebenslänglichen Herrscher der Zeitpunkt seiner Verantwortlichkeit vor Menschen nimmer. Wo aber bleibt der Schutz der mit den Ständen verabredeten Gesetze, wenn niemand hernach für ihre Verletzung einsteht? wo der Schutz vor der rohen Gewalt, die leicht dem verletzten Gesetz zu Hülfe eilend, Uebel auf Uebel häufen und den Thron erschüttern möchte? Politische Erfahrung hat hier einen Ausweg gefunden. Ein Gericht kann über Regierungshandlungen dadurch allein ergehen, daß ein Unter-

than dieselben sich zu eigen macht und ihre Verantwortung auf eigene Gefahr übernimmt. Darum muß in jedem Staate, welcher zwischen dem Willen des Fürsten [1]) und dem Gesetze unterscheidet, der nothwendigen Forderung der fürstlichen Macht, daß sie einen Antheil an der Gesetzgebung habe, die ebenfalls nothwendige Forderung der gesetzlichen Freiheit gegenüber stehn, daß der Herrscher Staatsminister anstelle und dem Volk bekannt mache, welche für die Gesetzmäßigkeit jeder Regierungsmaßregel bürgen. Alle königlichen Befehle müssen verfassungsmäßig, nach Maßgabe ihres Inhalts, von einem Minister, oder mehreren, oder allen mitunterzeichnet (contrasignirt) sein; nicht bloß um ihre Aechtheit zu bezeugen; die Unterzeichneten sind für ihren Inhalt verantwortlich. Und die verpflichtende Kraft dieser Erlasse beruht auf der ministeriellen Gegenzeichnung.

1) Quod principi placuit legis habet vigorem.

131. Als Minister (Ministerialvorstände) sind daher allein diejenigen Staatsbeamten zu betrachten, zwischen denen und dem königlichen Willen kein anderer Wille steht. Sie dürfen ihre Unterschrift, ohne welche der königliche Wille keine Vollziehung hat, verweigern, und müssen daher berechtigt sein, zu jeder Zeit zu resigniren. Der König aber kennt keine Schranken in der Wahl und Entlassung seiner Minister; ein Ministerium, welches dem Könige gesetzt wird, oder welches er, einmal gewählt, nicht wieder ändern darf, heiße es Hausmeier oder Reichsrath, ist Mit-König.

Daß der König auch ein Ministerium, welches die Majorität im Parlament hat, entläßt, worüber die November 1834 entlassenen englischen Minister klagten, fast als ob es wider die Constitution wäre, dürfte seit der Reformacte wohl öfter vorkommen.

132. Die Verantwortlichkeit der Minister ist theils politisch, theils strafrechtlich. Die erstere ist von unbeschränktem Umfange. Die freie Presse ruft die Handlungen der Minister täglich vor den Richterstuhl der öffentlichen Meinung; sie beschränkt sich nicht auf die Rüge von Gesetzwidrigkeiten, sie nimmt Alles auf, was, gethan oder unterlassen, mit der öffentlichen Wohlfahrt streitet. Die ständischen Versammlungen aller Art nöthigen den Ministern auf jedem Schritte ihrer Bahn Rechenschaft, Verantwortungen über ihr Verfahren, ihre Grundsätze und Absichten ab. Bittschriften aus dem Volk, aus den Ständen können Beschwerdeführungen über die Minister an den Thron bringen. Durch das Alles knüpft sich an das Amt der höchsten Unterthanenmacht Mühsal und mannigfacher Wechsel; Mißtrauen im Volk, Mißfallen des Königs, innere Uneinigkeit können ein Ministerium stürzen, ohne daß von einer peinlichen Anklage desselben und seiner Verurtheilung die Rede ist. Sollen aber die Minister als solche angeklagt werden dürfen, so darf doch weder jeder aus dem Volk Ankläger sein, noch jedes Gericht die Anklage annehmen. Dreierlei ist noth: ein Gerichtshof, eine Vorschrift über die Procedur, ins Besondere das Anklagerecht, und die allgemeine Verzichtleistung des Königs auf Begnadigung, und da wo Abolition stattfindet, auch auf Abolition für diesen Fall.

133. Die Amtsthätigkeit der Minister geht den ganzen Staat an; während untergeordnete Beamte nur einzelne Theile desselben ergreifen und verletzen können, und in der Hauptrichtung Diener eines fremden Willens sind. Kein Wunder daher, daß man die Minister als in höherem Grade juristisch verantwortlich betrachtet; verantwortlich nicht bloß für die Gesetzlichkeit, sondern auch für die

Zweckmäßigkeit ihrer Handlungen. Dennoch hat es lange gedauert, ehe man selbst in England den rechten Weg zur Ausführung fand. Als König Eduard III. seine eigenen Minister durch Anklage vor dem Schatzkammergericht verderben wollte (1341), brachte ihn der Widerstand des Parlaments zu dem Zugeständniß, daß ein Pär, auch wenn er Minister, nicht anders als im vollen Parlament und von seinen Standesgenossen gerichtet werden dürfe [1]. Das Haus der Gemeinen gewann mit der Zeit das Recht der Ministeranklage, das Haus der Pärs, als höchster Gerichtshof, that den manchmal blutigen Spruch, aber es gehörten noch eigene Erfahrungen dazu (Lord Danby's Proceß, 1678, der des Königs Begnadigung eventuell schon in der Tasche hatte), bevor man inne ward, daß jede Ministeranklage illusorisch sei, wenn nicht die Krone ein für alle Mal auf Begnadigung in solchem Falle Verzicht leistet. Das geschah durch dieselbe Acte, welche das Haus Braunschweig auf den Thron berief (act of settlement. 1701) [2]. Allein auch Erfahrungen anderer Art fanden Eingang. Man lernte einsehen, daß keine Gesetzgebung dem Drange aller Umstände gewachsen ist, daß die Thatsache manchmal den Minister über das Gesetz hinausreißen muß. Darum war man indeß weit entfernt, die Bestimmung der bill of rights, welche die Suspension der Gesetze verbietet, aufzuheben, weit lieber ließ man der eingestandenen Ueberschreitung hintennach Straflosigkeit angedeihen; das Parlament genehmigte die von den Ministern erbetene bill of indemnity [3]). Nur hat die Opposition stets, und namentlich im J. 1807, gefordert, solche Ausnahmen müßten überhaupt selten vorkommen, sie dürften keinen Fundamentalsatz der Verfassung angehn, ihre Nothwendigkeit für die Sicherung des Gemeinwohls müsse jedes Mal nachgewiesen werden, und

daß diese Nothwendigkeit nicht durch die Minister verschuldet sei [4]). Im übrigen überläßt man den Theoretikern die Frage, ob das Ministerium solidarisch hafte, sowie den Alterthumsforschern die andere Frage, ob nicht eigentlich der Geheimerath haften solle, nicht das Cabinetsministerium (Hallam). Niemand zweifelt dort gegenwärtig an der Verantwortlichkeit der Minister, und man achtet eine Beschränkung des Anklagerechtes des Unterhauses nicht für nöthig, weil man an müssiger Anklage weder Freude, noch Zeit dazu hat. Auch ist die persönliche Rachsucht aus den Staatsgeschäften entwichen. So wichtig es ferner ist, daß nie im Parlament der Person des Königs nachtheilig gedacht werde, das Volk ist nicht das Parlament; es läßt sich sein Recht der moralischen Zurechnung nicht nehmen, und weise duldet die Krone selbst einige Ungebühr. Denn am Ende, wo kein Zorn, da ist keine Liebe, und dicht neben dem Könige, dem auch nicht das Geringste zur Last gelegt werden darf, steht, und wie leicht ist die Verwandlung! der ungeliebte König, das dem abstracten Denker allein verständliche unpersönliche Gespenst des Herrscherthums. Die berühmte politische Parömie: The King can do no wrong, verkündet zwar einen großen Wendepunkt des Staatslebens, deutlicher noch als die Primogenitur. Ganz gewiß hat nun Blackstone Recht, wenn er behauptet, dieser Satz sei nicht um des Königs, sondern um des Staates Willen aufgestellt [5]); aber wenn die Individualität des Herrschers auch zurücktritt vor dem Staate, so wird sie doch so wenig gleichgültig, als durch den politischen Spruch der Franzosen: Der König stirbt nicht, das Leben des regierenden Königs es wird. Wir wollen nicht, wie unsere alten Vorfahren thaten, die Schuld des schlechten Wetters, der Mißerndten, des ausbleibenden Härings, der Pesten auf die

Könige des Landes schieben, aber wir bedürfen, gleich unsern Vorfahren, eines Königs, der persönliches Leben hat, der sein Urtheil über Staatssachen in der Wahl würdiger Rathgeber und der Standhaftigkeit, diese selbst dem Gewoge der Kammern gegenüber festzuhalten, an den Tag legt und jene Fülle von Macht der Gnade und des Reichthums zu gebrauchen weiß, über deren Verwendung zwar die öffentliche Meinung, aber keine Anklage der Minister wacht [6]).

1) Lingard, Gesch. von England (übers. von Salis) IV, 44 ff.

2) That no pardon under the great seal of England be pleadable to an impeachment by the commons in parliament. In der ausführlichen Monographie: (Buddeus) Die Ministerverantwortlichkeit in constitutionellen Monarchieen. Leipzig 1833. wird diese Bestimmung der bill of rights angeeignet und überhaupt unrichtig angegeben (S. 38) und endlich mit Unrecht angenommen (S. 104), daß dem Könige von England das Begnadigungsrecht zwar nicht während des Processes, aber nach erkannter Strafe zustehe.

3) Vgl. oben 115.

4) Als das Ministerium im J. 1807 die Abgaben von der nordamericanischen Einfuhr einen Monat länger erhoben hatte, als die American act vorschrieb, gestand es die Verletzung des Gesetzes zu, „denn warum sollte sonst die Krone ihre Prärogative aufgeben und um eine bill of indemnity einkommen, wenn es klar, daß kein Gesetz verletzt sei?" Merkwürdig aber sind die schriftlichen Protestationen der Opposition bei Hansard, The parliamentary debates from the year 1805 to the present time. Vol. IX. p. 996–1001. Am heftigsten bestritten ward in beiden Häusern im Jahr 1818 die nach Suspension der Habeas Corpus-Acte geforderte Straflosigkeit nicht bloß für die Minister, sondern auch für die Magistratspersonen, welche die Klagen vieler unschuldig Verhafteten fürchteten, nicht minder für die Angeber (informers, oder wie die Opposition sagt: spies). S. Hansard Vol. XXXVII. Auch die wegen Miswachses der Futterkräuter gesetzwidrig erlaubte Hafereinfuhr gab 1826 zu

einigen Debatten über die erbetene indemnity Stoff. Hansard, New Series Vol. XVI.

5) Commentaries B. I. c. 7. p. 245 sq.

6) Die Erwägung, wie incommensurabel Menschliches zum Himmlischen stehe, war auch dem Mittelalter nicht verschlossen.

Daz der bâbest niht gesünden müge,
swer des giht, daz ist ein lüge.

sagt im 13. Jahrhundert Vridank in Wilhelm Grimm's Ausg. S. 149.

134. In Frankreich nahm die Charte Ludwigs XVIII. das englische Verfahren zum Vorbilde (Art. 33. 55. 56.), nur daß die französische Pärskammer von Anfang her zu schwach für einen Staatsgerichtshof war, und seit der Julirevolution, da man nach schon angekündigter Anklage der Minister des entthronten Königs die 93 Pärs ausstieß, welche Karl X. ernannt hatte, und die Pärie durchaus lebenslänglich machte, ist vollends jeder Vergleich mit England nichtig. Die Pärie wird kaum freizusprechen wagen, wo eine einige Deputirtenkammer anklagt. Unter diesen Umständen wäre vielleicht die beste Auskunft gewesen, die Anklage auf die Uebereinstimmung beider Kammern zu beschränken, die Entscheidung aber außer der Kammer zu verlegen, wie das schon in der Verfassung von 1791 geschehen war (Cap. V. Art. 23.), weil der gesetzgebende Körper nicht Angeber und Richter zugleich sein durfte. Man hat es nicht gewollt, und bemüht sich statt dessen seit vielen Jahren, die Gegenstände der Anklage juristisch zu beschränken. Schon die Charte Ludwigs XVIII. verspricht ein Gesetz für die Procedur und die Definition von trahison und concussion, auf welche die Anklage beschränkt wird. Aber die Minister Karls X sind gerichtet ohne ein Gesetz für das Verfahren, sie sind verurtheilt ehe eine von jenen Definitionen Gesetzeskraft

erlangt hatte (poena sine lege). Zwar war ein Gesetzentwurf schon vor der Revolution ausgearbeitet (von Pasquier), seitdem ist er umgearbeitet, aber ungeachtet auch die Verfassung von 1830 das Gesetz verlangt, dennoch wieder liegen geblieben. Der Entwurf begreift aber unter Verrath alle Handlungen, die die äußere und innere Sicherheit des Staats vorsätzlich verletzen (die Verfassung, den König, die Thronfolgeordnung, die Rechte des Königs und der Kammern), unter Concussion die Erhebung nicht bewilligter Steuern, Veruntreuung öffentlicher Gelder, Bestechung, Theilnahme an Lieferungen zum Privatvortheil des Ministers; es wird aber noch drittens die Prävarication (Pflichtvergessenheit) hinzugefügt, welche jede verschuldete Gefährdung des gemeinen Wohls begreifen soll. Später (1. Dec. 1834) ward ein solcher Gesetzentwurf von dem Großsiegelbewahrer Persil, der früher als einer der drei Commissäre der Deputirtenkammer Ankläger jener Minister gewesen war, nach abermaligen Veränderungen angekündigt [1]); zu gleicher Zeit ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der Regierungsbeamten. Denn freilich, sollen die Minister fortfahren, für Thun und Lassen ihrer Beamten in jedem Sinne verantwortlich zu sein, so müssen diese es wieder den Ministern durch unbedingte Absetzbarkeit sein; und sollen die Minister für Alles, was in der Verwaltung geschieht, einstehen, so muß die ganze Verwaltung in den Händen königlicher Beamten sein. Es war gerade aus diesem Grunde kurz vor der Juliusrevolution für das ehrenwerthe Ministerium Martignac unmöglich geworden, eine Gemeindeordnung vorzuschlagen, welche den Communen die freie Wahl ihrer Maires übergeben hätte. Alles scheiterte übrigens 1836 an dem Zwiespalt der Grundsätze in beiden Kammern.

1) Der frühere (jetzt aufgegebene) Gedanke war, zu der politischen und criminalen Verantwortlichkeit noch eine dritte, die civile, hinzuzufügen, indem man das Vermögen der Minister für jeden Verlust dafür in Anspruch nähme, welchen durch ihr oder ihrer Unterbeamten Versehen der Staat erleidet. Es war hiermit hauptsächlich die Ueberschreitung der ministeriellen Credite gemeint.

135. Da ähnliche Schwierigkeiten auf deutschem Boden obwalten, so ist es ohne Zweifel wohlgethan, daß in den deutschen Bundesstaaten die Ministeranklage von beiden Kammern beschlossen wird und daß ein hohes Landesgericht insgemein zu untersuchen und zu entscheiden hat. Freilich will man in den Königreichen Würtemberg und Sachsen den Versuch mit einem eigenen Staatsgerichtshofe machen, zu welchem der König die Hälfte aus den höheren Gerichten, die andere Hälfte die Stände, doch keine ständische Mitglieder, erwählen sollen. Wenn aber ein stehender Gerichtshof solcher Art beabsichtigt wird (und dahin sprechen sich beide angeführte Verfassungsurkunden aus), so heißt das viele Menschenkraft vergeuden für einen vielleicht in Menschenaltern nicht vorkommenden Zweck, und Wenigen möchte eine solche jede sonstige Thätigkeit gefährdende Stellung zusagen; wenn ein für den eingetretenen Fall zu errichtender, so ist der Parteisucht bei der Wahl der Richter Thür und Thor geöffnet. Das Begnadigungsrecht ist in den meisten deutschen Verfassungen für diesen Fall verzichtet. Die Anklage muß nach der Bestimmung der bairischen Verfassungskunde und des hannoverschen Staatsgrundgesetzes auf die absichtliche Verletzung der Verfassung gerichtet sein, womit dem Rechte der Beschwerdeführung auch über unzweckmäßige Handlungen nichts entzogen ist. Das neueste hannoversche Landesverfassungsgesetz freilich weiß von gar keiner ministeriellen

Verantwortlichkeit, allein man muß diese Verfassung überhaupt zu den unverantwortlichen zählen. Nicht minder abnorm steht inzwischen die Verfassung des Königreiches Niederland da, welche die Unverantwortlichkeit des Königs nirgend ausspricht, nirgend die Verantwortlichkeit der Minister, und Act. 179. Klagen gegen den König (auf persönliche Verantwortung?) annimmt und an den hohen Rath der Niederlande verweist, mit Ausnahme der Realklagen, welche vor den gewöhnlichen Richter gebracht werden. Als in Folge der französischen Juliusrevolution Belgien dem Königreiche verloren ging, kam 1840 unter anderen Verbesserungsvorschlägen auch die Verantwortlichkeit der Minister in Frage; allein sie drang nicht durch. Und auch diese Verfassung ist das Werk eines regierenden Königs. In starkem Gegensatze gegen die holländische Bedenklichkeit wollte die junge belgische Verfassung vom 25. Februar 1831 Art. 134. (Dispositions transitoires) mit Ministeranklagen schon verfahren, ehe nur noch das Gesetz, welches sie regeln sollte, erlassen war; besaß ja doch vorläufig die Repräsentantenkammer ein unbeschränktes Anklagerecht, und der Cassationshof das Recht der Entscheidung; die schwerste Strafe aber soll Gefängniß sein.

Einen erfreulichen Anblick gewährt der kürzlich von der herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung ihren Ständen vorgelegte und von diesen am 21. Dec. 1846 einstimmig angenommene Gesetzentwurf über die Verantwortlichkeit der Staatsbehörden. S. Cölner Zeit. vom 2. Januar 1847.

136. Die Anklage der Minister ist das äußerste Mittel des Widerstandes, ich nenne es das Schwert der Stände; sie dürfen es nicht leichtsinnig ziehn, nicht wie ein Rappier zu Fechterstreichen brauchen. Die wirksamste Ver-

antwortlichkeit wird geräuschlos täglich gehandhabt von einem auf sein Gemeinwesen aufmerksamen Volke; sie erhebt ihre Stimme in der Presse, in der jährlichen Prüfung der Stände, verstärkt sie in der Beschwerdeführung. Aber auch das Recht der ständischen Anklage ist ein wesentlicher Theil des neueren Staatsrechtes, und gewährt, praktisch dargestellt durch den im Sinne jeder Verfassung gewählten Gerichtshof, das Gesetz für die Procedur und den königlichen Verzicht, gerade für den Minister den unschätzbaren Vortheil, daß er sich, auf seine Verantwortlichkeit gestützt, verfassungswidriger Schritte weigern kann, für das Volk den Schutz der Verfassung ohne Erschütterung des Throns, für das unverantwortliche Haupt neben der Unverletzlichkeit eine ernste Mahnung an die ewigen Grundlagen des Guten und Rechten, welche die unsichtbaren Träger aller Herrschaft sind.

137. So offenbart sich in der Probe der verschiedensten Zeiten und Verhältnisse, welch eine tiefsinnige Verfassung die Monarchie ist. Sie baut nicht auf die persönlichen Gaben des Fürsten und trägt auch so den Preis davon. Wohl ist aus dem Patrimonialkönige ein Staatskönig geworden, seit der Erstgeborene nicht um seinet-, sondern um des Staates Willen vor seinen Brüdern erhöhet wird, und es tritt die Idee eines Gemeinwesens, in welchem der Staat sein Selbstbewußtsein sucht, über den König hinaus; wohl streiften die ersten Strahlen der kalt und blutig aufgehenden Staatssonne schauerlich an die Gewänder der alten Majestät, allein die Geschichte hat gerichtet, und, sichtend zwar, wiederaufgerichtet. Die Mehrzahl des Volks bedarf zu allen Zeiten dieser verständlichsten und gemüthvollsten aller Regierungsweisen, und unzählige Male hat sich an die alte Treue für ein

angestammtes Haus die Erhaltung des ganzen Staats geknüpft. Die gebildete Minderzahl bedarf aber ihrer vielleicht noch mehr, als einer unübersteiglichen Schranke für den persönlichen Ehrgeiz, diese Wucherpflanze der Bildung. Wer in diesem unter der Last so manches unabwendbaren Wechsels fast erliegenden Welttheile noch die Monarchie entwurzeln möchte, der vergißt, daß zwar oftmals aus der Ordnung die Freiheit, niemals aber aus der Freiheit die Ordnung hervorgegangen ist. Zwar auch die Fürsten selber haben den Glauben an die Monarchie vielfach erschüttert, indem sie Regierung als unumschränkte Regierung verstanden, sich einer unermeßlichen Verantwortlichkeit bloß stellend, und andern Theils übersahen, daß die Erbmonarchie gerade in dem Verhältnisse dieses Fürstenhauses zu diesem Volk ihre natürliche Wurzel hat, keineswegs sich aber willkührlich sofort auf eingetauschte Seelen und geraubte Kronen überträgt. Es war ein beschränkter Glaube Kaiser Friedrichs III., und eine häßliche Vergötterung seines Individuums, wenn er seinen im Alter abgenommenen Fuß unter die avulsa imperii rechnete, „ytzt ist dem Kaiser und dem heiligen Reich der ain Fuß abgeschniedten" (Grünbeck, 41.), aber es war ein tiefes Gefühl der Wahrheit, welches dem entthronten, auf die Wunder und den Wandel seiner Bahn zurückblickenden Napoleon die Worte eingab: „Wenn ich nur mein Enkel gewesen wäre!"

Sechstes Capitel.

Von den Reichsständen oder der allgemeinen Ständeversammlung.

138. Hier kommt zunächst 1) das bildende Princip der reichsständischen Versammlung zur Frage; dann 2) ob sie als ungetheilte Körperschaft tagen soll, und wenn die Theilung den Vorzug erhält, fragt es sich 3) um die Bildung der ersten Kammer, 4) die der zweiten, 5) die Geschäftsordnung, 6) die Rechte der Reichsstände, 7) ihr Verhältniß zu den Provinzialständen.

Das Princip; landständisch oder repräsentativ.

139. Als im Sommer 1819 Friedrich von Gentz dem Carlsbader Congresse ungefähr Folgendes vortrug: „In den landständischen Verfassungen treten auf eigenen Füßen stehende Körperschaften auf, um unmittelbar oder durch Abgeordnete Theil an der Gesetzgebung zu nehmen; allein in den repräsentativen Verfassungen beruft man die Abgeordneten nicht sowohl um das Interesse einzelner Stände zu vertreten, als vielmehr um die Gesammtmasse des Volks vorzustellen; und es liegt der Repräsentativverfassung stets in letzter Instanz die Souveränität des Volks zum Grunde"[1]) — — mischte er dieser Carricatur gerade so viel treffende Züge bei, als ein Zerrbild bedarf, um Eindruck zu machen. Denn allerdings beruht die landständische Verfassung auf einer Verkettung von Privatrechten und Privatinteressen, die vom Landesfürsten an durch alle zur Entwickelung gelangte Stände läuft und

die Bedeutung dieser Einzelheiten für das Staatsganze, das Verhältniß der Gliedmaßen zum Körper, überall hintenan gehen läßt. Und allerdings ganz diesem Nebeneinander entgegengesetzt geht die Repräsentativverfassung vom Rechte des Oeffentlichen und Ganzen aus; sie betrachtet den Fürsten als den Vorstand einer Staatsordnung, welche ohne Zweifel über ihm steht, allein noch bei Weitem mächtiger ragt sie über die Bevölkerung hinaus und hat nichts zu schaffen mit der Volkssouveränität. Denn eine Bevölkerung kann garwohl die Einsicht haben, daß um des Volks Willen regiert werde, ohne darum sich zu dem Wagestücke zu versteigen, selbst die Regierung übernehmen zu wollen, oder in den Irrthum derer zu verfallen, welche alle Regierung auf einer Uebertragung von Seiten des Volks gründen, wie wir denn ja oben selbst schon in der einfachsten Auffassung des Staats (13.) den nothwendigen Gegensatz von Regierung und Unterthanen vorfanden.

Weiter fragt es sich: Sollte Gentz denn darin Recht haben? wenn er ferner sagt: „Alle Repräsentativverfassungen sind entweder durch Gewalt entstanden, als Folgen einer Revolution, wie in England und Frankreich, oder durch Willkür aus einem falschen Motiv der Staatsklugheit,“ womit auf einige Verfassungen in deutschen Bundesstaaten gezielt wird. Allein die Sache scheint in Wahrheit so zu stehen, daß wenn hier überhaupt ein Unrecht stattfindet, dieses eine höhere Macht verschuldet hat, indem sie von dem endlos kreisenden Einerlei des Daseins das Geschlecht der Menschen ausnahm. Den Leib des Jünglings hält man nicht im Knabengewande fest und noch weniger den Sinn des Jünglings. Auch die Völker haben ihre Lebensalter, jedes mit dem Reize einer eigenthümlichen Bildung ausgestattet, aber keines nach

Willkür für alle Zeiten haltbar. Jede politische Form neigt zur Veränderung hin; sei's daß am Volkskörper sich ein Glied umgestaltet, oder ein neues zuwächst, oder die freiere That sie hervorruft. Die Formen ändern sich, oder auch die alten, die man beibehält, wirken verändert; denn die sich in ihnen bewegen, sind nicht dieselben mehr. Es heißt immerfort Aristokratie; allein wie ganz anders wirkt die nach Staatszwecken angeordnete als die gewachsene, und ferner die allein stehende über einer schweigenden Bevölkerung als die mit andern Ständen zusammenwirkende! Es heißt immer Königthum, aber das Oberhaupt des Lehnstaates ist von dem Primogenitur- und Eigenthumskönige eben so verschieden, als dieser es wieder von dem Staatskönige ist, welcher an der Spitze einer übersichtlichen Staatswirthschaft stehend, alle Verantwortlichkeit seiner Regierungshandlungen auf die Minister überträgt. Im Ganzen und Großen ist das durch Entwickelungen geschehen, vor denen die Willkür einzelner Menschen verschwindet.

Denn wie mochte es nur viel anders kommen? Der deutsche Lehnsstaat, als er fertig war, und die reiche Erbschaft der Volksrechte gemacht hatte, behandelte die Regierungsrechte nicht eben anders, als die römischen Gentes den ager publicus. Es dauerte nicht lange, so hatte sich jeder unmittelbare Lehnsträger in seiner Quote Regierung festgesetzt und zählte sie zu seinem Eigenthum; dem Könige blieb zwar auch die seine, und wenn er gewaltig war, mochte er wohl zu einzelnen großen Verrichtungen die gesammte Regierungskraft vereinen, aber kein Gedanke daran, daß sie das Gemeinwesen dauernd durchdringen und darum von e i n e m Orte ihre Strahlen aussenden müsse. Wo man Volksbeamte gesehen hatte und Königsbeamte, sah man jetzt Beamte des Lehnsgroßen

und gutsherrliche. Regent im früheren und im späteren Sinne war der König allein in seinen Domänen; darüber hinaus besaß er einzelne Regierungsrechte; die übrigen sind in Unterthanenhänden, gehen wie Privatrechte mit dem Eigenthum über, werden durch Pacht, durch Kauf erworben; auf welchem Wege namentlich so viele Städte die Voigteirechte an sich brachten und so das Eigenthum einer Gerichtsbarkeit, während von der andern Seite nichts hinderte, daß auch ganze Städte der Gerichtsbarkeit eines Erbherrn als Patrimonialstädte verfielen. Dazu die herrschende Stellung der Geistlichkeit, welche außer ihrer Lehnsmacht sich die einzige das Gemeinwesen erfüllende Herrschaft gründet, die nur darum nicht dem Königthum verderblich wird, weil sie in so vielen Händen sich befindet und ihr sichtbares Oberhaupt jenseits der Alpen thront. Den Städten, als sie aufkamen, blieb nichts übrig, als sich ebenfalls ganz für sich als geschlossene Gebiete aufzustellen; die Bauern vollends waren nur da ihrer freien Hufen sicher, wo sie in besonderer Landschaft nach Vertreibung des Adels eine ungemischte Masse bildeten. So war die Zeit; was nicht für sich fest auf eigenen Füßen stand, und nicht die schmalen Wege eifersüchtig bewachte, durch welche die Staatsgewalt eindringen konnte, ward untergesteckt.

Was das Lehn bei uns zertrennte, das haben in der zweiten Hälfte des Mittelalters die Steuern wieder zu verknüpfen getrachtet; an sie vornämlich knüpfte sich der Gedanke, daß man auch in Friedenszeiten einem größeren Gemeinwesen, welches Alle angeht, verbunden sei und Opfer zu bringen habe. Fürst und Städte haben das Ihre gethan, den Begriff von Landessteuern zu entwickeln; die Städte gaben, aber sie empfingen auch; der geistliche Stand konnte sich, wenn er seine Lehre vor Augen hätte,

kaum entziehen, wo ein wirkliches Bedürfniß nachgewiesen war; allein der Adel folgte nur seinem Rechte, wenn er darauf bestand, der Kriegsdienst für sein Lehn sei die einzige Steuer, welche ihm sein freier Stand gestatte. Wo er das in deutschen Landen durchsetzte, nicht den Reichssteuern, noch weniger einer Landessteuer sich unterwarf, immer nur den schon veraltenden Lehnsdienst bietend, da trat er mit der Zeit ganz aus dem Kreise der Landstände aus, die der Steuer halb hauptsächlich berufen wurden, ließ Prälaten und Städte allein und rühmte sich der reichsritterschaftlichen Freiheit. Dahin kam's in Würtemberg zu Ende des Mittelalters. Wo die Ritterschaft aber nachgiebiger war, Reichssteuern als nothwendig mit übernahm, und sich einem Landeshohen zum Landstande fügend ein Paar herkömmliche Steuern (Prinzessinnensteuer, Schlachtbede) als ebenfalls nothwendig anerkannte, und den übrigen Bewilligungen wenigstens seine Hintersassen unterwarf, nur die Ritterhufen ausnahm, bei ganz besonderen Nothfällen sich auch allenfalls Vermögenssteuern gefallen ließ, da trachtete sie mindestens das Princip zu retten, indem sie auf dem Landtage einen act of indemnity, Schadlosbriefe, Reversalen, daß ihr das Gute, was sie gethan, unschädlich sein solle, sich ausstellen ließ; denn sie hatte wider die gesetzliche Ordnung gehandelt.

Aber die Gewalt, welche in den Dingen ist, wenn sie ihre Entwickelung einmal begonnen haben, wirkte, wie im Reiche der Naturkräfte, schneller und schneller. Der Fürst allein schiffte auf dem Strome der neuen Verhältnisse. Er machte sich zum Herrn eines Heeres, welches das Land bezahlte, eroberte sich stückweise, Amtsdistricte bildend, sein Regierungsgebiet, erwarb Untheilbarkeit und Primogenitur, und wenn er ein guter Haushalter war,

die landständische Ordnung vollends starr werden ließ, Steuerfreiheiten aufhob, allgemeine Bildungsanstalten gründete, und dann zu rechter Zeit, Humanität und Herrschersinn gingen hier Hand in Hand, die Fessel des Landmanns lockerte, so mochte ihm selbst unumschränkte Herrschaft nicht entgehen. Denn seine Theologen wetteiferten mit seinen Juristen in der Beflissenheit ihm sein Territorium als ein Erbeigenthum von Gottes wegen darzustellen. So trat der früher irrigen Praxis eine irrige Theorie gegenüber und das Staatsrecht war glücklich wieder in das Gebiet der Privatrechte hinüber gespielt. Aber eine große Wahrheit blieb oben: der Landesfürst allein war im Stande, Sorge für das Ganze zu tragen, wie die Zeit es schon begehrte.

Die unumschränktere Fürstenherrschaft hat den alten scharfen Gegensatz der Stände vollends beseitigt. Der Kriegsadel war schon von seinen Grundlagen verrückt, als die Reformation der Geistlichkeit eine ganz andere Stellung zum Volk und zur Regierung gab, auch da, wo sie nicht durchdrang; der Drang nach allgemeinem Unterricht entwickelte sich fast ungestüm; auch er ist kastenartigen Unterschieden fremd, denn das Talent wächst auf dem Boden jedes Standes. Der Bürger kauft das adlige Gut, er tritt wie ihn Glück und Geschick trägt in den Handwerksstand, den des höheren Gewerbes, wird Geistlicher, tritt in des Fürsten Rath. Nicht anders der Bauer, und auch als Bauer ist er zugleich, nach Art und Gelegenheit des Landes, Handelsmann, Fabrikant, Schiffer; die Stadt ist aufs Land hinausgegangen. Noch immer keine völlige Gleichartigkeit; Eines fängt da an, wo das Andere aufhört. Allein wo jetzt landständische Verfassungen wieder erwachen, oder gar ganz neue sich bilden sollen, da darf die neue Bildung nicht auf gewiche-

nen, für immer verschwundenen Grundlagen ruhn. Nicht durch das was alt, auch nicht durch das was neu, sondern durch das was stetig und lebendig, oder wieder zu beleben ist, werden Staatsordnungen gestützt. Es giebt keinen Ausdruck eines tieferen Verhältnisses, der den Mißbrauch und die Mißdeutung abschneidet; das aber ist die Schwere der Gegenwart für die Regierungen, daß Gewohnheit fehlt oder nicht ausreicht, daß fast überall, weil die Mittelglieder fehlen, welche Vorzeit und Gegenwart verknüpfen sollen, ein Sprung zu thun ist, um das Ziel, welches allen vorschwebt, die öffentliche Wohlfahrt zu erreichen. Das aber ist dahingegen die Stütze der Regierungen, daß in den einzelnen Gebieten nachgewiesen werden kann, die Regierungskraft müsse tief eindringen, und könne es, ohne darum absolut zu sein.

1) C. Welcker, wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation. Mannheim 1844. S. 220—29.

140. Stellen wir jenes Alt und Neu, beides so oft geschmäht und gepriesen, und so selten im Zusammenhange seiner Zeit gewürdigt, in wenigen Sätzen zusammen, wiewohl in diesem Theile der deutschen Staatsrechtsalterthümer der Weg noch kaum gebahnt ist.

Die landständischen Versammlungen in den deutschen Reichslanden hatten über die Verwaltung und Verwendung der Einkünfte aus dem fürstlichen Kammergute nichts zu sagen, insgemein auch über den Zoll nichts, der dem Grundsatze nach von kaiserlicher Verleihung abhing; aber daß ein Mehrbedarf stattfinde, mußte jedenfalls nachgewiesen werden, bevor man Steuern, und nicht aus Pflicht, bewilligte. Jeder Stand bewilligte für sich. Daneben nahmen die Stände Theil an der Erhebung der Steuern, beaufsichtigten ihre Ver-

wendung, hatten gern ihr eigenes Schloß zum Landkasten;

die neue Ordnung erkennt die Pflicht an, will aber den ganzen Staatshaushalt prüfend und bewilligend umfassen; sie beschränkt sich auf die Controle der Verwendung. Jeder soll, nicht nach seinem Stande, sondern nach seinem Vermögen steuern; darum geschieht die Bewilligung durch einen nach Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß der Ständeversammlung.

Der allgemeinen Gesetzgebung gab es zur altlandständischen Zeit nur wenig. Nun war überall, wo es Steuern und wohlerworbene Rechte galt, das Ja und Nein der Landstände unbestritten. Aber man verhandelte auf den Landtagen auch etwa über Gegenstände der Landespolizei und Gerichtsordnung, lediglich unter Beirath der Stände; als inzwischen im Fortgange der Zeit die Gesetzgebung thätiger ward, erwarben sie insgemein auch in dieser Sphäre das Recht der förmlichen Einwilligung;

diese Einwilligung in die gesammte Gesetzgebung wird jetzt als ein nothwendiges Recht der Ständeversammlung betrachtet.

Die alten Landstände übten großentheils und lange Zeit hindurch das von ihren Landesfürsten anerkannte Recht einer bedingten Huldigung, die sofort nichtig sein solle, wenn die verbrieften Freiheiten gebrochen würden, das Recht des bewaffneten Widerstandes, sogar der Entsetzung [1]); sie waren berechtigt, bei Zwistigkeiten im fürstlichen Hause zu vermitteln, an der vormundschaftlichen Regierung theilzunehmen, allenfalls auch sie allein durch aus ihrer Mitte ernannte Räthe zu führen, zu Landestheilungen, Festungsbauten, Krieg und Frieden ihre Stimme zu geben;

an Regierungsrechte der Stände ist billig bei Staats-

verständigen kein Gedanke mehr. Keine Scheidung der Ehe zwischen Fürst und Volk. Die Verantwortlichkeit der Minister macht den Fürsten unverantwortlich.

Die Berufungen der vormaligen Landstände waren in der Regel die Folge eines Steuerbedarfs („Landtage sind Geldtage" hieß es), und sie traten in unbestimmten Zwischenräumen ein;

jetzt bedarf es der Steuern von Jahr zu Jahr, überall Reformen der Gesetzgebung, und die Verfassungen schreiben eine Regel der Einberufung vor.

Die zu den Landtagen berechtigten Stände waren ehemals im eigentlichen Sinne Landstände, vermöge ihres Antheils am Landbesitze berufen, nach diesem Gesichtspunct fast allein besteuert; auch die Städte wurden nach Ackerpflügen (Steinpflügen) zur Steuer angeschlagen;

jetzt ist des beweglichen Gutes viel geworden, und die Steuern wissen es zu ergreifen; die Rechte der Wähler und die Wählbarkeit sind nicht mehr an Grundeigenthum gebunden.

Den Landtag berief herkömmlich die Landesherrschaft; aber in nicht wenigen Reichslanden rühmten sich die Landstände des Rechtes der völlig freien Vereinigung, zumal in dem Falle, daß der Landesherr die Bitte der Stände um einen Landtag unbeachtet ließ [2]); in anderen Fürstenthümern erwarb sich mindestens die Ritterschaft nicht selten das Recht, beliebig für sich Convente zu halten, und beständige Ausschüsse bildeten in vielen Reichslanden eine fortdauernde engere Landtagsversammlung;

jetzt weiß man, daß den Landtag allein der Landesherr berufen darf; man weiß auch was dergleichen beständige Ausschüsse den Ständen [3]), was sie dem Fürsten drohen.

Wer in den Landständen nicht aus persönlichem Rechte

tagte, wer demnach als Abgeordneter, sei's einer Provinzialritterschaft, eines Stifts, oder einer Stadt, erschien, war an die Aufträge seiner Körperschaft gebunden und holte sich, wenn außer den vorher bekannten landesherrlichen Propositionen etwas Unerwartetes vorkam, neue Instructionen ein. Darum durfte auch in der Regel der Abwesende durch Vollmacht stimmen;

jetzt stimmt jedweder, als Vertreter des ganzen Landes betrachtet, über jeden Antrag, mag er vom Landesherrn oder von den Ständen ausgehn, nach Gewissen und nach der Einsicht, die er mitbringt, oder die ihm durch die Berathschlagung mit seinen Mitständen zuwächst. Keine Verantwortlichkeit gegen die Wähler; kein Recht dieser ihre Vollmacht zurückzunehmen; aber die Wähler bedürfen zum Ersatz der Kenntniß der Verhandlungen im ganzen Zusammenhange, nicht bloß der Resultate, um ihren Deputirten beurtheilen zu können. Die Zulassung von Vollmachten im englischen Oberhause wird billig als Veraltung betrachtet.

Die Landtagskosten wurden nicht vom Lande, sondern von jedem für sich, oder von seiner Körperschaft aufgebracht;

jetzt Diäten, die das Land bezahlt.

Den Vorsitz bei den Ständen führte nach dem Herkommen ein Bischof, oder ein Prälat, oder auch ein Landmarschall, den der Landesherr erblich damit belehnte; der Vorsitz konnte auch ein dingliches Recht, an einem Gute haftend werden;

jetzt wählen die Kammern sich ihre Präsidenten unter Bestätigung des Landesherrn.

Die Stände versammelten sich überall nach Standescurien als Prälaten, Ritter, städtische Obrigkeiten; Bauern als vierter Stand, wie in Tyrol und Schweden, waren im

Mittelalter eine Ausnahme, und in den meisten Landen, in welchen die Reformation durchdrang, ward die Prälatencurie schwach und lehnte sich an die Ritter an. Sonst stellte sich jeder Stand zuvörderst als unabhängig hin; kein Gedanke, daß ein Stand aus dem Geldbeutel seines Mitstandes Steuern bewilligen könne; dagegen man wenig Bedenken trug, ritterschaftliche Güter, die in nichtritterschaftliche Hände gekommen waren, und die Amtsdistricte mit Landtagssteuern zu belasten; was sich freilich mit selbständigen Rechten ausgestattete Landschaften nicht gefallen ließen. Daher kam es, daß Steuern und Standessachen in jeder Standescurie für sich abgethan wurden; gemeinsame Angelegenheiten aber und allgemeine Landessachen (denn der Landtag legte sich ein Repräsentationsrecht für das ganze Land bei und reichte Landesbeschwerden ein) Gegenstand der allgemeinen Berathung wurden, wo denn allenfalls zwei Curien die dritte überstimmen mochten, oder auch viritim abgestimmt wurde; letzteres gewiß zum Vortheile der Ritterschaft. Denn der Städte waren weniger an der Zahl, manche Städte verloren die Landstandschaft, weil sie abgetheilten Herren gehörten, manche neuerbaute wurden gar nicht in den nexus aufgenommen, und wenn gleich jede Stadt eine beliebige Anzahl Bevollmächtigte senden konnte, so mußten doch diese sich zu einer gemeinsamen Stimme vereinigen[4]).

Gegenwärtig wäre das keine Landesrepräsentation, die nicht jeden freien Stand zur vollständigen Mitwirkung beriefe; alle Geschäfte werden in einer vorgeschriebenen Form gemeinsam abgethan; keine Willkür in der Zahl der Mitglieder; jedes Mitglied hat seine Stimme.

Ehemals hatte in der Regel jede Provinz eines deutschen

Reichsfürsten ihre landständische Versammlung, ihren Steuerfuß, ihre Landescasse, ihre Landesschulden; allgemeine Ständeversammlungen, die das ganze Territorium umfaßten, waren eine Seltenheit;

jetzt ist die Forderung einer alle Landestheile begreifenden allgemeinen Ständeversammlung die Hauptsache, und es bleibt besonderen Verhältnissen überlassen, ob daneben Provinzialstände bestehen, welche jedenfalls sich unterordnen müssen.

Vgl. Eichhorn D. St. und R. G. II. §. 306 Anf. III. §. 423 – 427, dem man immer verdankt, auch wo man nicht beistimmen kann. Ungemein verdienstlich ist Falck's Darstellung aus dem Standpuncte einer wichtigen Einzelverfassung im Handbuche des Schleswig. Holst. Privatrechts Bd. II. Hauptst. 1. Cap. 3. Von den Landständen. Vgl. Michelsen, Ueber die vormalige Landesvertretung in Schleswig-Holstein, mit besonderer Rücksicht auf die Aemter und Landschaften. Hamb. 1831, in welcher Schrift zwar manche Behauptung zu beschränken sein wird; so hat es namentlich mit der S. 13 angenommenen alten Landstandschaft des Bauernstandes in Würtemberg eine andere Bewandtniß; vgl. Eichhorn III. §. 414 Note f. Falck's Annahme S. 225, daß auf dem schleswigholsteinischen Landtage bloß viritim abgestimmt sei, ist mir sehr unwahrscheinlich. In Baiern waren so viele Gesammtstimmen als Stände vorhanden; wenn sie sich nicht vereinten, galt keine Stimmenmehrheit; die Stände trennten sich dann, und jeder setzte als besondere Föderation durch, was er ohne die andere thun konnte; war das nicht möglich, so unterblieb der Antrag. Wenn der Antrag bloße res singulorum betraf, z. B. Steuern, konnte jeder für sich, aber nicht für den andern Stand, viel weniger für das ganze Land bewilligen. So Rudhart, Gesch. der Landstände in Baiern II, 27. In der Calenbergischen landschaftlichen Verfassung findet, wenn über gemeine Landesangelegenheiten ein Entschluß zu fassen ist, ein Ueberstimmen von zwei übereinstimmenden Curien gegen eine dissentirende zwar statt, aber der dissentirenden wird der Weg Rechtens vorbehalten, insofern ihre besonderen, der Mehrheit der

Stimmen nicht unterworfenen Vorrechte und Freiheiten dabei verletzt sind. J. C. von Hugo, Die landschaftliche Verfassung des Fürstenthums Calenberg S. 53 und 57, vgl. S. 71 ff.

1) Nicht bloß in frühen Zeiten, wie 1292 in Brabant (Hüllmann Gesch. des Ursprungs der Stände in Deutschland S. 655). und 1392 in Lüneburg durch die berühmte lüneburger Sate. Noch 1514 erinnern die bairischen Stände ihren Landesherrn an die Strafe (der Entsetzung), welche ihre alten Briefe drohen, und wollen es von zwei Brüdern mit dem folgsamern Fürsten halten (Rudhart a. a. O. II, 52. 58.). Die sogen. ewige Union der sachsenlauenburgischen Stände, am 16. Dec. 1515 abgeschlossen und vom Herzoge Franz approbirt, enthält eine gleich drohende Huldigung. Die schleswigholsteinischen Stände wählten noch 1588 ihre Landesherren, und drohten in der Wahlacte, wenn über Zuversicht die Privilegien nicht gehalten würden, „daß alsdann eine ehrbare Landschaft ihrer Eide und Pflicht erlassen, und diese ergangene Wahl nichtig sein soll." Lackmann, Einleit. zur schleswigholst. Gesch. Th. II. S. 25 f.

2) Belege giebt die überhaupt einsichtige und von den beliebten Vorurtheilen freie Abhandlung: Die Lehre von den Landständen nach gemeinem deutschen Staatsrechte. — von F. A. Lemgo 1841. §. 34.

3) Im Fürstenthum Calenberg gelang es dem Ausschusse über 70 Jahre lang den Ständen die 300,000 Thaler zu verbergen, die der Ausschuß im J. 1700 aus der ständischen Casse genommen und seinem Kurfürsten gegeben hatte, um ihm (dem nachherigen König Georg I.) den Weg zum englischen Throne anzubahnen. Rehberg's sämmtl. Schriften Bd. II. 158. vgl. S. 162. 163.

4) In der noch geltenden Verfassung des Herzogthums Lauenburg ist das ausdrücklich festgesetzt. Susemihl in den Kieler Blättern IV, 290. Es ist nämlich ein Irrthum, wenn in der neuen Ausgabe von Pölitzens Europ. Verf. I, 2, 723 ff., die neuen ständischen Einrichtungen für Holstein auch auf Lauenburg ausgedehnt werden.

141. Ehemals war die Meinung, die allgemeine Ver-

fassung dürfe nur insoweit wirken, als die besonderen Rechte der zu Rechten berechtigten Stände keinen Eintrag dadurch litten; sie hat ihre lieblichen und ihre herben Früchte getragen. Jetzt liegt in der Bahn des Lebens die Ueberzeugung, daß vor Allem die Ordnung der Gesammtheit mit Einsicht und Gerechtigkeit zu erstreben sei; das Einzelne soll, so zu sagen, sein Dasein rechtfertigen durch seine thätige Stellung zum Ganzen. Durch den fast allgemeinen Fortschritt fürstlicher Gewalt seit der Reformation sind große Wegestrecken zu diesem Ziele zurückgelegt; aber nicht die mechanische nach Willkür wechselnde Einheit ist das Ziel, es gilt ein stetig einheitliches Leben für die Mannigfaltigkeit freier Volksentwickelung in diese Gebundenheit der Staatsordnung einzuführen. Darum kann die Zukunft Europa's keine Verherrlichung des unumschränkten Königthums sein, aber sie ist, wenn stetige Entwickelung gelingen soll, geknüpft, an den Bestand nicht bloß, sondern an die Macht der erblichen Königthümer. Denn dieses ist das einzige Band der Gewohnheit, welches durch die Dauer immer fester geworden ist in der tiefer dringenden Ueberzeugung. Eingestehen, daß für alle übrigen Elemente der politische Schwerpunct erst im Werden sei, ist keine Theorie, aber auch kein Verdienst, aber auch kein revolutionärer Sinn; es ist der Blick auf die fortschreitende Veränderung der Weltverhältnisse und dadurch der Menschen, der so zu reden zwingt. Wenn ein Familienvater seinen Kindern auf ihren Lebenswegen mit dem Blicke folgt, das eine steht in diesem, das andere in jenem Stande, nichts ist darin unübersteiglich; die alten Standesklüfte, welche früher kaum der Wunsch übersprang, sind nicht mehr; wenig von Angeborenem, überall ein Wahl- und Berufswesen. Darum hat die Frage: ständisch oder repräsentativ? wenig prak-

tischen Werth mehr, vor Allem, wo eine Ständeversammlung von vorne herein aufgebaut werden soll. Es würden zwei gleich verständige und unpartheiische Männer, der eine von diesem, der andere von jenem Gesichtspuncte ausgehend, leicht in Hinsicht auf die Bestandtheile der Ständeversammlung zu demselben praktischen Resultat gelangen. Die Bestandtheile aber wirken wieder entscheidend auf die Grundform ein. Merklich anders freilich gestaltet sich die Sache, wo am Bestehenden bloß umzubilden ist. Doch wird auch hier für die Aufnahme alles dessen, was den Staat wirklich stützt, ihn mit sächlichen und persönlichen Gütern versieht, die erste Sorge zu tragen sein. Ueberall müssen in die Lücken des Herkommens die frei geschaffenen Nothwendigkeiten der politischen Institutionen treten, wie man Festungen baut, um den gelichteten Boden, früher durch Wald und Moor vertheidigt, nun künstlich zu beschützen. Aber das Land ist nicht um der Festungen Willen da, und das Klima ist vielleicht etwas kälter geworden.

142. Fassen wir die Dinge im Ganzen und Großen. Dieselbe Macht der Geschichte, welche überall dahin, wo früher Dienste standen, das Geld gesetzt hat, vermöge dessen nunmehr der Staat sich selber bedient, welche an die Stelle der überlieferten Sitte die Gründe wägende Einsicht gesetzt hat, und eine öffentliche Meinung an die Stelle der Standesmeinung — eben sie ist es, welche die alten Landstände zusammenrücken heißt zu einer Volksvertretung, welche allgemeinverbindliche Gesetze und Geldabgaben bewilligt, alle Regierungsrechte aber, der Stände und der Einzelnen, an den besser erkannten Staat zurückstellt. Mit vollkommen so gutem Rechte als der Vorredner des Sachsenspiegels darf der Vertretungsstaat sagen:

Diz recht ne han ich selve nicht underdacht (erdacht),
iz haben von aldere an unsich gebracht
Unse guete vore varen.

Theilung der Ständeversammlung in Kammern.

143. Was man mit einem Mittel abthun kann, dafür, spricht die Theorie, soll man zwei nicht anwenden. Ein Volk, eine Kammer; so gelangt sich's schnell durch Erfragung der einfachen Mehrheit zum Ziele. — Aber auch zum rechten Ziele?

Ein Volk ist es zwar, allein abgesehn vom Fürsten, den sein Beruf vom Volk absondert, stellt sich dieses Volk selber deutlich in der Form verschiedener Berufe dar, die, wie frei sie auch von den Einzelnen erwählt sein mögen, doch wieder Stände von entschiedener Lebensrichtung bilden, Ackerleute, Gewerbsleute, Friedens- und Kriegsbeamte, Geistliche, Gelehrte; als gleichartige Masse zeigt sich das Volk bloß im berufslosen Pöbel. Und so wäre das volksgemäße Verfahren wohl eher dieses, so viele Kammern als Hauptberufe sind, zu bilden, mehr Curien also noch als im Mittelalter zu finden, und durch Befragung jeder für sich (vermöge der gezogenen Mehrheit freilich, die nun einmal unter Gleichartigen die Gesammtheit bedeutet) [1]) herauszubringen, wohin die Gesammtheit neige. Aber es sind wieder Ständeversammlungen nicht die Stätten wissenschaftlicher Forschungen, nicht die Stätten eines bloßen Zeugenverhöres möglichst vieler Kunstverständigen für die Benutzung draußen stehender Gewalten; in ihnen selber ist Gewalt, die ungebraucht nicht schlummern darf, ihr Beschluß soll That sein. Darum darf die Theilung der Ständeversammlung nie

9*

soweit gehen, daß sie die Thätigkeit derselben gewöhnlich in ein bloßes Für und Wider der Verhandlung auflöst. Das war mit der deutschen Reichsversammlung der Fall, seit im westphälischen Frieden auch das Collegium der Reichsstädte ein in den meisten Fällen entscheidendes Veto erhielt.

1) Es ist das aber nicht bloß eine nothwendige politische Fiction; es liegt in der Natur der Dinge, daß sich ihr Schwerpunct nach der Seite neige, wohin die Mehrzahl ihrer Bestandtheile tritt.

144. Wenn ja getheilt werden soll, so scheint auch ein anderer Grund dafür zu stimmen, daß man nicht über zwei Kammern hinausgehe. Sind ihrer mehr, z. B. drei oder fünf, so ist entweder gar keine Hoffnung eines Resultats, oder wenn Ueberstimmen gilt, kann ein Beschluß zu Stande kommen, der freilich die Mehrzahl der Curien, aber die Minderzahl der Individuen für sich hat. Calonne wußte recht gut, daß, wenn er seine 144 Notabeln in 7 Büreaux eintheile, er durch nicht ein Drittheil der Stimmen die Majorität von vier Büreaux gewinnen, folglich die übrigen zwei Drittheile der Stimmen beherrschen könne. Kurz, eine Kammer muß gegen die andere ein Veto haben, damit aber der Hemmungen nicht zu viele werden, auch der Majorität der Individuen ihr Recht geschehe, müssen zwei gleichberechtigte Kammern genügen.

145. Zwei gleichberechtigte Kammern geben der Verschiedenartigkeit im Volk Raum, ohne die Staatseinheit in Corporationsstimmen aufzulösen. Sie gewähren eine eindringendere und reifere Berathung, insofern die eine Kammer die Kritik der andern zu scheuen hat. Eine mehrmalige Berathung in derselben Kammer leistet das nicht, was die Durchberathung von vorne her in einer

anderen Verammlung leistet, worin die nicht sitzen, welche den Antrag gemacht und mit aller Stärke der Gründe, vielleicht auch mit Aufbietung aller Partheimacht im Feuer der Leidenschaften durchgeführt haben. Eine Kammer hat mehr Schnellkraft zu Aenderungen, welche möglicher Weise Verbesserungen sind. Zwei Kammern sind mehr erhaltend als ändernd, darum langsamer zum Verbessern, allein was einmal durchgedrungen ist, geht nicht leicht wieder rückwärts. In einer auf gutem Grunde gebauten Verfassung ist aber die Erhaltung wichtiger, als die Leichtigkeit rascher Verbesserungen. Zwei Kammern gewähren mehr Sicherheit für die Krone, weil die Gesetzgebung sich in sich selber berichtigt, der Krone manches Nein erspart. Sie stellen zugleich die Stände auf einen höheren Standpunct; denn eine Einmüthigkeit beider Kammern bedeutet in der Regel auch die Volksstimme, und ein Nein der Krone wird sehr schwer gesprochen, wo der Beschluß nicht auf einer vielleicht zufälligen Mehrheit in einer und derselben Versammlung, sondern auf der Uebereinstimmung von zwei Kammern beruht, in denen es an streitenden Interessen nicht fehlen wird.

Wo ein Geist der Umwälzung erwacht, vielleicht weil nothwendige Verbesserungen zu lange verschoben sind, da greift er stets zuerst die Zweizahl der Kammern an. So in Karls I. von England Zeit, so in den Tagen der französischen Revolution, der Mutter und ihrer Töchter. Dagegen hat das freie Nordamerika, ohne alle Aristokratie der Geburt, sich nach Englands Beispiele Senate errichtet, in seinen einzelnen Staaten nicht minder als in der Congreßverfassung. Darum ist der Ablehnungsgrund nicht triftig: „Wo finden wir ein Oberhaus wie in England?“

Freilich wird es darauf ankommen, zwei ständische

Körper nach genügendem Theilungsgrunde, nicht bloß numerischem, aufzustellen; aber wo auch alle Nothwendigkeiten des Herkommens verschwunden wären, da besteht doch der Unterschied eines Daseins, welches auf dem Landbau, von demjenigen, welches auf dem Gewerbe ruht, von Majorat und theilbarem Erbe, von Alt und Jung, von Lebenslänglich und für beschränkte Zeit.

Bildung des Oberhauses.

146. Die roheste Einrichtung wäre eine Theilung der ständischen Versammlung in zwei gleiche Hälften, durch's Loos oder irgend eine andere Entscheidung, nur ja nicht in zwei ungleiche, wenn kein tiefer gehender Theilungsgrund hinzukommt. Norwegen hat von seinen politischen Erinnerungen den Haß gegen Schweden aufgegeben, den Adelshaß bewahrt. Es duldet keine Aristokratie irgend einer Art neben seinem Könige, und macht gleichwohl den Versuch, zwei Kammern allein dadurch zu bilden, daß ein Viertheil der zu der Ständeversammlung gewählten Mitglieder die eine kleinere Kammer ausmacht, die übrigen drei Viertheile die andere, ohne irgend einen Beschaffenheitsunterschied. Die größere Versammlung (Odelsthing) hat das Vorschlagsrecht, die kleinere (Lagthing) genehmigt oder lehnt ab. Bei dieser Einrichtung sind zwei Fehler begangen, welche darin bestehen, daß erstens die Ausscheidung des Viertheils von der noch ungetheilten Ständeversammlung selber ausgeht, und daß zweitens auch diese uugetheilte Ständeversammlung in den Fällen wiederkehrt, wenn ein Antrag des Odelsthings zweimal vom Lagthing zurückgewiesen ist und nun zum dritten Male geschieht. Denn alsdann treten beide Kammern wieder zusammen und die Annahme des Antrages hängt nun davon ab, ob er zwei

Drittel der Stimmen für sich gewinnt. Mithin existirt das Zweikammersystem hier nur scheinbar und tritt gerade in den Fällen zurück, wo es am nöthigsten wäre. Der dritte und wichtigste Mißgriff ist aber darin enthalten, daß das zwei Kammern sind, die sich durch nichts anders als die Zahl von einander unterscheiden, weder durch Geburt, noch durch Vermögen, noch durch Alter, noch Amt, noch lebenslängliche oder doch für längere Zeit verfügte Einsetzung. Welcher Grund aber ist, daß 1/4 die Gewalt habe, gegen 3/4 einzusprechen? Beabsichtigt man der geringeren Zahl gleiches Gewicht mit der größeren zu geben, so muß jene durch ihre Beschaffenheit Gewicht erhalten.

Munch-Räder (den norske Statsforfatnings Historie og Väsen. Kiöbh. 1841 S. 106) wünscht, daß man besonders Juristen in das Lagthing wähle, weil dieser Körper bei Anklagen gegen Minister und andere Staatsbeamten, nicht minder gegen Mitglieder des Storthings zugleich richterliche Functionen übt. Er übt sie, indem er mit dem höchsten Gericht zu einem Reichsgericht zusammentritt. — Uebrigens machte der Hauptgründer der norwegischen Verfassung, der Generalprocurator Falsen, durch Erfahrung belehrt, bereits im Jahre 1824 den Antrag, daß künftighin die Bildung beider Kammern, statt von der Reichsversammlung auszugehen, gleich durch die ursprünglichen Wahlen der Mitglieder jeder Kammer bewirkt werden möge, wie auch daß in das Lagthing einige hohe Beamte von Amtswegen treten möchten. Derselbe wollte „jenes Zusammenmischen beider Kammern, um ein Resultat zu erzwingen“ beseitigt wissen. Allein seine Anträge fielen.

147. Eine erbliche englische Pärschaft läßt sich zwar nicht künstlich erschaffen: alter Ruf der Geschlechter, mit ungeheurem Grundvermögen in den verschiedenen Landestheilen in herkömmlichem Ansehn wurzelnd, gepaart mit

dem Glanze neuer durch die Pärie belohnter Verdienste und mit dem höchsten geistlichen und weltlichen Amtsadel. Allein in keinem Staate, und auch in den deutschen Staaten mittleren und kleineren Maßes nicht, fehlt es ganz an den dauerhaften und erblichen Bestandtheilen, die sich für eine erste Kammer eignen, als: Prinzen des regierenden Hauses, Standesherren, Majorate, schon errichtet, oder noch zu bilden, wozu in Ermangelung einer gänzlichen Umbildung der deutschen Adelsverfassung (und wie vermöchte wenigstens ein einzelner deutscher Mittelstaat diese zu vollbringen?), wechselnde Deputationen aus den Ritterschaften der einzelnen Provinzen kommen werden. Je mehr Veraltung oder Mangel an selbständiger Bedeutung sich aber in diesen Bestandtheilen findet, da schwere Verschuldung der Gutsbesitzer sie zu bloßen Antheilseigenthümern (der Hauptsache nach zu Verwaltern ihrer Gläubiger) machen kann, um so mehr bedarf es des Zusatzes theils von solchen, die vermöge ihres hohen geistlichen oder weltlichen Amts eintreten, theils von Mitgliedern, die der Landesherr ernennt. Diese letzteren verdanken ihren Verdiensten um den Staat, auf welchem Felde diese auch errungen sein mögen, ihren Sitz, sind also lebenslänglich, und ihre Zahl darf keine gebundene sein. Alle Kategorieen der Ernennung werden (das heutige Frankreich zeigt es) leicht mit einigen Redensarten übersprungen. Von der Berücksichtigung bloß vorübergehender Zwecke bei der Ernennung, von der gefürchteten Abhängigkeit der Ernannten hält gerade am besten die Lebenslänglichkeit ab, welche in dem Falle, daß die Stiftung eines Majorats hinzukommt, den Charakter der Vererbung hinzugewinnt.

Im Königreiche Hannover ging bei den Verhandlungen über das Staatsgrundgesetz von 1833 der Entwurf der Regierung dahin,

die erste Kammer auf Majoraten von königlicher Ernennung zu gründen. Er fand indeß in beiden Kammern überwiegenden Widerstand. Die erste wollte keinen Majoratsadel über den herkömmlichen Adel gestellt wissen, in der zweiten stieß man sich daran, daß die Majorate noch nicht existirten und durch ein Provisorium aus Rittergutsbesitzern einstweilen ersetzt werden sollten, daß ferner der bisherige Adel nun in die zweite Kammer rückte. Man sah hierin eine doppelte Repräsentation des Adels.

148. Je ärmer eine erste Kammer an politischem Gewichte ist, um so mehr fragt die öffentliche Meinung nach der Einsicht und Würde der Mitglieder dieses ständischen Senats. Fehlt die Schwerkraft des Vermögens, so stände theoretisch nichts im Wege, das Steuergesetz lediglich von der Bewilligung der zweiten Kammer abhängig zu machen, und gut dann, wenn die Sache factisch sich so stellt. Nicht rathsam scheint es jedoch, eine solche Gefährdung des Gleichgewichts beider Arme der Gesetzgebung anzuordnen, zumal es sich heut zu Tage gewöhnlich weniger um die Höhe der auf der Steuerkraft basirten Steuern, als um deren geschickte Anordnung handelt, wobei die Einsicht einer nicht verheimlichten Berathung das Beste thut.

149. In einem Staate von sehr schwacher Bevölkerung trachte man nach zwei Kammern nicht. Hier ist die Hauptsache die Vereinigung der gesammten geistigen Kraft, damit es an einer tüchtigen Discussion der Gesetze nicht mangle. „In einem Theetopfe kann man kein Bier brauen.“ Aber eben hier, wo das Gefühl der politischen Bedeutsamkeit verloren geht, wird der Einzelbildung mehr Raum vergönnt werden können. Eine Vorberathung nach Standescurien, der großen und der kleinen Grundbesitzer, und

der Städter kann hier stattfinden; die Schlußberathung und Abstimmung aber falle in die allgemeine Versammlung, doch so, daß in gewissen Fällen der Einspruch einer Curie-Geltung habe. So dürfte über Verhältnisse zwischen Stadt und Land nicht gegen den Einspruch aller Städte entschieden werden.

Eine Stadt, die zugleich Staat ist, wird immer zwei Kammern für die Gesetzgebung haben; die Mannigfaltigkeit der städtischen Betriebe führt von selber dahin. Thöricht dagegen wäre es, ein einfaches Landvolk von gleichartigen, nirgend sich gefährlich reibenden Interessen in zwei Kammern künstlich zerspalten zu wollen.

Ueberhaupt ändere man nie um der Theorie Willen. Mancher Mensch lebt mit seinem Höcker achtzig Jahre lang; die Operation würde ihm das Leben kosten. Wo ein Volk in ungetheilter Versammlung sich innerlich befriedigt und einträchtig fühlt, da erfreue man sich der Leichtigkeit des Geschäftsganges und des Gefühls der Gleichheit, welches sie gewährt. Wo aber wichtige Interessen sich unterdrückt fühlen unter einer und derselben lastenden Majorität, da lasse man der Ungleichartigkeit ihr Recht widerfahren und versöhne sie, indem man sie respectirt.

In den zweiten Kammern deutscher Ständeversammlungen hat sich oft genug der Wunsch ausgesprochen, daß nur eine Kammer sein möge. Die geistreichen Redner setzen dabei offenbar stillschweigend voraus, daß dann ihre Ansichten und Wünsche leichter obsiegen werden. Wie aber, wenn das Gegentheil geschähe? Wenn die Aristokratie, oder wie man die schnellen Veränderungen abgeneigte Parthei nennen möge, nun in der ungetheilten Ständeversammlung obsiegte? Dann würden sie empfinden, was es bedeutet, aus der Majorität, freilich nur in

einer Kammer, in eine beständige Minorität versetzt zu sein. — Darum wird nicht behauptet, daß die ersten Kammern unserer neueren Verfassungen politische Meisterwerke sind.

Das englische Parlament hat innerhalb weniger Jahre zu Stande gebracht: die Aufhebung der Testacte, die Emancipation der Katholiken, die Reform seines Unterhauses; es giebt den hundert Millionen seines Ostindiens eine verbesserte Regierung, schafft die Sclaverei definitiv ab, macht dem unnatürlichen Drucke seiner Korngesetze ein Ende; Alles dringende, viel zu lange verschobene Anordnungen. Allein wer möchte sich nur denken, daß sie in einer ungetheilten Ständeversammlung zum Trotze einer widerstrebenden aristokratischen Minorität durchgegangen wären und nicht durch Versöhnung beider Häuser, ohne den Kunstgriff einer Pärsernennung bloß zu solchem Zwecke!

Bildung der zweiten Kammer.

150. Die erste Kammer nimmt die persönlich und amtlich Berechtigten auf, und strebt nach Lebenslänglichkeit, wo nicht Erblichkeit ihrer Mitglieder. Die zweite Kammer gehört dem Wechsel und der Wahl an.

151. In der Wahlkammer sitzen die Gemeinden aus Stadt und Land durch ihre auf begränzte Zeit gewählten Abgeordneten. Es ist also nicht davon die Rede, eine bestimmte Masse Volks durch eine bestimmte Anzahl Deputirte vertreten zu lassen, auch die Steuerkraft hat nicht die Hauptentscheidung. Die Repräsentation beruht auf den Ortsgemeinden, auf der einzelnen Gemeinde, oder wenn diese an Volkszahl und Vermögen zu schwach ist, auf Gemeindeverbänden.

152. Eine bloß numerische Repräsentation wird so wenig beabsichtigt, daß vielmehr die Städte, welche in Deutschland und Frankreich im Durchschnitt den vierten Theil der Bevölkerung ausmachen, billig stärker vertreten werden als nach diesem Maßstabe, weil ihre Kraft durch Verdichtung stärker wirkt und sie die Sitze der mannigfaltigsten Interessen sind [1]). Bei vielen kleinen Städten (s. g. Landstädten) ist das freilich nicht der Fall und es können deren mehrere zusammengefaßt, oder besser, sie mögen einzeln zu dem nächsten ländlichen Bezirk gelegt werden.

1) Daraus folgere ich aber nicht, daß nun eine übermäßig bevölkerte Stadt gleich einem großen Lande vertreten werden soll. London schickt mit seinen nahe an 2 Millionen Einwohnern 16 Abgeordnete in das Unterhaus, Schottland zählt nur 600,000 Einwohner mehr als London und schickt deren 53; und ich halte das für keinen Verstoß in der Reformbill.

153. Durchaus auch bedarf es keiner besonderen Repräsentation der sogenannten Intelligenz, die, worauf besonders Pölitz dringt, ein Drittel der Wahlkammer ausfüllen soll, aus Beamten, Geistlichen, Gelehrten, Aerzten, Künstlern zusammengebracht. Ein compelle intrare ist hier überflüssig, sie findet sich von selber ein. Ehemals war dieses Element anwesend in der Form der Geistlichkeit, als noch an dieser alle wissenschaftliche und künstlerische Bildung haftete. Gegenwärtig findet jeder Stand, in welchem mehr mit den Gehirnnerven als mit den Nerven des Rückenmarks gearbeitet wird, ein offenes Thor für die höhere Bildung. Sie hat ihr Standesgebiet aufgegeben. Eine Vertretung aber der Kirche und der Wissenschaft als solcher gehört für die Ständeversammlung nicht, welche weder Ketzer verurtheilen, noch philosophische Systeme mit Gesetzes Kraft versehen soll. Ihre immer

wiederkehrende Aufgabe ist der Rechtsschutz für Personen und Eigenthum und eben daher auch die Festsetzung der Leistungen, die dem Staate durch Person und Eigenthum zu bringen sind. Dabei kommt auch eine Seite des Kirchen- und Unterrichtswesens in Frage, und gewiß ist es nützlich, wenn ein Paar Mitglieder der Geistlichkeit in der Kammer in dieser Hinsicht Rede stehen; aber diese werden sich als Gränzhüter betrachten, Eingriffen wehren, positiv hier nichts begründen wollen.

Die alte Landstandschaft der Universitäten leitet sich von ihrem ursprünglichen Grundbesitze her, dessen Verwaltung mit selbständigem Gemeinderecht sie zu wichtigen politischen Körperschaften machte. Aber gerade dieser Theil ihrer Bedeutung ist überall im Verschwinden; die neuen Universitäten sind ohne Grundbesitz errichtet; auch als gelehrte Körperschaften ist ihre Selbständigkeit geringe; keine Selbstwahl der Lehrer mehr; keine unveränderlichen Statuten; abnehmende Geltung der akademischen Würden im Staate. Mithin findet an sich hier kein größerer Anspruch auf Beschickung des Landtags statt, als etwa für ein höheres Landescollegium. Dennoch wird es zweckmäßig sein einer hoch und dabei unpartheilich zum ganzen Lande stehenden Gesellschaft der Wissenschaftlichen ein Wahlrecht einzuräumen, nur daß die Wahl nicht nothwendig an ein Mitglied derselben gebunden sei. Ihr aber das Wahlrecht entziehen und ein von der Staatsregierung ausersehenes Mitglied in die Kammer schicken heißt nicht die Universität ehren, nein sie herabwürdigen.

154. Jeder Wähler muß die volle Rechtsfähigkeit eines Eingeborenen besitzen, imgleichen das gesetzliche Alter und (es wäre denn daß eine bessere Bewährung an die Stelle träte) ein Gewisses an sichern Einkünften. Er

muß auch wohnhaft oder mindestens angesessen in der Ortsgemeinde, in welcher er Wahlrechte anspricht, sein, und verwandt derselben, wenn auch nicht als Vollbürger, so doch durch gewisse Leistungen für die Gemeinde. Noch Standeslose, und Schützlinge eines Standes (Lehrlinge aller Art), oder die in der Gewalt ihrer Gläubiger stehend vor der Hand keinen Stand haben, imgleichen Alle, die Armengeld genießen, üben kein Wahlrecht. Das Wahlrecht der Frauen in Canada (doch ohne Wählbarkeit) wird wohl eine muntere Ausnahme bleiben.

Moribus civilia officia ademta sunt feminis. Fr. 1. §. 1. D. 16, 1. Auf den deutschen Reichstagen erscheinen die Aebtissinnen in den letzten 5 Jahrhunderten nur durch Gesandte. Scheidemantel, Repert. 1, 103. vgl. Hugo, Naturrecht §. 166. n. 3.

155. Den Maßstab der Einkünfte für den Wähler giebt ein gewisser, ein anständiges bürgerliches Auskommen bedingender Steuersatz; es giebt ihn auch eine gewisse Jahreseinnahme vom Vermögen, vom Nahrungsstande, oder festen Gehalt. Weil aber jeder Census, wie man ihn auch stelle, ungenügende Bürgschaft giebt und tausend Wege der Umgehung offen stehen, so thut man wohl, an seiner Statt, aber neben den übrigen allgemeinen Erfordernissen, eine lebendige Gränze für den Kreis der Wähler zu suchen. Diese wäre, scheint es, gefunden, wenn man, was die Städte angeht, in Anerkennung, daß der alte Kreis der Bürger nicht mehr das städtische Wesen ausfüllt, außer den Magistratspersonen, den frei gewählten Bürgervorstehern, die es gewesen und noch sind, die Mitglieder der Gerichtshöfe und der sonstigen in der Stadt seßhaften Collegien und Behörden, die Geistlichen und höheren Schullehrer, die Aeltesten der gewerblichen Körperschaften, die Vorsteher von milden Stiftungen, die

Verwalter des städtischen Kranken- und Armenwesens, mit einem Worte Alles was ein öffentliches Zeugniß seiner Thätigkeit im Gemeinwesen für sich hat, — ohne Rücksicht auf den Census, mit Wählerrecht ausstattete. Dergestalt käme der Census allein in Bezug auf die Wählerrechte der übrigen Bevölkerung der Stadt in Frage. Ungleich schwerer ist die Aufgabe in den Landgemeinden zu lösen; doch auch hier würde dasselbe Princip wenigstens mitwirken müssen; am Einfachsten wenn im Uebrigen der noch unzersplitterte Zustand des bäuerlichen Eigenthums es gestattet, den Besitz eines geschlossenen Hofes zur Basis des Wählerrechts zu machen.

156. In Ermangelung solcher Einrichtungen wird man durch die Wahl der Wähler, die in besonders zu dem Ende zu bildenden Bezirken geschieht, d. h. durch Wahlcollegien, den Wahltumult und was sonst von Bestechlichkeit und Pöbelherrschaft droht, vermeiden wollen. Allein man spielt dadurch die Entscheidung aus der Hand der Leidenschaft in die der Gleichgültigkeit und schließlich in die der Intrigue. Weil man die lärmende Unordnung vermieden hat und reinliche Wahlprotocolle zu lesen bekommt, bildet man bequem sich ein, es gehe Alles mit rechten Dingen unter den Wählern zu, aus deren engem Kreise mehrentheils doch auch gewählt wird. Außerdem hat Burke recht: „Unter den Befugnissen, die sich nicht auf andere übertragen lassen, giebt es keine, die so ungeschickt dazu wäre als die Befugniß, eine persönliche Wahl anzustellen. Handelt der Abgeordnete den Rechten und Vortheilen seiner Constituenten zuwider, so können sich diese nie an ihn, sondern nur an die Versammlung der Wähler halten, die sie gewählt hatten, um ihn zu wählen."

Der sich an ungerechte Vorwurf, daß das Repräsentativsystem auf Mechanik, Täuschung, Zufall beruhe, trifft gar sehr die Wahlcollegien, welche man so unbesehens in unsere deutschen Wahlgesetze aufgenommen und selbst bis zu dreifachen Wahlen verfeinert sieht. Frankreich hatte seine Commünen zerrissen, und Freiheit und Gleichheit versprochen; nun fürchtete man Pöbelwahlen und erfand die Wahlcollegien. Deutschland kann durch ein tüchtiges Gemeindewesen directe Wahlen gewinnen, die nicht Pöbelwahlen sind. (Eine löbliche Ausnahme bildet in dieser Beziehung die Verordnung wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse in dem Herzogthum Holstein vom 15. Mai 1834, welche directe Wahlen anordnet, aber freilich auf Besitz von Grundeigenthum, selbst in Städten, das Wählerrecht und die Wählbarkeit beschränkt, und, weil das Gemeindewesen fehlt, doch am Ende nur nach dem Census.) Wer möchte es unbedenklich finden, daß das englische Unterhaus durch die Reformacte 900,000 Wähler erhalten hat? und wer sollte nicht wünschen, daß, wenn die Verbesserung des britischen Gemeindewesens gelingt, es möglich sein möge, ein ächteres Princip der Wahlberechtigung einzuführen? Nur ja nicht das der französischen Restauration, die, als sie endlich zu directen Wahlen zurückkehrte (Wahlg. v. 5. Febr. 1817), nicht bloß die Armuth ausschließen, sondern auf dem Reichthum ihre Kammer gründen wollte. Ihre 80,000 Wähler bei vielleicht 20,000 Wählbaren (diese auf 1000 Francs, jene auf 300 directer Steuer gesetzt) sind seit dem neuesten Wahlgesetz vom 19. April 1831 freilich mehr als verdoppelt. Man zählt gegenwärtig wohl an 200,000 Wähler, seit höchstens 200 Francs directer Steuer die Bedingung dieses Rechtes sind, vom double vote der Höchstbesteuerten ist keine Rede mehr, allein noch immer bedingt man 500 Francs directer Steuer für die Wählbarkeit. Es wäre aber statt von meuterischem Adel schon ein Wort von meuterischen Reichen zu reden, und die Stunde mag schlagen, da man in Frankreich eine Bürgschaft der Ruhe in Diäten sieht. Man hat die Saite schon manchmal anklingen hören.

157. Fälschlich hält man es für conservativ, die For-

derung des Grundbesitzes, die nicht einmal in den Landgemeinden unbedingt durchführbar ist (denn Pachtungen und Capitalien und Industrie verlangen gleichfalls Rücksicht), auch auf die Wähler der Städte auszudehnen; wie viele Beamte haben denn jetzt in großen Städten, wo der Hausbesitz ein Gewerbe ist, eigene Häuser? Fälschlich hält man es aber für eine Forderung der Freiheit, die Beamten so viel möglich von den Ständen auszuschließen. Schlimm freilich, wenn es wie im Königreich Niederland steht, wo die Stadt- und Gemeinderäthe allein die Provincialstände wählen und diese wieder die Repräsentation in die Generalstaaten senden. Art. 144.

158. Wo das Wählerrecht nicht bloß nach äußerlichen Bestimmungen abgegränzt, sondern nach lebendigen Verhältnissen innerlich geordnet ist, da scheint die Wählbarkeit vollends keiner Einkommensschranke zu bedürfen, und die würtembergische Verfassung (§§. 134. 135. 146.) wird dem Grundsatze nach wohl Recht haben. Freilich wenn die Diäten Schuld daran würden, daß die Landstandschaft zu einem Nahrungszweige ausartete, oder gar zum Armengelde; welcher Fall doch abzuwarten wäre, ehe man vorbeugt; so müßte auch hier eine künstliche Schranke eintreten, nur ja keine, welche den Schlüssel zur Kammer allein in die Hände des Reichthums giebt. Wo wohlgeordnete Provincialstände sind, da kann die Wählbarkeit der bäuerlichen Grundbesitzer an die Bedingung geknüpft werden, vorher in den Provincialständen gesessen zu haben.

159. Die Wahl der Städte darf nie auf die Wählbaren desselben Wahlbezirks beschränkt werden; und auch für die Landwahlen muß die Regel gelten, daß dem Vertrauen keine Schranke zu setzen ist. Wo indeß neue Pro-

vinzen sind, die sich noch nicht im Ganzen fühlen, wo der Provincialsinn scharfe, nie künstlich zu versteckende Gegensätze bildet, wo sich gewisse Lebensarten beharrlich dem Landtage entziehen möchten, wo fortwährend Beamtenwahlen zu fürchten wären oder vorzugsweise großstädtische [1]), da mag einstweilen eine Ausnahme sich rechtfertigen.

1) Auch nach der Juliusrevolution hat man in Frankreich den Artikel 42 der Charte von 1814 beibehalten, welcher vorschreibt, daß mindestens die Hälfte der Deputirten eines Departements in demselben wohnhaft sein müsse.

160. Wünschenswerth ist, daß die Wahlhandlung als ein öffentlicher Act in Gegenwart der Gemeinde geschehe, und eben darum durch mündlich zu Protocoll gegebene Abstimmung. Denn überall verdient in öffentlichen Dingen das offene Verfahren den Vorzug vor dem verdeckten, an welchem sich die listige Schwäche des Zeitalters weidet, es wäre denn, daß die Natur des Geschäftes eine Schranke geböte. Tritt dieser Fall hier ein? Athen ist nicht durch seine öffentlichen Wahlen der Volksherrschaft verfallen; es gerieth dahin, als an die Stelle derselben mehr und mehr das blinde Loos trat. Gabinius wollte den Einfluß der römischen Großen auf die Wahlen schwächen und seine Tafeln halfen die Herrschaft einer bestochenen Volksmenge gründen; denn die letzte Scham entwich [1]). In England, wo man mündlich stimmt, verspricht man sich seit der Reform von vielen Seiten Heil von der schriftlichen Abstimmung. Allein in einem unter den vielgetadelten Einflüssen des Geldes und der Gunst gewählten Parlament ist gleichwohl die Reformbill durchgedrungen; eine Erfahrung, welche genug vermögen wird, daß man die reifen Früchte der Reformacte eine Weile abwarte,

bevor man mit unvorsichtigen Aenderungen beginnt. In Frankreich sind alle Parteihen für das Geheimthum. Wenn Herault Sechelle's Verfassung es noch in's Belieben stellt, ob man geheim oder mündlich abstimme, so sind Ludwig XVIII. und Fürst Polignac und die Männer der Charte von 1830 mit dem Geheimniß aller Wahlgeschäfte einverstanden [2]). Es liegt aber der Unterschied am Tage zwischen Wahlen, die zum Geschäftsgange der Kammer gehören, und Wahlen, aus denen die Kammer selbst hervorgeht. Dort ist bereits Vertrauen gewährt, jedes Mitglied wird als würdig betrachtet und keine Wahl in der Kammer entscheidet über einen Punct des öffentlichen Wohls; hier soll der Grund des Vertrauens erst gelegt werden. In Hinsicht auf die deutschen Wahlgesetze [3]) mögen die Furcht vor den Umtrieben der Demagogen und die Furcht vor dem Einflusse der Beamten sich einander aufgewogen und die allgemeine Scheu vor persönlichen Conflicten mag für die schweigenden Wahlen den Ausschlag gegeben haben. Ein wirklich gegründetes Bedenken gegen laute Wahlen liegt aber in der gewöhnlich gar geringen Zahl der Wähler, zumal in unsern Städten; ein Umstand, der, wenn vollends unter den Wählern die Hauptbewerber sich befinden, der ganzen Handlung leicht einen sehr gereizten und persönlichen Anstrich giebt. Ob aber minder Feindschaft folge aus der herausgerechneten als aus der erklärten Gegnerschaft, steht noch immer wohl dahin.

1) — Suffragandi nimia libido in non bonis causis eripienda fuit potentibus; non latebra danda populo, in qua bonis ignorantibus, quid quisque sentiret, tabella vitiosum occultaret suffragium. Cicero de legibus III, 16.

2) In der Verfassung von 1791 findet sich gar keine Bestimmung. Acte constitutionnel de la république (1793) art. 16. Les

élections se font au scrutin à haute voix, au choix de chaque votant. Vgl. art. 17. 18. Verfassung von 1795. titre 3. art. 31. Toutes les élections se font au scrutin secret. Die Charte Ludwigs XVIII. bestimmt nichts, aber das Wahlgesetz vom 5. Febr. 1817 lautet art. 15: Les électeurs votent par bulletin de liste. — Ordonnance du 25 Juillet 1830 art. 23. Les électeurs voteront par bulletin de liste. Chaque bulletin contiendra autant de noms qu'il y aura de nominations à faire. — art. 24. Les électeurs écriront leurs votes sur le bureau ou l'y feront écrire par l'un de scrutateurs. Wo bleibt aber in diesem gewiß häufig vorkommenden Falle das Geheimniß?

3) Deren eine gute Zahl in der zweiten Ausg. von Pölitz's Constitutionen beisammen. Ich glaube aber, daß diejenigen Regierungen es nicht bereuen werden, welche bis zur gehörigen Berichtigung ihres Gemeindewesens es an provisorischen Wahlordnungen genug sein lassen. — Die Frage wegen der Abstimmung haben nach den entgegengesetzten Seiten Burchardi in Kiel (Kieler Correspondenz-Blatt Juli 1832. N. 52) und Welcker (Staats-Lexicon I, 1. Abstimmung.) behandelt; dem Ersteren muß ich beitreten. Von Raumer, England im Jahre 1835 (I, 388 ff.), giebt das Für und Wider über das Ballot, wie es sich im Unterhause seit der Reformacte geltend machte. In den nordamerikanischen Freistaaten war die geheime Abstimmung allgemein, allein man ist in mehreren Staaten davon zurückgekommen und stimmt offen. Gesunde Bemerkungen über diesen Gegenstand und gegen das Ballot giebt Aiken, Vergleichende Darstellung der Constitution Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika, bearbeitet von Clement (Leipz. 1844) S. 72 ff. Ueber die dabei gespielten Betrügereien S. 81.

161. Die Kammer, einmal durch Wahl für eine mehrjährige Thätigkeit vereinigt, bleibe in dieser Frist (sechs Jahre sind keine zu lange Zeit) fernerem Wechsel ihrer Mitglieder möglichst fremd; es sei denn daß sie aufgelöst werde, sonst stirbt sie, nachdem ihre Zeit erfüllt ist, natürlichen Todes. Dem Zusammeneinwohnen in den

Geschäften, der Bildung politischer Charaktere, der nothwendigen Unwiderruflichkeit der einmal erfolgten Wahl, mithin der Unabhängigkeit der Kammer, treten die verschiedenen Erfindungen, welche den Wechsel nie enden lassen, störend entgegen: Ersatzmänner, theilweise Erneuerungen, Verzichtung bis auf Wiederwahl.

Die Ersatzmänner (suppléans), auch Stellvertreter genannt, sind eine Erfindung von 1791 [1]). Sie mehren die Zahl der müssigen, auf dem Anstand stehenden Politiker, schwächen die Verpflichtung des Deputirten, der vielleicht zur gefährlichen Zeit aus der Reihe springt und darum sicherlich kein Recht behalten darf, wieder einzuspringen, wenn sein Ersatzmann stirbt; sie führen Wandel und Zufall in die Kammer ein, und lassen das Urtheil von derselben nicht zur Reife kommen.

Mit vollem Rechte hat man in Frankreich seit der Juliusrevolution die der Verfassung von 1795 abgelernte Afterweisheit der jährlichen Drittelerneuerung (Art. 53), von Ludwig XVIII. in eine Fünftelerneuerung (Art. 37) umgestaltet, ausgestoßen. Sollte sich wirklich im Großherzogthum Baden die jährliche Viertelsauslosung und Erneuerung der auf acht Jahre gewählten Kammer so bewährt haben, daß sich ein hinlänglicher Grund zur Nachbildung für das Königreich Sachsen im Jahre 1831 ergeben hätte? Soll man den Zufall suchen und die Wahlunruhe? Soll man manchen schwächeren Charakter zum Jagen nach eitler Popularität verleiten, damit im Falle der Auslosung die Wiederwahl ja nicht fehlschlage?

In England ist die Verzichtung bis auf Wiederwahl, sobald ein Mitglied des Unterhauses ein Kronamt erhält, seit 1705 gesetzlich und hat, wenn auf die höheren und höchsten Kronämter eingeschränkt, guten Grund; auch

Frankreich legt Werth darauf und die letzte Charte verspricht ein Gesetz darüber. Wie es mit dem Staatsbeamten in Deutschland steht, wo die Gegenwart seiner Geschäftserfahrung dem Landtage unentbehrlich ist, darf man ihm seine Stellung wohl nicht erschweren. Und auch dieses Messer hat wieder eine doppelte Schneide. Oder wäre der Fall etwa nicht vorgekommen, daß unbequeme Widersacher durch eine kleine Beförderung im Staatsdienste für den Augenblick entfernt worden sind? — Jeder Engländer ist verpflichtet die Wahl zum Mitgliede des Unterhauses anzunehmen. Dagegen halten die deutschen Staatsregierungen ihren Beamten die Urlaubsfrage entgegen. Jedenfalls muß der Urlaub unwiderruflich ertheilt werden, und mit Recht schreiben mehrere deutsche Verfassungen vor, daß die Verweigerungsgründe von Erheblichkeit sein und den Ständen angegeben werden müssen.

1) — un nombre de suppléans égal au tiers de celui des représentans. Verfass. v. 1791. Cap. 1. Abschn. 3. A. 1.

162. Jeder Deputirte ist nach Auflösung der Kammer wieder wählbar. Die Verfassung von 1791 paßte nicht für Frankreich; sie war unaufrichtig, sie trug die Republik im Schooße und wollte sie Hehl haben. Gleichwohl hätte sie sich einige Dauer versprechen können; denn viele tausend Familien datirten ihren Wohlstand von ihr und trugen allen Enthusiasmus des Gehorsams, welchen sie der Krone versagten, auf die Nationalversammlung über. Aber daß die Baumeister das Haus verließen, ehe es wohnbar geworden war, sich thöricht die Wiederwählbarkeit abschnitten, führte ohne Verweilen die Republik herbei.

Die Geschäftsordnung.

163. Nachdem die Ständeversammlung eröffnet ist, führt vorläufig das älteste Mitglied jeder Kammer den Vorsitz, leitet die Prüfung der Vollmachten, beeidigt die zugelassenen Deputirten und fordert, wenn die erforderliche Zahl der Mitglieder (zwei Drittel) beisammen und verpflichtet ist, zur Wahl des Präsidenten für den ganzen Landtag und seines Stellvertreters auf. Diese Wahl (wo nicht Präsentation mehrerer Mitglieder) bedarf schlechterdings der königlichen Bestätigung.

Ein Präsident auf 14 Tage versteht sein Amt nicht und trachtet um so mehr darnach, die 14 Tage zur Epoche zu erheben, wäre es auch nur wie Präsident Menou (der spätere General) durch den Empfang einer Deputation von masquirten Abgesandten des Menschengeschlechts. 19. Juni 1790.

Die dänische Regierung glaubt der Bestätigung der Präsidenten ihrer vier ständischen Versammlungen entbehren zu können, und allerdings hat Schleswigholstein im Jahre 1846 Ursache gehabt sich dieser Satzung zu freuen. Allein als Grundsatz steht darum nicht minder fest, daß die Persönlichkeit des Präsidenten geeignet sein müsse, zwischen der Ständeversammlung und der Staatsregierung eine Brücke mannigfacher Vermittelung zu schlagen.

164. Der Präsident handhabt die Polizei der Versammlung, auch der in ihr anwesenden Fremden, setzt die Tagesordnung fest, hat Acht, ob die zur Fassung eines Beschlusses nothwendige Zahl anwesend ist, giebt das Wort denen, welche zum Reden aufstehen, verwandelt die förmliche Sitzung in eine berathende, stellt die Fragen zur definitiven Abstimmung und stellt sie in der Regel so, daß die Verbesserungsanträge früher als der Hauptantrag und wieder die Verbesserungen der Verbesserungsanträge (sous-

amendemens) früher als diese zur Abstimmung kommen. Er selber stimmt nur dann mit, wenn gleiche Stimmen gefallen sind. Zum Anhaltspuncte dient ihm die gedruckte Geschäftsordnung (réglement).

165. Während der berathenden Sitzung verläßt der Präsident den Stuhl und nimmt unter den Deputirten Platz (86.). Den Vorsitz führt derweile ein Mitglied der Kammer, welches für das Mal oder auch für den ganzen Landtag zu diesem Geschäfte von der Kammer erwählt ist. In der berathenden Sitzung darf jedes Mitglied über den Gegenstand der Berathung mehr als einmal reden.

Berathende Sitzungen sind (nicht bloß in Ständeversammlungen) dazu in der Welt, daß auf dem Wege der freieren Discussion, oft durch den raschen Wechsel von Frage und Antwort, der noch unentschiedene Theil der Versammlung sich in einer Ueberzeugung befestige. Dringt man ihnen dagegen die Form auf, daß man jedem Mitgliede nach der Reihe seine vorläufige Meinung abfragt, so lockt man den Ausdruck einer noch unreifen Ueberzeugung hervor, die sich dann um so hartnäckiger festzusetzen pflegt, je ärmlicher sie begründet ist.

166. Der Redner richtet, von seinem Sitze aufstehend, (ohne Tribüne, mithin ohne Versuchung zu der Breite aufgeschriebener Reden) sein Wort stets an den Vorsitzenden, auch vermeidet er gern einen seiner Mitdeputirten bei Titel und Namen zu nennen; er bezeichnet ihn einfach durch seinen Wahldistrict, und jeder Deputirte sitzt hier unter seines Gleichen. Zur Ordnung vom Vorsitzenden gerufen (d. h. erinnert, daß die Ordnung von ihm überschritten sei), darf er die Entscheidung der Kammer in Anspruch nehmen.

Als John Howe 1694 gesagt hatte: Egone, qui Tarquinium Regem non tulerim, Sicinium feram? beschloß das Haus die Rede nicht zu rügen, weil dazwischen etwas anderes schon geredet sei. Hatsell I, 181.

167. Die Abstimmung über Anträge geschieht in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben, ausnahmsweise durch namentlichen Aufruf.

Bei Wahlen zu Ausschüssen entscheidet in der Regel die relative Stimmenmehrheit. Wo die absolute Stimmenmehrheit vorgeschrieben ist, sich aber bei der ersten Abstimmung nicht ergiebt, da wird diese so gefunden, daß über diejenigen Mitglieder, welche Stimmen erhalten haben, so oft abgestimmt wird (jedes Mal mit Uebergehung desjenigen Mitgliedes, welches die wenigsten Stimmen erhalten hat), bis die erforderliche Zahl auf ein einziges Haupt fällt.

Alle Wahlen geschehen durch verschlossene Stimmzettel; denn jeder Deputirte wird als würdig der Wahl betrachtet, und persönliche Gereiztheit soll nicht ohne Noth unter Männern eintreten, die einen langen Weg zusammen zu machen haben.

168. Anträge von Mitgliedern können durch die bloße Vorfrage (previous question, question préalable), ob die Kammer sich jetzt damit beschäftigen wolle, für den Tag beseitigt werden; dürfen aber eben darum, weil die Ablehnung sich auf das Materielle des Antrags nicht bezieht, in derselben Sitzungsperiode wieder aufgenommen werden.

Ueber einen Antrag, welcher an die Regierung gelangen soll, darf nie an demselben Tage, an welchem ein Mitglied ihn gemacht hat, abgestimmt werden.

Ueber jedes Gesetz wird dreimal, und immer in verschiedenen Sitzungen abgestimmt (86.), über jeden sonstigen Antrag, sobald es ein Mitglied begehrt, zweimal.

169. Die Bestimmung der Ausschüsse ist, alle Anträge, welche die Kammer ihnen zuweist, zu prüfen und

zur Beschlußnahme vorzubereiten, nicht minder abweichende Beschlüsse beider Kammern auf dem Wege des Conferenzausschusses zu beseitigen. Findet keine Vereinigung statt, oder verwerfen die Kammern die von dem beiderseitigen Ausschusse geschehenen Vergleichsvorschläge, so bleibt bei landesherrlichen Propositionen als letztes Auskunftsmittel die Zuordnung landesherrlicher Commissarien zu solchem Ausschusse beider Kammern übrig. Denn ein Durchzählen durch beide Kammern (beklagenswerther Mißgriff neuerer Verfassungskünstler, der Appellation an das Volk vergleichbar!) findet in keinem Falle statt [1]).

Die Bildung der Ausschüsse kann geschehen wie bei den französischen Deputirten, wo sich die ganze Kammer von Anfang her in 9 möglichst gleichzählige Büreaus durch's Loos theilt, von welchen dann ein jedes sich mit den von der Kammer an die Büreaus gewiesenen Gegenständen discutirend beschäftigt und nachdem es zu einem Beschlusse gekommen ist, einen Berichterstatter (rapporteur) durch absolute Stimmenmehrheit aus seiner Mitte ernennt. Sind nun zwei Drittheile der Büreaus soweit gelangt, so beginnt eine Discussion unter den verschiedenen Berichterstattern, nach deren Beendigung diese unter sich einen Berichterstatter für die Kammer wählen. Zu den 9 Büreaus kommt noch eine Commission für die Berichterstattung über Bittschriften, wozu jedes der Büreaus ein Mitglied stellt. Alle Büreaus und auch die Commission werden monatlich durch's Loos erneuert [2]). Man kann aber auch in englischer Art die Ausschüsse für jeden Fall aus der Kammer wählen. In England nun hat sich die Sache in edler Weise so gestaltet, daß, wenn nicht das ganze Haus die Ausschußform annimmt, sondern eine select committee für genügend hält, der Antragsteller gewöhnlich selber die Mitglieder vorschlägt und zwar zu gleicher Anzahl aus

den Bänken der Ministeriellen und der Opposition. Dieselbe Einrichtung hat in ihrer Anwendung auf Deutschland darum Nachtheile, weil hier häufig eine ganz kleine Anzahl von beredten Deputirten einer und derselben, für das Mal vorherrschenden Parthei sich selbstgefällig in die verschiedenartigsten Ausschüsse drängt, eine Fülle von Arbeiten übernimmt, wohlbewußt, daß sie diese nicht durchführen kann, hienächst aber leicht entschuldigt die wichtigen Sachen liegen läßt oder am Ende, damit nur etwas abgethan sei, in einem Zustande völliger Rohheit vor die Kammer bringt. Nun möchte man zwar das Heilmittel keineswegs in einem dritten System, dem bairisch-hessen-darmstädtischen suchen, welches nach gewissen Kategorieen (Finanzen, Gesetzgebung ꝛc.) unveränderliche Ausschüsse festsetzt, allein die im Großherzogthum Baden eingeführte Modification des französischen Verfahrens verdient alle Aufmerksamkeit. Hier theilt sich nämlich die zweite Kammer in fünf Abtheilungen von möglichst gleicher Anzahl der Mitglieder, welche durch das Loos vertheilt werden. Jede dieser Abtheilungen beräth jeden Gesetzantrag ꝛc. für sich durch und weiht so jedes Mitglied in das Verständniß des Gegenstandes in engerer Berathung ein; nun erst erwählt jede Abtheilung ihr Mitglied zum Ausschusse (Commission), so jedoch daß es der Kammer unbenommen bleibt, Mitglieder hinzuzufügen und so statt der anfänglichen 5 etwa einen Ausschuß von deren 7 oder 9 zu bilden. Daneben besteht, wie in Frankreich, eine ständige Commission für die Bittschriften.

1) Boissy d'Anglas sagt in seinem Bericht an den Nationalconvent über die Verfassung von 1795 viel Treffendes über das Zweikammersystem, dessen Werth man zu spät anerkannte*), über das Durchzählen aber Folgendes (Moniteur I. Jul. 1795. p. 1140. a.): — On avait proposé de créer deux sections

égales, délibérant séparément, se proposant mutuellement leurs décrets, et se réunissant en commun pour délibérer dans une seule assemblée, toutes les fois qu'il y aurait dissentiment. — — Dans cette hypothèse, toutes les fois que l'objet est peu important, les deux chambres doivent être d'accord, et c'est alors précisément que la séparation est inutile; toutes les fois que l'objet s'aggrandit et qu'il acquiert une haute importance, le dissentiment des deux sections force la réunion en une seule chambre, et voilà tous les dangers d'une assemblée unique, précisément pour la seule chose où il aurait fallu les éviter. Man kann hinzusetzen, daß die zweite Kammer durch diese Einrichtung die Macht bekommt, wenn sie nur unter sich einig ist, den Einspruch der ersten ganz zu eludiren; denn die zweite ist die zahlreichere. Der Fall trat 1820 im Großherzogthum Baden ein, wo man bei Finanzsachen in dem Falle durchzählt, daß die erste Kammer das von der zweiten genehmigte Finanzgesetz verworfen hat. (Vgl. würtemberg. Verfassung §. 181. 3.)

*) So auch gegen die indirecten Wahlen, allein das Project der Verfassungscommission der Eilfe, die Wahlcollegien aufzuheben, ward am 15. Juli abvotirt: L'assemblée ferme la discussion et décrète, en principe, qu'il y aura des corps électoraux.

2) Réglement pour la chambre des députés des départemens, définitivement adopté dans la séance du 25 Juin 1814, im Moniteur v. 28. Juni. Der Moniteur v. Juli 1814 enthält auch das Reglement über die Verhältnisse beider Kammern zum Könige und untereinander vom 28. Juni.

Rechte der Reichsstände.

170. Ohne die Einwilligung der Reichsstände kommt kein Landesgesetz zu Stande. Ein Antrag, der durch beide in gesetzlicher Zahl und Ordnung versammelte Häuser nach der gesetzlichen Stimmenmehrheit beschlossen und hierauf vom Könige genehmigt und verkündigt ist, hat Gesetzes Kraft. Wer Reichsstände befragt,

will einen Wettkampf der Einsichten entzünden; man hüte sich, diesen in ein Scheingefecht zwischen Macht und Ohnmacht zu verwandeln. Reichsstände, ohne deren Rath und wider deren Rath ein Gesetz erlassen werden kann, sind auch nicht des Rathes mächtig, denn sie sind zu schwach sich diejenige Auskunft zu verschaffen, welche die Mutter alles guten Rathes ist. Bloß berathende Kammern sind in Wahrheit rathlos; denn sie versinken entweder im Ueberdrusse ihres Unvermögens, oder sie trachten gefährlich nach Machtvermehrung. Hofft man Letzteres durch ein Machtgebot von Oben zu verhindern? Allein es läuft wider die Natur der Dinge, daß dem Befehle, ein Felsblock solle künftig nicht schwerer wiegen als ein Strohhalm, nachgekommen werde.

Durch Reichsstände soll die Willkür des Herrschers beschränkt, aber nicht die Kraft der Staatsregierung geschwächt werden. Letzteres geschieht, sobald bloß berathende Reichsstände hingestellt werden. Denn sobald ein Gesetz erlassen wird, welches dem Rathe derselben widerspricht, so hängt sich dieser wirkungslos abgegebene Rath wie ein Bleigewicht an das Gesetz, stumpft dessen Schneide ab und das Volk faßt die Meinung, daß Macht und Einsicht in diesem Staate getrennte Wohnungen haben.

Warum den Volksrath aufregen, wenn man sich vorbehält ihm auch nicht zu folgen? Das heißt, die öffentliche Meinung gegen sich bewaffnen.

Bleibe unumschränkt, wer sich getraut auf dem Boden der Unumschränktheit fortbauen zu können. Nimmt man aber Volksrath in Anspruch, so gebe man ihm auch die ihm gebührende Ehre!

171. Das Steuergesetz unterscheidet sich dadurch von den übrigen Gesetzen, daß in der heutigen Lage des Staatshaushalts es nothwendig irgendwie durchgehen muß, nicht allenfalls für ein Paar Jahre bei Seite gelegt werden kann. Dennoch ist es ganz unthunlich, die Steuern

ein für alle Mal zu bewilligen, so daß sie, wie andere Gesetze, fortdauerten, bis man wegen einer Aenderung übereinkäme. Denn Steuerbedarf, Steuerkraft, Wahl der Steuern sind in einem beständigen Wechsel begriffen; man will nicht blindlings, nicht in Bausch und Bogen bewilligen. Nun kann zwar von Steuerbewilligung im Sinne des Mittelalters gar nicht mehr die Rede sein, denn der Staat kann keinen Tag ohne Steuern bestehen; es hieße den Staat bewilligen. Die Steuern werden heutzutage so wenig der Regierung bewilligt, als die Gesetze, sondern dem Gemeinwesen, den Bewilligenden selber; der Zustand ist unwiderruflich vorbei, da die Steuern Zuschüsse waren, die allenfalls auch ausbleiben konnten. Fragt man inzwischen, ob denn nicht die Stände auf das Recht, die Steuern zu verweigern, lieber verzichten sollen, so läßt sich das Ja darauf in der Theorie wohl halten, niemals aber im Leben. Jener alte Schalk, der gehängt werden sollte, erkannte seine Verpflichtung zu hängen vollkommen an, aber er durfte den Baum sich wählen und nun war ihm kein Baum der rechte. Gerade so mit den Steuern. Wer die einzelnen verweigern darf, kann ihnen allen beikommen; nimmt man das Recht, die einzelnen zu verweigern, so nimmt man das Recht, mit Erfolg zu prüfen und zu bewilligen, und mag das Ständehaus nur zuschließen. Man spricht zwar: Was für die Erhaltung des Staats nothwendig ist, muß einmal da sein; aber gerade darum wird es sich streiten, wieviel denn noth sei und woher? und aus dem quale, quantum taucht wiederum das verhaßte an hervor. Will man ein gewisses Quantum als feststehend, ein für alle Mal bewilligt, setzen, wie der Finanzmann Lafitte ein bewegliches Budget neben einem unbeweglichen im Sinne hatte? Allein welcher Zweig am Staatsbaum soll denn verdorren, wenn das bewegliche,

doch immer nothwendige, unbewilligt bleibt? In den Verfassungen der deutschen Bundesstaaten findet die Vorsichtsmaßregel Beifall, daß, wenn man über das Budget nicht einig wird, die alten Steuern noch 6 Monate lang erhoben werden. Es fragt sich indeß noch, ob hierin mehr Sicherheit als Versuchung liege. Ruht das Recht in der ganzen Einfachheit seiner Bedeutung in den Händen der Ständeversammlung, und ist dabei festgesetzt, daß die Bewilligung für die ganze Finanzperiode geschieht und an keine den Steuern fremdartige Bedingung geknüpft werden darf, so wird eben damit eine Last der Verantwortlichkeit auf die verweigernden Stände gewälzt, welche ihre Klugheit scheuen wird, wenn auch der Wille sich verstocken sollte. Wer will überdies alle Fälle vorhersehen können? Werden denn die Grafen Anshelm und Friedrich im Vaterlande getadelt, weil sie ihrem Herzog Ernst von Schwaben die Steuer ihres Lehndienstes versagten, als er sie wider das Vaterland verwenden wollte, dem sie sich höher verpflichtet fühlten [1])? Das sind nun achthundert Jahre und das Reich ist dahin, aber daß das gemeinsame Vaterland dahin wäre, davon steht im deutschen Bundesrechte nichts.

1) Nolumus inficiari, quin vobis fidem firmiter promitteremus contra omnes, praeter eum, qui nos vobis dedit. Si servi essemus Regis et Imperatoris nostri et ab eo iuri vestro emancipati, non nobis liceret a vobis separari. Nunc vero quum liberi simus et libertatis nostrae summum defensorem Regem et Imperatorem nostrum habeamus, ubi illum deserimus, libertatem amittimus, quam nemo bonus, ut ait quidam, nisi cum vita simul amittit. Quod quum ita sit, quicquid honesti ac iusti a nobis exquiritis, in hoc parere volumus vobis, si autem contra hoc vultis, illuc revertemur liberaliter, unde ad vos venimus conditionaliter. Wippo. Pistor. Struv. T. III. p. 474.

172. Um den Mißbrauch der Steuern gänzlich abzuschneiden, möchten die Stände Mitverwalter derselben sein, möchten einen Ausschuß abordnen, daß der wie im Mittelalter den einen Schlüssel zum Landkasten habe, die Regierung den andern. Sie dürfen es nicht. Eben weil sie beurtheilen sollen, wie verwaltet wird, dürfen sie nicht mitverwalten, nicht Parthei zugleich und Richter sein. Die ältere landständische Geschichte lehrt, daß Ausschüsse der Art, je mächtiger, je ständiger sie waren, um so mehr dahin gewirkt haben, das lebendige Besteuerungsrecht den Ständen zu entreißen und in wenige, oft feile, Hände zu spielen. Kein Bedenken steht indeß der Wahl ständischer Commissarien entgegen, welche der Prüfung der Finanzrechnungen sich für einen längeren Zeitraum unterziehen[1]. Denn detaillirte Finanzkunde war seit Aristides' und Cato's Zeiten die Sache Weniger, ist auch auf einen Schlag nicht zu erlangen. Nur mögen nachwachsende Talente nicht durch die Lebenslänglichkeit ausgeschlossen werden. Männer solcher Art sind die Pfleger des unvergänglichsten Theiles vom Steuerbewilligungsrechte, das heißt, der Macht Ersparungen zu bewirken. Es wird hiemit ohne Zweifel ausnahmsweise eine Quote Regierungsrecht den Reichsständen abgetreten, allein der Staatscredit wird der Einräumung dieser Controle sich erfreuen.

1) Hannov. Staatsgrundges. §. 149.

173. Die Bedingung der Gültigkeit jedes Steuergesetzes, gleichwie jedes anderen Gesetzes ist, daß in demselben angeführt sei, daß es mit verfassungsmäßiger Zustimmung der Stände erlassen ist. Gestattet das Grundgesetz hievon eine Ausnahme (s. oben 172.), so muß auf diese bei Verkündigung des Gesetzes Bezug genommen werden.

174. Jede von beiden Kammern hat das Recht des Gesetzantrages, und auch ausgearbeitete Gesetzentwürfe vorzulegen bleibt ihr unbenommen[1]. Zwar wird da, wo die Gesetzgebung in den Händen einer Volksversammlung liegt, es mit Recht als Einsicht und Mäßigung gepriesen, wenn diese das Vorschlagsrecht einem Senat abtritt; denn die Volksversammlung sagt sich dann selber, daß sie einer eindringenden Gesetzberathung nicht gewachsen sei. Ganz anders aber ist es mit Kammern beschaffen, und die Initiative ihnen versagen heißt auf einem Boden Macht anwenden, auf welchem allein die Einsicht entscheiden sollte. Das englische Parlament befand sich von jeher in dem Besitz der Initiative und rühmt sich sogar der ausschließlichen, denn die englischen Minister ziehen es vor, Gesetzanträge, die von ihnen ausgehen, durch ein befreundetes Kammermitglied hervortreten zu lassen, damit das Ansehn der Krone in dem Kampfe der Meinungen ungetrübt durch Partheinahme bleibe. Wo die Staatsregierung lediglich die Bitte um ein Gesetz gestattet, sich aber in dem Falle, daß sie auf die Bitte eingeht, den Vorschlag des Gesetzes vorbehält, da sichert sie sich zugleich das Recht, ihren Gesetzentwurf wieder zurückzuziehen, für den Fall daß die Verbesserungsvorschläge der Kammern zu tief eindringen sollten; und vermeidet so die Gefahr, daß nicht das Vorschlagsrecht auf dem Wege der gänzlichen Umgestaltung des Vorschlags dennoch praktisch in die Hand der Reichsstände übergehe[2].

1) Kurheff. Verf. §. 97. und ganz unzweideutig Beides im hannov. Staatsgrundgesetz §. 88.

2) Der eben nicht glücklich gewählte Ausdruck Initiative mag von De Lolme's Erfindung sein (S. 218 der Uebers.); er bedeutet im politischen Sprachgebrauche aber nicht bloß das Recht auf ein Gesetz anzutragen, sondern zugleich das Recht

auch den Gesetzentwurf vorzulegen. Mirabeau bedient sich des Ausdruckes l'initiative in seiner Rede über das Recht des Königs über Krieg und Frieden am 22. Mai 1790, und Napoleon nahm ihn in seine zweite Verfassung vom 4. August 1802 auf, wo im titre V. du Sénat art. 56. steht, daß die Senatusconsulte sur l'initiative du gouvernement berathen werden. In den früheren Constitutionen heißt es immer la proposition de la loi. Der ungeschmälerten Initiative rühmt sich das englische Parlament seit Heinrich VI.; das schottische und irländische durfte bloß the heads of the bill vorschlagen. Die Charte Ludwigs XVIII. spricht Art. 16. le roi propose la loi und gestattet den Kammern bloß auf einem sehr langsamen Wege (Art. 19.) die Petition um ein Gesetz. Die Charte der Juliusrevolution verleiht die Proposition den drei Gewalten. Am auffallendsten stehen auf deutschem Boden die altherkömmlichen herzoglich lauenburgischen Stände, die mindestens früher sich selbst die Publication der Gesetze nicht nehmen ließen, den neuen fürstlich liechtensteinischen gegenüber (Verfass. Urk. vom 9. Nov. 1818), welche Anträge machen dürfen, nur nicht im bürgerlichen, nicht im politischen (bedeutet im österreichischen Gesetzbuche s. v. a. polizeilichen) und nicht im peinlichen Fache. Da nun §. 14. die Landesregalien zum Privateigenthum des Fürsten erhoben werden, so dürfte auch für die Finanzanträge das Feld nicht gar groß sein.

175. Das Recht, an den Verhandlungen einer Kammer theilzunehmen, beschränkt sich auf die Mitglieder derselben. Da es nun im Interesse beides der Staatsregierung und der Reichsstände liegt, daß Minister der Krone vermittelnd und Auskunft gebend in jeder Kammer thätig zur Stelle sind, so müssen diejenigen Staatsminister, welchen diese Thätigkeit zugedacht ist, wie in England, Mitglieder einer der Kammern sein. Sie werden das in der ersten Kammer, wenn sie es nicht durch ihre Geburt sind, durch königliche Ernennung, in der zweiten durch die Wahl eines Wahlbezirks.

Nur als Mitglieder der Kammer in der Kammer auftretend erhalten die Minister ihre rechte Stellung, sowohl der Kammer als dem Landesfürsten gegenüber. Denn mit ihrer eigenthümlichen Verpflichtung, die Rechte der Krone zu wahren, verbinden sie nun eine zweite Verpflichtung, welche sie mit jedem andern Kammermitgliede theilen, in Berathung und Abstimmung überall das Wohl des gesammten Vaterlandes vor Augen zu haben. Wie ganz anders gestaltet sich das, wo sie als Auswärtige (Commissarien ohne Sitz und Stimme) in die Kammer treten, mit Aufträgen belastet, welche häufig lediglich die Farbe ihres Staatsamts tragen! Sie aber sollen nicht die Advocaten eines Auftrags, sie sollen die Vertreter einer politischen Ueberzeugung sein.

Nicht allein die französische Nationalversammlung, und noch heute der Congreß der nordamerikanischen Freistaaten, auch das englische Parlament schlug in früheren Tagen einmal den Irrweg ein, auf welchem Regierung und Volk gänzlich wie Fremde aus einander weichen. Aus Mißtrauen gegen das ausländische Haus Braunschweig nahm das Parlament in den Act of settlement 1701 eine Clausel auf, welche jeden, der vom König ein Amt oder eine mit Vortheil verbundene Stelle bekleidet oder eine Pension von der Krone bezieht, vom Unterhause ausschließt, mithin nothwendig die Minister. Dieser Maßregel gingen einige andere gleichen Ursprungs zur Seite, als z. B. daß der König sich nicht ohne Genehmigung des Parlaments aus seinen drei Reichen entfernen dürfe, imgleichen, daß keine Naturalisation dem Ausländer die Rechte des geborenen Engländers verschaffen dürfe, nicht minder die Verzichtleistung der Krone auf Begnadigung bei Ministeranklagen; alle diese Beschlüsse sollen jedoch erst mit der Thronbesteigung des neuen Hauses in Wirksamkeit treten. Allein die Ausschließung der Minister vom Unterhause ist niemals eingetreten. Denn es kam mittlerweile zu neuen Erwägungen im Parlament und das Unterhaus fing an einzusehen, daß es die Minister nicht missen

könne, worauf sich beide Häuser dahin vereinigten, daß sie alle diejenigen Personen, welche widerrufliche (during the kings pleasure) Pensionen genössen, ausgeschlossen sein ließen, außer diesen aber fast nur gewisse subalterne, von den Ministern abhängige Beamte, mit dem übervorsichtigen Zusatze freilich, daß auch alle künftighin (seit 25. October 1705) etwa geschaffenen Aemter zur Ausschließung führen sollten. Im Uebrigen soll jedes Mitglied des Unterhauses, welches ein Kronamt annimmt, seinen Sitz aufgeben und es auf die Wiederwahl ankommen lassen. So ward das in dem Act of security 1707 (6 Anna c. 41. §§. 24. 25.) verglichen.

176. Keine Vollmachten dürfen den Deputirten an den Willen seiner Wähler binden; denn die Kammern sollen Gesetze geben und nicht das Volk, nicht die Wähler. Der Deputirte ist der natürliche Fürsprecher seiner Wahlgemeinde, allein sein Eid verpflichtet ihn dem Staate. Als am 8. Juli 1789 die Nationalversammlung auf Talleyrands Antrag beschloß, auf die Mandate (cahiers) weiter keine Rücksicht zu nehmen, beschloß sie zwar, wozu sie rechtlich nicht befugt war, aber handelte politisch richtig. Denn eine Versammlung, die nicht über einzelne Proponenda berathschlagen, sondern eine Verfassung gründen sollte, konnte nicht an die Vorbeschlüsse derer gebunden sein, die von ihren Gründen nichts vernahmen.

177. Jede Kammer hat das Recht, Bittschriften der Unterthanen, welche von einem Mitgliede der Kammer ihr überreicht werden, anzunehmen und die darauf gefaßten Beschlüsse der Ständeversammlung den Bittstellern mitzutheilen. Werden die in einer Bittschrift etwa vorgetragenen Beschwerden gegründet befunden und gehören sie für den Wirkungskreis der Kammern (für welchen die richterliche Gesetzanwendung nicht gehört, sondern allein diejenige Gesetzanwendung und sonstige Thätigkeit, welche

auf dem Wege der Regierung geschieht und mißbräuchlich und rechtverletzend geschehen kann), so macht die Ständeversammlung die höchste Stelle darauf aufmerksam und bittet um Verbesserung.

178. An Verträgen mit andern Mächten hat die Ständeversammlung insofern Theil, als Geldmittel zu deren Erfüllung erforderlich sind oder sie in die Gesetzgebung des Königreiches eingreifen. Sie wird darum auf unverzögerte Mittheilung der Tractaten dringen und geheimen Artikeln abhold sein.

179. Die Kammern sollen mitgesetzgebend, gesetzwahrend, aber eben darum nicht mitregierend, nicht mitverwaltend sein. Damit sie das nicht werden, stehen sie der dauernden Regierungsgewalt als eine vorübergehende, nur durch Zuthun der Regierung wirksame Staatsgewalt gegenüber. Der König beruft, vertagt (die Kammer sich selber nur auf Tage), entläßt, löst auf. Der Anfang der französischen Revolution war der Moment, da Mirabeau den dritten Stand beisammen bleiben hieß gegen des Königs Befehl und damit durchdrang. Permanente Ständeversammlungen setzen sich stets an die Stelle der Regierung; auch ständische Ausschüsse, welche selbst die Auflösung der Ständeversammlung überleben wollen, führen zur Mitregierung. Man mag den Beleg für sie aus dem Mittelalter geben, schwere Thaten der Vergangenheit anführen; eine Verfassung trägt nicht ungestraft den Charakter despotischer Erinnerungen an sich; eine solche schafft Despoten.

Den einzigen Ausnahmefall, in welchem die Reichsstände, selbst die aufgelösten, unberufen zusammentreten s. unten 188.

180. Jeder Kammer für sich gebührt das Recht, durch

eine Adresse ihre Gesinnungen und Wünsche gegen das Oberhaupt des Staates auszusprechen. Sie knüpft sich gewöhnlich als Antwort an die jede Sitzungsperiode eröffnende Thronrede; in ihr bildet sich die Physiognomie der Versammlung ab. Glücklich wenn beide Kammern in der Adresse einig zu sein vermögen, aber sie zur Einheit zusammenzwingen führt wo nicht zur Unbedeutendheit, so zur Lüge. Alle Anträge dahingegen, welche geradezu eine rechtliche Folge beabsichtigen, müssen von der Ständeversammlung als solcher ausgehen.

181. Weder eine einzelne Kammer, noch die Ständeversammlung hat das Recht, Erklärungen oder Rechtsverwahrungen an das Volk oder an die Landesbehörden zu richten. Sie steht allein in unmittelbarem Verhältniß zur höchsten Regierungs- und Verwaltungsbehörde und alle ständischen Mittheilungen gehen durch diese. Hiervon sind allein die Antworten auf Bittschriften (177.) ausgenommen.

182. Jeder Landstand hat das Recht einer unverhohlenen Opposition; er kann seine Treue so gut im Nein als im Ja bewähren. Aber eben weil Wahrheit sein Ziel ist, verwirft er die systematische Opposition (von der man auch in England als von einer Maßregel der noch in der Partheiung befangenen, ungeläuterten Verfassung zurückzukommen anfängt), hilft keine Parthei von Ja oder Nein bilden, sondern stimmt, wie die Sache es jedes Mal von seiner Ueberzeugung fordert — measures, not men, so lange nur irgend thunlich.

183. Die Reichsstände haben das Recht, Landesbeschwerden vorzutragen und durch die Anklage der Minister zu verfolgen (130 ff.), der Minister, auf welche im-

merdar die Schuld fällt, wenn hinter ihrem Rücken regiert wird.

Da ein Minister zu jeder Zeit resigniren darf, so vermindert es seine Verantwortlichkeit weder moralisch, noch rechtlich, wenn er mit einer Camarilla, welche einen schwachen Fürsten beherrscht, oder mit einem starken Fürsten, der ohne Minister herrschen möchte, zu kämpfen hat. Dem letzteren sucht zwar Thiers durch seinen Spruch: le roi régne et ne gouverne pas, beizukommen, allein schon gegen die Wortfassung dieses spitzfindigen Satzes lehnt sich der englische Throneid auf, der den König schwören läßt, to *govern* the people of this kingdom. Wirklich hat auch ein König von England, einer der es wirklich ist, nicht Ursache den bloßen Unterzeichner des Willens seiner Minister zu machen. Ein solcher weiß im Rathe seine Ueberzeugung sowohl mit Gründen als auch mit seiner königlichen Macht zu stützen, indem er an weisen Dienern der Krone standhaft festhält, statt diese, welche freilich nicht von weichem Holze sind, persönlichen Liebhabereien zu opfern. Niemals noch hat ein königlich begabter Monarch den Platz am Steuer seinem Ministerium abgetreten; gehen ihm aber selbständige Vorzüge ab, so darf darum das Staatsschiff nicht zu einer königlichen Lustjacht werden, und der löblichste König vor Gott und Menschen ist dann der, welcher am beflissensten sich zeigt, die Lücken seines geistigen Vermögens durch den Rath weiser Unterthanen auszufüllen. Für die so häufig geführte Beschwerde, daß das Herrschergenie hervorragender Fürsten durch Reichsstände gelähmt werde und sie außerdem noch genöthigt seien ihren Ministern zur Puppe zu dienen, kennt die Geschichte keine Belege; wohingegen eine Fülle von Beispielen den Trieb zur Selbstherrschaft gerade da am brennendsten zeigt, wo die Fähigkeit die dürftigste ist. Dazu gesellt sich dann gern eine ängstliche Scheu vor Allem, was Charakter heißt, und wer nach hohen Dingen trachtet, hat nichts eifriger zu thun, als sich dieses unverzeihlichen Vorwurfs zu entkleiden. Vollends Erscheinungen, da Kraft die Kraft sucht, Heinrich IV. und Sully, Gustav Adolph und Oxenstierna, sind die seltensten in der Geschichte. An Reibungen freilich wird es auch in dem besten Staatsorganismus nicht fehlen. Man hin-

dert so wenig einen Georg III., wenn er widerspänstige Parlamentsglieder mit seiner Ungnade bedroht und von einer Emancipation der Katholiken nichts wissen will, als einen Louis Philippe, wenn er hinter dem Rücken seiner Minister operirt; allein der Grundsatz steht nichts destoweniger unverrückbar fest, wie sehr auch menschliche Gebrechlichkeit an ihm nage und untergrabe, daß die königliche Person mit ihren Wünschen und Abneigungen niemals in die Verhandlung der laufenden Staatsangelegenheiten eingemischt werden dürfe.

184. Die Sitzungen der Kammern sind öffentlich, beider, denn sonst überwiegt die öffentliche Kammer. In der Oeffentlichkeit ist mitenthalten, daß der Aufzeichnung und unverstümmelten Mittheilung der ständischen Verhandlungen durch den Druck nichts in den Weg treten dürfe. Nur ja kein Nachtwandeln, da man keinen Namen nennen darf ohne ein Unglück anzurichten. Geheime Sitzungen finden ausnahmsweise statt, auf Begehren der Regierung oder auf den unterstützten Antrag eines Mitglieds der Kammer.

Bekannt genug, daß man in England seit der Regierung Georgs III. die Parlamentsverhandlungen täglich hören und lesen kann, im Widerspruch mit dem bestehenden Gesetze, bloß durch Connivenz. Es wäre aber kein Wunder, wenn der Brand der Parlamentshäuser am 16. October 1834 den Anstoß zu einer Veränderung in der Gesetzgebung gäbe.

185. Die Zweckmäßigkeit der in Uebereinstimmung mit den Ordnungen der Natur jährlich festzusetzenden Steuern führt auf jährliche Ständeversammlungen hin. Die jährliche Zusammenkunft nimmt mehr Kräfte, aber für kürzere Zeit in Anspruch, erschüttert minder und läßt die Geschäftskenntniß nie ausgehen. Sie hat auch ihren besondern Nutzen für die Begründung eines lebendigen Verhältnisses der allgemeinen Ständeversammlung zu Pro-

vincialständen, und giebt zugleich ein Mittel an die Hand, die Dauer der Geltung von ungerechtfertigten Ordonnanzen auf eine zweckmäßige Weise zu beschränken (115).

Item it is accorded that parliament shall be holden every year once, and more often if need be. 4. Edward II. — 1330. Damals ward übrigens noch für jedes Parlament neu gewählt. Wenn das Statut von 1330 in späteren Tagen nicht erneuert ist (die bill of rights begnügt sich zu sagen: parliaments ought to be hold frequently, dann 1694 the triennial act, Wahl nur auf 3 Jahre und alle 3 Jahre mindestens eine Versammlung, dann 1715 the septennial act, Wahl auf 7 Jahre), so bedurfte es doch auch dessen darum nicht, weil die meisten Steuern nur auf ein Jahr bewilligt werden und namentlich seit William III. die Kosten der Armee stets nur auf ein Jahr.

Im altköniglichen Frankreich wurden die Reichsstände im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert überhaupt nur zehn Male berufen, im siebzehnten nur einmal, 1614. Dann 1789.

In dem mecklenburgischen landesgrundgesetzlichen Erbvergleich vom 18. April 1755, dieser Constitutionsurkunde vor dem Zeitalter der schriftlichen Constitutionen, fängt §. 145 so an: „Land-Täge" wollen Wir, wie von je her gebräuchlich gewesen, alle Jahr anordnen und ausschreiben —.

186. Die Wahlkammer hat das Recht und die Pflicht, sich von der Gültigkeit der Wahlen ihrer Mitglieder vor der Zulassung derselben durch die Prüfung ihrer Vollmachten zu überzeugen und in zweifelhaften Fällen zunächst allein zu entscheiden. Wenn indeß die Staatsregierung die Rechtmäßigkeit einer Wahl anficht, deren Gültigkeit die Kammer anerkennt, so beruht die Entscheidung bei den Landesgerichten und der Deputirte tritt aus der Kammer, sobald das Erkenntniß gegen seine Wahl erfolgt ist [1]).

Die Mitglieder der Kammern sind auf ihrer Reise zur Ständeversammlung [2]) und während der Dauer ihrer

jedesmaligen Versammlungsperiode frei von Civilverhaft. Wenn aber im Falle eines schweren Verbrechens die Verhaftung eines Mitglieds stattfände, so ist davon seiner Kammer ohne Aufschub Anzeige zu machen. Decrete der eigenen Unverletzlichkeit sind eine Anmaßung der Souveränität, an welcher weder das Mitglied, noch die Körperschaft Theil hat.

1) In England entscheidet das Unterhaus auch über die etwa gefährdeten Wählerrechte.

2) Die Unsicherheit der Wege im Mittelalter war der natürliche Grund, auf die Verletzung der Abgeordneten beim Hin- und Herreisen die schwersten Strafen zu setzen. Die schwedische Sicherheitsacte vom J. 1772 Art. 51. erklärt dergleichen für Staatsverbrechen, die Verf. v. 1809 §. 111. für Hochverrath.

187. Den Mitgliedern der Wahlkammer und den nichterblichen Mitgliedern der ersten Kammer werden Tagegelder und Reisegelder gezahlt. Die Einführung der Diäten in die Wahlkammer mag man eher ein Landesrecht als ein ständisches heißen. Sie verbürgen dem Volk, daß seine Wahlkammer dem bürgerlichen Verdienst auch ohne das Geleit des Reichthums offen steht. Sie werden aus der Staatscasse entrichtet. Mögen sie diesen und jenen Untüchtigen anlocken; viel schlimmer doch, wenn, in Ermangelung derselben, am Ende der Mindestfordernde zum Abgeordneten gewählt würde.

In England erhielt zu Königs Eduard III. Zeit ein Ritter 4, ein Bürger 2 Schilling Diäten. Die Diäten wurden nach der Heimkehr für die Dauer der Abwesenheit ausbezahlt und zwar von den Committenten. Die Lords und ihre Leibeigenen trugen nichts dazu bei (Lingard, Uebers. v. Salis IV., 140. vgl. 147.). Einzig in seiner Art mag wohl der Vorgang in Frankreich auf dem Reichstage zu Tours 1483 sein, wo die beiden ersten Stände dem dritten sämmtliche Reichstagskosten, auch den Sold für ihre eigenen Deputirten aufbürden wollten, weil,

wie sie behaupteten, der dritte Stand zur Ernährung der beiden andern geschaffen sei. Jedes Mitglied der constituirenden Nationalversammlung, 1200 an der Zahl, bezog täglich 18 Livres; jeder Tag kostete also 21,600 Livres. Beim Ausbruch des Krieges 1792 widmeten die Deputirten 1/3 ihrer traitemens dem Vaterlande (22. April). Das Wahlgesetz vom 5. Februar 1817 schaffte alle Diäten und Reisegelder ab (art. 19. les députés à la chambre ne reçoivent ni traitement, ni indemnité), auch die Portofreiheit hörte auf, die Wahlen wurden direct, aber geriethen nun vollends in die Hand eines geschlossenen Standes der Reichen, in dem man nicht ohne Ursache die Grundlage zu einer römischen Ritterschaft gesehen hat, wie denn schon die Rede davon gewesen ist, die Geschworenen allein aus ihm zu nehmen.

188. Wenn beim Ableben des Königs die Reichsstände nicht versammelt sind, so treten diese, auch wenn eine Auflösung stattgefunden hätte, in der Art wie sie das letzte Mal versammelt gewesen sind, unverzüglich und zwar das Mal ohne daß ihre Berufung erforderlich ist, am gewohnten Versammlungsorte zusammen. Diese außerordentliche Zusammenkunft ist auf einen Zweck beschränkt [1]. Denn der neu antretende Herrscher oder, wenn dieser durch Abwesenheit oder aus sonst einem Grunde an der persönlichen Uebernahme der Regierung verhindert sein sollte, sein berechtigter Stellvertreter wird in ihre Hände die Urkunde liefern, welche das landesherrliche Gelöbniß enthält, die Landesverfassung unverletzt aufrecht halten zu wollen. Erst nachdem das geschehen, wird die Huldigung geleistet und zwar zuerst von den Reichsständen, hierauf von dem übrigen Lande. Die Verfassungsurkunde setzt den Zeitpunct fest, an welchem spätestens die Huldigung zu leisten ist. Wenn es geschähe, daß in Großbritannien der König oder der Regent dieses eidliche Gelöbniß verweigerte, so hat es keinen Zweifel, daß diese Weigerung einer Verzichtleistung auf die

Krone gleich stände. Auf dem deutschen Bundesboden bedarf es einer solchen Satzung nicht, vorausgesetzt, daß der Artikel 56. der Wiener Schlußacte praktische Gültigkeit erlangt.

Als im Jahre 1837 das in anerkannter Wirksamkeit bestehende und zum Ueberflusse von sämmtlichen Agnaten genehmigte hannoversche Staatsgrundgesetz König Wilhelms IV. von seinem Bruder und Nachfolger umgestürzt ward, scheiterten alle Beschwerden der hannoverschen Unterthanen bei der Bundesversammlung an der mangelnden Legitimation zur Sache.

„Kan man von irgend etwas in dem Teutschen Staats-Recht sagen, daß es Reichs-Herkommens seye; so ist es dieses: daß alle Landes-Herrn bei Einnahme der Landes- oder Erb-Huldigung ihrer Lande, Land-Stände und Unterthanen Freyheiten zu bestätigen pflegen, ja selbige bestättigen müssen; so daß die Huldigung und diese Bestättigung zwey ordentliche Correlata und unzertrennliche Stücke seyend." Joh. Jac. Moser: Von der Teutschen Reichsstände Landen Buch 4. Cap. 9. §. 16. S. 1192.

„Wie aber, wenn ein Landesherr einem Collegio, Rath, Beamten, Officier 2c. etwas befiehlt, davon man weißt, daß es gegen die Landes-Verfassung seye? Wer Gott mehr fürchtet, als Menschen, oder auch nur sonsten ein recht ehrlicher Mann ist, der lehnt es mit Bescheidenheit ab, und thut es nicht, sondern leidet lieber darüber, was er nicht ändern kan: Weil aber wenige so denken; so geht es halt, wie es geht, so wird es aber auch an dem großen Welt-Gerichte dem, der es befohlen, und dem, der es befolget hat, gehen, wie es gehen wird." J. Jac. Moser a. a. O. Buch 4. Cap. 8. §. 10. S. 1157.

1) Obiges nach Anleitung großbritannischer Statute. 4 et 5 Anna c. 20. §§. 4—7. 6 Anna c. 41. §§. 5—6. Vgl. 37 George III. c. 127. §. 2., wo die Dauer eines solchen (vorher aufgelösten) Parlaments auf längstens 6 Monate beschränkt wird.

Verhältniß der Reichsstände zu Provincialständen.

189. Vor Alters reisten die Könige von Landschaft zu Landschaft, die Meinung der Stände hier und dort

einholend, um zuletzt nachzusehen, ob sie sich unter einen Hut bringen lasse. Sobald aber eine Versammlung der Reichsstände vorhanden ist, läßt diese den Einspruch der Landschaften nicht aufkommen. Sie thut Recht daran; aber unrecht thäte sie nun, gar keine Provincialstände zuzugeben oder gar die Provinzen selber zu zerstören als unnöthige Denkmäler der Veraltung, wie das revolutionäre Frankreich that. Gerade im Gegentheil: die Geschichte der Landschaft ist die Weltgeschichte des größeren Theiles ihrer Bevölkerung; diese begreift sich im angestammten Selbstgefühle einer provincialen Bedeutendheit, sie fühlt sich über Familien- und Ortsgemeinde hinaus in einem höher stehenden Ganzen. Die Zeit wird schon sorgen, daß es auch an Solchen nicht fehle, die weiter blickend den Staat über die Landschaft stellen, die Reichsstände über die Provincialstände. Wie oft aber haben sich bedrängte Landesfreiheiten in die Festung der Provincialrechte geflüchtet!

190. Die Aufgabe ist, das lebendige Verhältniß beider zu einander zu finden und grundgesetzlich festzustellen. Man sagt nicht richtig: Provincialstände dürfen bloß rathen, die Entscheidung kommt den Reichsständen zu. Auch Provincialstände haben ihres Orts Entscheidung, z. B. über die Vertheilung mancher Steuern, über die Bewilligung selbst von solchen Steuern, welche nothwendige, aber bloß dieser Provinz angehörige Bedürfnisse z. B. Deiche bestreiten. Das allgemeine Verhältniß ist: ihre Beschlüsse dürfen die der allgemeinen Ständeversammlung nicht kreuzen, sie müssen sich diesen unterordnen. Alle provinciellen Ausnahmen von den allgemeinen Landesgesetzen bestehen daher nur durch die Billigung der Reichsstände. Darum darf auch den Provincialstän-

den das Recht, landschaftliche Anlagen zu allgemeinen Zwecken zu bewilligen, nur in sehr beschränktem Maße zustehen. Man wird ein Maximum festsetzen, für jede Provinz vermuthlich ein verschiednes [1]). Geldanlagen darüber hinaus bedürfen vor ihrer Ausschreibung der Prüfung und Genehmigung der allgemeinen Stände. Damit verschwindet aber auch die Besorgniß, daß vielleicht in einer allgemeinen Ständen abgeneigten Zeit die Steuern mit Umgehung der Reichsstände wieder provinzenweise eingeholt werden möchten.

1) Gesetz, die Einführung der Landräthe in Baiern betreffend, §. 2, 2. bei Pölitz I, 2, 1185.

191. Um aber wahrhaft zu nutzen, muß die Provincialvertretung eine Anerkennung der gewordenen und zum Werden drängenden Bevölkerungskräfte enthalten, keinen Keim ersticken. Prälaten, Ritter, einige Städte reichen nirgend mehr aus. Allenthalben muß der Bauernstand Aufnahme finden und gerade ihm sei diese Thätigkeit die Vorschule für den Eintritt in die allgemeinen Stände. Aus der Anordnung der preußischen Provincialstände blicken die politischen Sorglichkeiten gar sehr hervor, unter welchen diese Institution erwachsen ist, und man darf bezweifeln, daß zur Zeit der Verkündigung, daß die Reichsstände aus den Provincialständen hervorgehen würden (22. Mai 1815), die jetzige Form der letzteren beabsichtigt ward. Wenn künftig preußischen Reichsständen die allgemeine Gesetzgebung obliegt, werden die ihrer engeren Sphäre zurückgegebenen Provincialstände sich in dieser um so freier bewegen dürfen, und vermuthlich wird alsdann weder Grundbesitz den Zutritt zu ihnen bedingen, noch die Gewerbesteuer; auch dürften die für jeden Antrag höherer Geltung erforderlichen zwei Drittel der Stimmen dann

wohl um so mehr wegfallen, als diese Mehrheit nirgend zu erlangen ist, so bald die privilegirten Stände zusammenhalten.

192. Die Frage, ob es rathsam sei, Provincialstände ohne allgemeine Stände zu errichten, veranlaßte einen großen Staatsmann, den Staatsminister Wilhelm von Humboldt, am 29. Nov. 1821 in einer Denkschrift folgende Bemerkungen niederzulegen:

„In Rücksicht der Stände äußern Ew. — Ihre Meinung: daß allgemeine Stände nicht, wohl aber zunächst Provincialstände zu gewärtigen sind. Meine Ueberzeugung ist, daß es sehr bedenklich sein würde, Provincialstände, ohne allgemeine, zu errichten, und daß, wenn man beide, aber in einem Zwischenraum will, der Zwischenraum gleich bei der Einführung der erstern unwiderruflich bestimmt und nur sehr kurz, auch bei dieser Einführung der Plan für die allgemeinen schon vollkommen festgesetzt sein muß. Provincialstände können nur für Provincialzwecke dienen und Allgemeines kann der Staat nicht durch sie erreichen wollen. Hierin ist die erste Lücke. Denn wenn der Staat einmal Stände für nothwendig hält (und ohne dies muß er sie nicht bilden), so ist es consequenter Weise unmöglich, daß in der Nothwendigkeit nicht auch Dinge liegen sollten, die nur durch allgemeine Stände erreichbar sind und für die man sich nun mit Provincialständen behilft. Doch ist dies nur ein Mangel.

Wenn Provincialstände nur über Provincialgegenstände reden dürfen, wie denn dies streng gehalten werden muß, und es keine Gelegenheit giebt, über allgemeine Maßregeln auf gleiche Weise zu sprechen, so werden sie künstlicher Weise der allgemeinen eine provincielle Absicht, ein einzelnes Interesse abzugewinnen

suchen und kein Reglement wird sie hindern können, jene Schranken zu überschreiten. Dies liegt in der Natur des Menschen; auch werden sie ja durch die allgemeinen Maßregeln berührt; sie können sie drückend finden und so ist es natürlich kaum zu tadeln, wenn der Theil, der als Ganzes mit seinen Nebentheilen nicht reden darf, doch nun isolirt für sich sprechen will. Entsteht dies aber: so erwächst der Regierung ein ungeheures Hinderniß. Wie soll sie sich mit vier, fünf, vielleicht noch mehr Versammlungen, deren jede noch dazu, ihrer Stellung nach, die Sache aus einem einseitigen Gesichtspuncte ansieht, über eine Maßregel verständigen? Dennoch werden die Bewohner der Provinz auf Seite ihrer Stände sein. So findet die Regierung die Gemüther und die Stimmung überall gegen sich und muß sich gefaßt darauf machen, auch wenn sie die Maßregeln mit Kraft durchsetzt, diesen dumpfen innern Widerstand wenigstens nur partiell zu besiegen. Dies ist eine große, wahre, nicht eingebildete Gefahr, mit jeder Einrichtung von Provincialständen verbunden und unausbleiblich; wie beschränkt ihre Rechte auch sein mögen, sobald sie nur das Recht haben zu sprechen und ihre Stimme als die Stimme ihrer Committenten gilt.

Die Provincialstände werden nothwendig in ihren Ansichten getheilt sein; es wird daraus mehr oder weniger die Gefahr einer Zerreißung des Staats, wenigstens in der Gemüthsart und Stimmung, entstehen. Die Regierung wird daher mehr Schwierigkeit finden, weil sie bei jeder Versammlung eigener Argumente bedürfen wird, und weil eine Provincialversammlung, ihrer Natur nach, einiger und einer fremden Ansicht sogar weniger zugänglich ist. Dagegen werden sie sich gegen die Pläne der Regierung leicht gegenseitig unterstützen und dieses ist eine zweite Gefahr. Kein noch so scharfsinniger Kopf kann sich her-

ausnehmen, die Gränzen zwischen dem zu ziehen, was bloß Provincial- und was allgemeine Angelegenheit ist. Der Staat wird sich vorbehalten müssen, selbst dies im Einzelnen zu bestimmen. Dies wird aber wieder eine Quelle von Unzufriedenheit und Mißtrauen werden. Dann werden doch die Provincialstände dies sogar in dem ihnen zustehenden Rechte der Beschwerdeführung ausüben, und welcher Minister wird nicht lieber eine von ihm vorgeschlagene Maßregel von einer, aus Männern von verschiedenen Provinzen zusammengesetzten Versammlung als gegen viele Versammlungen vertheidigen wollen? Mit isolirten Provincialständen wird man keine der Vortheile allgemein besitzen, allein fast alle Nachtheile und ganz neue aus der Schiefheit der Lage entstehende. Denn jede Provincialversammlung wird die fehlende allgemeine ersetzen und vorstellen wollen und schon der nothwendig werdende ewige Kampf gegen dies Streben ist schädlich und gefährlich da, wo nur das höchste Vertrauen und die höchste Einigkeit herrschen sollte.

„Dies sind Nachtheile, die ich nebst andern geringern von allein dastehenden Provincialständen erwarten würde. Augenblicklich werden die beiden jetzt nur zu laut gewordenen Partheien sich darüber freuen. Die eine wird froh sein, daß wenigstens keine allgemeinen Stände entstehen, die andere wird sich Glück wünschen, daß es wenigstens neue Provincialstände giebt, und denken, daß die allgemeinen von selbst nachfolgen müssen. Die letztere wird Recht haben. Sie werden, wenn man es auch wollte, kaum zu vermeiden sein, der Geschäftsgang wird selbst auf sie führen; die Schwierigkeiten, welche die Verwaltung bei den Provincialständen

finden wird, werden das Gefühl ohne Nothwendigkeit regen. Aber es wird sehr bedenklich sein, wenn die Regierung dies nicht gleich bei der Einrichtung der Provincialstände bedenkt, sie schon da vorbereitet und eigentlich mit jenen, wenn sie auch in der Zeit nachfolgen, gestiftet hat. Folgen allgemeine Stände erst, wenn die Provincialstände schon öfters versucht haben, ihre Gränzen zu überschreiten, so ist es schon schlimm. Der Geist des Instituts ist alsdann schon verdorben und es ist schwer, ihn zu verbessern.

„Der Ausspruch des Staats, daß er die Stimme gewisser Personen für die Stimme des Volks ansehen will, ist von einer solchen Wichtigkeit, daß man sich dieselbe nie zu groß denken kann, und keine menschliche Weisheit kann die Folgen davon übersehen. Damit thut ihn der Staat, sowie er auf irgend eine Weise Stände schafft. Sollen denn nun, so viel möglich, die Vortheile gerettet, die Gefahren vermieden werden, so muß das Verhältniß der Stände gegen die Regierung durchaus klar, einfach, gerecht und offen sein. Ihre Lage muß so bestimmt werden, daß ein Versuch, die Gränzen derselben zu überschreiten, gar nicht vor der Vernunft und dem Gefühl zu entschuldigen sein würde, und daß die sträfliche, aus Leidenschaften entstehende Lust dazu weder Vorwände noch Anreizungen findet. Diese Bedingungen scheint es mir unmöglich, bei Provincialständen, ohne allgemeine, zu erfüllen. Die bei uns wenigstens allgemein nicht, im Volke wirklich gar nicht vorhandene Lust, in öffentlichen Angelegenheiten eine Stimme zu führen, wird absichtlich durch Errichtung von Ständen geweckt und dadurch, daß es nur Provincialstäude sein sollen, auf einem Punkt festgehalten, auf dem es nicht natürlich ist, daß sie sollte stehen bleiben können. Die theoretischen Einwürfe, die man

gegen ein solches System machen kann, sind aber noch die geringsten. Die wahren Schwierigkeiten, Collisionen, Unbequemlichkeiten, Gefahren würden sich erst bei der Ausführung finden. Provincialstände mit Provincialministern verbunden schienen mir gar einen Zustand der Dinge herbeizuführen, in dem ich verzweifeln würde, daß die oberste aller Verwaltungsbehörden, die auch nur im Mittelpunct stehen muß, noch die Zügel zu halten im Stande sein würde. — Da es bei ständischen Angelegenheiten sehr gut ist, auf das Geschichtliche und den ehemaligen Zustand zurückzugehen, so ist es Ew. — gewiß auch nicht entgangen, daß in den Ländern, wo es Provincialstände gegeben hat, diese so entstanden sind, daß der für sich bestehende Staat neue, mit Ständen versehene, Provinzen erhielt. Ob es ein Beispiel giebt, auch nur ein einziges, wo man in neuern Staaten absichtlich und auf Einmal Provincialstände ohne allgemeine geschaffen hätte, muß ich bezweifeln. Die Frage: ob man Provincialstände, ohne allgemeine, oder allgemeine mit Provincialständen (was gewiß sehr nützlich und gut sein würde) oder ohne dieselben, einrichten will, ist daher ohngefähr dieselbe mit der: ob ein Staat wieder eine Verbindung mehrerer Staaten werden oder Ein Staat bleiben soll?" — So Humboldt [1]).

Wer da behauptet, daß Provincialstände ohne allgemeine Stände vollkommen ausreichen, in dessen Phantasie muß die Zeit der Provincialfinanzen, der Provincialschulden noch der Gegenwart angehören. Wie es heute steht, geht jeder irgend bedeutende Gegenstand der Berathung über die Provinz hinaus und unerbittlich wird der tiefer eindringenden Untersuchung ihre Spitze abgebrochen, wenn sie sich an keine reichsständische Aufklärung anlehnen kann. Als auf dem zweiten schlesischen Landtage vom Jahre 1828 die Stände über Uebersteurung klagten, relative und absolute, ward ihnen umständlich, soweit Quadratmeilen und Be-

völkerung da entscheiden, nachgewiesen, daß sie in Verhältniß zu andern Provinzen nicht zu viel bezahlten, allein in Absicht auf das überhaupt zu viel wurden sie bedeutet, daß der Antrag der Ermäßigung des Staatsbedarfs nicht zu ihrer Competenz gehöre. Ganz gewiß mit vollem Rechte; aber hat nicht derjenige gleichfalls recht, welcher leugnet, daß Provincialstände ein Aequivalent von Reichsständen sind?

1) Job von Witzleben, königl. preuß. Kriegsminister. Mittheilungen desselben ꝛc. herausgegben von Dr. Dorow. Leipz. 1842. S. 29 ff.

* * *

193. Durch eine wohlgeordnete allgemeine Ständeversammlung kommen, soweit die Macht von Einrichtungen reicht, zugleich rechtmäßige und zweckmäßige Gesetze zu Stande, rechtmäßig in Bezug auf ihre Quelle, die freie Uebereinkunft der Staatsgewalten, zweckmäßig in Bezug auf ihren Gegenstand, insofern alle Sorge aufgewandt ist, die besten Kräfte des Staates zum Werke gerechter, vernünftiger und dauerhafter Gesetzgebung zu vereinigen. Denn wie die bürgerliche Freiheit nicht darin allein besteht, daß nach Gesetzen gelebt wird und nicht nach dem Gebot der augenblicklichen Willkür, da diese Gesetze Familie und Eigenthum unterdrücken könnten, sondern hauptsächlich in der Gerechtigkeit und der schützenden Kraft der Gesetze; so besteht auch die staatsbürgerliche Freiheit nicht allein in dem stolzen Bewußtsein vom Antheile des Volks an der Gesetzgebung, sondern hauptsächlich in dem höheren menschlichen Werthe der Ordnungen dieses Ursprungs.

194. So lange eine Staatsverfassung, in ihrem altherkömmlichen Leben ununterbrochen, fortbesteht, gelüstet es einen Schriftsteller vielleicht das ausgeführte Portrait der lebenden zu zeichnen, allein von Staatswegen wird

man schwerlich eine authentische Abbildung aufstellen und dem Leben befehlen wollen, nach dem geformten Abbilde sich zu achten, vielmehr abweisen jeden Versuch der Art, welcher leicht in die geistigen Züge starre Härte bringen, unausgesprochene, in glücklicher Freiheit schwebende Verhältnisse zu nothwendigen und eben darum streitigen machen möchte. Bloß einzelne Urkunden hängen sich an ein solches Verfassungsleben an, von bestimmten Verhältnissen zeugend, wie sie einmal in Streit geriethen und hierauf geändert oder verglichen wurden. So hat England das Bedürfniß der Verzeichnung aller Verfassungsrechte in einer systematischen Urkunde bisher nie gekannt und selbst den großen Act der Aufnahme von Schottland und Irland in seinen Parlamentsverband durch Schriften bestätigt, die eben nur das enthalten, was am Herkommen jetzt zu ändern war; denn trotz aller politischen Stürme hat das britische Staatsschiff bis auf diesen Tag seine Bahn stets wieder gefunden. Anders mit Deutschland, dessen Reichsverfassung, als es eben an der Zeit war, jenem Staatenstaate des Mittelalters zu entwachsen, hoffnungslos im Zwiespalt erkrankte, dessen Territorialverfassungen starr geworden waren schon vor dem Untergange des Reichs, welches hierauf eine lange Fremdherrschaft zu erdulden hatte, und nach deren Entfernung kein Reich wieder werden sollte, sondern werden was es nie zuvor gewesen, ein Bund von souveränen deutschen Staaten, in welchen zum großen Theile Fürsten und Unterthanen sich einander als Fremde gegenüber standen. Hier mußte wie auf einer Brandstätte ein politischer Neubau unternommen werden. Es geschah das in der Bundesacte, in den Verfassungsurkunden der einzelnen Bundesstaaten. An diesen ist viel und mit Recht getadelt worden; das erstorbene Naturleben, die noch junge Kunst liegen nur zu klar am Tage;

allein die Nothwendigkeit der Sache an sich selber wir allein von denen verkannt und mit den umwälzenden Neigungen der Zeit zusammengeworfen, welche überall in Deutschland unumschränkte Regierungen pflanzen möchten und den Staat halb als Vaterhaus, halb als Kirche übertünchen. Wäre es dieser Ansicht gelungen, in dem Grade wie sie wollte durchzudringen, so hätten sich an keinem deutschen Damme die Wogen des Jahres 1830 gebrochen. Die gerechtere Nachwelt wird an unsern Ständeversammlungen zwar minder was sie schufen schätzen als was sie verhinderten, aber dennoch dieses, daß sie gefährlich unbestimmten Wünschen endlich doch eine fruchtbare Richtung auf die wirkliche Lage des deutschen Lebens abgewannen, daß sie einer kleinen Pflanzschule tüchtiger deutscher Staatsmänner schon das Dasein gaben, daß sie, durch Erfahrung klüger geworden, sich mit der Zeit bequemt haben, einige Gemächer der Freiheit nach Gelegenheit des Orts wohnlich auszubauen, auf die Gefahr, daß von dem hohen Fach- und Lattenwerke unserer politischen Theorien, in welchem die ständischen Feuerwerker nisten, ein guter Theil ungebraucht zusammenstürze. Größere Dinge werden unseren Ständeversammlungen dereinst nachzurühmen sein, wenn eine glücklichere Zukunft das Ende des principiellen Kampfes herbeiführt, welcher noch immer zwischen ihnen und den deutschen Großmächten besteht.

Siebentes Capitel.

Von der Ausführbarkeit der guten Verfassung.

195. Aristoteles verlangt von jeder in Anwendung zu setzenden Verfassung, sie soll zuvor ihre Ausführbarkeit darthun. Mit Recht, und auch zur Weisung für diese Darstellung hier. Denn so wenig wir es auch unternahmen, eine Staatsverfassung für jeden Boden und für jede Zeit zu bauen, was in Wahrheit für keinen Boden hieße und für keine Zeit, sondern auf dem europäischen Volksgrunde weilten und auf diesem Mittelboden der Gegenwart; so giebt es dennoch auch innerhalb dieser Schranke gebieterische Thatsachen, welche sich gegen die Verfassungsformen, die wir aufgestellt, auflehnen und sie manchmal ganz verbieten. Bedenken dieser Art sind uns zwar schon öfter aufgestoßen. Ob der Staat groß oder klein, dicht bewohnt, oder von dünner, dabei zerstreuter Bevölkerung ist; ob seine Oertlichkeit für den ausgebildeten Staat überhaupt geeignet; ob er in seiner Volksentwickelung schon vorwärts geschritten, oder noch zurück, oder aber gewaltsam darin gehemmt ist; ob er in einem Kreise gleichartiger Staaten, oder vielleicht, wie die nordamerikanischen Freistaaten, umgeben von sehr untergeordneten Bevölkerungen lebt — alle diese Fragen gehen die Ausführbarkeit unmittelbar an. Indeß läßt sich auf dieselben, wenn wir an unserm Welttheile halten, im Ganzen eine günstige Antwort geben. Wir haben manchen Staatsboden von genügender Räumlichkeit und Bevölkerung, um festzustehn im Staatengedränge, von hinlänglicher Ergiebigkeit, um

vielfache Betriebe, um den Aufwand des Königthums und eine Aristokratie zu tragen, die nicht unterdrückt; Ausnahmen nur sind die Trauerstätten, auf denen ein Volk der Sieger drohend über dem knirschenden Besiegten steht, ohne Hoffnung auf einen Reccared; der Sclavenstand ist im Verschwinden und der Krieg der Hautfarben hat uns nie den Staat erschwert.

196. Sind hiemit so manche Vorfragen günstig für unsern Welttheil und gerade auch für seine Gegenwart entschieden, so bleibt doch eine Schwierigkeit noch häufig ungelöst, welche sich durch die Frage ausdrückt: Ob der Staat von einfacher oder zusammengesetzter Bauart ist. Die Zusammengesetztheit kann in der Oertlichkeit, sie kann auch in der Staatsbevölkerung ihren Grund haben. Die örtlichen Hindernisse zwar verlieren täglich an Bedeutung. Schon im frühen Mittelalter hatte der Handelstrieb die Macht, indem er entfernte, reich ausgestattete Völker zu einander zog, zugleich die dazwischen liegenden ärmer begabten (Schweizer, Tyroler) aus ihrer Isolirung in die allgemeinen Bahnen fortzureißen; den Wall der Gebirge, welcher Schweden und Norwegen trennt, kann neue Kunst überwinden, und dem armen Bewohner der Pyrenäen, der am Seile schwebend den Buchweizen seines Felsenabhangs erndten muß, rückt die Kunststraße, welche sein Dasein ändern wird, schon nahe genug. Wichtig für Schutz und Trutz und Wohlergehn wird es immer bleiben, wenn die Staatsglieder allgemach wohl abgerundet beisammenliegen, allein bei weitem wesentlicher ist es dennoch, daß der Staat in völkerschaftlicher Beziehung der Einheit fähig sei. Einfach in dieser Betrachtung nennen wir den Staat, dessen Bevölkerung einer und derselben Volksart und Regierungsform

angehört und der auch nach außen völlig unabhängig zu jedem andern Staate steht, Herr der Bündnisse und Verträge, welche sein Dasein bedingen. Die Zusammengesetztheit kann aber ebenfalls innerlich und äußerlich an dem Staate haften: das heißt, verschiedenartige Völker können den Staat bilden, indem sie demselben Oberherrn gehorchen; es kann aber auch ein unvermischtes Staatsvolk im zusammengesetzten Staate leben, wenn es mit einem andern Staate oder mehreren derselben Volksart in unauflöslichen Bundesverpflichtungen steht, welche das Ganze des Staats umfassen.

197. Auch in diesem Betrachte weist zwar die Geschichte große Thaten der gelungenen Ausgleichung auf. Ein kleines Volk, mit einem großen Nachbar im Staate verbunden, nimmt wohl allmälig die Sprache und Art des großen an; auch der gemischte Staat vereinfacht sich mit der Zeit, denn zwei verschiedene christliche Bevölkerungen in demselben Lande beisammen bilden am Ende eine dritte gemeinsame Sprache und Volksart, in der sie ihren Frieden finden, und nichts steht dann der Vereinigung der Regierungsformen weiter entgegen; allein der beharrlich zusammengesetzte Staat sträubt sich entschieden gegen Einrichtungen, welche sein Dasein zerstören würden. Es mögen Länder mit verschiedenartigen Bevölkerungen, groß genug jede um selber ein Reich für sich zu bilden und jede eingedenk, daß das ehemals der Fall war, unter demselben Fürstenhaupte sich vereint haben, oder es mag eine große Nation, die ein Jahrtausend hindurch ein Reich bildete, in viele Monarchieen zerfallen sein, die das Recht der völligen Selbständigkeit besitzen und an die Stelle der Reichseinheit einen unauflöslichen Bundesverein setzen, — in beiden Fällen, der

Grund der Zusammengesetztheit liege nun im Naturleben der Bevölkerung oder in der Geschichte ihrer Regierung, kann von der Ausführbarkeit der aufgestellten guten Verfassung nur sehr bedingungsweise die Rede sein.

198. Fragen wir die Geschichte. Großbritannien war ein zusammengesetzter Staat und ist es in manchem Betrachte noch. Verschiedenartige Nationalitäten widerstritten lange jedweder inneren Vereinigung, seit Eroberung und Erbfall Irland und Schottland für die Dauer an die Beherrscher Englands brachten. Vom Hauptlande ging indeß die Einheit-bildende Kraft aus in That und Schrift; die Hauptstadt des Hauptlandes ist der Sitz des allgemeinen Parlaments geworden, und die Emancipation des Jahres 1829, die keine einzige Wunde des irländischen Wohlstandes heilt, ist doch ein Balsam für die Wunden, welche der Ueberzeugung geschlagen sind. Altes Unrecht läßt sich doch am Ende verschmerzen; neues Recht, Macht, Reichthum, Bildung, eine Fülle schon gemeinsamer Erinnerungen treten auf die Seite der zu vollendenden Einheit.

Das alte Polen erhielt im Jahre 1386 denselben Herrn mit Litthauen; aber lange Zeit standen die beiden Hälften des zusammengefügten Staates starr einander gegenüber. Es dauerte fast zweihundert Jahre, bevor man zusammenzuwachsen beschloß. Wieder zweihundert Jahre hatte man zusammengehört, als das polnische Reich getheilt und fortgetheilt ward, bis nichts mehr davon übrig blieb. Kaiser Alexander von Rußland machte den Versuch, den Theil des unterjochten und zerstückelten Polens, der ihm zugefallen war, durch eine freie Verfassung mit seinem Schicksal zu versöhnen; er säete polnisches Selbstgefühl und hoffte Unterwürfigkeit unter Rußland zu erndten.

Dieser Versuch mußte scheitern. Das Selbstgefühl, von der Verfassung gestärkt, wandte sich gegen die künstliche Ordnung der Dinge der natürlichen zu, der Wiederherstellung der Nation. Die Sache hat sich so gräuelvoll gestaltet, daß die planmäßige Vernichtung der polnischen Nation als die einzig sichere Maßregel erscheint, durch welche die Stätten, welche Polen hießen, von Russen beherrscht werden können. Die Entscheidung ist den Ereignissen vertraut.

Durch ganz Skandinavien wohnte ursprünglich derselbe Volksstamm verbreitet, dieselbe Sprache, dasselbe Heidenthum, gleichzeitig auch das Christenthum; doch ließ es die Ausdehnung und die Zerschnittenheit des ärmlich bevölkerten Bodens zu keiner skandinavischen Reichseinheit kommen. Als endlich dennoch die drei Reiche einem fürstlichen Haupte huldigten, war das Naturleben schon dahin, Schweden hatte seine Sprache für sich und der Staat galt vornehmlich hier mehr als der Stamm. Man wollte seine Besonderheit nicht aufgeben; ihr Alles vorbehaltend, bildete man nur für den Schutz nach außen eine Unionsverfassung. Dännemark war anfangs factisch das Hauptland, aber man ertrug es nicht. Der König sollte allen drei Reichen gleichmäßig angehören und ward dadurch heimatlos; man machte einen Nomaden aus ihm. Bald fiel Schweden ganz ab. Jetzt erst gelang es Dännemark, das norwegische Land gleicher Zunge zu seinem Nebenlande zu machen, ihm seine Verfassung zu entreißen. Seit 1814 ist nun aber Norwegen von Dännemark losgetrennt, mit Schweden unter demselben Könige unirt gegen den äußeren Feind, jedoch unter verschiedener Sprache, Verfassung und Verwaltung. Schweden und Norwegen bilden einen zusammengesetzten Staat; eines ist an das andere gebunden, aber wie zwei verschiedene Leben, nicht

wie ein Leib und eine Seele. Aber auch Dännemark bildet in anderer Beziehung ein Staatswesen von zusammengesetzter Verfassung; außer dem Königreiche gehören die Herzogthümer Schleswig und Holstein und seit einigen Jahren auch Lauenburg diesem Scepter an, der Hauptsache nach deutschredende Lande. Lauenburg nun genießt seiner eigenen neuverbürgten Verfassung, allein den Schleswigholsteinern ist ihre altverbürgte Verfassung genommen und sie sind dem Rechte absoluter Herrschaft, welchem sich das dänische Volk freiwillig ehemals unterworfen hat, unfreiwillig unterworfen worden [1]). Dieses Verfahren indeß, weit entfernt die unumschränkte Herrschaft in größerer räumlicher Ausdehnung zu begründen, hat vielmehr die Folge gehabt, die Unumschränktheit auch da zu untergraben, wo sie grundgesetzlich bestand. Vier Ständeversammlungen sind in Thätigkeit, von welchen zwei auf das Königreich, zwei auf Schleswig und Holstein fallen. Die ersteren stimmen mit den letzteren nur in einem einzigen Punkte, dem Widerwillen gegen die unumschränkte Herrschaft, überein [2]). Schleswig und Holstein haben Jahrhunderte hindurch gemeinsam in deutscher Sprache gelandtagt, ihr Recht auf diese Gemeinsamkeit ist unzweifelhaft, die verfügte Trennung der Schleswigholsteiner in zwei ständische Versammlungen ist der Anfang eines seitdem stets wachsenden Unfriedens geworden, gleichwohl ist die Unnatur dieser Scheidung so arg nicht, als wenn dem Naturleben zum Trotze Deutsche und Dänen zu einer und derselben Reichstagsversammlung zusammengezwungen würden.

1) Utque evenit in consiliis infelicibus, optima videbantur, quorum tempus effugerat. Tac. Hist. I, 39.

2) Wie Einzelne schon in früheren Menschenaltern von der dänischen Unumschränktheit dachten, bezeugt ein Gedicht des Jüng=

lings Friedrich Leopold Stolberg, welches mir Niebuhr am 9. Sept. 1828 aus dem Gedächtnisse aufschrieb. Er meinte, es sei bei Gelegenheit des Jubiläums der Unumschränktheit 1760 (damals aber war Stolberg erst 10 Jahre alt) oder auch auf Anlaß der Thronbesteigung Christians VII. 1766 gedichtet.

Streut Blumen diesem Tag zur Ehre,
Auf daß er ewig festlich sei,
Baut, frohe Dänen, baut Altäre
Dem Throne und der Sclaverei.

Doch, daß euch ja kein Mißklang störe
In eurer Freude Jubelton,
Verbergt des Patrioten Zähre,
Dann zündet Weihrauch vor dem Thron.

Das Beispiel des Königreichs Niederland hat schlagend genug bewiesen, daß Naturverhältnisse sich nicht spotten lassen. Der künstliche Versuch, einen Reichstag aus reformirten Holländern und katholischen Wallonen und Flamländern, denen französisch die Sprache des geselligen Lebens geworden ist, zu gestalten, hat sich schwer bestraft. Eine holländische und eine belgische Ständeversammlung neben einander stehend würden eine sehr schwer zu behandelnde Verfassung gegeben haben, aber in ihrer Unbeholfenheit wahrscheinlich eine dauerhaftere; denn der Charakter der Regierung war, obgleich sie unvorsichtig die Sprache bedrückte und an manchen nicht geradezu beherrschbaren Verhältnissen rüttelte, auf Gerechtigkeit und Ausgleichung gerichtet.

Am tiefsten wurzelt der Charakter der Zusammengesetztheit im österreichischen Staate. Slaven, Magyaren, romanischer und deutscher Stamm stehen sich hier so massenhaft gegenüber, daß Alles dafür spricht, daß Kaiser Josephs II. Machtgebot, der Ungar und der Böhme solle

in bestimmter Frist deutsch gelernt haben, sich, wie die Welt steht, so bald nicht wiederholen wird. Die Hauptstadt der deutschen Ländermasse, Wien, ist von wegen des alten deutschen Kaiserthums Hauptstadt des ganzen Staats und Regierungssitz geworden. Die Regierung dieses Länderaggregats von vierzig Millionen Einwohnern ist deßhalb etwas weniger schwer zu führen, weil das Volk der Ungarn, welches dazu ungetheilt an Oesterreich gehört, allein lebendig gehandhabte Verfassungsrechte hat; denn Postulatenlandtage bedeuten weniger noch für die Freiheit als gemalte Gerichte für den Hunger. Würden aber Verfassungsrechte den Polen Oesterreichs, würden sie seinen Italiänern, die deren mit so brennendem Eifer begehren, vergönnt, so würde Oesterreich die einen und die andern das alte Naturband mit den übrigen Polen, den übrigen Italiänern aufsuchen, sein Reich aber sich auflösen sehen. Oesterreich kann daher den völkerschaftlichen Charakter zwar im Privatrecht und der Sitte ehren, aber nicht im öffentlichen Recht hervortreten lassen. Das fordert seine Selbsterhaltung. Es muß daher sich durch die politische Wendung der Zeit wesentlich belästigt fühlen und wird es in Kurzem noch mehr werden, da ihm die Erfahrung bevorsteht, daß sich der Kunstfleiß mit seinen neuen Mitteln nicht befördern läßt, ohne einen gewaltigen Umschwung in der Sinnesart der schwerarbeitenden Classe hervorzubringen, die aus allen erblichen Gewohnheiten gerückt und in die Berufswahl hineingedrängt wird. Der Unbedacht derer, die das übersehen, wie wenig Oesterreichs Stellung zu den politischen Strebungen der Gegenwart eine Sache der freien Wahl sei, ist bloß der Unweisheit derer zu vergleichen, die darum, weil dem so ist, alles Land auf den österreichischen Fuß gebracht haben möchten. Vielmehr ist das A. E. I. O. U. Kaiser Frie-

drichs III. eben aus diesem Grunde unanwendbarer als je zuvor geworden.

199. Der deutsche Bund bildet drei große politische Massen: Oesterreich, welches keine allgemeine Reichsstände mit gesetzgebender Gewalt haben kann, Preußen, welches diese haben kann, aber nicht hat, und das, wenn man will, constitutionelle Deutschland, dessen Einwohner Verfassungsrechte besitzen. Auf alle drei Ländermassen muß das Bundesverhältniß bestimmend einwirken, am meisten aber auf die dritte, als aus minder mächtigen Staaten und mehrentheils aus solchen bestehend, welche vollständig im Bunde enthalten sind, keinen Schwerpunct auch außer dem Bunde haben. Jeder Bund verlangt Opfer, die schwersten Opfer aber von denen, die ihn am wenigsten entbehren können.

Ein Staat begiebt sich freiwillig in einen ewigen Staatenbund, wenn er entweder sich nicht Macht genug zutraut, für sich allein seine Selbständigkeit zu behaupten, oder wenn er seine an sich schon starke Macht noch durch solchen Bund verstärken will. In jedem Falle ist es ein Verhältniß gegenseitiger Leistung und jeder beitretende Staat giebt einen Theil seines unabhängigen Willens hin, um den übrigen Theil und das Ganze zu retten. Vollkommene Souveränität der einzelnen Regierungen ist mit dem Charakter eines Staatenbundes unvereinbar.

Dem einzelnen Gliede des Staatenbundes geht, insofern es nicht noch ein Dasein außer dem Bunde hat, die freie Bewegung nach außen ab; es hat keine selbständige auswärtige Politik. Es stellt zu den Kriegen, welche der Bund beschließt, sein bundesmäßiges Contingent, es hält im Frieden die Kriegsmacht, welche der Bund vorschreibt. Die Ständeversammlungen können sich nicht weigern die

nöthigen Steuern zu dem Ende zu bewilligen, sie vermögen höchstens Ersparungen darin zu bewirken; mußte man ja doch schon im deutschen Reiche zwischen nothwendigen und freiwilligen Steuern unterscheiden lernen! Das unvermeidliche Resultat jeder Bundesverfassung ist also Beschränkung der ständischen Steuerbewilligung in einem der wichtigsten Puncte, das will sagen, Beschränkung der Ausführbarkeit der guten Verfassung.

Kommt es zu einem allgemeinen deutschen Zollwesen, so steht der ständischen Steuerbewilligung überall eine andere große Beschränkung bevor. Es ist innerhalb des Zollvereins unmöglich, daß die einzelne Staatsregierung mit Einwilligung ihrer Ständeversammlung den Zoll und ebenfalls die Verbrauchssteuern ferner nach einseitigem Beschlusse verändere, einzelne aufhebe, erhöhe, verringere. Für hochwichtige innere Interessen wird fortan ein Gesammtbeschluß erfordert, an dessen Bildung die Ständeversammlungen gar geringen Antheil haben können. Ihnen bleibt überall hauptsächlich nur die Sorge, daß die einkommende Quote ihrem Zwecke gemäß verwandt werde.

Außerdem liegt es bei einer dauernden Bundesverfassung sehr nahe, daß die Bundesregierungen sich das Recht vorbehalten, Mißhelligkeiten, welche die Erhaltung des Staatenvereins gefährden könnten, mögen diese nun zwischen den Regierungen unter sich, oder zwischen den Regierungen und ihren Unterthanen vorkommen, auf geeignete Weise hinwegzuräumen. Dadurch aber sichert sich der Bund einen Theil des Oberaufsichtsrechtes zu, welches überall sonst lediglich der Staatsregierung zusteht und in solchem Falle an gesetzliche Bestimmungen geknüpft werden kann. Wo jedoch eine Bundesverfassung besteht, da ist keine Einwirkung der Ständeversammlungen in die Bundesgesetzgebung möglich, ohne den Erfolg jeder allge-

meinen Maßregel von dem Ja oder Nein vielleicht der kleinsten Ständeversammlung des mindest mächtigen Staats abhängig zu machen. Von der andern Seite indeß gäbe es durchaus keinen Schutz für das Verfassungsrecht eines deutschen Staats, wenn vermöge der allgemeinen Bestimmung, daß der Bund für die innere Sicherheit nicht minder als für die äußere zu sorgen habe, die Freiheiten der Unterthanen von den gemeinsamen Beschlüssen der Bundesregierungen abhängig gemacht würden. Denn die Erfahrung aller Zeiten hat hinlänglich gelehrt, daß es nichts im Gemeinwesen giebt, was sich nicht unter dem Begriffe der Sicherheitssorge befassen läßt; kein Wunder also, daß die von den Theoretikern unseres Bundesrechts in dieser Richtung versuchten Gränzbestimmungen zwischen Bundesgewalt und Staatsgewalt sich mit jedem Jahre haben verändern müssen. Die einzige lebendige Gränze gewährt in der That der Inhalt der deutschen Verfassungsurkunden, welcher durch das Gewissen der sie verbürgenden Fürsten gewahrt wird und dessen Verletzung das Recht der Anklage gegen jeden Minister, welcher sie aufopfern würde, begründet. Da vermöge des Bundesrechtes organische d. i. bleibende Einrichtungen nicht durch Stimmenmehrheit, sondern allein durch Einstimmigkeit, das will sagen, auf dem Wege des Vertrages zu Stande kommen können (Wiener Schlußacte Art. 13) und keine einzige deutsche Landesverfassung einem Provisorium unterworfen ist, so ist auch in den Bundesordnungen nichts enthalten, was der Gewissenhaftigkeit und dem Pflichtgefühle Gewalt thäte.

Hier aber steht auch der unüberschreitbare Gränzwall zwischen Bundesgewalt und Bundesstaat; die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder

abgeändert werden (Wiener Schlußacte Art. 56). Denn käme es je dahin (Errorem hostibus illum!), daß die Stimme derer obsiegte, welche von Bundeswegen verkündigt wünschen, keine Verantwortlichkeit hindere den Minister, seine Zustimmung zu einem Bundesbeschlusse zu geben, welcher mit seiner verbürgten Landesverfassung im Widerspruche steht, würde die den Feinden des öffentlichen Rechts gefällige, Religion und Vernunft gleichmäßig verwirrende Lehre offen aufgestellt, das Gewissen des Fürsten allein habe über das Dasein der Verfassungsrechte zu entscheiden und der Unterthan müsse sich auf alle Fälle beruhigen, so wäre damit ein Grundsatz aufgestellt, altem und neuem deutschen Rechte gleichmäßig widerstreitend; die wohlthätige Einheit des Staats, welche der Mitregierung der Stände ein Ende gemacht und den zusammenhängenden Staatshaushalt begründet hat, erschiene dann als eine Leiter bloß zur Willkürherrschaft, und wer die Geschichte zu deuten weiß, sähe im Geiste das deutsche Volk durch das gleisnerisch angepriesene Mittel gegen Revolutionen einer Umwälzung, die den Welttheil erschüttern würde, entgegengeführt.

„Wenn alle ins Verderben gehen, scheint keiner zu gehen. Nur wer etwa anhält, macht wie ein fester Punct das Abirren der Andern bemerkbar.“ Pascal.

Achtes Capitel.

Vom Rechte des Widerstandes.

200. Es giebt mannichfache Wege des Widerstandes gegen Unterdrückung: Widerstand der Sitte, der Einsicht („Wissen ist Macht"), des Privatrechtes, des politischen Rechtes, Widerstand durch physische Kraft. Hier ist von dem Rechte der Unterthanen die Rede, sich gegen Ueberschreitung ihrer Staatsregierung durch physische Kraft sicher zu stellen. David Hume räth, daß die Gesetze über das Recht des Widerstandes lieber zu schweigen fortfahren mögen (obwohl sie nicht immer schwiegen), aber er verwahrt sich ausdrücklich vor der Nachrede, als wolle er damit die ganze Untersuchung niederschlagen.

201. So viel ist klar, wenn in einem Volk der Grundsatz aufgestellt ist, jede Verletzung der Verfassung, die am Ende auch eine unfreiwillige, wieder gutzumachende sein könnte, sei mit bewaffneter Hand zu rächen, und das sei nicht bloß erlaubt, sondern Pflicht jedes Einzelnen im Volke, und wenn das Volk dann nicht verständiger ist als sein Gesetz, so steht keine Regierung sicher, denn keine ist ohne Fehl und keine vermag einmal durchweg so zu handeln wie in den Paragraphen eines Staatsgrundgesetzes geschrieben steht. Nun heißt es aber in den Menschenrechten der französischen Constitution von 1793 §. 35: Quand le gouvernement viole les droits du peuple, l'insurrection est, pour le peuple et pour chaque portion du peuple, le plus sacré et le plus indispensable des de-

voirs; und Art. 66 der neuen Charte von 1830 scheint in zierlicheren Ausdrücken: la présente charte et tous les droits qu'elle consacre demeurent confiés au patriotisme et au courage des gardes nationales et de tous les citoyens français, doch fast dasselbe zu besagen.

202. Von der andern Seite ist klar: Wenn das Volk verpflichtet ist, jedem Regierungsbefehle, auch demjenigen, welcher unzweideutigen Verfassungsbestimmungen, mithin anderen Regierungsbefehlen, geradezu widerspricht, oder gar die Verfassung aufhebt, ohne Widerrede Folge zu leisten, alles Unrecht nicht bloß schweigend zu dulden, sondern selbst es vollenden zu helfen, so ist jede Verfassung Lüge. Schon die Sittenlehre befiehlt einer Herrschaft zu widerstehen, welche nicht bloß Unrecht zu dulden, sondern selbst zu begehen gebietet. Auch würde der ganz blinde Gehorsam am Ende jeden Unterschied zwischen factischer Regierung und rechtmäßiger verwischen; man hielte sich dem unrechtmäßigen Eroberer gleichmäßig unbedingt verpflichtet und ließe den rechtmäßigen Oberherrn hülflos im Elend schmachten. Darum muß der Satz, daß Regierungen Unrecht thun können, selbst um der Sicherheit der Regierungen Willen fortbestehen; am allerwenigsten aber ist es diesen zu rathen, durch Aufstellung eines göttlichen Rechtes auch zum Unrechtthun ohne Widerstand, den Knoten zu zerhauen. Aus der Bibel erweist sich's nicht. Denn soll Paulus unbedingt gedeutet werden: „Jedermann sei unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat xc.," so verlangt Christus gewiß das gleiche Recht, der nicht einmal, scheint es, eine erwiesene Ehebrecherin durch ein Gericht, das sich nicht selber rein fühle, wollte verurtheilt wissen. Luther lernte mit der Zeit, da der Gang der Welt ihm Unterschiede

aufdrang, deren Kenntniß er lieber abgelehnt hätte, den Spruch, man müsse Gott mehr gehorchen als den Menschen, auch seinem Kurfürsten gegenüber deuten, und nahm in seinen späteren Tagen auch keinen Anstoß mehr an der Widersetzlichkeit gegen einen Kaiser, der „beschriebenen Rechten" nicht folgen will; er hielt den Kaiser für richtig entsetzt, welchem das Reich und die Kurfürsten einträchtig den Gehorsam aufkündigen. Und der sanfte Melanchthon fand den Tyrannenmord ganz in der Ordnung. Kurz, wer bei den geradhinblickenden Gottesgelehrten nachfragt, nicht bloß den uralten (von heutigen Hoftheologen ist nicht die Rede), hat weit kühnere Antworten zu befahren, als die ein Mann von politischer Lebenskenntniß auf sich nehmen möchte.

203. Politische Erfahrung räth, gewisse Wege des erlaubten Widerstandes freiwillig zu eröffnen, damit die zerstörenden durch Warnung bei Zeiten um so sicherer verschlossen bleiben. Von welcher Art aber können jene sein? Soll man jeden Streit über den Inhalt und die Handhabung der Verfassung einem unpartheiischen Dritten im Staate verfassungsmäßig anvertrauen, dessen Anrufung der gesetzliche Widerstand wäre? Im deutschen Reiche war das gewissermaßen thunlich, wo über der einzelnen reichsständischen Regierung noch eine Reichsregierung stand, welche die Erkenntnisse des Reichsgerichtes, wenigstens der Theorie nach, auszuführen im Stande war; aber die Hauptteilnehmer an dieser Reichsregierung waren gerade die Häupter, gegen welche die Beschwerden sich richteten, und wie wenig fehlte im Jahre 1671 daran, daß den Reichsgerichten alle fernere Mühe abgenommen wäre! Wo aber vollends der vollständige Staat keine andere Regierung über der seinen anerkennt, da wird mit

der Macht, über Regierungsrechte zu entscheiden, die Regierung selber übertragen. Die Ephoren, der karthagische Rath der Hundert, der Justicia der Arragonesen bezeugen das in ihrer Geschichte. Es heißt dem Staate die Revolution einimpfen; denn die als Wächterin aufgestellte Gewalt muß einmal stärker sein wollen als die regierende.

Wäre denn aber dennoch das Recht des gewaffneten Widerstandes verfassungsmäßig aufzustellen und nur auf gewisse namhaft gemachte Fälle zu beschränken? Wir behaupten: Nein. In der heutigen Staatsordnung darf gewaltsamer Widerstand nie gesetzlich gemacht werden; er liegt dem Grundgesetze so fern, als der wahrhaften Ehe der Streit der Kirchen über die Zulässigkeit der Scheidung liegt. Das Verfassungsrecht des gewaffneten Widerstandes beruhte auf dem Rechte der ständischen Mitregierung, war ein Theil von diesem und ist mit ihm aufgegeben. Wo vor Alters Volksversammlungen schalteten, wurde in jedem einzelnen Mitgliede derselben ein Bruchstück der Regierung verletzt; nur die Klugheit beschränkte das Recht des Aufstandes; alle Fractionen der Regierung verletzte vollends der Tyrann, es war Pflicht ihn zu tödten. So lange privilegirte Stände mitregierten, huldigten diese unter Vorbehalt, ließen sich Festungen einräumen, kündigten den Gehorsam auf, und wählten sich einen wohlgefälligeren Herrn. Seit aber wachsende politische Bildung die Wahlfürstlichkeit verworfen und eingesehen hat, daß die Regierung am wohlthätigsten von einer erbberechtigten Hand ohne Wahl und Zwischenreich in die andere übergeht, mit Ausschließung aller willkürlichen Verfügung über die Krone, und der Staat sich in Folge dieser Grundwahrheit feiner und tiefsinniger organisirt hat, beschränken sich die Wege des erlaubten Widerstandes,

welche die Verfassung eröffnen kann, aber auch eröffnen soll, allein auf gewisse Weigerungen, ein Verneinen des Gehorsams in gewissen Fällen, ein Nichtthun ohne alle aggressive Zuthat. Es ist das Recht der Unterthanen, nach welchem auch die Gerichtshöfe sich zu halten angewiesen sind, die Regierung eines Fürsten, welcher die Bestätigung der Landesverfassung verweigert, als noch nicht angetreten zu betrachten; es ist das Recht der Unterthanen, solchen Steuerausschreibungen und Gesetzen, welche ohne die verfassungsmäßig erforderliche ständische Verwilligung und die Anführung der wirklich geschehenen erlassen sind, den Gehorsam zu verweigern, unterstützt durch die Pflicht der Stände, Minister, die dergleichen Ausschreibungen und Gesetze unterzeichneten, in den Anklagezustand zu versetzen. Im wirklichen Leben der Dinge tritt aber Bitte und Vorstellung und Rechtsverwahrung mannichfach thätig ein, ehe es zu solch einem Aeußersten kommt. Kommt es gleichwohl dazu, so ist zu gleicher Zeit die Stimme der Besten thätig, daß nicht der Widerstand gegen einzelne Regierungsbefehle die ganze Gesetzgebung ergreife; denn sie eben erkennen die nah und näher rückende Gefahr, einer Gewalt das Dasein zu geben, welche, mächtiger als die Staatsregierung, wahrscheinlich auch für die Freiheit bedrohlicher sein wird: denn ihre erste That muß, wenn sie siegt, die Wiederherstellung der Ordnung sein. Hat der Zwiespalt unversöhnt seinen Fortgang, so entscheidet dann freilich die Gewalt über die künftige Regierung und Verfassung. „Die Entscheidung fällt dann dem Kriege anheim, nicht der Constitution. — Die Frage über die Entsetzung eines Königs war stets eine außerordentliche Staatsfrage und keine Rechtsfrage, es wird dabei stets, wie bei jeder Staatsfrage, um die Stimmung, die Mittel, die wahrschein-

lichen Folgen, mehr als um positive Rechte sich handeln." (Burke.)

Herr Friedrich Murhard (Ueber Widerstand, Empörung und Zwangsübung der Staatsbürger gegen die bestehende Staatsgewalt, in sittlicher und rechtlicher Beziehung. Braunschw. 1832) meint (S. 194), das Problem sei „Staatsordnungen zu erschaffen, wodurch jeder Mißbrauch der Staatsgewalt und eben dadurch jede Empörung unmöglich gemacht wird." Wir würden die Lösung dieses Problems, welche laut der Vorrede einem zweiten Werke aufgespart ist (das gelieferte enthält bloß eine Zusammenstellung der Meinungen Anderer), mit eben so großer Verwunderung lesen, als nur die des Johannes Major sein könnte, sähe er sich hier (S. 195) unter den Kirchenvätern aufgeführt.

204. So wenig also betrachtet ein in politischer Bildung vorgerücktes Volk das stolze y si no, no der Arragonesen, und was bei den Polen, Ungarn, und in Englands und Deutschlands Geschichte Verwandtes vorkommt, als einen beneidenswerthen Vorzug einer kräftigeren Vergangenheit, daß es vielmehr von den aus der Ferne vorbeugenden Mitteln, die hauptsächlich in der Kraft furchtlos freier Rede aus gerechtem Munde ruhen, stets am meisten erwartet, und selbst den Widerstand durch Versagung zu ergreifen zaudert wegen der zarten Gränze, die ihn vom aggressiven Widerstande scheidet. Ein solches Volk giebt aus tiefer Ueberzeugung selbst seine Stimme zu den Strafen, welche die Gesetzgebung denen droht, welche gewaltsame Unternehmungen gegen eine einzelne That der Regierung durch Aufstand oder gegen das Dasein derselben durch Revolution versuchen möchten. Gleichwie es aber hiermit auf sein Nothrecht, oder wie man es denn heiße, des Widerstandes gegen offenbare Unterdrückung keineswegs verzichtet, so erkennt es von der an-

dern Seite an, daß einer Staatsregierung, welche durch eine schlechte Verfassung ihrer heilsamen Kraft beraubt würde, ein gleiches Nothrecht zur Seite steht[1]), mit andern Worten, daß, so lange es Revolutionen der Völker giebt, auch die Staatsstreiche der Gewaltigen nicht aufhören werden.

1) Agis und Kleomenes in Sparta. Friedrich III. von Dännemark und Gustav III. von Schweden. Auch Bonaparte's 18ter Brumaire gehört hieher.

205. Denn Nothwehr hat von jeher als sittliche Rechtfertigung der Erhebung gegen jede Staatsgewalt gegolten, welche über ihre Zwecke und Gränzen beharrlich hinausschreitet. Es ist aber für das Heil der Staaten und ihrer Regierungen hochwichtig zu erkennen, wie nicht überall dieselben Verletzungen das Herz der Nation mit der Ueberzeugung verwunden, die Stunde der Nothwehr sei gekommen. Es giebt Völker, die allein den Bedarf, andere, die auch die Bequemlichkeiten zu den Nothwendigkeiten des Lebens rechnen, es giebt Regionen, in denen Genug haben, wie der Dichter sagt, darben hieße. Eine Regierung, die ihren Unterthanen den aufrechten Gang verböte, welche den Kindern die Herrschaft über die Erwachsenen gäbe, schreitet nicht viel rascher dem Untergange entgegen, als diejenige, welche die Töchter des Landes der rohen Gewalt Preis giebt, nicht viel rascher als diejenige, welche einem froh erwerbenden Volk in sein Recht der Selbstbeschatzung eingreift und an die Stelle der Steuern die allgemeine Plünderung setzt, welche sich ausländischer Macht bedient, um auf die Ruine der vaterländischen Freiheiten das Banner der Despotie zu pflanzen, welche dem kirchlich begeisterten Volk die Gegenstände seiner Verehrung, dem wissen-

schaftlich erregten Zeitalter den freien Austausch seiner Gedanken entzieht.

206. Aber was die That der Staatsumwälzung rechtfertigt oder entschuldigt, hebt darum ihre Folgen nicht auf; jede Revolution ist nicht bloß das Zeugniß eines ungeheuren Mißgeschicks, welches den Staat betroffen hat, und einer keineswegs bloß einseitigen Verschuldung, sondern selbst ein Mißgeschick, selbst schuldbelastet. Darum werden weise und gewissenhafte Männer weder das Gelingen einer Revolution, darum weil es ihre Straflosigkeit verbürgt, als ihre Rechtfertigung darstellen, noch die zögernde Hand zur Widersetzlichkeit erheben, als wenn kein Mittel sonst mehr übrig bleibt, der allgemeinen Herabwürdigung zu entgehen. Denn was allein auf den Herrscher oder die Dynastie angesehen ist, schlägt gar leicht zu einem Umsturze der ganzen gesellschaftlichen Ordnung aus, und wenn sich auch der bessere Wille der neuen Herrschaft verbürgen ließe, wird sie sich auch befestigen können? Eben darum kann der einmal entschiedenen Umwälzung sich löblich auch der Vaterlandsfreund anschließen, derselbe der ihren Ausbruch mißbilligte, weil ein Zustand nicht dauern darf, in welchem die Regierung nirgend ist, weil sie überall ist; auswandern oder sich irgendwie entziehen in der Stunde, wo Alles, was Gutes im Staate ist, enger zusammentreten sollte, ward von jeher für unwürdig des guten Bürgers geachtet.

Auch die aufs Beste ausgehende Revolution ist eine schwere Krise, die Gewissen verwirrend, die innere Sicherheit unterbrechend und nicht minder alle Staatsverträge gefährdend; denn diese beruhen auf dem Dasein einer nicht streitigen, darum der Anerkennung fähigen Regierung. Einige Fälle giebt es zwar, da die mit jeder

Staatsumwälzung unvermeidlich verbundene Zerstörung vor der Wiederherstellung verschwunden ist; wo sie dann hereinbrach mehr als eine Begebenheit denn als ein ersonnener Plan, wie als Gustav Wasa König ward; in noch seltnerem Falle gelingt es der Kraft des unverletzt fortbestehenden Theiles der Verfassung, den verstümmelten Staatskörper wieder zu ergänzen und die unstäte, herrscherlose Kreisung auf den engsten Zeitraum zu beschränken (England. 1689). Wo dann das Beste geschehen ist, was möglich war, da fällt die Frage weg, ob das Geschehene rechtmäßig geschehen sei.

207. Der revolutionäre Sinn, der auf Revolutionen wie auf öffentliche Lustbarkeiten Rechnung macht, die nicht allzu lange ausbleiben dürfen, ist von der Vaterlandsliebe viel weiter entfernt als die träge Verehrung alles ländlich sittlich Hergebrachten es ist, über die er so vornehm sich zu erheben pflegt. Die Vaterlandsliebe schlägt ihre Wurzel in den Oertlichkeiten, welche sich um die Wiege des Menschen versammelten; sie bleibt vielleicht daran hangen und verschließt sich provincialistisch gegen die Entwickelung von Volk und Staat in ihren großen Dimensionen, allein der beschränktere Sinn bewahrt den menschlichsten Neigungen, welche die vier und zwanzig Stunden jedes Tages zusammenhalten, seine Treue, bis vielleicht die Stunde der Noth ihn weiter hinaus zu blicken zwingt. Der revolutionäre Sinn hat seine flache Wurzel im Verstande, ist familienlos, heimatlos. Für ihn gelten nur die großen Verhältnisse. Er möchte das Jahrhundert umgestalten, unbekümmert ob die nächste Heimat mit ihrem Glücke und ihrer Sitte ein Opfer des Umschwungs wird. Zwar wird die Nachwelt dem angebildeten politischen Quietismus die Ehre

nicht zollen, die er sich selbst verschwenderisch zumißt; aber wer das Reich, dessen geborener König jeder ist, die Beherrschung seiner eigenen Seele, wohl verwaltet, und ein Bild des guten Staates in seiner Familie zeigt, der verbessert die öffentliche Sitte, welche die Trägerin aller freiheitlichen Einrichtungen ist, und bewahrt auch unter einer Despotie ein unverletzliches Gebiet der Freiheit.

Neuntes Capitel.

Blick auf die Systematik der Staatswissenschaft.

208. Neben den Gebundenheiten der Staaten, wie sie waren und sind, bewegt sich ein System der Meinungen fort, warum die Staaten gerade so sein mögen und wie sie anders doch sein könnten und anders künftig werden müssen. Diese Meinungen haben von jeher eine nicht unbedeutende Herrschaft über die Dinge selber geübt, man war im Alterthum durchaus nicht ungeneigt, wenn der Volksgedanke sich verwirrte, mit dem Werdenden nicht zu bleiben wußte, einem hervorragenden Manne das Schicksal seines öffentlichen und selbst seines Privatrechts zu vertrauen. Berg und Thal standen damals geschiedener. Heutzutage, da ein gesteigertes Selbstgefühl die Staatsverfassungen scheinbar zur Disposition der Völker stellt, die öffentliche Meinung allein hervorragen und entscheiden will, ist es doppelt noth, daß diese sich durch Erfahrung zu berichtigen eile und den politischen Vorwitz mindestens an der Originalität seiner Irrthümer verzweifeln lasse. Ueberhäuft man nur den Stoff der Meinungen nicht bis zum widerwärtigen Gemische gemein subjectiver Gegensätze, läßt es sich gefallen, lieber belehrt als gelehrt zu sein, und ruht bloß bei den bedeutenderen Erscheinungen aus, so enthält es einen großen Beitrag zur Verständigung, zu betrachten, wie der Eine, um den Staat herauszubringen, die Familie befestigt, der Andere sie zerstört hat, wie man den Naturstand zur Grundlage macht und Despotie daraus folgert oder mit eben so leichter

Mühe auch ihr Gegentheil, wie man aus der Bibel den Staat baut und durch die schöpferische Salbung des Fürsten Inneres heiligt, den Staat der Kirche unterordnet und andrerseits die Kirche dem Staate, wie man der politischen Dreizahl huldigt oder der Volkssouveränität; wie man dieser im Herzen unschuldige Altäre baut, oder sie in die Welt ausströmen läßt, damit die Freiheit des Ganzen lebe, wenn auch das Glück der Einzelnen zum Opfer fällt. Aber auch Landstände gölte es hier zu mustern, die keine Lebenskraft zum Stehen haben, und von einer Concessions- und Octroysystematik wäre zu reden, die Andere glauben machen will, was sie selbst nicht glaubt; falls nicht diese Erörterung über das bloße Meinen hinausgeht. Hier nun möge Weniges zugleich an das Viele erinnern, welches ungesagt bleibt.

209. Von keinem früher aber würde als vom Pythagoras anzufangen und wohl lange bei ihm zu verweilen sein, stände er nicht wie eine eben so verdunkelte als einzig hohe Gestalt da. Die Weisesten des späteren Griechenlands deuteten gern auf ihn als den Meister zurück, der jedem Theile des Wissens in die Tiefe sah, größer noch durch den Besitz des geistigen Bandes, welches die Theile zum Ganzen verknüpft, der es zweifelhaft ließ, ob nicht, wäre seine Schule von Bestand gewesen, aus seinen Weihen sich eine Religion der Hellenen von tiefsinnigerem Grunde hervorgebildet hätte, durch eine Priesterschaft der Geweihten höchster Stufe zugleich mit dem Staate selber verwaltet. Wie es nun kam, blieb, während im Innern jeder Wissenschaft Denkmale dieses so gewaltigen geistigen Vermögens aufgestellt waren, im öffentlichen Gedächtniß der Menschen nur die Ueberlieferung einer ganz ausgezeichneten Lebensweise übrig, welche

Pythagoras auf seine Bundesgenossen übertrug. Wir vernehmen, daß er in Kroton gesetzgeberisch gewaltet, und all sein Absehn war, weit entfernt von der Selbstfeier der vom Staate Zurückgezogenen, auf die Einführung trefflicher Ordnungen in den Staat gerichtet. Durch überlegene Menschenbildung und fortgepflanzte politische Grundsätze gedachte er die Herrschaft nicht an die Bestgeborenen, sondern an die Bestgebildeten zu knüpfen und eben dadurch die in den italischen Städten der Griechen frühzeitig entwickelte Hinneigung zur Volksherrschaft zu bekämpfen. Aber die Schulen der Pythagoräer wurden verbrannt und das Griechenthum ging seinen Weg.

210. Platon und Aristoteles, des Pythagoras wohl eingedenk, allein in schon nachtheilig entschiedenen Staatsverhältnissen von Griechenland lebend, die kein verführerisches Bild mehr boten, am wenigsten aber eine Rückkehr auf den Weg des Pythagoras zuließen, wichen nach verschiedenen Seiten ab. Platon lehnte seinen Staat, dessen Ausführbarkeit er selber dahinstellt, fast läugnet, an die Stärke der menschlichen Natur, Aristoteles den seinen an die Stärke und die Schwäche derselben an, und Aristoteles beurtheilte das Maß beider aus den geschichtlich vorliegenden Zuständen. Platon zielte zu hoch, dagegen Aristoteles Gefahr lief, sein Ziel zu niedrig zu nehmen und vorkommende, darum aber nicht nothwendige Zustände für unvermeidlich zu halten. Platon erhielt, wenn überhaupt einen durchführbaren Staat, immer nur einen einzigen, Aristoteles, die Zustände messend, erkannte, daß sehr verschiedene Regierungsformen beziehungsweise gut sein können.

211. Dem Platon ist die Darstellung des Staats der nothwendige Schlußstein zu seinen Ausführungen auf dem

Felde der Sittenlehre. Platon stellt den Staat dar um der Lehre von der Gerechtigkeit Willen; er nimmt an, die Gerechtigkeit, als die jedem Theile des Ganzen die Gebühr zutheilende Tugend, müsse sich im guten Staate im größesten Maßstabe und dadurch in deutlicheren Umrissen darlegen als sie in den Seelen Einzelner erscheinen kann. Allein schon dieser Ausgangspunct entfernt ihn vom wirklichen Leben, welches häufig in kleineren Kreisen des Daseins die sittlich befriedigendsten Verhältnisse entfaltet, während die Staatseinrichtung in Ungerechtigkeit versunken ist.

Das Werk der Gerechtigkeit aber soll so vollbracht werden, daß die Bevölkerung sich theilt in solche die zu befehlen und solche die zu gehorchen haben, die Befehlenden sich aber wieder theilen in Befehlshaber und Ausrichter oder Gehülfen. Wie demnach die in der besten Erziehung Bestbewährten als die eigentlichen Weisen (Philosophen) im Staate, die Hüter sind, d. h. den Staat regieren, ihm seine Gränze setzen, Gesetze geben, Gericht und Verwaltung einsetzen, und selber, doch nicht vor dem funfzigsten Jahre, an die höchste Stelle treten, so wirk.n die mit den Kräften der Tapferkeit begabten Jünglinge in ihrer tieferen Ordnung als Helfer der Weisen und als Ausrichter ihrer Anordnungen. Sie sind die Wehrmänner, das stehende Heer des Staates. So kommen in die dritte Classe die bloß Gehorchenden, welches die Gewerbtreibenden sind und darum dahin gehören, weil sie nur den eigenen, nicht des Staates Nutzen suchen. Daher dürfen sie weder befehlen, noch selbst mit schützen helfen. Ihnen liegt ob jene Oberen von dem Gewinne zu ernähren, welchen sie aus den Gewerben ziehen, die jedem von ihnen nach seiner Fähigkeit vom Staate angewiesen werden. Eine eigentliche Gesetzgebung für die Verhältnisse

der Gewerbtreibenden gilt für nicht der Mühe werth. Sie sind, wenn auch bei weitem die Mehrzahl der Bevölkerung, dennoch der eigentliche Unterbau des Staats, nicht das Staatsgebäude selber (IV, p. 425).

212. Wie aber diese Classen sich bilden? Zuerst gewissermaßen durch ein Wunderwerk, wie es Platon selber darstellt, dadurch nämlich, daß zuvörderst die Philosophen auf irgend eine Weise die Herrschaft bekommen, und hierauf zweitens die Unterthanen sich gefallen lassen, insgesammt, so viele ihrer über zehn Jahre alt sind, hinaus auf das Land zu wandern, wodurch dann drittens von selber die zurückgebliebenen jüngeren den Herrschern zur Erziehung anheimfallen. Sowie sich deren Fähigkeiten entwickeln, geschieht im angegebenen Sinne die Sonderung der so Erzogenen, welche von nun an erbliche Gewalt hat, und vermöge des Princips, daß von Guten Gute geboren werden, eine Vererbung der höheren Fähigkeiten verspricht, insofern nur jede Mischung der höheren Classen mit einer niedern vermieden wird. Ausnahmsweise haben die Herrscher das Recht, Sprößlinge der höheren Ordnung, die sich der besten Staatserziehung unwürdig beweisen, in die niedere Ordnung hinabzustoßen, und auch umgekehrt, wo sich unter unedelm Metall edles zeigt, dieses in die beiden höhern Classen zu versetzen, deren Mitglieder Ehre es ist, kein Eigenthum zu haben, keinen Hausstand, nur gemeinsame Mahle, damit ihnen nicht die eigene Familie, sondern der Staat das Nächste und ihr Alles sei.

213. Darum beruht der Staat auf der Staatsaufsicht über die Ehen. Und hier spricht Platon den Frauen gleiches Wesen und Fähigkeit mit den Männern, nur im geringeren Maaße zu, und ohne in der Gebundenheit ihrer

Körper ein Hinderniß zu finden, weist er ihnen männliche Leibesübungen und eine männliche Erziehung an; und die Kriegs- und Friedensämter sind Frauen und Männern gemeinsam, nur nach Unterschied der persönlichen Fähigkeit. Da ihm nun der Antrieb zur Vereinigung der Geschlechter bloß in dem sinnlichen Reize der Körper besteht, so macht es keine Schwierigkeit auch dadurch die Staatsoberen über jede Beengung durch Familienrücksichten zu erheben, daß in Hinsicht auf sie eine Gemeinschaft der Elterlichkeit gegründet wird, vermöge welcher weder die Eltern ihr Kind kennen, noch das Kind seine Eltern.

Dieses darf darum keine regellose Vermischung sein. Die Oberen sollen die Zahl der Heirathen bestimmen, mit Rücksicht auf Kriege und Krankheiten, nach dem Grundsatze, daß der Staat so viel möglich niemals kleiner oder größer an Männern werde. Die Hochzeiten werden an gewissen Festen feierlich unter weihenden Gesängen begangen und zwar so, daß die Ehegenossen sich einander erlosen, obwohl nur dem Scheine nach, denn die Herrscher lenken so die Loose, daß die gleich Trefflichen sich einander zu Theil werden, sehr geheim indeß, damit ein jeder sein schlechteres Glück dem Loose beimesse, nicht den Oberen. Und die Tapfersten dürfen sich mit mehreren Frauen verbinden, damit recht viele Tapfere erzeugt werden. Die Kinder dieser Ehen werden gleich nach der Geburt in ein besonderes Stadtviertel, in das Kinderhaus gebracht, wo alle Mütter sich beistehen, sie aufzusäugen, so daß weder Vater noch Mutter ihr Kind herauszuerkennen vermögen. Kinder schlechter Eltern dagegen, oder in vorgerückten, nicht mehr für die Zeugung erlaubten Jahren erzeugte, oder gebrechliche, werden gar nicht auferzogen, sondern ausgesetzt. Alle Kinder, die zwischen dem sieben-

ten und dem zehnten Monat nach jener Festhochzeit geboren sind, werden demnach von allen damals Verbundenen als gemeinsame Kinder betrachtet und als solche weiter erzogen. Mit diesen nun dürfen sich die Gesammteltern zwar nicht verehelichen, allein die Gesammtkinder, die sich Brüder und Schwestern nennen, dürfen es, wenn Apollon nichts dawider hat (V, p. 461).

214. So bringt Platon der Gottheit des Staats die höchsten nur denkbaren Opfer, das Opfer der Familie, des Hauswesens, der individuellen Bildung und der persönlichen Freiheit, indem über jede menschliche Anlage von Staatswegen in Erziehung und Anwendung verfügt wird, nicht minder das Opfer der Hauswirthschaft, der im Reichthum enthaltenen Bildungsmittel und Genüsse, der freien Bewegung der Künste, insbesondere auch der Dichtkunst; ja er scheint selbst einige Naturgesetze zu opfern, und alles Dieses, um ein Gemeinwesen zu gründen, welches von irgend einem der allein Weisen, welcher widerwillig für kurze Zeit sich dazu herabläßt, unumschränkt beherrscht wird; und das Alles geschieht nicht für einen Staat der reinen, einfachen allgemeinen Menschlichkeit, sondern für einen Staat von Hellenen, denen alle Nichthellenen Gefäße der Unehren sind. Würde die Gottheit (Apollon), von welcher der Staat seine Religion erwarten soll, diese Mittel für diese Zwecke gutheißen? Steht denn wirklich das Gutsein des Staats höher noch als das Gutsein seiner Besten, da diese durch Trug (in den Eheloosen), also durch einen Abfall vom Guten diese höchste Ausbildung des Staatskunstwerks, welches seinen Zweck in sich selber hätte, erkaufen sollen? Wäre da nicht besser ein weniger guter Staat, aber mit besseren Bewohnern?

Platon leitet den historischen Staat aus der Bedürftigkeit der Menschen ab, die einander nicht zu entbehren vermögen (II, p. 369); die fast völlige Unausführbarkeit seines urbildlichen Staates giebt er selber mehrmals zu. Stände dieser aber durch ein Wunder plötzlich da, so gewährt er in seiner völligen Fertigkeit nur ein Bild zum Anschaun, nichts für das Weiterstreben, nichts für die Vervollkommnung. Der beste Staat kann nicht besser werden, er kann nur vor Verschlimmerung bewahrt werden.

215. Nichts desto weniger enthält Platons Staat die große ethische Darstellung der Wahrheit, daß die Gerechtigkeit auch in ihrer räumlichsten Erscheinung (im Staate) nicht darin allein bestehe, daß überhaupt ein Recht angenommen sei, sondern daß das rechte Recht es sei, daß eine gewisse Beschaffenheit des Rechts nicht fehlen dürfe, und zwar eine solche, wodurch nicht ein einzelnes Glied des Staats befriedigt wird, sondern jeder Theil des Volks an die ihm gebührende Stelle kommt. Die Moral für sich betrachtet verlangt Gesinnung, das Staatsgebot für sich betrachtet verlangt Leistung, es darf nicht unterlassen werden, aber der gute Staat schreibt allein solche Leistungen vor, welche dem Gesetze der höheren Gerechtigkeit entsprechen und darum eine Gewährleistung ihrer dauernden Erfüllung in sich tragen.

216. Im hohen Alter schrieb Platon die zwölf Bücher der Gesetze, die er gleichsam für die Leute vom Schlage der dritten Classe bestimmte, deren Erziehung und Gesetze er für seine zehn Bücher vom Staate zu gering achtete. Hier schließt er sich, obwohl an alten Neigungen haftend, mehr den Zuständen und der Geschichte an, verschmäht auch keine Belege, läßt nicht die Philosophen

herrschen, nicht Güter und Kinder gemeinsam sein, läßt auch das männliche Geschlecht in seinem Unterschiede vom weiblichen bestehen. Die Erziehung der Knaben und die verschiedenen Obrigkeiten sind hier sehr umständlich entwickelt.

217. Aristoteles sah eine Welt von Freistaaten rings um sich versinken, während die ungeheure politische Kraft des Königthums sich laut und lauter verkündigte. Ihm, der in einem besonderen Werke mehr als anderthalb hundert Staatsverfassungen beschrieb, der in allem Wissenswürdigen zu Hause, in dem meisten Meister war, lag es vornehmlich nahe, daß der Mensch nicht überall dasselbe Nest baue. Er verwarf den Staat seines Lehrers (der fast unmöglich werden und schwerlich sein kann), weil seine Mittel für seine Zwecke nicht ausreichen, und er daneben bloß für die Philosophen- und Kriegerclasse Sorge trägt (Pol. II. c. 1 u. 2). Lieber beobachtet er die historisch gegebenen Staaten, vornehmlich den der Spartaner, Kreter und Karthager; denn der römische muß ihm doch nicht nahe genug getreten sein, um seiner Ueberlegenheit inne zu werden. Nicht zwar als ob die Zustände allein ihm das Maß der Dinge gäben, allein er findet, daß die Natur selber in den gelungenen Darstellungen der zum Staat versammelten Menschheit ein sittliches Gleichmaß suche und bewähre. Nicht jede Volksanlage jedoch ist des besseren Staats empfänglich; und kein Staat darf, weder im Begriffe, noch in der Wirklichkeit, als fehlerlos betrachtet werden. Daß dem so sei, wird dadurch bezeugt, daß es zur Sclaverei geborene Naturen giebt, wie im Allgemeinen die der Barbaren sind. Sie sind geborene Sachen und Besitzthümer und müssen um ihres eigenen Besten Willen bloß beherrscht werden.

Und so kommt es dem Aristoteles so wenig als dem Platon in den Sinn, die Rechtmäßigkeit eines Verhältnisses, das sich eben überall in ihrer näheren Umgebung darstellte, der Entscheidung eines höheren Gesetzes der Gerechtigkeit zu unterwerfen. Die Männer sind ihrer Natur nach den Frauen überlegen. Die Frauen sind nicht Bürger, sie bilden einen gewissen Mittelstand zwischen Bürgern und Sclaven.

218. Es giebt keinen aristotelischen Staat, wie es einen platonischen giebt, nur eine aristotelische Staatslehre. Der Staat war dem Aristoteles uranfänglich, älter sogar als die Familie, darum im strengsten Sinne naturgemäß. Das Nichtstaatswesen ist entweder aus Unvermögen ein Thier, oder aus Unbedürftigkeit ein Gott. Aber wie der Werth der Naturen verschieden ist, so auch der der Staaten. Eine Staatsform zwar ist absolut verwerflich, die Tyrannis, weil sie allein sich selber zum Zwecke macht, nicht das Wohl der Gehorchenden; alle anderen können beziehungsweise gut sein. Sie sind aber um so viel besser, wenn sie nicht bloß auf die Erhaltung des Staats, was die nächste Sorge sein muß, sondern so viel als möglich zugleich auf des Volks Beglückung gestellt sind, die von der niedern Lust zu unterscheiden ist. Zu diesem Ende kommt es nur darauf an, daß das herrsche, was in jedem Staate das Beste ist, denn dann findet die wahre Aristokratie statt, mag auch die Zahl der Herrscher noch so verschieden sein, möge ein Einzelner als der Beste herrschen, oder mehrere als die Besten, oder auch das Gute so gleichmäßig vertheilt sein, daß der größere Theil des Volks, weil in ihm selber das Beste enthalten ist, sich selbst Gesetze giebt. Darum ist in diesem höheren Sinne sowohl das Königthum Aristokratie

(denn nothwendig muß ja der Beste im Staate nicht vertrieben, nicht getödtet, auch nicht beherrscht werden, sondern herrschen) als die gewöhnlich so geheißene Aristokratie; die trefflichste Form der Aristokratie aber und darum vorzugsweise Politeia zu heißen wäre freilich die dritte, welche ein sich selbst regierendes Volk darstellt. Sie verspricht am meisten Beglückung, und die Naturanlage der Griechen, Muth und Einsicht vereinigend, scheint für diese beste Verfassung vorzugsweise geeignet (VII, 6); aber selten wird der größere Theil des Volks sich als den Besten angehörig verhalten. Das Königthum entspricht am meisten der Erhaltung; aber freilich das unumschränkte Königthum (παμβασιλεία) setzt eine schlechte Volksnatur voraus, so auch ist auf das Erbkönigthum wenig zu bauen, da oft dem guten Vater ein schlechter Sohn folgt, und überhaupt, wenn das Volk aus Gleichen und einander Aehnlichen besteht, ist das Königthum nicht rathsam, da es gegen die Natur läuft, daß ein Theil über das Ganze herrsche. Nur ein Geschlecht, besser als alle übrigen im Volk, ist zum Königthum berufen.

219. Nun aber neigt die menschliche Natur fortwährend zu Ueberschreitungen hin, welche jene drei Gattungen der Aristokratie zwar der äußeren Form nach darstellen, aber ihr Wesen ist verloren. Denn das Beste herrscht nicht in ihnen und sie sorgen wohl etwa für einen Theil des Volkswohles, aber nicht für das Ganze. Als eine solche Ausartung tritt dem Königthum die Tyrannis, der Aristokratie die Oligarchie, der Politeia die Demokratie entgegen. Fragt es sich daher nach der für die meisten Staaten im Allgemeinen geeignetsten Verfassung, so ist das diejenige, welche dem Vermögen die

Macht giebt, die aristokratischen und die demokratischen Principe auszugleichen. Aristoteles nennt diese Verfassung, welche er den Menschen, wie sie einmal sind, empfiehlt, Timokratie von der Vermögensschätzung, während die Timokratie des Platon das Trachten nach Ehre im Kriege zum Grunde hat und durch einen Abfall der Krieger von seiner besten Verfassung entsteht. Die Timokratie des Aristoteles, welche er ausführlich in seiner Ethik (VIII, c. 10) darlegt, ist nichts anders als eine leichter ausführbare Form seiner Politeia.

In allen sonstigen Einrichtungen wird der Naturgrund geschützt. Keine Erschütterung der Familie, keine bloße Staatswirthschaft (wobei gegen Platons Gütergemeinschaft erinnert wird, daß sie zwar einige Uebel hinwegnehme, aber bei weitem mehr Gutes, und überhaupt nicht möglich sei), sondern eine Hauswirthschaft, so daß der Mann erwirbt, die Frau erhält.

220. Nehmen wir Alles zusammen, so bietet Aristoteles uns einen urbaren Boden der Politik dar, auf dem wir wohl fortbauen mögen, nur daß wir an die Stelle des harten Hellenenthums die christliche Menschenliebe und Menschenachtung setzen, und zwar nicht bloß als humane Theorie, zur Weide des Gemüths, sondern auch ihren Entwickelungen im Staate stets getreu bleiben, und dabei das vorwaltende Element in unserm heutigen Staatenwesen, das Königthum, gründlicher zu begreifen trachten als Aristoteles es vermochte, der dem Könige sogar Aufseher beiordnet (III, 11, 15. VII, 14).

221. Das Christenthum erschuf eine ganz neue Weltbetrachtung, indem es die Völker aller Staaten zu Brüdern berief. Das konnte nur aus einer großen Innerlichkeit der Ansicht kommen, welche, von keiner Verschie-

denartigkeit der Erscheinungen über das Bedürfniß der Gattung irregeführt, jedem Glaubensgenossen unermüdet das gemeinsame Ziel für Hier und für Jenseits entgegenhielt. Der Einzelstaat trat nothwendig auf eine tiefere Stufe, seit Millionen in der Anschauung eines Menschheitsstaates lebten. Der Staat konnte nicht mehr im aristotelischen Sinne Architektonik sein.

222. Dazu die große Gemeinsamkeit des Naturstammes der nun christlichen Völker und in den, sobald größere Reichsbildungen ein klareres Bewußtsein des Staats erzeugten, so rasch fertigen Lehnständen eine solche Gebundenheit der großen Schichten der Bevölkerung, wie sie nur irgend da gewesen sein konnte, wo Eupatriden und die hohen Rhamnes herrschten. Eine compacte Aristokratie der Geschlechter mit starkem Druck nach unten; dennoch fanden die widerstrebenden Volkselemente, aus welchen der Franken Reich zusammenkam, hier siegende Deutsche, dort besiegte theils Gallier, theils ebenfalls Deutsche, allein im Bau des Lehnssystems, bei welchem sie alle untertraten, ihre endliche Verbrüderung. Vasallenthum mochte den Thron erschüttern, aber der Sturz des Throns hätte das Lehn mit sich fortgerissen.

223. Die Kirche war trotz des (römischen) Staates entstanden und gewachsen; sie lehrte leidenden Gehorsam gegen den Staat. Dieser Gehorsam war auf einfache Weise zu leisten; religiöse Demuth, damals in Fülle vorhanden, reichte dazu aus. Schwer und verwickelt ward erst die Aufgabe, seit das Christenthum überall in den Staaten des Welttheils durchgedrungen war, als seine Geistlichkeit allenthalben erster Reichsstand war, und es sich nun fragte, welches Gebiet im Staate der Kirchengewalt gebühre. Weit schwerer aber als Unrecht dulden ist das Maß seiner Rechte halten.

Und was vom Ganzen gilt, gilt es nicht auch von dem Einzelnen? Es ist klar: das Gebot, jeder solle dem Nächsten, der ihn schlägt, auch den linken Backen bieten, ist nicht mehr im alten Sinne haltbar; das goldene Zeitalter der duldenden Unschuld ist dem Christen wie ein Traum entflohen; denn der Dulder wird genöthigt, seine Rechte kennen und gebrauchen zu lernen.

224. So gewaltig aber der Kampf einer ihr Ziel überspringenden Kirchenherrschaft gegen den halb trotzig, halb verzagt widerstrebenden weltlichen Arm die Staaten des Welttheils bewegte, die Gewissen der Unterthanen verwirrend, so war der Ausgang doch fast gehaltlos zu nennen gegen die stillen Siege, die das Christenthum inzwischen im innern Leben seiner Bevölkerungen feierte. Es entschied sich mehr und mehr dem Grundsatze nach (wie zögernd auch in der Vollführung), daß keine Menschenopfer länger dem Staatsgötzen gebracht werden dürfen; die Sclaverei ward, so weit die Religion ihrer Herr werden kann, abgethan; das Strafrecht erhielt eine sittlichere Begründung; es ward in der christlichen Freiheit ein lebendiges Menschenrecht, welches den Menschen von Gottes wegen gebührt, geheiligt; in der christlichen Gesinnung lag die Sicherheit, daß sie, die immer mit der eigenen Prüfung anfängt, sich nicht über die weltliche Ordnung erhebe.

225. Es lag nicht allein daran, daß bloß der geistliche Stand nachdenklich lebte und Bücher schrieb, es lag unmittelbar in den Thaten dieser umgestaltenden Religion, daß der Staat fast nur von der kirchlichen Seite ergriffen, alle Staatsweisheit aber unter der Form der Fürstenbildung gelehrt ward. So mit einigen Byzantinern Thomas von Aquino, Vincenz von Beauvais; so auch der gelehrte

Abt Engelbert von Admont. Die Staatslehrer des Alterthums handeln stets am ausführlichsten von der Erziehung des Staatsvolks; allein in den Tagen der Christenheit stand die Volksbildung in ihren leitenden Ideen durch die heiligen Schriften fest und sie lag in den Händen der Geistlichkeit. Was der Staat einheitlich vollbrachte, schien im Fürsten enthalten.

226. Von äußeren Erfolgen solcher stillen Bemühungen um den Staat im Sinne seines Standes zur Menschheit bemerkte sich freilich auf der Oberfläche des Lebens wenig. Die Stimme des Tags, der den Staat, wie er vorliegt, thätig zu behandeln und seine Zwecke zu fördern hat, tönt zu laut in der Geschichte. Seit indeß die Reformation die feinsten Fragen praktisch gemacht hatte, und zwar mit solcher Entschiedenheit, daß seitdem vergeblich jedes Bemühn ist sie ins Mysterium zurückzuspinnen, stellte sich neben den Schriftstellern, welche den Staat der äußeren Erfolge, der herrschenden Stärke und des Reichthums wollten, die lange Reihe derjenigen auf, die nicht müde wurden, das in christlicher Zeit doppelt schwierige Verhältniß des Individuums zum Staate zu erörtern, welches sich in der Frage ausspricht: Wie soll die Sittlichkeit mit dem Recht, das innere Gesetz der Freiheit mit dem äußeren des Zwangs bestehen? wer von beiden soll nachgeben ohne doch sich aufzugeben? ist in dieser Gebrechlichkeit der menschlichen Dinge eine Versöhnung überhaupt nur möglich?

227. Den unfruchtbarsten Pfad zu diesem Ziele schlugen ohne Zweifel diejenigen ein, welche in der Form der Alten ohne den Boden der Alten ein Ideal des Staats in die Luft zu malen suchten, mochte es nun Utopia oder Oceana heißen. Die wilden Monarchomachen aber durch-

schnitten mit Schwert und Dolch den Knoten, den sie nicht zu lösen wußten. Besonders unhold steht Mariana's jesuitische Volkssouveränität da, die den tyrannischen König zu Gericht und Hinrichtung verdammt, zumal im Vergleiche mit den Juristen und Theologen Wittenbergs, welche sich insgemein mit der glimpflichen Entscheidung begnügten, dem Kaiser sei in Glaubenssachen nicht zu gehorchen.

228. Wie kundig und gründlich man sich auch um Machiavelli bemühe, immer bleibt fest, daß diesem Priester einer Klugheitslehre, welche beherrschen aber nicht herrschen lehrt, das Tüchtige für das Gute gilt, das Schwache für das Böse; daher er auch keinen Anstand nimmt, den Staat nach Weise der Alten als höchstes Ziel zu setzen, und zugleich als die Ursache, daß überhaupt von gut und recht und ihren Gegensätzen die Rede ist. Die höchste Eigenschaft des Staates aber ist seine Macht, deren Ursache nicht in der Privatwohlfahrt, sondern in der allgemeinen Wohlfahrt ruht. Außerdem verstimmt ihn der Anblick der schlaffer gewordenen Volksbande und der so schwer in's Rechte zu stellenden Kirchenmacht gegen das Christenthum. Die Verderbnisse des Pabstthums, welches er als den eigentlichen Grund der politischen Schwäche Italiens betrachtet, hofft er durch ein gewaltiges Tyrannenthum zu besiegen, welches Italien wiederherstelle, und alle seine vaterländischen Hoffnungen begleiten einen Cäsar Borgia. Hinterher mögen dann auf dem durch Trug und Gewalt geglätteten Boden der Ordnung auch Sitte und Frömmigkeit sich anbauen und zur wahren Freiheit führen. An Machiavell mag man die Schwachherzigkeit verlernen, welche die Staatsbahn durchweg im engen Geleise des Zuschnitts der Privatrechte fest-

halten möchte, aber seine Lehre ist Umwälzung, gewisse Verschlimmerung seiner selbst und Anderer im rechten Kerne des Wesens um eines zweifelhaften äußerlichen Erfolges willen, der thöricht nun auf dieselben Tugenden Rechnung macht, die er im Keime zertreten hat[1]). Jean Bodin schilt den Machiavell ohne seinem Genie zu huldigen; er hat von den Alten gelernt, daß nicht die Staatsform, sondern die Lage der Staatsgewalten über die Wirkung einer Verfassung entscheidet; schon die Untheilbarkeit der höchsten Gewalt aber bestimmt ihn für die Monarchie. Sein Werk über den Staat hat nichts von der erschütternden Gedankenkraft Machiavells, ist nicht begeisternd, aber lehrreich ist es und, ungeachtet mancher Unzuverlässigkeiten in den Thatsachen, voll Sinnes für die historische Verschiedenartigkeit der menschlichen Zustände, auch reich an volkswirthschaftlichen Notizen, die der Verfasser noch reicher in einem früher erschienenen Werke ausgestreut hat[2]).

1) Gervinus hat in seinen ausgezeichneten Untersuchungen über die Florentinische Historiographie (Hist. Schriften. 1833) bündig bewiesen, daß nicht im Principe allein das enthalten sei, was man gewöhnlich am Machiavelli verabscheut, sondern gleichmäßig in allen seinen Schriften und namentlich in den Discorsi. Sehr bezeichnend für M.'s Denkart sind die S. 128 aus seinem goldenen Esel gegebenen Verse:

Wohl glaubt' ich stets, daß Gift des Todes ruhte
in Zins und Wucher, und daß Fleischessünde
der Erdenreiche Geißel sei und Ruthe;
und daß sich ihrer Größe Ursach finde
im Wohlthun und im Beten und Enthalten,
und daß sich hierauf ihre Macht begründe:
doch denkt wer tiefern Sinn weiß zu entfalten,
dies Uebel gnüge nicht sie zu vernichten,
noch gnüge dieses Gut sie zu erhalten.

Der Wahn, Gott werde Wunderwerk verrichten
an uns, dieweil wir faul die Kniee beugen,
muß Reich und Staaten gar zu Grunde richten.
Wohl noth ist's vom Gebete nicht zu weichen,
und sinnlos sind, die sich zu stören freuen
ein Volk in seinen heiligen Gebräuchen.
Denn wahrhaft scheint's, daß sie die Gründer seien
von Zucht und Eintracht, und mit diesen war
stets gutes Glück und fröhliches Gedeihen.
Doch keiner sei so hirnlos ganz und gar
zu harren, wenn sein Haus den Einfall droht,
ob ihn ein Wunder rette vor Gefahr:
Ihn hascht in der Ruinen Sturz der Tod.

2) Die Responsio ad Paradoxa Malestretti (de Malestroit) de caritate rerum eiusque remediis ist gemeint, welche Hermann Conring zu Helmstädt 1671. 4. lateinisch herausgegeben hat. Bodin gedenkt ihrer De Republ. VI, p. 1028. ed. 7.

229. Hobbes, so starr sein Wesen, erinnert doch in gewisser Weise an Machiavell, denn auch er ist entschieden das Product seines Lebensganges, ist in sich fertig wie jener und in seinem System politischer Verzweiflung gegen alle Folgerungen gestählt. Wer ihm seine erste Erfindung, seinen Naturzustand zugiebt, in welchem jeder Recht hatte zu dem, was er vermochte, und dann zweitens die nächste Folge, die gränzenlose Furcht zugiebt, die, um sich aus diesem Kriege Aller gegen Alle zu retten, einen Staatsvertrag unter allen Einzelnen zu Stande brachte, in welchem diese auf allen Eigenwillen für alle Zukunft in die Hände der Regierung verzichten, der ist auch allen späteren Folgerungen unterthan. Böse ist dann wirklich was das positive Gesetz verbietet, gut was es zuläßt oder gebietet. Dieselbe Bewandniß hat es mit jeder Wahrheit in der Wissenschaft und im Glauben. Darum ist es gar nicht einmal möglich, daß die

Regierung irren oder Unrecht thun könnte, sie, die selbst der Gottheit darin vorangeht, daß dieser keine Gewalt übertragen ist. Es liegt in der Natur der Sache, daß des Hobbes Lehren Republikanern wie Milton, Harrington und Sidney ein Gräuel waren, aber er gewann für sein System nicht einmal bei dem Sohne des unglücklichen Stuart Vertrauen. Wie viel bequemer ruhten unumschränkte Neigungen bei einem Filmer und einem Wandalin aus! Wenn schon Adam als König Adam der Erste Jahrhunderte lang unumschränkt über das ganze Menschengeschlecht geherrscht hat, wenn der Fürsten Seelen an sich besser begabt sind, wie bereits Kaiser Karl IV. behauptete, als er seinen stets unmündigen Wenzel den Fürsten des Reichs empfahl, und wenn nun vollends jedes gekrönte Haupt durch die innerlich charakterisirende Salbung in unmittelbare Gemeinschaft mit der Gottheit tritt, so ist die Unumschränktheit der Könige die Sache der Religion. Die Unumschränktheit, welche Hobbes lehrt, könnte ja auch einer republikanischen Regierung zu Gute kommen.

230. So viel menschlicher ausgestattet Locke dasteht als Hobbes und so sehr man seinem Werke die frische Empfindung des seltensten Glückes ansieht — Vermehrung der Freiheit als unmittelbare Folge einer Staatsumwälzung —, so ist doch sein Staat nicht minder auf einer Fiction gebaut, und stellt weder die, von ihm zuerst im Sinne neuer Staatsordnung getheilten, Staatsgewalten in ein richtiges Verhältniß zu einander, noch weiß er die wichtigsten Fragen, welche einer inneren Lösung vertraut sein wollen, anders als rein äußerlich d. h. factisch zu beantworten. Seinen Naturstand läßt er auf Naturgesetzen, deren Quelle die Vernunft ist, beruhen und

stattet ihn mit so viel angenehmer Freiheit und Gleichheit aus, daß man nicht recht begreift, warum die Menschheit freiwillig von ihm scheidet, um nach dem freien Willen der Gemeinde die Staatsgewalt zu gründen. Da die Einzelnen freiwillig zugetreten sind, so können sie auch freiwillig wieder austreten. Inzwischen besteht auch innerhalb des Staates ein Recht der Einzelnen, welches der Staat weder selbst antasten, noch der Antastung preisgeben darf; es ist das Recht des Eigenthums, welches durch Arbeit erworben wird, also niemandem zu Leide, da jedermann zu arbeiten freisteht. Nur darf es nicht gebrauchlos aufgehäuft werden, eine Beschränkung, die freilich dem Eigenthum wieder Gefahr droht, gar nicht davon zu reden, daß Locke, schlechter bewandert in der Staatswirthschaft als Hobbes, die möglichste Anhäufung von Gold und Silber anempfiehlt. Der Staat ist gleichwohl da, um das Eigenthum zu schützen; er gewährt diesen Schutz durch die vollziehende Gewalt, welche ihre Macht vom Volke hat, welches durch die gesetzgebende Gewalt vertreten wird. Die vollziehende Gewalt darf einen Antheil an der Gesetzgebung haben, handelt aber nach den Vorschriften der gesetzgebenden Gewalt, welche in unveränderlichen, alle Unterthanen gleichmäßig angehenden Gesetzen niedergelegt sind. Vor Allem keine Steuer, ohne Einwilligung der Gesetzgeber. Gerathen König und Gesetzgeber in Streit, so entscheidet das Volk, ein Volk, welches Locke nur unter der Form von gleichberechtigten Einzelnen zu betrachten liebt, und welche freilich so aufgestellt am besten die nöthige Wache halten, daß nicht die Gesetzgebung in die Hand der Vollziehung falle, wäre nur diese Masse eben so leicht gegen sich selbst geschützt. Da man indeß von seinem Rechte auch nicht Gebrauch machen kann, so wird das oberauf-

sehende Volk auch warten können, bis die ordentlichen Staatsgewalten ihre Pflicht erkannt haben, sich wieder zu vertragen. Nur muß, damit zu solcher Mäßigung Hoffnung sei, der gesunde Sinn lehren, daß es sich im Staate nicht von einem Kunstwerke handelt, bei welchem man an die Vollendung eines Theils billig das Ganze wagt, sondern von einem organischen Körper, der seine Krankheiten dadurch besteht, daß die gesunden Theile überwiegen. Dergestalt hat England, dem Manne gern vertrauend, der für die Sache der Freiheit auch edel zu leiden verstanden hatte, sich das freiheitliche Element aus Locke's Theorie bewundernd angeeignet, und sich durch seinen Familiensinn, durch die sittliche Kraft seines gediegenen Mittelstandes, durch den Tact der Einsicht, der das Ganze durchdringt, vor der Anwendung der Corrective bewahrt, auf welche seine Bürger stolz sind, die aber, ins Leben übergetragen, einen alles verschlingenden Abgrund unter ihnen öffnen würden.

231. Nun geschah's, daß, von einem durch Despotie und Anarchie unter wachsendem Sittenverderb der Vornehmen bis zur Auflösung entarteten Staate aus, Montesquieu den großen Geist, welcher in der englischen Verfassung lebt, erkannte und es wagte, den politischen Feind seines Vaterlandes als Muster der Freiheit aufzustellen. Er sah klar genug in Sitte und Recht, um, wenn er gewollt, nachweisen zu können, daß Locke zwar die freiheitlichen Verfassungsformen, durchaus aber nicht den tieferen Grund enthüllt, warum es mit ihrer Arbeit in England so wohl gelingt. Aber Montesquieu war durch verderbtes Königthum und Priesterthum und mancherlei Modesatzung gegen die tiefsinnigen und wahrhaft menschlichen Grundlagen der neueren Staatenbildung ver-

stimmt, durch Verhältnisse zur Ironie eingeengt, und ohnehin, seiner seltenen Talente froh, dem Glanze eines neuen Systems mehr geneigt. Die Alten und England sind die Quellen, aus welchen Montesquieu schöpft. Er stellt drei Verfassungen auf: Republik, Monarchie, Despotie, verwirft aber die letztere, weil sie willkürlich ist, die Furcht zum Princip hat. Das Princip der Monarchie aber ist die Ehre. Die Republik bietet zwei Formen, Demokratie und Aristokratie, die erstere hat die Tugend, die andere die Mäßigung zum Princip. Dergestalt wird der alte Irrthum, daß die Zahl der Herrscher über den Geist der Verfassungen entscheide, wieder hervorgesucht; die Demokratie erhält natürlich im Halbstillen den Preis, da doch, bei der größten Tugend der Bevölkerung, kein wahrhaft selbständiger Staat unseres Welttheils demokratisch regiert werden kann. Daneben wird inzwischen anerkannt, daß Republiken ihrer Natur nach klein sein müssen, und daß die Völker sich ihre Rechte am besten durch Stellvertretung sichern. Auch nimmt Montesquieu sich wohl in Acht, seine drei, den Alten abgeborgten, Staatsgewalten, gesetzgebende, richterliche und vollziehende, so zu sondern, daß sie absolut geschieden wären. Seine Darstellung wäre reiner geblieben, wenn er vom Christenthum gänzlich abgesehen hätte. Jetzt muß der Katholicismus monarchisch, der Protestantismus republikanisch sein, worin ein vielfacher Irrthum steckt. Wie viel einfacher steht David Hume da, der sich unverstellt als Zweifler gegen das Christenthum verhielt; darum eben nähert er sich ohne Scheu den wichtigsten Wahrheiten der christlichen Zeit. Er will festgehalten wissen an der Sitte der Gattung, als der Quelle des eigentlichen Rechts und nicht mit der Sitte der Einzelnen zu vermengen. Darum darf sich die

Masse der Einzelnen am allerwenigsten als berechtigt zur Umwälzung der Regierung darstellen; besser selbst die Tyrannei. Am wünschenswerthesten, wenn es sich machen läßt, zur Verhinderung solcher äußersten Fälle, ein erblicher Fürst, ein Adel ohne Lehnsrechte, ein das Volk vertretender Körper.

232. Darf man so Humen preisen, weil er die Gebrechen des lockeschen Systems glücklich an der Hand der Erfahrung vermied, so stellt dagegen der Bürger von Genf die humische Sitte der Gattung als ein Recht der Gattung auf und erhebt dasselbe zum Sitze einer unveräußerlichen Souveränität. Auf die Nothbrücke, welche Locke für den äußersten Fall geschlagen hat, baut Rousseau gefährlich den ganzen Staat. Er geht, wie man seit Hobbes pflegte, von einem Naturstande aus, der ihm ungesellig erscheint, und aus demselben durch einen freien Vertrag, ähnlich dem des Locke, in die bürgerliche Gesellschaft über, die aber dem Rousseau keineswegs als ein Zustand der Vervollkommnung sich darstellt. Dieser unglücklicherweise nun einmal nöthige Vertrag hat, wie bei Locke, den Schutz des Eigenthums zum Zwecke. Der Vertrag wird aber keineswegs geschlossen zwischen einer Regierung, die man in Voraussetzung der definitiven Uebereinkunft vorläufig schon anerkennt, und einem Volke, welches sich bedingungsweise regieren zu lassen bereit ist, sondern lediglich unter den Mitgliedern des Volks selber, die demnächst eine Regierung zur Ausführung des Vertrags anstellen und instruiren werden. Er ist das Resultat einer freiwilligen Uebereinkunft aller von Natur gleichen Mitglieder des Volks, die ihren Einzelwillen (volonté de tous) für die Zukunft dem allgemeinen Willen (volonté générale) unterwerfen. Das Volk ist und bleibt

im Besitze nicht bloß der höchsten, sondern aller unabhängigen Staatsgewalt (souverain). Es übt die Gesetzgebung unmittelbar in Volksversammlungen, deren unvermeidliche Unförmlichkeit in großen Staaten durch Föderationen kleinerer Volksgemeinden zu ermäßigen ist. Doch mißfallen große Staaten dem Genfer überhaupt. Ich verlange, spricht er, kleine Staaten. Niemals aber können Erwählte des Volks das Volk repräsentiren; die Freiheit der Engländer ist daher ein bloßes Blendwerk; höchstens commissarisch können solche Deputirte verfahren, und was sie beschließen, bleibt stets der Bestätigung der souveränen Volksversammlung unterworfen. Nun ist zwar außer ihr noch eine Regierung nöthig, da das Volk in doppelter Gestalt sich darstellt, als Ganzes und dann als selbstregierender Souverän, und als eine Menge vieler Einzelnen und dann als Unterthan, mithin der Regierung bedürftig. Inzwischen tritt auch diese Regierung selbst dem Einzelnen gegenüber nicht an die Stelle des Souveräns, der aus sich selbst die Gewalt nimmt; sie ist bloß commissarisch, mit nicht sowohl übertragener als bloß geliehener Gewalt, mithin durch Kündigung auch ohne weiteres vom Souverän wieder zu entfernen (destituer). Da nicht Alle zugleich regieren können, so ist es gut, wenn es Wenige thun, am besten ein Einziger, nur darf er nicht erblich berechtigt sein.

233. Der Gedanke an Volkssouveränität ist wohl uralt. Es liegt so nahe anzunehmen, daß das Volk, um dessen Willen regiert wird, das Recht habe, die Regierung zu ändern, die ihm nicht mehr zusagt; es ist klar, daß es die Macht dazu hat, und es ist oft geschehen. Außerdem glaubt der Einzelne gar leicht, daß die innere Unabhängigkeit, welcher er sich als Vernunftwesen rühmt,

ihm auch ein Recht auf Unabhängigkeit nach Außen gebe, und wenn er inne wird, dem sei nicht so, glaubt er doch, wenn Recht nur gölte, müßte dem so sein. Zur Doctrin aber ist der Gedanke zuerst von den Jesuiten ausgebildet, welche das geistliche Regiment des Pabstes unmittelbar von Gott leiteten und eben darum alle weltliche Herrschaft nur mittelbar. Im Allgemeinen nämlich sei alle Regierung von Gott, denn sie folgt aus der Natur der Menschheit und kommt mithin von dem, der diese Natur gemacht hat; allein die besondere Form der Regierung sei darum nicht von Gott und auf diese der Spruch des Paulus an die Römer nicht zu beziehen. „Das göttliche Recht hat keinem besonderen Menschen diese Gewalt verliehen, mithin hat es dieselbe der Menge verliehen, darum gehört die Gewalt der ganzen Menge an.“ Auch bewahren die Jesuiten sich schlau vor der später von Hobbes dennoch gebrauchten Annahme, daß diese Gewalt der Menge, die ja doch nicht selber herrschen kann, durch den Act der Herrschaftsübertragung verloren gegangen sei. „Es ist undenkbar, daß die Bürger sich ihrer Macht ganz berauben, daß sie sich nicht vielmehr den größern Theil haben vorbehalten wollen.“ [1]) Eben dieses Weges sucht Locke seinen Pfad und Rousseau macht gar die gewöhnliche Landstraße daraus, die er allem Volk zu ziehn räth. Will man nun Volkssouveränität die Wahrheit nennen, daß das Volk am Ende mit seinem Wohle der Zweck aller Regierung bleibt, daß eine diesem ihrem Zwecke beharrlich widerstrebende Regierung dem Untergange verfallen ist, daß das Recht zu regieren nie rein privatrechtlich ein ius quaesitum werden kann, so ist nichts gegen den Sinn der Sache einzuwenden, nur daß die Benennung ihn verdunkelt; allein dem Volk im Gegensatze gegen seine Regierung, dem von Regierung verlassenen, an

seiner Einheit verstümmelten Volk die Souveränität beilegen, wie Rousseau thut, ist ein verderblicher Irrthum, der die Krankheit zur Gesundheit und jede Rotte verfassungsmäßig zum Herrn der Regierung macht. Darum ist auch bei Rousseau stets nur von den Einzelnen die Frage, daß von denen ja niemand fehle bei der künstlichen Zusammensetzung des Gesammtwillens, und dennoch gesteht er selber zu, daß Einstimmigkeit sich nicht finden lasse und alle Entscheidung nach Stimmenmehrheit bloß ein Werk der Convention sei.

1) Bellarmin: Ius divinum nulli homini particulari dedit hanc potestatem: ergo dedit multitudini: igitur potestas totius est multitudinis. Mariana: Neque fit verisimile, sua se cives universos penitus autoritate spoliare voluisse. — Neque respublica ita in principem iura potestatis translulit, ut non sibi maiorem reservarit potestatem. S. Ranke, Zeitschrift II, 3, 609. 614. Derselbe, Fürsten und Völker III, 184 ff.

234. Rousseau's Princip schmeichelt den selbständigen Neigungen der Menschen durch ein Minimum des Staatszwanges. Daher der stürmische Beifall. Niemand dem nicht Unabhängigkeit gefiele, wäre sie nur ausführbar ohne die Zerstörung noch wichtigerer Zwecke, die gerade in der Nichtunabhängigkeit beruhen. Ohne Zweifel lag es den nordamerikanischen Freistaaten nahe, einfach zu erklären, daß sie sich einer für Söhne Englands nicht mehr erträglichen, dazu gemißbrauchten, Oberaufsicht von Seiten des Mutterlands entzogen haben; statt dessen huben sie irrthümlich von der ursprünglichen Gleichheit der Menschen und den unveräußerlichen Rechten derselben ihre Unabhängigkeitserklärung vom 4. Juli 1776 an, zu deren Mitunterschrift sie freilich ihre Neger nicht einluden. Was das Ereigniß selber angeht, so vergesse man nicht, daß es der alte Chatham war, der schon im Januar 1766

das Wort sprach: „ich freue mich, daß Amerika widerstand.“ Aber es ist immer eine andere Sache, eine Umwälzung rechtfertigen, indem man ihr den Anschein der Wiederherstellung einer bloß gestörten ursprünglichen Ordnung giebt, als das Princip der Umwälzung zu einem stetig wirkenden im Staate machen, und wieder ein Anderes, das in den Constitutionen von einzelnen neuen Freistaaten in Amerika thun, die denn doch durch eine nicht vom einzelnen Staate abhängige Unionsverfassung zusammengehalten werden, als es in den uralten Bau einer großen europäischen Monarchie einführen. Als die französische Revolution ausbrach, wurden zwar auch in England die Ueberzeugungen heftig erschüttert, und jene große parlamentarische Nacht vom 6. Mai 1791, welche Männer wie Burke und Fox für immer trennte, gab zum Voraus zu erkennen, welch eine endlose Zerrüttung folgen werde, wenn das Für und Wider so tiefsinniger Fragen an ungeübte Völker und in die Hände von Staatsmännern des mittleren Schlages käme. Denn die Wunde im britischen Gemeinwesen sahen sie Beide, und weder kam dem Einen ein göttliches Recht der Herrscher auf ungestörte Fortpflanzung schlechter Staatseinrichtungen in den Sinn, noch dem Andern ein göttliches Recht des Volks die Regierung zu destituiren. Es handelte sich um bestimmte praktische Veränderungen, ob diese überhaupt Verbesserungen wären und ob für jetzt ihre Ausführung nützlich. Denn es ist ein Glaube, eben so alt als irrig, man dürfe in bedrohten Zeiten nichts verändern. Man muß aber dann ändern, wenn mangelhafte Einrichtungen die Ursache dieser Bedrohung sind.

235. Die lafayettischen Menschenrechte sind darum hauptsächlich so widersinnig, weil sie mit jeder Verfassung

unzufrieden machen. Statt von den nothwendigen Opfern auszugehen, welche gebracht werden müssen, damit aus dem Staatsvereine die schönen Früchte des Gesammtwohls und der Einzelbildung erwachsen, führt man ein langes Gefolge von Freiheits- und Gleichheitsrechten auf, die der Menschheit opferloses unveräußerliches Eigenthum von jeher gewesen sein sollen und bleiben müssen, — und von denen sich doch am Ende in der Urkunde selber bloß einige Trümmer finden. Hätte die Nationalversammlung nicht bloß das Staatsrecht verändern wollen, sondern auch in's Privatrecht eingreifen, hätte sie die Aecker gleich vertheilen, den Reichen zwingen wollen sich mit der Quote zu begnügen, die bei der allgemeinen Auftheilung an ihn zurückfallen wird, ja den Besitzer mehrerer Häuser sich auf eines zu beschränken, so waren die Menschenrechte ganz in der Ordnung. Wie es aber nun stand, da der Arme arm blieb und ungeehrt wie zuvor, der Vermögende aber zahlen mußte wie zuvor, so warf die Nation gleich dem Plutus des Aristophanes die Frage auf: „Wie mach' ich's, daß ich der Macht, die ich, wie du sagst, besitze, wirklich Herr werde?" und da sich an den Menschenrechten nicht zweifeln ließ, so mußte die Schuld an ihrer mangelhaften Einführung in die Constitution liegen. Man legte Alles der Beibehaltung des Königthums zur Last und vergeblich vertheidigte Lafayette als ehrlicher Mann seine Verfassung. Die Krone fiel. Was war damit geholfen? An die Spitze der republikanischen Constitution setzte man noch stolzere Menschenrechte, man war abermals unbefriedigt und da die Menschenrechte längst den Ausdruck geläufig gemacht hatten: „das Gesetz kann nicht," statt daß man früher sagte: „das Gesetz soll nicht," so übte man, sobald ein Gesetz dennoch that, was es nicht konnte, das constitutionelle Recht, ihm

als einem bloß anmaßlichen Gesetze den Gehorsam zu verweigern, statt auf dem gesetzlichen Wege die Aufhebung desselben bewirken. Die Theorie des Ungehorsams war fertig.

236. Hoffe man aber nicht dieselbe durch Theorieen des blinden Gehorsams zu überwinden. Schlimm wenn diese von Privatleuten, verderblich wenn sie von Regierungen ausgehen. Was Brandes, Rehberg und der noch nicht feile Gentz gegen den Geist der französischen Revolution erinnerten, athmete nichts von dieser Art und hinterließ eben darum einen tiefen und wohlthätigen Eindruck. Dagegen haben Bonald, Le Maistre, Adam Müller, Friedrich Schlegel, Haller das Terrain, welches sie den flachen politischen Freigeistern glücklich abstritten, alsbald dadurch wieder eingebüßt, daß sie die Geschichte da abschlossen, wo sie ihnen unbequem ward, und ihren Staat auf der Wiederherstellung von Verhältnissen bauten, welche bei dem besten Willen schon darum unwiederherstellbar sind, weil auf bessere Erkenntniß nicht willkürlich verzichtet werden kann, selbst wenn sie die Zustände gefährlich erschüttert haben sollte. Man mag die unsägliche Weitschweifigkeit des hallerschen Werkes dem Ernste dieser Production zu Gute halten, mag ihn billig loben, daß er die Chimäre des ursprünglichen Staatsvertrages vernichtet und die seit Kant herrschend gewordene Idee, als seien die Staaten bloß um des Rechtsgesetzes Willen gegründet, ebenfalls verwirft als in der bloßen Phantasie der Juristen entsprungen, die ihr positives Gesetz für das größeste Weltbedürfniß halten; loben, daß er das reiche Nebeneinander der Entwickelungen des Mittelalters mit Liebe auffaßt und diesen frischen Wald den geradlinigen Grundrissen der modernen

Theoretiker gegenüberstellt. Allein sein Patrimonialstaat giebt doch auch vom Mittelalter nur ein höchst einseitiges Bild. In keine Zeit will die Darstellung ganz passen, daß der Staat nur aus einem ungeheuren Aggregat von Privatrechten bestehe, vermöge welcher jeder im Volke herrscht, welcher mächtig ist und schützt, und auch der Fürst bloß aus Privatrecht regiert, und lediglich seine eigene Sache besorgt, wenn er es thut, nur dadurch sich unterscheidend, daß er zugleich unabhängig ist. Dieser Ansicht läßt sich eine gewisse Farbe geben, so lange der Fürst den Regierungsaufwand bloß aus eigenen Mitteln bestreitet, sowie aber die Steuerwirthschaft ihren Anfang nimmt, was doch recht frühe geschieht, verbleicht sie. Darum wird auch Englands Dasein, als ein politisch unerlaubtes, gänzlich in den Winkel gestellt und der widersprechenden Geschichte in's Antlitz behauptet, daß die Landstände von jeher bloß zum Rathfragen gedient hätten. Das wäre nun wohl kein Fortschritt zu nennen, wenn dem Trachten der Jakobiner, jedes Privatrecht durch ein liberales Staatsrecht zu vernichten, die Lehre gegenüberträte, alles vermeinte Staatsrecht sei bloß eine Verschlingung von Privatrechten. Aber Haller vermag einmal nicht zu sehen, daß nicht Vorwitz und Unchristenthum, sondern der ganz natürliche Gang der Menschenbildung seit Jahrhunderten eine scharfe Sonderung von Staats- und Privatrechten einleitet und den verschiedenen Classen der Bevölkerung eine ganz veränderte und gleichere Stellung gegen einander, und nicht minder ihrer Gesammtheit eine veränderte Stellung der Regierung gegenüber gegeben hat. Wäre denn aber das Revolution, wenn das Zeitalter diese überlieferte, nicht willkürlich von ihr hervorgerufene Ordnung nach ihren wahren Bedingungen zu erforschen und weiter durchzubilden trachtete, um nach den

herben Früchten auch die süßen zu kosten? Darum darf auch die neuere Legitimitätslehre und was ihr anhängt (wir kommen wohl im zweiten Theile auch dahin) den Stützen des hallerschen Systems nicht allzusehr vertrauen; die ächte längst ausgebildete Rechtmäßigkeitslehre bedarf ihrer ohnehin nicht.

237. Ein Mißgeschick bleibt es, daß unsere vaterländischen Philosophen ersten Ranges nicht dazu gelangen, in die großen Fragen, welche unsere Gegenwart veruneinen, in Leibnizens Art mit praktischem Gewicht einzutreten. Denn so innig vaterländisch Kant und Fichte dachten, und so wenig sie Scheu trugen sich über die Gebrechen unseres Staatslebens freimüthig auszusprechen, ihre edeln Entwürfe zur Aufhülfe gehen über die Tragekraft der Zeit, wo nicht gar der menschlichen Natur hinaus. Dagegen hat Schelling diese Bahn, welche der freimüthigen Weisheit Schleiermachers über die Gebühr erschwert ward, nicht betreten wollen, und ungeachtet der tiefen Blicke, welche Hegels Naturrecht auf verschiedene Staatsgebiete wirft, unternehme ich es nicht, den rothen Faden zu finden, der durch seine politischen Phasen geht. Um so unverhohlener spricht sich Julius Stahl aus. Man muß diesem die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er die Scheidelinie zwischen unserem Staate und dem des Mittelalters mit Sicherheit zu ziehen weiß und darum an der kindischen Verketzerung des Repräsentativsystems keinen Theil nimmt; allein kein Sterblicher übertrifft ihn an der Furcht vor dem Unheile, welches diese einfache Wahrheit stiften würde, wenn man sie frei in die Welt ausströmen ließe. Darum verschreibt er politische Freiheit in homöopathischen Tropfentheilchen, es steckt ein Budget und eine Ministerverantwortlichkeit und was nicht

Alles in seiner Mischung, allein man erkennt beide in solcher Verdünnung nicht, und auch selbst mit dieser würde er nicht hervorzurücken wagen, stände nicht für den schlimmsten Fall als Reserve die Satzung da, daß über jeden Streit wegen Anwendung der Verfassung der Landesherr die alleinige Entscheidung habe. Neuerdings hat er denn aus vielen Stückchen und Näthen das zwerghafte Schnürleib unserer deutschen Zukunft fertig gemacht, und flößt den beängstigten Herzen und Lungen die kleinen concessionirten gelind auflösenden Brustcaramellen seines „Monarchischen Princips" ein.

Für die Staatsfragen der Gegenwart wird die Philosophie als solche nicht viel mehr thun können als die Hauptsache, daß sie Sittlichkeit und Recht in einem viel höheren Dasein als dem menschlichen zu begründen fortfährt. Der Politik bleibt die würdige Aufgabe, mit einem durch die Vergleichung der Zeitalter gestärkten Blicke die nothwendigen Neubildungen von den Neuerungen zu unterscheiden, welche unersättlich sei's der Muthwille, sei's der Unmuth ersinnt. Die Lage der realen Volkselemente ist aber diese. Fast überall im Welttheile bildet ein weitverbreiteter, stets an Gleichartigkeit wachsender Mittelstand den Kern der Bevölkerung; er hat das Wissen der alten Geistlichkeit, das Vermögen des alten Adels zugleich mit seinen Waffen in sich aufgenommen. Ihn hat jede Regierung vornehmlich zu beachten, denn in ihm ruht gegenwärtig der Schwerpunct des Staates, der ganze Körper folgt seiner Bewegung. Will dieser Mittelstand sich als Masse geltend machen, so hat er die Macht, die ein jeder hat, sich selber umzubringen, sich in einen bildungs- und vermögenslosen Pöbel zu verwandeln. Strebt er einsichtig nach schützenden Einrichtungen, so mögen seine Mitglieder bedenken, daß nichts schützt als was über

uns steht, als was feststeht, erhaben über dem wechselnden Willen der Einzelnen, als was zugleich beschränkt. Lassen seine Mitglieder der gemessenen Fortbildung Raum, so kommt es in Betracht des Endresultats fortan wenig darauf an, ob diese emsiger auf den Wegen der Verwaltung oder der Verfassung vorschreitet; denn beide bilden keine Parallelen, es kommt der Punct, auf welchem sie unfehlbar zusammenlaufen, um nicht wieder auseinander zu weichen. Mithin wird der Zustand der öffentlichen und Privatsitte allein entscheiden, ob eine Freiheitsentwickelung statt haben wird. Die Fertigkeit, die ältesten Sünden auf die neueste Art zu thun, ist die Kunst nicht, die zum Ziele führt.

Zweiter Abschnitt.

Von der Staatsverwaltung.

Erste Abtheilung.

Von den Verwaltungsgebieten und ihren Behörden.

Zehntes Capitel.

Von den Gemeinden.

238. Das Verfassungsgesetz bildet die Regel ab, welche, im Staatsganzen waltend, die Gemeinsamkeit des Volksdaseins immer inniger begründen soll. Diese große Gemeinsamkeit ist inzwischen weder im Raume erkennbar, noch zu aller Zeit im Bewußtsein der Bevölkerung gegenwärtig. Denn diese verbringt ein zertrenntes Leben in einer Fülle kleinerer Gesammtheiten, die leicht sichtbar neben einander im Raume hervortreten, längst befestigte Kreise des Daseins, lebendige gern selbständige Ordnungen zusammengewachsener Familien und Berufe, die doch nicht ganz selbständig sein dürfen, und in welchen es nun gilt, die höchste Regel, die zum Ganzen leitet, verwaltend festzustellen; nicht etwa, daß man aufzulösen trachte, was Gott, Natur und die Gesellschaft mannigfaltig geschaffen haben; eben so leicht möchte man die menschlichen Individuen an den Versuch wagen, einen einzigen

Volksmenschen aus ihnen darzustellen; sondern daß man die Art des Ganzen in sie einführe, so daß theils sie selber dazu thun, theils von oben dazu angewiesen werden. Das Ganze ist allein im Könige bildlich sichtbar, sonst Gemeinde bei Gemeinde und Behörden darin, die einen mit doppeltem Leben, drinnen und draußen, zugleich die Staatszwecke der Gemeinde erfüllend, die andern bloß der Gemeinde gewidmet. Da ein selbständiges Leben, soweit es die höhere Regel erlaubt, in jedem Kreise geführt werden soll, so folgt, daß die Regierung durchweg oberaufsehend über dem Gemeindeleben steht.

239. Es gab eine Zeit bei den Deutschen und vielleicht in jedem Volk, da die Gemeinde in den Stämmen wohnte; hier der Schutz der Familien und Geschlechter; der Stamm, durchaus nicht immer aus blutsverwandten Häusern bestehend, machte fast den Staat aus. Es war so wenig noth, daß die Stammgenossen immer beisammen wohnten, als daß ein Heer stets beisammen lagert; man fand sich, wenn es darauf ankam. Niemals zwar war, seit man vererbliche Aecker baute, das Zusammenwohnen von Personen und Sachen gleichgültig, allein der politische Gehalt fehlte noch diesen Verhältnissen; aber eine andere Zeit kam, da das nachbarliche Band schon überwog — denn der Mensch vollbringt sein gebildeteres Leben in einem sehr engen Raume —, die Stammgemeinde vor der Ortsgemeinde zurücktrat. Indeß giebt es bis auf diesen Tag Geschlechter, die sich der unbedingten Herrschaft der Ortsgemeinde entziehen.

240. Wie die Familie in den Geschlechtslinien und zuletzt im Stammverbande ihre Sicherheit zu Hause und vor Gerichte fand, so die Ortsgemeinde in den Gemeindeverbänden. Manches Dorf, mancher Verband markge-

nossischer Dörfer und Bauerschaften gehörte dazu, bis man an den Gau kam, aber in diesem war denn auch fast Alles enthalten, was den Staat jetzt ausmacht. Gauen führten sogar Krieg unter sich und mit Gauen eines andern Volks. Im Gaustaate lebte man eilf Monate im Jahre, der Volksstaat that seine großen Schläge im März oder Mai.

241. Als von Gauen längst nicht mehr die Rede, lebte der autonome Charakter des Gemeindewesens in den Städten fort; denn bis zum eigenen Ortsrecht, Zoll, Maß, und Gewicht und Münze für sich brachte es denn doch der adliche Grundherr nicht. Der Staat drang nicht tief in die Städte ein, bis daß die Staatsregierungen vielbedürftig wurden, und nun machtvollkommen, eine besoldete Kriegsmannschaft im Rücken, allenthalben hineinschauen wollten, wo es Geld und Gut gäbe. Der dreißigjährige Krieg und das gewaltthätige Zeitalter, welches ihm folgte, hat mit den Landesverfassungen zugleich die meisten deutschen Städteverfassungen zerrüttet; die Gemeinderechte wurden theils an den Staat übertragen, theils in die unrechten Hände niedergelegt. Aber der Tag der Prüfung blieb nicht aus, da man inne ward, es sei das Volk an Kraft und Muth verstümmelt, seit man es in seinen wichtigsten Gliedmaßen, den Gemeinden, schwach gemacht; daher das allgemeine Ungeschick gefährlichen Zeitläuften zu begegnen; denn wem man seine nächsten Geschäfte, die er täglich vor Augen sieht, abgenommen hat, der muß größeren Sorgen kläglich unterliegen. Vielleicht war die Lage der städtischen Commünen nirgend unsicherer als in Preußen, wenn wir preußischen Schriftstellern selber folgen. Die höchste Abhängigkeit von der Provincialbehörde, der man vergeblich

verbriefte Rechte entgegenhielt; und die Magistrate, häufig Fremdlinge der Stadt, entschädigten sich für den Druck, den sie von Oben her erlitten, durch denjenigen, den sie nach Unten ausübten. Preußen aber that einen Schritt, wie man willenskräftiger ihn nicht thun kann, in fast hoffnungsloser Lage; die Schlacht von Jena war nur die äußere Darstellung der tiefen inneren Entzweiung gewesen, welche durch alle Stände seines Volks ging. Dreimal gesegnet, wer den Muth besitzt, aus Erfahrungen zu lernen; man wollte innerlich genesen, um den äußeren Feind bestehen zu können. Der Freiherr vom Stein ist, indem er hier den Grund zu Preußens Rettung legte, in tieferem Sinne als König Heinrich, der bloß Festungen bauen konnte, der Städteerbauer von Deutschland geworden.

Der deutsche Staatenbund zählt auf seinen 11,800 □ Meilen 2,395 Städte, das will sagen, mehr Städte als irgend ein Reich Europa's. Frankreich hat auf 10,096 □ M. nur 1,600 Städte, Großbritannien deren 980 auf 5,554 □ M. Vgl. Reichard, Ansichten und Untersuchungen rc. rc. der städtischen Verfassungen in Deutschland. Leipzig 1830. S. 19. Ein Ergänzungsband: Statistik und Vergleichung der jetzt geltenden städtischen Verfassungen Deutschlands, ist Altenburg 1844 erschienen.

242. Es kam aber nicht bloß darauf an, Rechte zurückzustellen, es galt ebenfalls, dem Staate was ihm gebührte zu bewahren. Man sage was man wolle, es kam auf einen Neubau an; die schwer errungene Einheit der höchsten Gewalten durfte zum Besten der wiederherzustellenden Gemeinden nicht rückgängig gemacht werden. Zum Wesen jeder Gemeinde gehört eine gewisse Summe gemeinsamer Zwecke, für welche man die Mittel suchen will, zum Wesen der Ortsgemeinde, daß die Gemeindeangele-

genheiten sich auf ein gewisses Gebiet beziehen, zum Wesen der politischen Gemeinde, daß sie vom Staate in dem, was sie ist und hat, anerkannt sei. Hiemit gewinnt sie zugleich den Charakter einer ihren Mitgliedern überlegenen, höher gestellten Persönlichkeit, gegen deren Fortbestand kein Beschluß der Einzelnen, welche die Activa etwa auftheilen und davongehen möchten, entscheiden kann; das Gemeindevermögen gehört Gemeindezwecken an, und nur über die Früchte, nicht über den Stamm des Baums dürfen die jetzt Lebenden verfügen. Dergestalt schützt der Staat die unsterbliche Gemeinde, indem er die vergänglich lebende beschränkt. Die innere Einrichtung aber geht nothwendig vom Unterschiede der Land- und Stadtgemeinden, des einfachen und des zusammengesetzten Daseins aus. Denn die Städte sind die Augen und Ohren des Staatsgebietes, ihre dichte Bevölkerung, in den mannigfachsten Berufsweisen verkörpert, deren Innungen nicht bloß über die Stadt, auch über den Staat hinausgehen können, giebt, zufrieden oder unzufrieden, den Ausschlag für Gefühl und Gesinnung der Gesammtheit; hier wenn irgendwo ist öffentliche Meinung; sie sind als Residenzen die Sitze der höchsten Macht, sie die Mittelpuncte des kriegerischen Widerstandes, der Wissenschaft und des kunstfleißigen Verkehrs, welcher das Vermögen der ländlichen Betriebsamkeit zum Reichthum steigert. Hier kommt es auf die Stellung der Stadt zum Staate, noch mehr aber auf die Vertheilung der Gemeinderechte unter den Mitgliedern der städtischen Gemeinde an. Städte können wie in Ungarn ihre Reichstagsfreiheiten haben und doch kann der einzelne Bürger für nichts geachtet sein. Wenn Magistratsrechte Stadtrechte wären, so wäre es mit den meisten Städten von England wohl bestellt, allein die Bürgerschaft nimmt wenigen oder gar keinen Theil an der Verwaltung; daher

die alte Klage, und jetzt seit der Parlamentsreform die Arbeit an ihrer Beseitigung.

Eine große Ausnahme bildete gewiß der Zustand in Belgien: „Dans les villes, dans les châtellenies et dans les moindres villages des Pays-Bas on annonce, tous les ans, soit par convocation, ou par publication aux prônes dans les paroisses, soit par des affiches, le jour et l'heure où les comptes se rendent. Ils se lisent à haute voix, à portes ouvertes, se coulent et s'apostillent en présence des magistrats, gens de loi, des représentans de la bourgeoisie dans les villes, des principaux adhérités, domiciliés et notables dans les villages. Il y a même des villes où l'on ne peut procéder à la clôture des comptes, qu'après avoir interpellé les représentans d'opiner si le compte est à clôtures sur le pied proposé, ou pas. So in einem Extrait d'un rapport de la Jointe des administrations et des affaires des subsides, adressé aux gouverneurs-généraux le 7 Décembre 1784. S. Précis du regime municipal de la Belgique avant 1794 par L. P. Gachard, archiviste du royaume. Bruxelles Déc. 1834. p. 120.

243. Zu der Zeit, als das deutsche Reich unterging, war der Zustand des städtischen Wesens auf deutschem Boden im Allgemeinen dieser: Wo die Staatsregierung oder, noch schlimmer, wo irgend eine untergeordnete Grundherrschaft (Mediatstädte, Vasallenstädte) noch städtische Freiheiten, vielleicht nur deren Trümmer übrig gelassen hatte, da lagen sie in der Regel in den Händen eines sich selbst ergänzenden Stadtrathes, an welcher Cooptation man die Vererbung der Grundsätze preisen mag, aber schwerlich die Grundsätze, zumal wenn er, wie das in Leipzig und Dresden der Fall, von aller Rechenschaft wegen des Haushalts durch landesherrliche Privilegien befreit war. Ueberall hatte der Magistrat den Sieg über die gewerblichen Corporationen errungen; insofern aber diesen eine Mitwirkung noch zustand, geschah

solche in der Regel durch lebenslängliche meist wohl belohnte Bürgerdeputirte, mit Rechtsgelehrten als Consulenten zur Seite; die Bürgerschaft war zufrieden, wenn ihr Nahrungsstand nicht verschlechtert ward, wenn Zunft gegen Zunft in herkömmlicher Trennung der Betriebsarten, vornehmlich aber in der Ausschließlichkeit des Betriebes gegen Schutzverwandte geschützt ward, die zur bürgerlichen Nahrung nicht berechtigt. Die große Umgestaltung, mit welcher Preußen im Jahre 1808 hervortrat, beruhte auf einem doppelten Grunde, einem erklärten politischen: Wiederherstellung selbständiger Gemeinden [1]), und einem noch in der Vorbereitung begriffenen volkswirthschaftlichen: die Theilung der Arbeit sollte ihre Macht in Preußen entfalten; die Zünfte sollten nicht bloß als politische, auch als gewerbliche Corporationen, insoweit sie der Arbeit hinderlich sind, auf die Seite treten. Hierin lag die Anerkennung von zwei großen Wendepuncten der Zeit, und es lag hierin nothwendig vor der Hand mehr Auflösung als Wiedergeburt; allein es steht eben hier auch die Wiege des Zollvereins, was denen gesagt sei, die den Stein des preußischen Anstoßes (*τετράγωνος ἄνευ ψόγου*) gern in einen Nebenweg wälzen möchten. Zwar läßt sich das Eine ohne das Andere haben. Frankreich hat in der Revolution seine Innungen abgeschafft, Gewerbfreiheit eingeführt und sie behalten, als seine junge Gemeindefreiheit längst der Centralgewalt zum Opfer gefallen war. In Frankreich hob das Gesetz vom 18. Dec. 1789 die alten Stadtverfassungen, die so sehr wie nur irgend in Deutschland aus einander gingen, auf, und setzte uniforme gleichberechtigte Municipalitäten an die Stelle, deren Mitglieder von den Communen gewählt wurden. Die Aufhebung der Zünfte, im Princip längst ausgesprochen, folgte am 17. März 1791 nach. Allein

gleich die erste Zeit der Republik war den freien Communen nicht hold; man nannte sie die Schlupfwinkel der Royalisten, die Heerde des Widerstandes gegen die alldurchdringende Kraft der Freiheit, und verfügte derzeit schon mit der äußersten Willkür über das Gemeindevermögen, und als darauf die Directorialverfassung kam, warf diese fast alle Selbständigkeit der Gemeinden über den Haufen, denn jetzt waren es die Terroristen, die in den Gemeinden nisten sollten. Es traf das gerade in dieselbe Zeit, da Kaiser Paul von Rußland terroristisch alle Städte in seinem Reiche, die ihm nicht gefielen, aufhob und sie Marktflecken zu nennen befahl. Die letzten Stöße hat Napoleon als Consul und Kaiser gegeben. Von nun an stand ein Präfect unter strenger Controle seines Ministers der Departementalverwaltung vor; ein Unterpräfect der Bezirksverwaltung, mit dem doppelten Gewichte der Verantwortlichkeit gegen Präfect und Minister belastet, beaufsichtigte wieder die Gemeinden, deren jede ihren Maire hat, der auf fünf Jahre angestellt ist. Keine von diesen drei Behörden durfte aus der Gemeinde selber hervorgehen, der Minister ernannte sie, mit Ausnahme der Maires in den kleineren Gemeinden, welche der Präfect zu ernennen hatte, wie nicht minder die Mitglieder des Gemeinderaths. Und wo der Präfect ernannte, da durfte er auch entsetzen, gerade wie er selber mit seinem Rathe, imgleichen der Unterpräfect mit dem seinen der Entsetzung durch den Minister unterworfen war. Alle drei Verwaltungsräthe waren eben nichts anders als was ihr Vorstand sie wollte gelten lassen, ohne alle collegialische Bedeutung, selbst Sachen des Haushalts nicht ausgenommen; sie waren dem Staate für die Ausführung der Regierungsbefehle unentbehrlich, aber keinen einzigen Gemeindezweck sicherzustellen im Stande.

Darum auch konnte es hinreichen, wenn der Gemeinderath sich nur einmal im Jahre unter Vorsitz des Maire auf vierzehn Tage versammelte. Die Folge von dem Allen war, daß den Behörden ihr Verwaltungskreis wenig, Alles die Gunst des Vorgesetzten bedeutete, die nicht durch Gemeindedienste (Wirthschaftlichkeit, Sorge für Schulen, Hospitäler, Wege), sondern allein durch Staatsdienste (Eifer für die Conscription und, seit der Restauration, Einmischung in die Deputirtenwahlen) zu erlangen war. Dem irgend darin Säumigen, dem lässigen Beobachter des Windes, der aus der Hauptstadt wehte, brachte der nächste Telegraph seine Entsetzung. Hievon zurückzulenken und den rechten Platz zu finden, wo Verfassung und Verwaltung einander begegnen mögen, war zwar in den Tagen der Restauration ein oft aufgenommener Gedanke, aber auch die Restauration verfolgte zu viele kleine Zwecke, um für die großen Muße zu haben, und das wohlmeinende und einsichtige Ministerium Martignac scheiterte an der Hitze der Partheiung bei dem viel zu spät unternommenen Versuche. Das seit der neuen Umwälzung erreichte neue Municipalgesetz vom 21. März 1831 hat nun zwar eine wesentliche Verbesserung wenigstens insofern bewirkt, als jetzt in den Städten, welche allein das Gesetz angeht, die Gemeinderäthe nicht mehr von der Regierung, sondern von den hochbesteuerten Mitgliedern der Gemeinde und zwar mit Zuziehung der sonstigen Notabilitäten der Stadt (Mitglieder der Gerichte, Friedensrichter, Verwalter der gelehrten Schulen, der Hospitäler ꝛc.) selbst ernannt werden und der König oder der Präfect aus der Zahl der Gemeinderäthe den Maire ernennt; und das spätere Municipalgesetz vom 18. Juli 1837 geht abermals ein Paar Schritte weiter zum Ziele der Selbständigkeit der Gemeindeverwaltung; immerfort

aber stehen die Gemeinderäthe, alle Vierteljahre versammelt, mit ihrem demüthigen Rathe dem herrisch entscheidenden Maire gegenüber, der doch selbst, ein Beamter ohne Gehalt und nur für drei Jahre im Amte, so entsetzbar geblieben ist wie zuvor. Es ist aber auf diesen Gebieten von den heutigen Franzosen ohnehin nicht viel zu lernen, und die gänzliche Beseitigung der Reste napoleonischer, mit zu vieler Vorliebe aufgenommener Organisationen dieser Art (Anhalt-Köthen 1811, Nassau 1816, Großherzogthum Hessen 1821) wird im deutschen Volke kein Bedauern erwecken. Preußens Ziel war einfach: die Städte sollen selbständig, aber nicht wie vor Alters Staat im Staate sein. Darum sollen sie wieder erhalten, wo man ihnen diesen genommen hat, ihren Haushalt, sollen abgeben was des Staates ist, Polizei und Justiz; ihr Gemeinwesen soll nicht länger von unabhängigen Corporationen mit lebenslänglichen, fast erblichen Mitgliedern, aber auch nicht von Staatsbeamten, es soll von Gemeindebeamten, von wechselnden Behörden, deren Wahl von der Bürgerschaft ausgeht, verwalte werden. Die Absicht war, der Städteordnung eine Organisation der Landgemeinden folgen zu lassen, wozu die nothwendigen Vorschritte durch das Gesetz vom 9. Oct. 1807 geschehen waren, welches die freie Wahl des Gewerbes und die Auflösung der Gutsunterthänigkeit verkündigt [2]); den Schlußstein sollten die Reichsstände bilden. Indessen ward man, wie die Jahre weiter gingen und äußere Gefahr entfernt schien, an dem großen, und wer wollte es leugnen? allzeit gewagten Unternehmen irre, dessen Ausführung Preußen einen entschiedenen, des ersten protestantischen Staates der Christenheit würdigen Stand zwischen den aus Grundsatz unumschränkten Regierungen und den durch Umwälzung erneuten Staaten gegeben

haben würde. Es liegt aber in den Lebensbahnen der Staaten eine gewisse Nothwendigkeit.

1) Die Städteordnung von 1808 hebt mit den Worten an: „Der besonders in neuern Zeiten sichtbar gewordene Mangel an angemessenen Bestimmungen in Absicht des städtischen Gemeinwesens und der Vertretung der Stadtgemeine, das jetzt nach Classen und Zünften sich theilende Interesse der Bürger, und das dringend sich äußernde Bedürfniß einer wirksamern Theilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung des Gemeinwesens, überzeugen uns von der Nothwendigkeit, den Städten eine selbständigere und bessere Verfassung zu geben, in der Bürgergemeine einen festen Vereinigungspunct gesetzlich zu bilden, ihnen eine thätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwesens beizulegen und durch diese Theilnahme Gemeinsinn zu erregen und zu erhalten."

2) §. 2. „Jeder Edelmann ist, ohne allen Nachtheil seines Standes, befugt, bürgerliche Gewerbe zu treiben; und jeder Bürger oder Bauer ist berechtigt, aus dem Bauer- in den Bürger- und aus dem Bürger- in den Bauerstand zu treten."

§. 12. „Mit dem Martinitage Ein tausend Acht hundert und zehn (1810) hört alle Gutsunterthänigkeit in Unsern sämmtlichen Staaten auf." — —

244. Die Städteordnung vom 19. November 1808 leidet an dem Gebrechen, welches man gewöhnlich nur den Verfassungsurkunden vorwirft; ihre Bestimmungen sind nicht selten zu allgemein, sie schneiden dann und wann theoretisch in das Leben ein und der Fassung fehlt es manchmal an Schärfe (z. B. §. 178). Sie theilt die Städte des Reichs in große, mittlere (von unter 10,000 bis 3,500 Einwohnern) und kleine, bestimmt nach diesem Maßstabe die Zahl der Rathspersonen, das Verhältniß der gelehrten Mitglieder zu der Mehrzahl der unstudirten, der besoldeten zu den unbesoldeten. Besoldet werden nur diejenigen, welche ihre meiste Zeit dem Amte widmen

müssen; es wird aber nicht lebenslänglich angestellt, sondern theils auf 6, theils auf 12 Jahre. Wer 12 Jahre für Besoldung gedient hat und nicht wieder gewählt wird, erhält eine gesetzlich bestimmte Pension. Den Rath wählen die Stadtverordneten, so, daß alle zwei Jahre der Abgang ergänzt wird; die Provincialbehörde bestätigt. In den großen Städten, wo neben dem Bürgermeister ein Oberbürgermeister steht, wählt der Landesherr diesen aus drei Candidaten aus. Der Stadtverordneten sind mindestens 24, höchstens 102 an der Zahl, davon $^2/_3$ Hausbesitzer; sie werden von den stimmfähigen Bürgern gewählt, d. h. solchen Bürgern, welche ehrenhaft und, je nachdem die Classe der Stadt ist, eines gewissen Einkommens sind (§. 74), 150 Thaler reines Einkommen das Minimum; denn da die Corporationen wegfallen, so nimmt man zum Census seine Zuflucht. Die Wahl geschieht, mit Ausnahme der kleinsten Städte, bezirksweise. Wählbar sind alle stimmfähigen Bürger. Die Stadtverordneten bleiben drei Jahre im Amte, welches ihnen keine Einnahme gewährt, ein Drittel tritt jährlich aus. Magistrat und Stadtverordnete stehen in Summe so: der Magistrat ist die ausführende Behörde, dessen Befehlen die Stadtgemeinde zu folgen hat, allein für die Aufbringung der zu den öffentlichen Bedürfnissen der Stadt nöthigen Geldzuschüsse, Leistungen und Lasten bedarf es der Einwilligung der Stadtverordneten, denen auch die Vertheilung derselben auf die Bürgerschaft zusteht. Sie sind ferner in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens die Vertreter der Bürgergemeinen, und weil alle Zweige der Verwaltung, welche einer dauernden Aufsicht und Controle bedürfen, dem Magistrat nicht für sich allein zustehen (§. 174. 175), so werden zu dem Ende Deputationen und Commissionen bestellt, welche aus einer Minorität von Magistratsmitgliedern, der Mehr-

zahl nach aber aus Stadtverordneten und Bürgern bestehen. Die Wahl geschieht von den Stadtverordneten, der Magistrat bestätigt. Für diese Ausschüsse gehören Kirchen- und Schulsachen, das Armenwesen, die städtischen Sicherheitsanstalten, Bausachen 2c., besonders aber die Kämmereicassen. Nach Beschaffenheit des Gegenstandes nimmt die Polizeibehörde 2c. Antheil. Oertliche Statuten, die der allgemeinen Gesetzgebung nicht widersprechen, bedürfen außer der Uebereinstimmung des Magistrats und der Stadtverordneten in der Regel bloß der Zustimmung der Ortspolizeibehörde. Werden dadurch bestehende, höheren Orts genehmigte Anordnungen abgeändert, so kommt die Entscheidung an die höhere Provincialbehörde.

Die Städteordnung ward unverzüglich in allen Provinzen des damals so traurig verstümmelten Staates eingeführt.

245. Im Fortgang der Jahre machte man in Preußen mit der Städteordnung die Erfahrung, die man anderswo mit mancher Verfassungsurkunde gemacht hat, sie passe nicht überall zu den Zuständen. Man fühlte in dieser und jener Stadt das Bedürfniß, neben ihr noch ein besonderes Statut, der örtlichen Eigenthümlichkeit entsprechend, zu besitzen, man empfand an der öfter eintretenden Schwierigkeit, die Magistratsstellen würdig zu besetzen, daß der Stadtrath an seinem früheren Uebergewicht im ersten Eifer wohl zu sehr verkürzt und namentlich, insofern das Amt zugleich einen Nahrungsstand begründet, wegen des Wechsels zu unsicher gestellt sei. Seit der Einführung der Gewerbefreiheit paßte ferner die Bestimmung nicht mehr, „das Bürgerrecht bestehe in der Befugniß, städtische Gewerbe zu treiben und Grundstücke im Polizeibezirk der Stadt zu besitzen" (§. 15), denn diese

Befugniß war jetzt allgemein, es gab seit 1810 keine ausschließlich städtischen Gewerbe mehr, die Thoraccise war 1818 verschwunden und seit 1820 auch der Unterschied zwischen städtischen und ländlichen Steuern. Die Zahl der Stadtverordneten war offenbar bisher zu groß. Endlich mochten auch manche Sorglichkeiten mitwirken, da man dieses Weges für jetzt einmal nicht weiter wollte, ob nicht schon viel zu viel geschehen sei. Waren auch die Zeiten längst vorüber, da man in allem Frieden die Städte abschäumte wie Sancho die Töpfe des Camacho [1]), die Orkane unserer Zeit brechen plötzlich ein, und jede Gemeinde, die über sich hinaussieht, und das thut jetzt jede, sucht gern ihr Schirmdach, wenn die Gewitterwolken: Wohl des Ganzen und höheres Staatsinteresse genannt, häufiger heranziehen. Ließ der Widerstand der Städte sich berechnen?

1) König Friedrich Wilhelm I. stellte freilich nicht, wie Ludwig XIV. 1692 that, als Grundsatz auf, daß die städtischen Aemter zum Besten der Finanzen verkauft werden sollten, aber er hat unbedenklich Rathsstellen verkauft, auch ließ er seine commissarios loci, die Steuerräthe nach Willkür mit dem städtischen Vermögen schalten; sie untersuchten die städtischen Cassen und der König nahm die sogenannten Ueberschüsse zu sich; er übernahm 1716 und 1717 in Cleve und Mark alle städtischen Kämmereien, um nach Einführung der Accise den Haushalt cum onere et commodo selbst zu führen. Förster im Leben dieses Königs Th. III, 281. 283. vgl. sonst v. Lancizolle, Grundzüge der Geschichte des deutschen Städtewesens S. 98 ff.

246. Zu allem Diesem kann man in der revidirten Städteordnung vom 17. Mai 1831 und den dazu gehörigen Verordnungen die Belege finden.

Jede Stadt soll ihr Statut haben; eine eigene Verordnung (Einführung der Städteordnung ꝛc. ebenfalls vom

17. Mai 1831) zeigt sehr einsichtig, wie dieses vorzubereiten sei. Da die revidirte Städteordnung nicht bloß nähere Bestimmungen, sondern §. 3 ausnahmsweise auch Abweichungen im Statut von der allgemeinen Vorschrift zugiebt, so käme es freilich auf die Kenntniß der einzelnen Statute an, um zu ersehen, ob dergleichen eingetreten sind und wie tief sie greifen. Es scheint aber die Gründung eines solchen Statuts fast nirgend gewünscht und zur Ausführung gekommen zu sein.

Die erste Städteordnung hatte dem Magistrat die Polizei genommen, nur ihre Kosten der Gemeine gelassen; es kam darauf an, ob der Staat sie dem Magistrat übertragen wollte; von nun an bleibt sie in der Regel dem Magistrat (meist dem Bürgermeister oder einzelnen Mitgliedern), aber sie wird ausgeübt im Namen des Staats und man unterscheidet schärfer zwischen dem Magistrat als Verwalter der Gemeindeangelegenheiten und dem Magistrat als Organ der Staatsgewalt (St. O. 1821. §. 34. vgl. 105. 109. 112).

Man räumte dem Magistrat ausgedehntere Einspruchsrechte gegen Beschlüsse der Stadtverordneten, den Haushalt betreffend, ein, hob das Uebergewicht der Stadtverordneten in den Deputationen und Commissionen auf und ordnete diese dem Magistrate unter (§. 107), gab den Hauptmitgliedern des Magistrats, allen besoldeten, 12 Jahre, lenkte sogar auf die Lebenslänglichkeit hin, doch ausnahmsweise und wenn außer den beiden Stadtgewalten auch die Regierung zustimmt.

Alle Einwohner gehören fortan der Stadtgemeine an, und haben damit das Recht, ein Gewerbe anzufangen und ein Grundstück anzukaufen, allein das Bürgerrecht, das will sagen, die Theilnahme an den städtischen Ehrenrechten, muß von jedem Einwohner persönlich erworben werden,

und wird nur demjenigen zu Theil, der mündig und unbescholten und im Besitze eines gewissen Vermögens ist. Dieses muß entweder in einem städtischen Grundstücke von mindestens 300 Thalern Werth (in größeren Städten höchstens 2000) bestehen, oder in einem städtischen Gewerbe, welches 200 (höchstens 600) Thaler rein einbringt, es kann aber auch aus einem sonstigen Einkommen von 400 bis 1200 Thaler fließen, wenn zweijähriger Aufenthalt in der Stadt hinzukommt (§§. 15. 16). Jeder Bürger und nur der Bürger hat Stimmrecht bei den Gemeindewahlen, seine Wählbarkeit indeß liegt in der Regel eine Stufe höher, denn sie wird durch größeren Grundbesitz (von 1000—12000 Thlr.), zum Theil auch durch größeres Einkommen (200—1200 Thlr.) bedingt (§. 56). Diese erhöhten Vermögenssätze beschränken die ärmere Classe auf die Schutzgenossenschaft, welche ihrer Nahrung unbehinderter nachgeht und im Uebrigen die Lasten theilt, ohne an den Ehrenrechten theilzunehmen; inzwischen kann persönliche Würdigkeit, durch den übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten bezeugt, das ersetzen, was dem Vermögen oder dem Einkommen abgeht (§§. 17. 59).

Die Zahl der Stadtverordneten ist zum Vortheil besonnener Berathung vermindert; nicht unter 9, nicht über 60 sollen sein. Grundbesitz wird fortan nur für die Hälfte derselben bedungen; in großen Städten, in welchen der Hausbesitz ein Nahrungsstand ist, dürfte die Beschränkung besser ganz wegfallen. Dem Statut soll überlassen bleiben, ob der Bezirkseintheilung eine andere Eintheilung nach Berufsclassen beizuordnen oder an ihre Stelle zu setzen ist (§. 52 ff.); mit Recht, denn die alten Corporationen sind nicht deßhalb zur Seite geschoben, weil man die Schätzung nach Vermögen liebte, sondern

weil sie nicht mehr haltbar waren und man keine andere vor der Hand an die Stelle zu setzen hatte.

Wichtige Beschränkungen sind diese. Jede bedeutende Veränderung im Bestande des Stadtvermögens, Gemeinheitstheilungen, Anleihen, Besteurung der Einwohner, Verwandlung von Gemeindevermögen, dessen Ertrag bisher an Einzelne vertheilt ward, in Kämmereivermögen, ist von der Genehmigung der Staatsbehörde abhängig gemacht (§. 177 ff.). Wenn in Fällen des innern Haushalts die Staatsgewalten sich nicht einigen können, und der Magistrat das Gemeinwohl gefährdet glaubt, da tritt auf seinen Bericht die Regierung ein, in der Regel zuerst durch einen Commissarius, der dann Magistrat und Stadtverordnete versammelt, auch nach seinem Dafürhalten andere achtbare Einwohner zuziehen darf und die Einigung versucht; gelingt es nicht damit, so kommen die Gutachten der Majorität und der Minorität an die Regierung, welche dann entscheidet (§§. 114. 115). Endlich hat der Bürgermeister oder der Oberbürgermeister die Macht erhalten, Beschlüsse des Magistrats, welche er für gesetzwidrig oder gemeinschädlich hält, zu suspendiren (§. 108 b), und vollends der König hält sich das Recht bevor, eine nachlässige oder partheisüchtige Versammlung von Stadtverordneten aufzulösen und die Schuldigen auf gewisse Zeit oder auf immer für unfähig zur neuen Wahl zu erklären (§. 83), eine Bestimmung, welche neuerdings (29. Sept. 1846) gegen die Stadtverordneten von Naumburg in Anwendung getreten ist, weil diese sich weigerten, einen Abgeordneten für die Provincialstände zu wählen. Vornehmlich auf diesen Beschränkungen und im Allgemeinen auf der wachsenden Scheu vor der in den Provincialständen öfter zur Sprache gekommenen Einmischung von Regierungsbehörden in das Gemeinde-

recht[1]) beruht die entschiedene Abneigung derjenigen Städte des Königreichs, welche im Besitze der Ordnung von 1808 sind, die ihnen dargebotene revidirte und in wichtigen Verhältnissen augenscheinlich verbesserte anzunehmen. Auch ward diese ursprünglich allein in den zum provincialständischen Verbande der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz gehörenden Städten eingeführt, in welchen wegen ihrer Abtrennung von Preußen in Folge des tilsiter Friedens die Städteordnung von 1808 bisher nicht eingeführt war; sie hat aber seitdem außer vielen zur Provinz Posen gehörigen Städten auch in den Provinzen Preußischsachsen und Westphalen nach und nach Gesetzeskraft erhalten[2]), dagegen was die Rheinprovinz betrifft, allein in der Stadt Wetzlar (1839). Was übrigens sowohl diese Abneigung als jene Beschränkungen betrifft, so wird das Urtheil ganz verschieden fallen müssen, je nachdem man die Städteordnung als den Theil einer neuen Staatsorganisation betrachtet, an deren Spitze preußische Reichsstände stehen, oder als eine Festung, die den Städten für sich gebaut ist.

1) Vgl. Reichard, Ansichten rc. S. 367 f.
2) S. den Eingang der Rev. St. O. vgl. v. Savigny, die Preuß. Städteordnung, in Ranke's Zeitschrift 1832. H. 3. S. 392.

247. Preußens Beispiel griff tief ein. Baiern hatte wenig Wochen vor dem Erscheinen der preußischen Städtordnung die Verwaltung des Gemeindevermögens aller seiner Städte von über 5000 Seelen an Regierungsbeamte überantwortet, die aus dem Ministerium des Innern ernannt wurden. (Edict über das Gemeindewesen vom 24. September 1808.) Mit seiner Gemeindeordnung vom 17. Mai 1818 trat es in würdigere Bahnen ein. Noch deutlicher huldigte Würtemberg (1822)

dem in Preußen aufgestellten Vorbilde. Beide gleichwohl nicht als blinde Nachahmer. Denn gleich von Anfang her entzogen sie bloß die Justiz dem Magistrat, mit der Polizei aber beauftragten sie ihn als zugleich Regierungsbehörde, mit Ausnahme der Residenz und der Universitätsstädte, machten auch von Anfang her den Magistrat zum Mittelpunct des städtischen Wesens, während es in Preußen, mindestens in der ersten Städteordnung, die Stadtverordneten sind; und von der andern Seite übertrug Würtemberg nicht den Stadtverordneten, sondern der gesammten Bürgerschaft die Wahl des Magistrats. Baiern und Würtemberg stimmen übrigens darin überein, daß sie die Lebenslänglichkeit der Magistratsmitglieder (Baiern nur der wichtigeren) begünstigen. Nach einer Probezeit von 2 oder 3 Jahren geschieht eine neue Wahl; das zum zweiten Male gewählte Mitglied bleibt lebenslang im Amte. Baiern gründet den Census der Wählbarkeit zu Gemeindebevollmächtigten auf der höchsten Besteurung (§. 76)[1]. Baden kam erst unterm 31. Dec. 1831 mit seinem schon 1822 ernstlich berathenen Gesetze über die Verfassung und Verwaltung seiner Gemeinden zu Stande. Hier steht, wie in Würtemberg, der Gemeindeversammlung selber die Wahl des Magistrats (Gemeinderaths) zu. Den Bürgermeister bestätigt die Regierung, ist aber die Wahl zweimal nicht bestätigt, so kann bei der dritten Wahl die Bestätigung nicht länger versagt werden (§. 11); wir müssen aber, was wir in der Staatsverfassung verwarfen (s. 120), auch in der Gemeindeverfassung mißbilligen, zumal nicht einmal die Wiederwahl der zweimal nicht bestätigten Person ausgeschlossen ist. Der Gemeinderath wird auf 6 Jahre (kein Uebergang zur Lebenslänglichkeit), der Bürgerausschuß auf deren 4 gewählt. In größeren Städten ist es gestattet (§. 40), einen

größeren Ausschuß zu wählen, der, allzeit öffentlich verhandelnd, die Gemeindeversammlung in der Regel vertritt, nur nicht bei Wahlen zum Gemeinderath und zum engeren Ausschusse.

1) Die Nachrichten, welche der Regierungsrath Beisler im Oberdonaukreise (Betrachtungen über Gemeindeverfassung und Gewerbwesen mit besonderer Bezugnahme auf Baiern. Augsb. 1831) über den Zustand der bairischen Stadtgemeinden giebt (S. 63 ff.), lauten höchst ungünstig. Die meisten sind verarmt, die Rechnungen mehrerer schließen nach einem 15jährigen Frieden mit einem jährlichen Deficit. Vielfache Vergeudung des Gemeindevermögens zu Privatzwecken, die Magistrate votiren sich Gratificationen. Exorbitant ist der Vorgang in Augsburg, dessen Magistrat in dem einen Jahre dem durchreisenden Könige Prunk und Geschenke darbietet, zu einer Stiftung allein 18,000 Gulden, und im Jahre darauf durch eine Deputation vor dem Throne den Communalbanquerott mit einem jährlichen Deficit von 50,000 Fl. erklärt und Staatshülfe in Anspruch nimmt. Allein diese Thatsachen beweisen nicht was der sonst einsichtige Verfasser beabsichtigt, die Nachtheile einer freien Communalverfassung; sie beweisen, daß es nachtheilig ist, wenn die Gemeindebevollmächtigten in Absicht des städtischen Haushalts bloß einen Rath abzugeben haben (§. 82. der B. Gem.-Ordnung — Gesetzblatt von 1818), den der Magistrat auch unbeachtet lassen darf, was immer dem Rathe die Flügel der Kraft und Einsicht lähmt; sie beweisen endlich, daß außer dem Magistrat auch die oberaufsehende Behörde ihre Pflicht vergessen hat.

Wie aber schon Baiern sein System der Wahlcollegien auf die Wahlen der Gemeindebevollmächtigten anwendet, so ist dieses auch im Königreiche Sachsen in der Städteordnung vom 2. Febr. 1832 geschehen. Das Wahlcollegium soll in der Regel 1/20stel der Bürgerzahl enthalten. Bürgermeister und besoldete Rathsherren werden auf Lebenszeit gewählt. Aber nur in Dresden und

Leipzig haben die Stadtverordneten allein den Stadtrath zu wählen, in den übrigen Städten tritt ein größerer Bürgerausschuß hinzu, welcher mindestens zweimal so stark sein soll als die Zahl der Stadtverordneten; dieser hat auch seine Stimme zu Veränderungen im städtischen Vermögen zu geben. Ist er mit dem Magistrat einig und bleibt die Substanz des Vermögens nebst seinem jährlichen Ertrage ungeschmälert, so bedarf es der Genehmigung der Regierung nicht, und auch wenn es die Abtretung oder Erwerbung von Grundstücken angeht, ist diese in dem Falle nicht nothwendig, wenn außer dem Einverständnisse des Rathes sämmtliche Mitglieder des größeren Bürgerausschusses dafür stimmen (§. 33). Bemerkenswerth ist (§. 170), daß den Stadtverordneten neben dem Drucke ihrer Verhandlungen und Beschlüsse auch die Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen freigestellt ist, und dem in Leipzig und Dresden gegebenen Beispiele sind seitdem mehrere Städte Sachsens nachgefolgt.

Die neue kurhessische Gemeindeordnung (23. Oct. 1834) stimmt darin mit der königlichsächsischen überein, daß der Gemeindeausschuß (Versammlung der Stadtverordneten) nicht für sich allein das Recht hat den Stadtrath zu wählen, sondern dasselbe mit einer doppelt so starken Anzahl außerordentlicher Mitglieder theilt. Die außerordentlichen Mitglieder dienen auch zur Ergänzung der ordentlichen. Die Hälfte des Gemeindeausschusses besteht aus Hochbesteuerten. Die Bürger haben das Wahlrecht, insofern sie durch Beruf oder Census wahlfähig sind; sie üben es in größeren Städten nach Stadttheilen, falls nicht die Statuten eine Eintheilung der Ortsbürger für dieses Wahlgeschäft in Classen nach der Verschiedenheit des Besitzes, der Beschäftigung oder Lebensweise feststellen (§. 45). Beide, Rath und Ausschuß, werden

auf 5 Jahre gewählt, ebenso der Bürgermeister, der jedoch mit landesherrlicher Genehmigung auch auf Lebenszeit gewählt werden kann.

Im Königreiche Hannover ist kein allgemeines Gesetz als Städteordnung erlassen, wohl aber erschien seit 1819 eine Reihe von Verfassungsurkunden und Reglements für die einzelnen Städte des Königreichs. Die unterscheidenden Grundsätze sind: Dem Magistratscollegium verbleibt außer der Verwaltung der Gemeindesachen auch die Rechtspflege und die Polizei, so indeß daß der Polizeidirector, auch wo die Regierung ihn besonders einsetzt, Mitglied des Magistratscollegiums ist, welches einige Functionen zwar ungetheilt ausübt (Wahlen von Predigern und ständischen Deputirten, Besetzung städtischer Verwaltungsstellen und Schulämter, Berathung über allgemeinwichtige Einrichtungen, Abschluß der städtischen Cassenführung), die laufenden Geschäfte aber in zwei Sectionen besorgt. Diese sind: der verwaltende Magistrat, in welchem auch die Polizeibehörde ihren Sitz hat, und das Stadtgericht. Die Stadt theilt sich in Districte und diese wieder in Bezirke; denn obwohl in den meisten Städten des Königreichs die Zünfte in herkömmlicher Kraft bestehen, so ist es doch nicht rathsam befunden, die Repräsentationen der Bürger auf ihnen zu gründen. Jeder District hat einen Bürgervorsteher, der nicht in seinem District zu wohnen braucht, jeder Bezirk einen Bezirksvorsteher, der in seinem Bezirke wohnen muß. Alle stimmfähigen Bürger des Districts oder Bezirks sind die Wähler. Stimmfähig ist der mit einem Hause angesessene Bürger und von den Inquilinenbürgern die erste Classe, die (in Göttingen) wenigstens 5 Thaler städtischer Abgaben zahlt. Die Bezirksvorsteher, auf drei Jahre gewählt, sollen jeder in seinem Bezirk den Magistrat, die

Polizeibehörde und das Armencollegium in Verwaltungs-zwecken unterstützen. Die Bürgervorsteher, auf vier Jahre gewählt (16 in der Stadt Hannover, 12 in Göttingen), sind die Vertreter der Bürgerschaft in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens und haben namentlich die zu den öffentlichen Bedürfnissen der Stadt erforderlichen Geldzuschüsse, Leistungen und Lasten zu bewilligen und zu vertheilen. Wenn bei Anträgen des Senats die Mehrheit der Bürgervorsteher widerspricht, so muß die Verhandlung an die höhere Behörde (Landdrostei, Cabinetsministerium) zur Entscheidung gelangen; wenn der Magistrat bei Anträgen der Bürgervorsteher dissentirt, so kommt es auf diese an, ob sie sich dabei beruhigen wollen. Die Mitglieder des Magistratscollegiums sind lebenslänglich; zur Wahl derselben vereinigt sich entweder der Magistrat oder das Magistratscollegium mit den Bürgervorstehern, im Ganzen nach dem Grundsatze, daß der Stimmen aus der Bürgerschaft nicht mehr oder nicht viel mehr sind als aus dem Magistrat; das Wahlgeschäft erstreckt sich aber nicht weiter als auf die Wahl von drei Candidaten, aus denen das Ministerium einen auswählt. Dieses kann auch alle drei Präsentirten als nicht qualificirt verwerfen, imgleichen die Stelle des Magistratsdirectors ohne vorherige Präsentation conferiren. — Nun aber befanden sich mehrere Städte des Königreichs von jeher im Besitze eines freien Wahlrechts ihrer Obrigkeit, und es ward dem gemäß in dem Staatsgrundgesetze vom 26. Sept. 1833. §. 53 für die Zukunft im Allgemeinen festgesetzt, daß die Städte das Recht haben sollen ihre Magistrate und übrigen Gemeindebeamten selbst zu *wählen*; das Wahlrecht sollen die Magistrate und die Bürgervorsteher üben; die höhere Bestätigung bleibt vorbehalten in Bezug auf die stimmführenden Mitglieder des Magistrates

und des Stadtgerichts. Ferner soll die Oberaufsicht der Regierung auf den städtischen Haushalt sich nicht über die laufende Einnahme ausdehnen, insofern Magistrat und Bürgervorsteher einig sind; jedoch muß der Haushaltungsplan zu Anfang jedes Rechnungsjahres eingesandt werden und zu Ende desselben ein Auszug aus den Rechnungen, falls nicht die Vorlegung der sämmtlichen Rechnungen begehrt wird. Auch scheint aus §. 53. 2 des Staatsgrundgesetzes gefolgert werden zu können, daß diejenigen Städte des Königreichs, welche bis dahin unter der Jurisdiction königlicher Aemter stehen, ein eigenes Stadtgericht erhalten sollen. Inzwischen ist vor der Ausführung dieser Zusagen durch den Umsturz des Staatsgrundgesetzes hier wie in allen übrigen Verhältnissen die neue Willkürsordnung in Vollzug getreten. Die Städteverfassungen werden, eine nach der andern, in patriarchalischer Weise revidirt.

Lehrreich für diese Verhältnisse ist die Schrift eines bewährten Kenners: Zwei Entwürfe zu einer neuen Stadtverfassung für Osnabrück. Nebst der näheren Begründung des von Seiten des Magistrats und der Vertreter der Bürgerschaft vorgelegten Entwurfs. Jena 1844.

248. Fassen wir alle Erwägung zu einer Ansicht zusammen, so treten einige charakteristische Züge besserer Gestaltung klar hervor:

Es ist die Folge einer aus den Zuständen entsprungenen, darum gleichmäßigen Ueberzeugung, ohne alle Verbindung mit neuernden Strebungen, daß man überall angefangen hat, die Städte unabhängiger zu stellen sowohl von der centralisirenden Kraft der Stadtregierungen als von der Staatsregierung. Sie dürfen ihre Gemeindezwecke selber ausrichten.

Der entscheidende Schritt zu diesem Ziele ist, weil Gemeindezwecke nur durch Gemeindegut erreicht werden, daß die Bürgerschaften den Haushalt des städtischen Vermögens zurückerhalten, welches in keinem Falle weder als Staatsvermögen behandelt, noch unter die unmittelbare Verwaltung von Staatsbehörden gezogen werden darf. Es soll aber eben so wenig zur beliebigen Bereicherung des Magistrats oder zum Verbrauche einer Generation von Bürgern dienen. Darum Staatsaufsicht auf den zu veröffentlichenden Haushaltsplan, übersichtlich, nach den Wirthschaftsjahren, daß keine Verschlechterung im Vermögensstamme stattfinde.

Die Stadt hat aber auch Staatszwecke zu erfüllen; denn überall sucht der Staat die Familien auf im Polizeibezirk der Gemeinde, stellt in demselben Staatsanstalten auf Staatskosten auf, ordnet die Rechtspflege an, beaufsichtigt das Kirchen- und Unterrichtswesen, fordert Beitrag für das Heerwesen, heischt Staatsabgaben, nimmt diejenige Sicherheitssorge, die zum Ganzen dient, am Orte wahr. Stellt man nun daneben die nächsten und wichtigsten Gemeindezwecke auf, als da sind: die Sorge für alle Theile des städtischen Vermögens und für den Haushalt mit seinen Einkünften, Sorge für den örtlichen Nahrungsstand und in Folge davon auch für die nahrungslosen Gemeindeglieder, besonders die kranken Armen, Schutz vor Feuer und Wasser, Sorge für die Oertlichkeit, daß diese außer der Sicherheit bei Tag und Nacht auch den Forderungen des gebildeten Sinnes in Bequemlichkeit und Schönheit (insofern diese auf der Ordnung beruht) entspreche und leichte Verbindung im Gemeindebezirk und mit andern Gemeinden gewähre, so zeigt sich leicht, daß es hier, wem auch die örtliche Staatspolizei vertraut sein mag,

einem Staatsbeamten außerhalb des Magistrats, oder einem Mitgliede, oder dem ganzen Magistrat, der Abgränzungen mancherlei bedürfe zwischen ihr und der Polizei der Gemeindezwecke, die der Gemeinde selber bleiben muß, daß auch ein gemischtes Gebiet unvermeidlich sei, auf welchem die Gemeinde mindestens gehört werden muß, — und daß doch am Ende der Eifer für das Gemeindewohl den Knoten zu lösen hat, während wo der Staatsbefehl Alles thut, Alles nach gewiesenen Wegen regelrecht, aber freilich um so schlechter geht.

Von den städtischen Gewalten muß die obrigkeitliche den Charakter der Dauer, im häufigen Zusammenkommen derselben ein Collegium bildenden Mitglieder, an sich tragen, die bürgerschaftliche den des Wechsels. Daraus folgt nicht, daß die erste nothwendig lebenslänglich, und in allen ihren Mitgliedern es sei, aber es folgt, daß die letztere nicht lebenslänglich sein dürfe.

Die Bürgerschaft wählt ihre Vertreter, die Vertreter (nicht die Bürgerschaft) wählen ihre aus städtischen Mitteln, insoweit Besoldung statt hat, zu besoldende Obrigkeit. Der Staat übt sein Aufsichtsrecht, indem er den Vorstand des Stadtrathes aus drei von der Gemeinde vorgeschlagenen Personen ernennt [1]), der legalen Besetzung der übrigen Magistratsstellen sich versichert und diese (darum nicht alle von der Stadt zu bestellenden Gemeindebeamten) durch Bestätigung beglaubigt.

Wenn der Magistrat und die Stadtverordneten über einen Antrag uneinig sind, so hat, insofern Staatszwecke in Frage sind, die Regierung die Entscheidung; was überhaupt nothwendig ist und vollends unbedenk-

lich in denjenigen Staaten geschehen mag, in welchen das Gemeinderecht unter dem Schutze von Reichsständen steht. In diesen wird auch hinlänglich unterschieden werden, was Gemeinde=, was Staatsverbindlichkeit sei.

Die Versammlungen der Bürgerschaften geschehen nach örtlichen Eintheilungen, so lange keine Berufsclassen an die Stelle der nicht mehr haltbaren früheren Corporationen getreten sind.

Unbedingte Oeffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordneten möchte gerade den nächsten Zwecken entgegenwirken. Das Bedürfniß dieser Berathungen ist vor allen Dingen Einfachheit, ohne theatralischen Zusatz; sie sind häufig sehr persönlicher Art und dürfen sich nicht scheuen es zu sein, denn es betrifft das Interesse des nächsten Bürgerkreises, die Geschicklichkeit und Zuverlässigkeit der Behörden. Wie viel anders in einer Ständeversammlung, die, an einem einzelnen Orte des Landes versammelt, über die Interessen des ganzen Landes zu beschließen hat[2])! Von der andern Seite erklärt es sich gar leicht, daß bei dem Zustande unserer deutschen Presse die öffentliche Meinung sich mit der zugesagten Offenkundigkeit durch den Druck nicht zufrieden giebt, vornehmlich freilich da, wo zugleich die ständischen Einrichtungen in Rückstand geblieben sind.

1) Glücklich für die Zukunft der Städte unseres Mittelalters und im Ganzen für Deutschland, wenn sie die Vogtei nie gänzlich erworben hätten, wenn die Entwickelung ihrer Selbständigkeit bei der städtischen Mitwirkung zur Bestellung des Vogts hätte stehen bleiben können. Allein das Mittelalter läßt sich einmal im Einzelnen nicht meistern, und es waren ja im Grunde nicht die Städte, es waren die Stadträthe, welche die Vogtei erwarben und, als sie nun mit dieser verstärkten Macht

auftraten, den nothwendigen Gegensatz in's Dasein riefen, das Gemeinderecht.

2) Wir verhehlen nicht, daß ein gewichtiges Urtheil dieser Oeffentlichkeit geneigt ist; v. Savigny (die preußische Städteordnung, in Ranke's Zeitschrift I, 3, 413) ist der Meinung, „eine vielleicht kleinliche und engherzige Ansicht der Stadtverordneten möge dadurch bekämpft werden, daß alle wirkliche Bürger der Stadt und auch die, welche das Recht haben Bürger zu werden, den Zutritt als Zuhörer zu den Berathungen der Stadtverordneten erhalten." — Wie aber wenn Kritiken der Staatsverwaltung sich einmischen und in Zeitungsartikeln wiederhallen? Bei dem reizbaren Gehör der Zeit dürfte der Versuch leicht die letzte Stunde der Städteordnung und ihrer Revision herbeiführen.

249. Die Landgemeinde beruht auf der allgemeinen Grundlage der städtischen, und so haben auch nach dem Vorgange Baierns und Würtembergs andere deutsche Staaten, als Baden, Königreich Sachsen und Kurhessen allgemeine Gemeindeordnungen gestiftet, in welchen Land und Städte sich nur durch Modificationen unterscheiden, und neuerdings hat die preußische Rheinprovinz den Grundsatz der nothwendigen Gleichberechtigung in dem Grade obenan gestellt, daß sie, unter Verschmähung beider preußischen Städteordnungen, sich nach einem zwanzigjährigen Kampfe mit einer Gemeindeordnung (vom 23. Juli 1845) von sonst viel beschränkteren Rechten beziehungsweise zufrieden giebt. Die Zweckmäßigkeit einer solchen Gleichstellung hängt im Allgemeinen davon ab, ob gewisse Vorbedingungen sich schon genügend auf dem Lande entwickelt haben: persönliche Freiheit des Landmanns, freiere Disposition über den Boden und dessen Bewirthschaftung, Aufhebung gemeinschädlicher Exemtionen von Gemeindelasten und Ortsgerichten bei verbesserter Einrichtung der letzteren, ein befreiteres Gewerbwesen unter

Beseitigung des strengen Unterschiedes zwischen ländlichen und städtischen Gewerben. Bei der Anordnung der ländlichen Gemeinde muß aber viel mehr von vorne angefangen werden als bei der städtischen. Denn während diese sich entschieden örtlich abschließt, nie zu klein ist, immer eine concentrirte Bevölkerung enthält, kann die ländliche oft erst dadurch politische Bedeutung erhalten, daß sie diese im Verbande mit andern Gemeinden erstrebt, bloß ihre individuellen Sorgen als ländliche Corporation für sich abthut. Den rechten Mittelpunct zum lebendigen Vereine aber zu finden ist schwer. Denn nicht überall gelingt es wie im Großherzogthum Oldenburg (Erlaß vom 28. December 1831), die kirchliche Gemeinde auch zum politischen Gemeindeverbande zu gestalten. Denn wie oft sind es nicht ganz verschiedene Dorfschaften und Weiler, die die Feldmark, die die Schule, die die Kirche verbindet und zu Gemeindezwecken verpflichtet! Wie manche Bauerschaft ist zur Stadt eingepfarrt, die ihr weiter eben nichts bedeutet! von dem Verbande der Wasserzüge und gemeinsamer Waldungen gar nicht zu reden. Im Einzelnen läßt sich da wohl allmälig zur Einheit hinlenken, aber hier durchgreifen und sei's einer erdkundlichen oder geometrischen oder politischen Theorie zu Liebe ein durchlaufendes Princip erzwingen wollen, hieße den Glauben an unveränderliche Verhältnisse unvorsichtig auch da erschüttern, wo sonst der einfache Sinn, immerdar gebunden an die Wiederkehr der Jahreszeiten, der Pflegerinnen des Landbaus, bei stetigen Ordnungen gern beruht, eingreifende Willkür meidet. Die höhere Einheit, der sich die einzelne Gemeinde oft entzieht, läßt sich bei Verbindung mehrerer Gemeinden zu einer größeren politischen Genossenschaft auf natürlichem Wege daneben erreichen; nur daß auch hier Natur und Geschichte

die letzte Gränze vorgeschrieben haben; es ist die der Landschaft oder der Provinz.

Eindringende Bemerkungen macht Karl Reck (Gött. gel. Anz. 1825 St. 58. S. 580 f. bei Gelegenheit des v. Hodenbergischen Werkes: Abhandlungen aus der Erfahrung über Staats- und Gemeindeverwaltung). Er stellt der Behauptung, daß der Kreis des Kirchspiels unabweichlich auch den Kreis aller bürgerlichen Gemeinden, aller Verwaltungsbezirke und gemeinsamen Lasten bilden müsse, entgegen, daß dieser Grundsatz, in der Regel hergebracht auf der Haide und jenseits der Haide bis in die Spitzen von Großbritannien und Norwegen, in Mittel- und Oberdeutschland oft gar nicht ausführbar ist und daß eine gewaltsame Umänderung der bisherigen Gemeindeverhältnisse nach dem obigen Grundsatze hier die schlimmsten Folgen auf die Stimmung der Bauern haben würde. „Hier haben sehr oft die Dörfer desselben Kirchspiels gar nichts gemein als dieselbe Kirche und denselben Pfarrer, oft hat jedes noch eine besondere Capelle, kurz, um Alles in Allem zu sagen, die Gemeinden haben sich sehr oft nicht nach der Gemeinsamkeit der Kirche, sondern der Guts- und Schutzherren gebildet, und sind oft auch aus diesen und anderen Gründen zu verschiedenen Aemtern geschlagen. Im Ganzen bildet diesseits der Haide die Gemarkung die Einheit der Gemeinheit, nach der ursprünglichen Ausrodung oder Ansiedelung, wie die Localität zwischen den Bergen unzweifelhaft ergiebt. — — Zu einer durchgreifenden legislativen Veränderung in dieser Hinsicht ist jetzt die Zeit viel zu empfindlich; man würde den Bauer recht eigentlich in seinem Neste angreifen und die Vortheile sind bei weitem nicht groß genug dazu, und darauf kommt doch Alles an! Dies möge man auch im Hannöverschen wohl bedenken, wenn es etwa zu einer allgemeinen Gemeindeordnung kommen sollte. — Die Schulbezirke fallen dagegen bei den Dörfern in Mittel- und Oberdeutschland fast immer mit dem Gemeindeverbande zusammen, obgleich die Ausnahmen in manchen Districten auch nicht selten sind."

250. Wenn die Landgemeinde klein ist, bedarf es

keiner besonders gewählten Vertreter. Zwanzig Bauern im Dorf, alle Theilnehmer der Feldmark, machen selber die Vorsteher, wählen den Schulzen und ein Paar Gehülfen, die er braucht, immerhin auf 6 Jahre, nie auf Lebenslang, denn die Landobrigkeit muß rüstig und rührig sein. Die Staatsbehörde beglaubigt den Schulzen, denn so wird er im Allgemeinen herkömmlich lieber als Burgemeister heißen. Wo indeß das Dorf größer ist oder mehrere Bauerschaften und Weiler vereinigt sind, da bedarf es der gewählten Dorfvorsteher und da wird man denn auch die bloß mit Häusern angesessenen Handwerker zuziehen, sei's bloß zum Wahlrecht oder auch zur Wählbarkeit. Das Gemeindegeschäft der Vorsteher und ihrer Obern ist nun die Beaufsichtigung alles dessen, was in dem Plane der Ackerwirthschaft gemeinschaftlich sein muß, Erhaltung der gemeinsamen Nutzungen und des ganzen Gemeindevermögens (welches nie Staatsvermögen werden darf), der Gräben und Dämme, in wirthschaftlichem und polizeilichem Verstande, nicht minder aber die Beaufsichtigung des Uebergangs von bäuerlichem Eigenthum von einer Hand in die andere durch Auflassung vor der Gemeinde, falls nicht fremdartige Satzung die altbäuerliche Ordnung schon zerrüttet hat, wohin auch das Recht der Schließung der Gemeinde gegen unverbürgte Ankömmlinge gehört [1]). Die Cassenbewahrung und Führung versieht der Schulze mit seinen Schöffen, alles unter Oberaufsicht der Regierungsbehörde.

Wo nun wirthschaftliche Verhältnisse oder sonstige nur in einem noch ausgedehnteren Verbande als dem der politischen Gemeinde erreichbare Zwecke eintreten, wird für die Erreichung derselben eine besondere Genossenschaft gebildet, die denn füglich neben zerschnittenem und vielleicht noch abhängigem Grundbesitz auch geschlossene Bauer-

höfe und Landgüter enthalten kann und diese selbst vielleicht mit einigen städtischen Ländereien zusammenführt; und hier bedarf es denn abermals der leitenden Vorstände, um die gemeinsamen Nutzungen zu wahren, die größeren Communalwege, Wasser- und Feuerhülfe, insofern ihr die einzelne Gemeinde nicht gewachsen ist, in Stand zu setzen und zu halten, auch Verbesserungen auf gemeinsame Kosten (Entwässerungen) zu unternehmen. Wahrscheinlich wird auch die Ausführung von Gesundheitsmaßregeln, imgleichen die nothwendige Mitwirkung der Gemeinden bei Militärsachen schon hieher gehören. Wie es nun aber weiter sich gestalte durch Mittelgewalten (Kreis, Regierungsbezirk) bis zu dem allen Gemeinden und ihren Genossenschaften gemeinsamen Mittelpuncte der höchsten Provincialverwaltung, ist schwer zu begründen, ohne einen bestimmten geschichtlichen Staat vor Augen zu haben, und auf keinen Fall allein aus dem Gesichtspuncte der Gemeinde.

1) Sehr lehrreich in diesen tiefen Beziehungen ist die Bauern-, Rechts- und Gerichtsordnung der Alten Mark-Brandenburg, ein Landtagsschluß vom Jahre 1531, welche Ulrich Hübbe im 89sten Hefte der Jahrbücher für preußische Gesetzgebung herausgegeben hat. Die früher unbekannte Urkunde, gelehrt und was mehr ist mit Einsicht in das Leben der Dinge erörtert, zeigt, welche schützende Ordnungen des altmärkischen bäuerlichen Familienrechtes auch über dem abhängigen bäuerlichen Eigenthum noch bis zum dreißigjährigen Kriege walteten, „Vorzug der Söhne in der Hofannahme als ein Recht, durch Verträge öfters geändert; demnächst der Töchter; dann der Seitenverwandten vom Mannesstamme vor den überlebenden Ehegatten, wenn es nicht anders vertragen worden; Beispiele des Näherrechts bei Versteigerungen; — an Testamente gar kein Gedanke, — vormundschaftliche Verwaltung, Witthum, Zwischenwirthschaft lediglich Sache des Familienschlusses und Vertrages; — alles das öffentlich, gerichtlich, unter Aufsicht der Gutsherren und Gemeinden, und

der gesammt- oder voigteigerichtlichen Entscheidung im Fall der Klage unterworfen" (S. 52). Nach dieser Zeit nahm die Civilrechtstheorie den Bauern das Näherrecht, wenn auch die Gutsbesitzer es fest hielten; die gesetzliche Verbürgung der Untheilbarkeit des Hofes hörte auf und die erlaubte Zerstückelung des seiner Bestimmung, den Erbgang durch die Familie zu machen, entwendeten Hofes nahm dem Gemeinderecht seine wichtigsten Gegenstände. Die Oeffentlichkeit selber hörte auf. Dennoch ist noch die Flecken-, Dorf- und Ackerordnung von 1702 ein Zeugniß der Fortdauer des alten Lebens. §. 15 sagt: „Ein jeder soll — wenn er sich allhier einkaufen und einfreyen will, beglaubte Nachricht seines Vermögens — vor dem Amte, auch Richter, Schulzen und Schöppen auflegen — wonach der Beamte sampt der Gemeine, weiln sie alle vor einen und einer vor alle in jedem Dorfe stehen müssen, zu sehen — wie denn auch, um deß Willen von den Beamten der Gemeine Niemand wider ihren Willen in den Flecken und Dörfern gesetzet und aufgedrungen werden soll" (S. 68.)

Eilftes Capitel.

Von den Staatsbeamten.

251. Dem Staate, welcher Alle schützt und trägt, darf niemand seinen Dienst entziehen, aber niemand hat auch ein Recht darauf, daß gerade er und kein anderer diene. Das Recht sich seine Beamten zu wählen, welches die Gemeinde in Anspruch nimmt, übt unerläßlich der Staat und darf es keinen Augenblick aufgeben, darf auch nicht zugeben, daß er, wenn in seiner Wahl getäuscht, nicht allenfalls den Gewählten entfernen und zum zweiten Male wählen dürfe. Nun wird er zwar gut thun, sich beider Rechte bedachtsam zu bedienen, und zunächst seines Zwangsrechtes zum Staatsdienste so sparsam wie möglich. Denn er bedarf seiner höchstens in der Wehrverfassung. Eigentliche Staatsämter sind von jeher öfter gesucht als aufgedrungen worden. Man kündigt, daß man dereinst sie suchen wolle, durch Studien an, noch bestimmter dadurch, daß man um die Staatsprüfung bittet, unzweifelhaft durch seine Bewerbung; daher kommt der Gebrauch des Zwangsrechtes hier nur ausnahmsweise etwa in kleinen Freistaaten vor, wo großer Reichthum sich der Last von Staatsbedienungen entziehen möchte, welche den Ehrgeiz nicht reizen, dagegen dem Erwerbe und seinen Genüssen im Wege stehen. Auch kommt es dem Gemeinwesen zu sehr auf gutwillige Diener an, als daß man nicht lieber gewönne für den Staatsdienst als dazu zwänge; ja man thut sogar ein Uebriges, und sichert von Staats-

wegen allen Beamten zu, daß ihnen ihre Entlassung auf geziemendes Ansuchen nicht verweigert werden solle. Weit öfter tritt der entgegengesetzte Fall ein, daß man den Staat zwingen will, den Diener, den er nicht brauchen kann, doch zu behalten. Man rühmt sich eines Privatrechtes, dem Staate üble Dienste zu erweisen.

Erwägen wir, was nach beiden Seiten hin thunlich ist.

252. Den Steuern sieht man es nicht an, daß sie mit saurer Miene bezahlt sind, darum nimmt man sie den Willigen und Unwilligen ab; allein Dienste, selbst gemeine Dienste, taugen nicht, widerwillig verrichtet, darum wendet der Staat hier höchst ungern Nöthigung an, vergütet mindestens, belohnt selbst, und thut das um so reichlicher, je höher ein Amt an Wichtigkeit steht und je kostspieligere Vorübungen es fordert. Weil er aber doch das Recht zu zwingen hat, so wird durch den Eintritt in den Staatsdienst kein Vertragsrecht des Beamten begründet, weder auf den Dienst länger als er dem Staate gefällt, noch auf die Besoldung länger als der Dienst dauert, es müßte denn in Absicht der letzteren ein Anderes verabredet sein. Nicht der Ausländer einmal würde sich die fortwährende Bekleidung des Amtes gültig beim Eintritte in den fremden Staatsdienst bedingen können, weil Staatszwecke nicht unterbleiben dürfen, wenn er gleich seinen Anspruch auf den Fortgenuß der Besoldung sicherer stellen kann als sonst jemand.

253. Alle gesetzlichen Beschränkungen der Staatsgewalt über die öffentlichen Aemter müssen zunächst aus dem Gesichtspuncte des öffentlichen Rechtes und Wohles fließen. Dieser zeigt zuvörderst, daß die höchste Verantwortlichkeit der Staatsminister jedem Amtszwang

auch den kürzesten, ausschließe, ferner daß für die gerechte und ungestörte Anwendung der Gesetze Alles darauf ankomme, das Richteramt den Eingriffen der Staatsgewalt zu entziehen, mithin die Entlassung von demselben allein durch Urtheil und Recht verfügt werden und auch die Versetzung, mindestens der höheren Richter, nicht unfreiwillig stattfinden dürfe. Was aber die übrigen Staatsämter angeht, so muß die Entlassung zwar an gesetzliche Bestimmungen geknüpft, doch von Urtheil und Recht nicht abhängig gemacht werden. Um indeß hier des rechten Zieles nicht zu verfehlen, hat man zwischen den Staatsämtern im eigentlichen unverkürzten Sinne des Worts, welche hier allein gemeint sind, und denjenigen öffentlichen Thätigkeiten zu unterscheiden, die nur in einem oder dem andern Sinne an der staatsamtlichen Stellung theilnehmen.

254. Die bürgerlichen Dienstleistungen, unter welchen die Staatsämter eine ausgezeichnete Stelle einnehmen, geschehen nämlich entweder im Auftrage des Staats oder bloß mit Einwilligung desselben; sie können eine bestimmte Sphäre der Staatsverwaltung, aber auch bloße Privatzwecke betreffen; sie können dauernd oder vorübergehend sein, zur Bedeutung für das Ganze sich erheben oder in tiefer Unterordnung bleiben. Nur da, wo der Staatsauftrag, einerlei ob unmittelbar oder mittelbar, sich findet, und wo die Zwecke staatsöffentlich und bestimmt bezeichnet sind, und wo der Auftrag dauernd, keine bloße Mission ist, wo er endlich Bedeutung für das Ganze hat (der bloße Amtsname, sinecure, genügt da nicht), findet sich Alles beisammen, was das Staatsamt ausmacht, dessen Träger man mit Grund nicht mehr R e g i e r u n g s b e d i e n t e oder gar bloß D i e n e r s c h a f t nennt,

sondern Staatsdiener oder Staatsbeamte, weil ihr Auftrag, was auch Hallers Restauration dagegen erinnern möge, nicht bloß persönliche Geschäfte des Fürsten, sondern das, was Fürst und Volk zusammenhält, den Staat begreift. Darum kann der Hofstaat des Fürsten freilich wohl der Ehrenrechte des Staatsdieners, und was die eigentlichen Hofchargen angeht, eines ausgezeichneten Ranges, auch reicher Besoldung genießen, allein vergeblich bemüht sich Gönner ihn zum Staatsdiener zu stempeln, und jede Beschränkung, die hier in Annahme und Entlassung die Willkür des Fürsten bände, wäre unangemessen. Nur daß man nicht diese Entfernbarkeit (ad nutum principis) als den Grund verstehe, warum Hofamt kein Staatsamt ist. Denn es tritt ja, freilich aus ganz andern Gründen, der gleiche Fall der Entfernbarkeit ohne alle Aufkündigung (durante beneplacito in England), verbunden mit dem Rechte sich jeden Augenblick zurückzuziehen, bei dem Amte des Staatsministers ein, welches doch Staatsamt in der höchsten Bedeutung des Wortes ist, und der Staatsminister wieder muß sich seine nächsten Räthe und Arbeiter nothwendig frei wählen dürfen, sie die doch ebenfalls Staatsbeamte sind. Der Arzt, der Anwalt, er verwaltet kein Staatsamt, wenn er auch der Einwilligung und Beglaubigung des Staats für seine Geschäfte bedarf; ihn durch den Act der Bestätigung den Bedingungen der Entlassung zu unterwerfen, welchen der Staatsdiener unterliegt, seine freie Bewegung an Amtsurlaub ketten, wäre unstatthaft. Dagegen steht der Staatsauftrag, welcher jenen beiden abgeht, im hohen Grade dem Geistlichen und dem öffentlichen Lehrer zur Seite, allein der Staatszweck tritt hier zurück; denn Religion und Wissenschaft werden nicht um des Staates Willen begehrt und stehen ihrem Inhalte nach, insofern ähnlich

dem Richteramt, nur unter sehr bedingter Controle des Staats, der hauptsächlich nur die Sphäre des Unterrichts regelt und die Amtstreue mißt. Hier wird der Staat, wenn es auf Remotion vom Amte wegen des Inhalts der Lehren ankommt, bevor das Dienstgesetz entscheidet, die Gutachten der Erfahrenen einholen, von der andern Seite aber keinen Anstand nehmen den Lehrern der höheren Ordnungen die Rechte der Staatsbeamten, was Ehre und Lohn (Ruhegehalt, Pensionen der Wittwe, der Kinder) angeht, zuzusichern. Fragen wir in der unteren Ordnung der bürgerlichen Dienstleistungen nach, so handelt der Subaltern im Staatsdienste allerdings im Staatsauftrage und ist für Staatszwecke bemüht, allein er ist nur Hand und Fuß seines Oberen, es sind Verrichtungen (*ὑπηρεσίαι, διακονίαι,* nicht *ἀρχαὶ*), die er mit weniger oder gar keiner Freiheit des Urtheils nach jedesmaliger Anweisung auszuführen hat ohne in die höheren Zwecke einzudringen; hier ist, je tiefer die Stufe, um so mehr Annahme auf Aufkündigung am Platze und um so weniger der Staat im Stande, den Lohn über die Dienstleistung hinaus zu erstrecken. Eben hier könnte man auch versucht sein, das Kriegsheer einzureihen, ginge nicht der hohe und gefahrvolle Staatszweck, welchem sich der gebundene Gehorsam auch des gemeinen Kriegers widmet, weit hinaus über Schreiber- und Botendienst.

Gönner (Der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkt des Rechts und der Nationalöconomie betrachtet, nebst der Hauptlandespragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener im Königreiche Baiern. Landsh. 1808) macht die Rechte des Staats gegen die ältere rein privatrechtliche (van der Becke vgl. Leist, Staatsr. §. 120) und die bedingt privatrechtliche Ansicht (von Seuffert) geltend; Rehberg (Ueber die Staatsverwaltung deutscher Länder. Hannover 1807) wird nicht berücksichtigt. F. Saalfeld, comment. Num principi liceat mi-

nistros publicos incognita causa dimittere. Heidelb. 1807. 4. ist bloß Ausführung der rehbergischen Ansicht. Wie wenig aber die ältere deutsche Ansicht die älteste sei, wie wenig noch ein Ludolph Hugo an der Entsetzung nach Willkür zweifle ((Nam pleraque officia non tam a legibus quam a solo nutu principis dependent), zeigt Eichhorn St. u. R. G. IV, §. 549. vgl. §. 616. S. über die ganze Frage Heffter, Einige Bemerkungen über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener. In dessen Beiträgen zum deutschen Staats- und Fürstenrecht. 1ste Lief. Berlin 1829. S. 106–167. Vgl. jetzt noch bei H. A. Zachariä, im deutschen Staats- und Bundesrecht, Abtheil. II. den Abschnitt vom Staatsdienste S. 20–81.

255. Die jedem Unterthan obliegende Pflicht, sich dem Staate dienstlich zu erweisen, wird bei dem Staatsbeamten durch die Einweisung in eine bestimmte Amtssphäre und durch die besondere Verpflichtung des Diensteides [1]) gesteigert. Die Fähigkeit Staatszwecke auszuführen kann heutzutage weniger als je mit Gelde erkauft oder ererbt werden; denn die Pärie ist kein Staatsamt, sie ist Staatsgewalt. Aber der Staat darf auch nicht gestatten, daß sein Beamter fester an sein Amt gebunden sei, als an den Zweck desselben; er legt nicht bloß Ordnungsstrafen auf, er suspendirt, quiescirt, entläßt, ohne die gerichtliche Entscheidung abzuwarten, denn das Staatsinteresse kann nicht warten, und die Gesetze haben keinen Maßstab für die Gradationen der Tüchtigkeit und keine Wage für das Gewicht der Gesinnung und des öffentlichen Vertrauens im heutigen Staatsleben. Mag die Käuflichkeit und Erblichkeit von Staatsämtern eine Schutzwehr gegen Willkür im alten königlichen Frankreich gewesen sein, mag auch die mit Eifer behauptete und im Ganzen genommen durchgesetzte Inamovibilität gleichen Nutzen zu ihrer Zeit in unserm Vaterlande gehabt haben, welches die Beamtengewalt in demselben Grade steigen sah, als die Kraft

der ständischen Rechte[1] sank, — wo heute die Repräsentativverfassung den Gang der Staatsregierung begleitet und, wenn auch berichtigt, doch häufig aufhält, darf dieser Grundsatz nicht länger gelten. „Eine Regierung, in der gesetzgebenden Gewalt durch Stände, in der Ausführung der Gesetze durch die Selbständigkeit ihrer eigenen Beamten beschränkt, wäre eine baare Nullität" (Heffter). Das Staatsamt darf dem Lehn weder darin gleichen, daß es abgelehnt werden, noch daß es nur durch einen Spruch der Lehnsgleichen verloren gehen dürfte; eben so wenig aber darf freilich aus Herrschsucht der Begriff des Staatsbeamten ins Ungemessene ausgedehnt werden.

1) Sehr treffend sagt Möser in den Patriotischen Phantasien, der Diensteid gewähre dem Richter den Vortheil einer Nonne, die mit der Berufung auf ihr Gelübde der Keuschheit alle Betheurungen und Bemühungen ihres Liebhabers vereitelt.

256. Denn so gewiß das Recht des Amtes wichtiger ist als das Recht auf das Amt, so darf doch auf der andern Seite weder vergessen werden, was bei der Auflösung eines auf lebenslängliche Dauer angelegten, den ganzen Mann vom Schulalter an in Anspruch nehmenden Verhältnisses die Erschütterung des Nahrungsstandes zahlreicher Familien bedeutet, noch auch aus welchem erbitterten Hasse das häufig kommt, was äußerlich in aller Form Staatsräson heißt. Darum wird löblich durch ein Dienstgesetz bestimmt, daß die Versetzung ohne Herabwürdigung im Amte (Gleichstellung ist nicht immer möglich) und in der Amtseinnahme (volle Entschädigung ist nicht immer möglich) geschehe, daß die Disciplinarstrafe ihr Maß habe, die Suspension nur auf begränzte Zeit verhängt werde, Entlassung aber unter Abschneidung der

Wiederanstellung (nicht bloße Quiescirung für bestimmte Zeit) nur begründet ausgesprochen und nach gegebener Zeit zur Verantwortung und in Gemäßheit des Gutachtens der höchsten berathenden Behörde im Reiche allein von der höchsten entscheidenden Behörde verfügt werden dürfe; auch müsse unverschuldete Entlassung, die ja lediglich die Folge neuer Organisation sein kann, stets von einer gesetzlich anzusprechenden Entschädigung begleitet sein. Man hat zwar den Versuch gemacht, den Grund und das Maß dieser Entschädigung dadurch festzustellen, daß man von dem Grundsatze ausgeht, der Staat müsse, indem er den Anzustellenden von einem Nahrungsstande abruft, ihm auch einen Nahrungsstand zum Ersatze geben, nicht bloß einen *widerruflichen Ertrag*; diesen Nahrungsstand habe der Staat in der Pension zu ersetzen, er sei deßhalb nur durch Urtheil und Recht entziehbar, während der Ersatz für die Kosten des Dienstes billig mit der Dienstleistung wegfällt. Aber es ist der Staat gerade, der in der Regel gesucht und mit Gesuchen bedrängt wird, daß er einen Nahrungsstand erst verleihe, und die ungemein künstliche Zerfällung in Standesgehalt[1]) und entziehbaren Dienstgehalt (bairische Hauptlandespragmatik vom 2. Januar 1805) kann denn doch am Ende des Regulators der Dienstjahre nicht entbehren. Und wie wäre der Dienstaufwand nach allgemeinen Regeln zu schätzen? Alles kommt zuletzt auf ein anständiges dauerndes Auskommen hinaus, wofür die allgemeinen Grundsätze durch Combinirung des Diensteinkommens mit der Zahl der Dienstjahre gefunden und den Kräften jedes Staats angepaßt werden müssen. Aehnliche Erwägungen treten bei den von Staatswegen dotirten Pensionscassen für Beamtenwittwen und, wenn die Kräfte reichen, auch für die Kinder bis zu einem gewissen Alter ein.

1) Das Minimum in Baiern 7/10; im Königreich Sachsen aber 7/10 das Maximum eines nach dreijährigem widerruflichem Dienst ohne Entschädigung festangestellten Staatsdieners (Regierungsvorschlag. 1833). Das kurhessische Staatsdienstgesetz vom 6. März 1831 beginnt von 1/3 und läßt nie mehr als 3/4 zu. Weitere tabellarische Zusammenstellungen giebt Zachariä a. a. O. S. 65 f.

257. Aus denselben Gründen, welche dem Staatsdiener das Recht auf seinen Dienst abschneiden, findet kein Recht der Anciennität auf eine höhere Dienststufe statt [1]), keine Anwartschaft, kein Bannrecht auch gegen Staatsdiener einer andern Carriere, auch keines gegen das Ausland. Ein Indigenatgesetz kann als Ausdruck der Ueberzeugung Werth haben, in ausschließender Art darf es niemals gefaßt sein.

So abgeneigt ich den Grundsätzen bin, welche die Staatsbeamten in leib- und geisteigne Dienstboten ihrer Regierung verwandeln wollen, so kann ich doch die Neigung nicht billigen, den sittlichen Gebrechen der Machthaber durch Gesetze zu begegnen, welche die Regierungsgewalt hemmen. Das Staatslexikon (Art. Staatsdienst), welches meine Grundsätze über die Staatsbeamten tadelt, wagt es doch selber nicht den Grundsatz aufzustellen, kein Beamter dürfe im heutigen Staate ohne Urtheil und Recht von seiner Stelle entfernt werden, und seine Rathschläge (die Stände sollen bei Besetzung der obersten Gerichtshöfe concurriren; die Anciennität soll als Regel gelten ꝛc.) laufen auf Ungehörigkeiten hinaus. Das öffentliche Urtheil soll nicht müde werden die Uebergriffe der Macht an's Licht zu ziehen, allein die gesetzgebende Versammlung darf am allerwenigsten den Barbaren gleichen, von welchen Demosthenes sagt, daß es ihre Art ist stets im Faustkampf da zu pariren, wo ihr Gegner sie zuletzt getroffen hat.

1) Schlimm genug daß der lange Vorbereitungsdienst ohne Besoldung factisch doch dahin zu führen pflegt, gleich an der Schwelle des Staatsdienstes. Ein großes, wenn gleich ganz

freiwillig dargebrachtes Opfer scheint einen Anspruch auf Entschädigung zu begründen.

258. Daß der Staatsbeamte vorzugsweise geschützt und ein Angriff auf ihn in seiner Amtsverrichtung schwer verpönt sein müsse, keine Frage; der Staat schützt in ihm nur sich selber. Aber der Staat sehe auch wohl zu, wie er die Unterthanen schütze vor dem Beamten, dessen Untreue oder Nachlässigkeit in anvertrauten Geldern, Hypotheken und wie vielen besonderen Fällen entweder durch den Staat gutgemacht werden muß, oder wenn der Staat diese Verbindlichkeit von sich abwälzt und allein oder doch zunächst den Schuldigen vorschiebt, die wohlthätigsten Staatsanstalten in einen Zuwachs von Lasten verwandelt. Darum bedarf der Staat zu seinem Heile der lebendigen Controle der Beamten durch die öffentliche Meinung und ungehinderte Beschwerdeführung, und wenn gleich Widerstand gegen öffentliche Beamte nie gesetzmäßig sein darf, wie in England, so ist es von der andern Seite mit bürgerlicher Freiheit unvereinbar, alle Verantwortlichkeit bloß auf die Staatsminister zu concentriren. Denn wer als Staatsbeamter im unverfälschten Sinne des Wortes dasteht, dem wird mit seinem Amte auch die Freiheit des Urtheils über das, was seines Amtes und mit der Staatsverfassung verträglich ist, übertragen, und kein Befehl des Vorgesetzten darf ihn schützen, sobald dieser klar auf eine Verletzung der Verfassung oder gar auf ihren Umsturz gerichtet ist. Vielmehr geht außer der Klage auf Entschädigung auch seine criminelle Verfolgung billig ihren freien Weg, ohne von einer zuvor einzuholenden Erlaubniß der höchsten Behörde abhängig gemacht zu werden.

Zweite Abtheilung.

Die Gegenstände der Staatsverwaltung.

I. Die Volksbildung.

Zwölftes Capitel.

Von dem Rechte des Staates über Erziehung und Unterricht.

259. Die Wirkung der Rechtsanstalten, welche der Staat aufstellt, beruht auf seinen Bildungsanstalten. Denn mit dem Sollen gelingt es schlecht ohne die Berichtigung des Wollens. Unser Wille aber wird allein dadurch verbessert, daß von den im Menschen streitenden Willenskräften die bessere an den besseren Ort gestellt wird und dadurch zur Herrschaft gelangt. Dahin kommt es, wenn sich frühzeitig die Gesinnung auf das vollkommenste der Wesen richtet als den Quell alles Guten und den Träger jedes untergeordneten Daseins, wenn die Erkenntniß, im werdenden Menschen geweckt, der Gesinnung die Wege zur entsprechenden That bereitet, damit dann die That endlich selber ein höheres Sein im Menschen verkünden und in der Außenwelt hülfreich darstellen könne. Alle diese Bahnen sucht die Volksbildung zu brechen; ihr Zustand giebt das Zeugniß ab für den Geist einer Nation. Wo der Geist der Nation einen hohen Schwung nimmt,

da allein ist öffentliche Meinung und diese ist dann eine Macht, ununterbrochen und mehr aus der Tiefe wirkend als alle politischen Institutionen.

260. Auch die Thiere warten ihre Jungen, sie bringen ihnen die Tradition der Gattung bei und der Mensch als ein Höherer vermag sie abzurichten; der Mensch allein ist von seines Gleichen erziehbar. Zu bilden ist an dem Menschen so lange er lebt, aber nur der werdende Mensch wird erzogen, durch Zucht, durch Lehre, durch Uebung. Die Erziehung umfaßt den ganzen, auch den körperlichen Menschen. „Es ist gefährlich die Seele zu üben und nicht zugleich den Leib."

261. Wie der Staat aus der Familie entspringt, so alle Menschenbildung aus der Ehe. Sie ist die Bedingung von Allem, was ein Volk gut und groß macht. Sie schafft durch Erziehung Volksbildung, durch Hauswirthschaft Volkswirthschaft, Staatswirthschaft. Sie ist völlig unterschieden von der regellosen Geschlechtsverbindung, die wieder mit der Vielweiberei nicht einerlei ist; das Wort Harem bedeutet ja schon das was abgeschlossen, nicht jedermann zugänglich ist; die wahre Ehe aber ist ihrer Natur nach einfach, zwischen einem Manne und einer Frau mit freier Einwilligung beider Theile gestiftet. Durch sie erwächst aus dem Zusammentritte von zwei verschiedenen Häusern eine neue Familie; denn Heirath in naher Blutsfreundschaft hat auch das gegen sich, daß sie ein früheres Verhältniß zerrüttet, um ein neues unvollkommen zu begründen. Die Ehe ist so heilig, daß es kaum ein Volk giebt, bei dem sich nicht um ihretwillen die bürgerliche Gemeinde zugleich zur kirchlichen gestaltete, die den höheren Segen für sie herbeiruft. Wo keine Ehe ist, da ist keine Erziehung, selten Unterricht.

Der unehelich Geborene hat es nur der Barmherzigkeit des christlichen Lebens zu danken, daß er nicht gleich untergeht, ein Bach, den seine Quelle verlassen hat. Wie der auf öffentliche Kosten ernährte Arme einer Auflage gleichgeachtet wird, so stände unverschuldet außer dem Volk der unehelich Gezeugte, weil er keine Familie hat, wenn nicht jene Milde wäre. Der kleine Staat, dessen Grundgesetz die Ehe ist, legt ein Verhältniß von Freien zu Freien dar und doch voller Gebundenheit; er spricht dem Manne die Herrschaft und Gesetzgebung zu, der Frau die Verwaltung, auch an den Kindern wird geehrt, was frei schon an ihnen ist oder mit den Jahren werden wird, sie sind auf keiner Lebensstufe bloß Sache; erwachsene Söhne sind der Schutz des Hauses und nehmen am Vermögen Theil, sie dürfen neue Familien stiften, wodurch Erbtheilungen entstehen; denn mehrere Familien können nicht wohl im Gemeinbesitze bleiben.

262. Die Natur selber hat die Mutter zur Nährerin des Kindes schon vor der Geburt und geraume Zeit nach der Geburt bestellt, ihr bleibt diese Sorge so lange Nähren und Schützen das Geschäft der Erziehung umfaßt, bis sich auf einer höheren Bildungsstufe Erziehung und Unterricht unterscheiden. Bei dem ersten Aufkeimen der Selbständigkeit aber scheidet sich nun die Ansicht der Völker; Staat und Familie beginnen einen Streit um das Kind, vor Allem wenn es ein Knabe ist. In diesem Zeitpuncte nahmen die Spartaner den Müttern die Kinder und übergaben sie Staatserziehern und so zu thun empfehlen, unverkennbar nach dorischem Muster, Platon und Fichte [1]). Kann nur die Rede davon sein, ob die Spartaner recht daran thaten? Das Kind, wenn überhaupt der Auferziehung werth geachtet, gehörte nach ihrem

Glauben dem Staate zu. Nur sechs Jahre blieben ihre Knaben in der Finsterniß des Hauses (σκότιοι), mit dem siebenten begann die öffentliche Erziehung des Bürgers, von nun an gehörte er einer Schaar der Staatsjugend an; mit dem achtzehnten ein Jüngling, war er doch nicht auserzogen, man zog ihn nur um so strenger, er trat als dienendes Glied zu den Tischgesellschaften der Männer, übte zugleich die Regel der Zucht an den jüngeren Knaben und stieg so, Erzieher und erzogen, in festen Schranken bis zum dreißigjährigen Mannesalter. Warum ergriff hier der Staat den Knaben so früh, den andere Dorer zehn Jahre länger der Familie ließen[2])? Weil der Spartanerstamm seine ganze Kraft ununterbrochen aufbieten mußte, um seine Herrschaft gegen diejenigen zu beschützen „welche jeden Spartiaten gern roh verschlungen hätten"[3]), gegen den Haß von neun Zehntheilen der Bevölkerung. Darum war die Erhaltung des Staates zunächst Zweck der Spartiatenehe, die nicht zu spät geschlossen und noch weniger unterlassen werden, am wenigsten aber der Fortpflanzung verfehlen durfte, sonst erfolgte die Entfernung der Frau, wenn nicht der Ehemann vorzog ihr einen anderen Erzeuger zu gesellen. Demselben Zwecke aber weiht sich die Erziehung. Die Gegenstände derselben lagen zwischen den beiden Polen: Religion und Leibesübung. Durch die erstere sollen die Gewalten, die der Mensch in seiner Macht nicht hat, gewonnen und geneigt erhalten werden, die Gewalten, die den Staaten Gedeihen schenken oder sie in Mißwachs bringen, die Sonne, die Elemente, auch die höheren Kräfte, die der Menschen Herzen mit Hoffnung erleuchten oder sie finster machen, ihren Unternehmungen Gelingen oder Mißlingen geben; denn seine Bedürftigkeit fühlt überall der Mensch. Die zweite soll das, was in des

Menschen Macht steht, durch dauernde Uebung stählen für die Stunde der Gefahr gegen äußere und innere Feinde. Zwischen beiden Gebieten bewegen sich wenige und einfache Bildungsmittel der Seelenanlagen als Vermittler. Durch den Leib ward auch die Seele stark gemacht. Jede Entbehrung, jede Unbill der Elemente freudig zu erproben war Pflicht. Jagd auf Thiere, Jagd auf Sclaven, jedwede zu ihrer Zeit, auch den eigenen Mitbürgern durch Schlauheit den Unterhalt abzujagen, eben wie man sich die Frau stahl, das waren die Ziele des Wetteifers der Jugend. Ihre mildere Freude war der Faustkampf, der Tanz zur Lyra und zur Flöte, der Gesang zu der Tapfern und der Götter Ehren. Wenige lasen oder übten Schrift, die Gesetze lernte man frühe als Denksprüche auswendig, wie wir Bibelsprüche, und behielt sie in steter Uebung. Die Grundansicht war, die Spartiaten so zu bilden, daß sie die Besten im Staate und Einer wie der Andere wären. Die übrigen Einwohner, Freie und Knechte, wollte man nutzbar, hervorragende Tüchtigkeit an ihnen in Krieg und Frieden ward aus demselben Grunde gefürchtet, aus welchem man heutzutage in Virginien verbietet, einen Sclaven lesen zu lehren. Aber auch den Spartanern selber kam von den Erfordernissen, welche Aristoteles in der Metaphysik als die Basis höherer Bildung aufstellt: der herrschende Stamm sein und Muße haben, nur die erstere zu Gute. Die Arbeit für die Erhaltung ihrer Gewaltherrschaft nahm ihnen die Muße, welche der Musen Mutter ist.

1) Reden an die deutsche Nation. Berlin 1808. 10te und 11te Rede.

2) O. Müller, Dorier II, 303 und überhaupt.

3) Xenophon's Austruck Hellen. III, 3, 6., an Ilias IV, 35 erinnernd.

263. Wir haben keinen Grund es den Spartanern und ihren Nachbildnern nachzuthun; weder die gleiche Sorge lastet auf uns, noch rühmen wir uns des Rechtes, dem Staate Güter zu opfern, die mehr werth sind als ein Staat, der dieser Opfer bedarf; unsere Erziehungsmittel sollen das Ganze des Volks in jeder Classe umfassen. Es giebt in unserm besten Staate keinen geborenen Herrscher außer einem, aber auch niemanden, der bloß zum Dienen geboren wäre, nur die dem Bösen dienende Natur kann sich dazu herabwürdigen. Jedem soll der Weg zu jeder Höhe bleiben, den höchsten Platz ausgenommen, wozu ihn Talent, Verdienst und Glück erheben wollen, denn die Berufe werden nicht von Staatswegen angewiesen. Gleichwohl liegt die Sache keineswegs bloß zum Nachtheile des Alterthums; die heitre Höhe der tiefsinnigen Bildung, auf welcher ein Paar Menschenalter hindurch das Volk von Attika im reichsten Selbstgefühle stand, hat ihres Gleichen nicht in der Menschengeschichte, und fällt dennoch nicht in unsere Bahnen, die, wir müssen es nur geradezu auf uns nehmen, weit ernster und mühseliger geworden sind, seit die Menschheit dem Staate den Vortritt abgewonnen hat. Darum mußte die breite bequeme Basis, welche der Sclavenstand des Alterthums dem Staatsbau seiner glücklich geborenen Gebieter gab, verlassen werden, auch die Leibeigenschaft durfte nicht fortbestehen, und mancher Staatsmann hat redlich daran gearbeitet den Landmann von der Scholle zu lösen und das Handwerk von der geschlossenen Zunft, ohne zu ahnen, daß er die Ursache von den Congreßreisen seiner Söhne werde. Denn alle Staatssachen sind gerade dadurch so schwierig und vor der Hand gewissermaßen unabsehlich geworden. Die Macht dieser veränderten Grundlagen wirkt aber, obwohl allein dem Auge

des Geistes sichtbar, so unwiderstehlich, das es lediglich darauf ankommt, ihre Resultate, so wie sie erscheinen, stufenweise in den Staatsbau einzugliedern; sie würden den Staat mit sich fortreißen, der mit ihnen den ungleichen Kampf des Widerstandes begönne, wenn auch der Finanzminister nicht einspräche. Darum ist das Oben und das Unten unseres Bildungsganges von dem des Alterthums unterschieden. Nach beiden Seiten ist unsre Mühe größer. Die höhere Bildung jeder Art wird gegenwärtig auf der mühseligen Bahn sehr verzweigter Studien erworben und die unteren Classen sind an die harte Arbeit des Tagelohns und des Handwerks gebunden, welche der freie Grieche und Römer in Sclavenhände legte.

264. Am auffallendsten ist an unserm Bildungswege die Nothwendigkeit vieler Sprachen, besonders der todten. Sogar die Religion ist aus Büchern in zwei oder drei fremden Sprachen zu erlernen; eben so unsere Jurisprudenz. Es ist kaum zu sagen, wie weit das führt in der Mühe und in ihrem Lohne. Der Knabe bekommt, an der Schale der alten Sprache nagend, die erste Ahnung vom Sündenfalle und daneben hat Karl V. doch darin Recht, daß der Mensch so viele Seelen hat als er Sprachen versteht, was wieder freilich seine doppelte Seite hat. Die Sprache ist das Organ des Denkens, es denkt sich nicht ohne sie, geschweige denn daß sich die Theilung der Arbeit versuchen ließe, vermöge welcher man Gedanken giebt und wieder empfängt. Eine Sprache aus dem Grunde lernen heißt denken lernen; die Naturgeschichte mehrerer Sprachen vergleichen können lehrt von dem Innern der Völker verstehen, was in keiner politischen Geschichte steht. Die Aufgaben des Scharfsinnes in dem Kunstgewebe einer Sprache, die ausgesprochen hat, sind

unendlich und der jugendlichen Fassungskraft eben so sehr als der männlichsten Tiefe zusagend. Dann der Inhalt der alten Schriften, die sich dem Sinne nahen durch gewinnende Einfalt in aller ihrer Vollendung und zugleich dem Vorwitze des Urtheils sich entziehen durch die Scheidewand, welche zwischen unserm Dasein und dem ihren steht, die so viel sittiger sind, indem sie Alles heraussprechen, als diejenigen, die an Allem zu flüstern und zu verhehlen haben.

Das Alles nun ist wahr, aber wahr ist auch, daß diese vielen Canäle des Wissens, von aller Welt Enden hergeleitet, unser Grundstück so durchfurchen, daß der festere Schritt und das gediegene Wesen leicht auf diesem zerstückelten Boden Schaden nimmt. Die Kluft zwischen Wissen und Können, Kraft des Verstandes und Kraft des Charakters, ist ungeheuer groß geworden. Die am meisten von Tapferkeit lesen und lehren, sind sie tapfer? bringen sie wirklich dem Vaterlande Opfer? Ist nicht die Mehrzahl der Wissenden mit ihrem Wissen mehr äußerlich behängt als davon durchdrungen, gehemmt dadurch in ihrer Bewegung, statt daß der Wiederschein der edelsten Beschäftigungen sich in jeder That des wahrhaft Wissenden abspiegeln sollte? Wissen wir wirklich für uns selber, oder nicht bei weitem mehr für Andere? Und was kann man am Ende für Andere wissen? Alles bloß aufgenommene Wissen ist krank und macht Kranke. Wo ist darum Siechthum mehr zu Hause als bei den Gelehrten? Wo findet sich eine trostlosere Mischung von schadenfroher Menschenverachtung und krankhaftem Ehrgeize? Wo fehlt häufiger jenes kräftige Gleichgewicht der geistigen und körperlichen Thätigkeiten, welches den gelungenen Menschen bezeichnet?

265. Niemand hat dieses tiefe Leiden der heutigen

Menschheit schmerzlicher im Gemüthe empfunden und ergreifender dargestellt als Rousseau in seinem Emil, jene Unnatur von Anfang her, jenes Leben für Andere, nicht um ihnen zu nutzen, sondern sie zu benutzen, ihnen zu gefallen, wozu das Leben von Paris so unzählige Bilder darbot, dieses eitle und doch so schwere Geschäft der Vergnügungen, und Alles das um die einfache Wahrheit, das Ziel des menschlichen Lebens zu verlernen. Alle diese Verderbnisse mißt Rousseau der Cultur, der bürgerlichen Gesellschaft und ihren Wissenschaften bei, inzwischen kann er auch den Naturstand nicht billigen, denn für diesen bleiben ihm nur rohe Instincte und körperliche Bedürfnisse übrig. Darum schafft er sich einen gewissen Mittelzustand, in welchem Familie und Vaterland schon vorhanden ist, aber noch nicht was sich Alles weiter bei uns daran knüpft, und findet diesen nahe am Naturstande im Leben der Wilden; er überspringt dabei ohne Mühe die Inconsequenz, die einen Anfang der Bildung gutheißt, aber nicht ihren Fortgang, statt das Vertrauen zu fassen, daß dieselbe geheimnißvoll durchdringende Kraft der bürgerlichen Gesellschaft, die allein die Tugenden der Menschen entfaltet, auch durch die Wege und Irrwege der Bildung den Rückweg zur Natur finden und den Kreis glücklich vollenden werde. Seiner phantastischen Wärme des Herzens fehlte die sittliche Tiefe und jene von keinem Dogmenstreite abhängige Religiosität, mit welcher sich der Einzelne den Bahnen anzuschließen hat, welche mit hellen Zügen dem ganzen Geschlechte vorgeschrieben sind. Wie ein an sich widersinniger Zustand dennoch, weil er einmal da ist, leidlich einzurichten sei, entschloß sich Rousseau im Contrat social zu schildern.

Allen Glanz, alle Tiefe und alle Schiefe dieser verführerischen Darstellung zeigen gleich die Anfangsworte des Emil. Tout est

bien, sortant des mains de l'Auteur des choses: tout dégénère entre les mains de l'homme. Il force une terre à nourrir les productions d'une autre, un arbre à porter les fruits d'un autre: il mêle et confond les climats, les élémens, les saisons: il mutile son chien, son cheval, son esclave: il bouleverse tout, il défigure tout: il aime la difformité, les monstres: il ne veut rien, tel que l'a fait la nature, pas même l'homme: il le faut dresser pour lui, comme un cheval de manège; il le faut contourner à sa mode, comme un arbre de son jardin.

Sans cela, tout iroit plus mal encore, et notre espèce ne veut pas être façonnée à demi. Dans l'état où sont désormais les choses, un homme abandonné dès sa naissance à lui-même parmi les autres seroit le plus défiguré de tous. Les préjugés, l'autorité, la nécessité, l'exemple, toutes les institutions sociales dans lesquelles nous nous trouvons submergés, étoufferoient en lui la nature et ne mettroient rien à la place. Elle y seroit comme un arbrisseau que le hasard fait naître au milieu d'un chemin, et que les passans font bientôt périr en le heurtant de toute part et le pliant dans tous les sens.

266. Im Emil liegt ein Stoff zu nicht leicht zu beendigendem Nachdenken. Leider aber werden die Aeußerlichkeiten einer außerordentlichen Erscheinung am leichtesten ergriffen und auf den Markt des Lebens gebracht. In Deutschland schloß sich an Rousseau eine ganze Schaar von Reformatoren an, welche die Kinder Natur lehren wollten statt der alten Sprachen und die Alten ein Kindischwerden mit den Kindern; als wurzelte nicht in der Kindesnatur dicht neben dem Gefühle eigener Hülfsbedürftigkeit die tiefe Achtung vor Allem, was höher steht, die man nur nicht ausreuten darf um ihrer sicher zu sein! als läge nicht daher viel näher der Gedanke, ein gutes Kinderbuch müsse statt den Kindern nachzukriechen, neben

dem Verständlichen einen stachelnden Zusatz von noch nicht verständlichen Dingen enthalten! Die Campianer und Trappisten hatten einigermaßen Recht in dem, was sie verneinten, allein um so mehr Unrecht in dem, was sie bejahten. Sie erkannten das Unnütze in der gewöhnlichen Weise des alten Sprachunterrichts, warfen sich aber nun bloß auf die Nützlichkeit, welche, einseitig erstrebt, alle höhere Bildung ausschließt [1]). Platte Mißgriffe dieser Art verschwinden freilich bei einem Volke von wissenschaftlichem Capital, aber Irrsätze wie die rousseauschen leben immer wieder auf, weil sie aus einer Unsitte im Gemüth hervorgehen und jede beliebige Anwendung im Leben gestatten. Sie schmeicheln dem innern Stolze, stempeln jeden, der sich zu ihnen bekennt, zu einem Genie, das, von seinem Zeitalter ungehalten, sich selber Gesetze giebt, zwar die Staatsordnungen nothdürftig befolgt, um der öffentlichen Ahnung zu entgehen, auch ein öffentliches Amt verwaltet, insofern es dessen nicht entrathen kann, aber Alles wie unter der Würde des Mannes von wahrhafter Freiheit. Männer der Art dünken sich nicht dem einzelnen Staate, sondern der Welt, der Menschheit zu leben. Aus derselben Quelle fließt auch auf dem Boden der Wissenschaftlichen jenes oft so stolze Ueberheben über den Staat und den Bedarf desselben. Man vernimmt zu Zeiten von einer Rechtsgelehrsamkeit, welche, sich selber Zweck, viel zu gut sei für die Rechtsanwendung, von einer Gegenwart, viel zu schlecht um verstanden zu werden, von einer Historie, viel zu vornehm um bis auf den heutigen Tag zu gehn. Vergeblich räth solchen Stimmungen der Dichter, das, was in schwankender Erscheinung lebt, durch dauernde Gedanken zu befestigen. Thucydides stellte was ihn schmerzte über Reue und Klage hinaus in seiner Geschichte auf; denn die Geschichte ist

immer groß, mag ihr nächstes Ziel Untergang oder Aufgang sein.

1) Rehberg, sämmtliche Schriften Bd. 1. Erziehung. Prüfung der Erziehungskunst.

267. Wenn die Quelle eines Irrthums historisch nachweisen und ihn rechtfertigen einerlei wäre, so genügte es freilich anzuführen, daß solche Richtungen sich überall zeigen, sobald die Wissenschaften sich zu entwickeln und über den Bereich eines Staats hinauszugehen anfangen, und es nun offenbar wird, daß auf diesem Felde Verträge mit Auswärtigen geschlossen werden, die des Siegelbewahrers nicht bedürfen, daß hier eine Theilung der Geistesarbeit unter den Völkern stattfindet, die nicht einmal der Krieg unterbricht. Das war es im Grunde, warum schon die Sokratiker schlechte Bürger heißen mußten; und als nun vollends ein Glaube über den ganzen Welttheil ging, ein und dasselbe Haupt des Glaubens jedweden Staat geistlichen Ordnungen unterwarf, die in das feinste Geäder des Lebens drangen, da konnte es Einem, der das Alles vom Standpuncte der Geistlichkeit betrachtete, leicht bedünken, daß wohl am Ende der gemeinsame Kirchenstaat der allein wahre sei, bestimmt die aus dem Heidenthum überlieferten weltlichen Staaten allmälig in sich aufzunehmen. Dennoch war das Täuschung, und der Beweis des Gegentheils ward langsam aber gründlicher als durch den weltlichen Arm auf einem einsamen, ganz unscheinbaren Pfade geführt. In klösterlicher Stille entwickelte sich im Schooße der Geistlichkeit ein Schulstand; er trat dann freier heraus, wo in Dom- und Collegiatstiften Geistliche zum kanonischen Leben vereinigt wohnten; nicht bloß künftige Geistliche zu bilden, auch die weltliche Jugend zu unterrichten ward der Zweck. Von

da war freilich noch ein weiter Weg bis zur Selbständigkeit. Aber auch die Zeit der Universitäten kam, und wie diese reif da standen, erkannte die Kirche ihren vorigen Pflegling, den demüthigen Schulmeister, im Universitätslehrer gar nicht mehr. Die Wissenschaft hat zwischen Staat und Kirche eine entschiedene Stellung eingenommen, vergeblich jedes Bemühen ihre Ablösung von der durch die Kirche vorgeschriebenen (scholastischen) Grundlage zu verhindern; sie zu übersehen ist unmöglich, allein sie darf um ihres Heiles willen auch nicht übersehen wollen. Diese Zeit trägt eine schwere Last mit sich, aber der Unbedeutendheit darf niemand sie anklagen. Außerdem muß man den Boden stampfen, auf dem man steht.

268. Fichte hat in seiner Art energisch den Versuch gemacht, diese vom öffentlichen Leben mit stolzer Schwäche abgewandte Gesinnung auf einen Streich todtzuschlagen. Wie er früher in seinem Naturrechte einen schwer lösbaren Knoten mit dem Satze zerhieb, es sei gar nicht möglich, daß ein Volk rebellire, die höchste Gewalt gegen sich selber, so faßte er hernach, als es galt ein unterjochtes Vaterland zu retten, seinen Entschluß rasch; aus Verzweiflung an den Eltern, die er vor Augen sah, nahm er den Eltern die Kinder und stellte diese in ein öffentliches Erziehungsinstitut: hier sollen sie in die Welt der Anschauung eintreten, der Staat soll selber ihr Erzieher sein. Allein der Staat, der die Aelteren, insofern sie Eltern sind, vom Erziehungsamte abweist, bedarf der älteren Menschen doch wieder als Erzieher, er gründet also auf einem Umwege doch gerade auf dem verderbten Theile des Gemeinwesens seinen Rettungsplan. Hier ist also kein Gewinn, um so

sicherer der Verlust. Wo die wohlthätige Wärme der Familie waltet, da erzieht der Hausvater, der dem äußern Leben vielleicht nur die gehässige Seite zeigte, uneigennützig den Sohn, der ein besserer sein soll als er selber, denn an diesem Bande der Natur scheitert alle selbstsüchtige Berechnung. Kein Staat hat je, ohne Schaden am besten Theile seines Volks zu nehmen, sich die Kinder zugeeignet, um nach seinem Gefallen sie zu bilden, für Staatszwecke ohne Rücksicht auf die Selbstbestimmung durch Anlage und Wahl; uns aber verbietet vollends bessere Einsicht die Seelenverkäuferei an den Staat. Schutz und Wartung des menschlichen Sprößlings gehören der Familie an, vornehmlich ihrem weiblichen Theile, dessen gesellschaftliche Bestimmung ganz in der Familie enthalten ist; denn die Jungfrau verläßt diesen Kreis nur um nicht von ihm verlassen zu werden und indem sie einen anderen begründet. Auch auf der späteren Bildungsstufe, wo sich Erziehung und Unterricht unterscheiden, bleibt der Theil der Erziehung, welcher vom Unterrichte getrennt werden kann, in der Hand der Familie; denn diejenigen Bildungsanstalten, welche Erziehung und Unterricht zugleich umfassen, sind, wie viel auch ihre freier experimentirende Thätigkeit der Erziehungswissenschaft nütze, doch nur da am Orte, wo die Familie fehlt, zerrüttet oder von den Mitteln der Bildung verlassen ist. Der Unterricht geht zwar über die Familie hinaus, und bedarf, je mehr Bildung er bezweckt, um so mehr des Gemeinwesens; jedoch wieder nicht so, daß die Regierung sich des zu unterrichtenden bemächtige. Sie wird öffentliche Unterrichtsanstalten bilden und sie anbieten, ohne den Privatunterricht anders als dadurch zu beeinträchtigen, daß die Regierungsanstalten die vollkommneren sind. Ihrem oberaufsehenden Charakter gemäß

hat sie das gesammte Unterrichtswesen im Auge, und schreibt die Fächer des öffentlichen Unterrichts vor, aber nicht die Wahrheiten des Faches, gestattet auch nicht daß die Kinder durch Fahrlässigkeit der Eltern nichts von dem erfahren, worüber der Mensch nur zum Schaden seines Heiles unwissend ist. Endlich prüft der Staat jedweden, bevor er ihn zum Lehren zuläßt.

Dreizehntes Capitel.

Vom Unterrichte der Unerwachsenen, oder vom Schulwesen.

269. Reich kann ein Mensch den andern unbedingt machen, aber nur bedingt ihn bilden. Das Maß der Bildung wird vom Lebensalter, von der Anlage und der Lebenslage vorgeschrieben. Man möchte jeden Zögling lehren, was gerade für ihn wissenswürdig ist, denn jedes Blatt am Baume der Menschheit hat seinen eigenthümlichen Zuschnitt; weil aber eine Unterrichtsanstalt sich Vielen zugleich widmen soll, so geschieht was thunlich ist, wenn sie sich in gewisse Classen theilt. Das Uebrige leistet die allgemeine Classification der Unterrichtsanstalten, welche gelehrte und Bürgerschulen unterscheidet. Sie nehmen das ganze Schulalter des Staats, das will sagen mindestens den siebenten Theil der Bevölkerung auf, enthalten mithin auch den Elementarunterricht. Begreifen nun alle Schulen den Knaben unbequem unter der allgemeinen Bildungsregel, der Staat wird es künftig noch unsanfter thun; die Erziehung aber, welche ihm ungebeten seine Mitschüler ertheilen, kann kaum hoch genug angeschlagen werden; denn sie weckt die jugendliche Tüchtigkeit durch Widerstand und Wetteifer, auf daß sie sich Platz machen lerne im Gedränge der Mitwelt, während sie ihm keine häusliche Verzärtelung, keinen Unterschied der Geburt und der Glücksgüter zu Gute hält.

270. Die Aufgabe der gelehrten Schulen ist nicht,

Gelehrte zu bilden, wohl aber durch Kenntnisse, gelehrt genug um auf den Grund der menschlichen Bildung zu bringen, Richtung und Mittel an die Hand zu geben, sei's für den künftigen Gelehrten, sei's zu den gelehrte Vorbildung erfordernden öffentlichen Geschäften. Der Unterricht in gelehrten Schulen ist seinem Wesen nach welthistorisch, er pflückt vom Baume der Erkenntniß, der durch die Pflege aller Völker, aller Zeiten gewachsen ist. Dagegen hat die Unterweisung in den Bürgerschulen eine statistisch-nationale Grundlage, sie hat zunächst das Vaterland, zunächst den Bedarf des Augenblicks im Auge. Daraus erwächst ein Unterschied in den Gegenständen, und mehr noch in der Behandlung des Unterrichts, und abermals ein Unterschied im Kreise der höheren und niederen Bürgerschule. Allein beiweitem das Wichtigste ist, daß keine Schule, wie sie auch heiße, daran Mangel leide, was der ganzen Staatsjugend gemeinsames Bedürfniß ist; denn die tägliche Uebung zum Gehorsam und die Bildung einer Gesinnung sind überall die Hauptsache, und es sind ja auch, um vom Religionsunterricht hier abzusehn, die von Alters her anerkannten Basen des Unterrichts: S p r a c h e und M a t h e m a t i k, allen Unterrichtsanstalten gemeinsam. Für das früheste Schulalter existiren vollends die Unterschiede zwischen gelehrter und höherer Bürgerschule nicht und es ist sogar bürgerlich nützlich, daß beide einfach ohne Ueberhebung des einen Theils zusammenfallen, so lange es darauf ankommt die Muttersprache zum Gegenstande des Unterrichts zu machen, daß sie recht gesprochen, gelesen und geschrieben werde, damit sich dieses Organ des Gedankens und der Darstellung so von Anfang her berichtige, statt von Anfang her, wie es meist der Fall noch ist, ein verpfuschtes Werkzeug zu sein und ein Hinderniß für die Darstellung des inneren

Menschen und jedes gefälligere Bezeigen. Bewegt sich nun die Sprache mannigfach im Reiche der Natur und der Geschichte, so sammelt sich hier frühzeitig eine schöne Reihe nützlicher Kenntnisse, welchen die Kunde des nächsten Vaterlandes Anschaulichkeit zu geben vermag, Ordnung aber giebt ihnen die Zahl, welche die Mathematik in der Rechnenkunst hinzubringt. Kämen auch schon hier die Anfangsgründe einer zweiten Sprache hinzu, welche nächst der Muttersprache am unmittelbarsten auf unsere Gegenwart und die meisten lebenden Sprachen eingewirkt hat, der römischen, so wäre auch das kein Verlust für den künftigen Geschäftsmann, denn die Elemente dieser Weltsprache der Gelehrten leiten ihn gründlich in das Verständniß seiner Weltsprache ein, welches zur Zeit noch die französische ist. So wie die Bildungsstufen aber steigen, mithin in den höheren Classen, trennen sich die Bürgerschule und die gelehrte Schule. Diese nimmt mehr alte Sprachen auf, der lateinischen giebt die griechische einen tieferen Grund und gewährt für größere Anstrengung den Lohn ansprechenderer Bildungsmittel, man dringt tiefer in die Schatzkammer der alten Literatur, vornehmlich durch Hülfe der Geschichte, welche das rechte Gebiet auch ist für die vielseitige Uebung des Gedächtnisses zur Zeit seiner größesten Empfänglichkeit; jene nimmt mehr neuere Sprachen, mehr Sachkenntnisse aus Natur und Leben und mehr neuere Geschichte auf; in der vaterländischen Geschichte, welches für uns Deutsche die Geschichte des gesammten Deutschlands ist und bleibt, begegnen sich beide. Aber ebenfalls in der Mathematik ist das der Fall, welche in jeder Unterrichtsclasse sich fortbildet und erweitert und eben darum in der höchsten Classe der gelehrten Schule das zu leisten vermag, was manche durch Einführung der Philosophie oder

ihrer Geschichte in die Schulen zu leisten trachten. Denn wie könnte die Schule, welche der Regel, nicht der Ausnahme zu folgen hat, höher hinauf, als daß sie den philosophischen Sinn entwickele? Das nun aber thut in hohem Grade die Mathematik. Sie geht als reine Vernunftwissenschaft von der einfachsten Erkenntniß aus, knüpft an sie durch eine niemals abbrechende Kette von Schlußfolgen, die keine Lücke des Fleißes duldet, neue eben so gewisse Kenntnisse an; sie durchdringt den Schüler mit dem Gefühle der vollkommensten Evidenz, mit dem tiefsten Glauben daran, daß es Wahrheit giebt, unumstößliche; zugleich aber entwickelt sie in ihm die eben so nothwendige Erkenntniß, daß nicht alle Wahrheit mathematisch sei, wenn er nämlich, die bloß formalen Größen verlassend, von der Arithmetik und Algebra aus zur angewandten Mathematik übergeht, wo denn seine mathematische Formel mannigfach modificirt wird durch die hier und dort abweichenden Naturthätigkeiten. Dergestalt verbindet sich die Mathematik, die in ihrer Wurzel bloß formale, auf die einfachste Weise mit den materiellen Bildungselementen, durch die Naturwissenschaften, gleichwie die Sprachkunde durch das Studium der Alten mit der Geschichte; und in diesem Sinne ist die königlich preußische Instruction für die Gymnasien der Rheinprovinzen vom 18. Sept. 1814 mit großer Einsicht abgefaßt. Zu gleicher Zeit ward die Ausstattung und bürgerliche Stellung des Schulstandes verbessert [1]) und die Staatsprüfung der Candidaten des höheren Schulamts von der theologischen getrennt.

Bernhardi, Ansichten über die Organisation der gelehrten Schulen. Jena 1818. Abh. IV. Das am 4. Juni 1834 in Preußen erschienene „Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler“ nennt indeß unter den Prüfungsgegenständen auch philosophische Propädeutik.

1) Daß man jedoch mit den 12,000 Landschullehrern weit zurückgeblieben, daß es in Preußen unter diesen noch 325 gebe, die weniger als 10 Thaler jährliches Einkommen haben, 857, die 10 bis 20 Thaler haben rc. rügt Simon, das preußische Staatsrecht Th. I. S. 613.

271. Aus den Schulen sind die Universitäten durch Absonderung hervorgegangen; dadurch aber haben die Schulen keineswegs das Recht erworben, sich zu Universitäten zu erweitern oder sich auch nur in den Besitz einzelner Universitätsgebiete zu setzen. Denn die Schulen sollen Kenntnisse lehren, keine Wissenschaften, aber Kenntnisse, die zur allgemeinen Bildung führen, durchaus im Gegensatze der Universitäten, deren Wissenschaften die Enge suchen, indem sie in Beziehung auf den einstigen Beruf in Facultäten als Fachstudium betrieben werden. Zwitteranstalten, in welchen mit der Schule die Universität molluskenartig zusammenwächst, überspringen das gerade, was sie leisten können (und ein gelehrter Schulstand wie der deutsche vermag viel), um zu versuchen, was nie gelingt. Auch der Versuch, die Methode der Universität in der Schule nachzubilden, ist eitel. Es pflegt in die auf Professorenweise lehrenden Schullehrer ein umständlich-vornehmer Styl überzugehen, dem Unterrichte keineswegs ersprießlich [1]). Die einzige Sorge geht dahin, im wissenschaftlichen Zusammenhange zu lehren und etwa Hefte schreiben zu lassen; das verdienstlichste Bemühen aber, stets nachzufragen, ob auch die Lehre haftet, die lasse Aufmerksamkeit immer wieder zu erwecken, wird hintangesetzt. Eben so nachtheilig aber ist die Einwirkung auf die Disciplin. Das gebundene Verhältniß, welches dem Schulalter ziemt, ist auch ohne solche Vermischung ganz verschiedenartiger Betriebe gefährdet genug in einer Zeit, in welcher wenige zu befehlen wissen

und fast niemand gehorchen mag. Ehedem übergaben die Eltern den Lehrern die volle väterliche Gewalt während der Dauer der Schulstunden; manche Leidenschaft konnte da vorfallen, allein der Sinn war richtig und dem nöthigen Ansehn der Lehrer angemessen. Auch jetzt gestattet man den Eltern keine Einmischung, aber man will durch öffentliche Instructionen (die magna charta der Schüler) und Schulcollegien zusehen, daß gerecht gestraft werde, und zu dem Ende wird nicht nur durch weitläuftige Censurprotocolle, die sich mit Unarten und Versäumnissen füllen, eine Art von Annalistik der Ungezogenheit gegründet, die gute Zeit den Lehrern entwandt, sondern, was bei weitem schlimmer, ihr Ansehn bei Hauptfällen durch ein fast gerichtliches Verfahren gefährdet. Züchtigung durch den Pedellen oder Carcer ist die Folge, wobei schon der Aufschub der Strafe schädlich wirkt, die Strafe aber jugendlichen Fehlern das Ansehn von Verbrechen giebt. Allein auch Freisprechung kann die Folge sein, und so hat der Lehrer dem Schüler als Partei gegenüber gestanden und hat seine Sache verloren. Eine starke disciplinarische Gewalt muß in den Händen der Lehrer ruhen. Die in Eton-School verbrauchten Birkenwälder (auf welche Burke mit der Hand hinzeigte, als ihn Madame de Genlis um das pädagogische Princip der Engländer fragte), sie, denen selbst der schon erwachsene Fox nicht entgehen konnte, sind fruchtbringender gewesen als solche Schulordnungen, die den Schülern sagen, wann sie den Schlägen entwachsen sind, und die Lehrer unter die Aufsicht der Schüler stellen. Müssen denn die Gesetze immer nur dann kommen, wenn sie nicht mehr nöthig sind? Gegen Schultyrannen hat in Deutschland die öffentliche Meinung längst entschieden, litt sie nirgend mehr, als eine verweichlichte Schulgesetzgebung

der leeren Furcht vor ihnen die Disciplin zum Opfer brachte. Nichts muß in dieser Hinsicht so vorliegen, daß es ein Recht des Schülers werden könnte, Alles der Anordnung der Obern und der stillen Uebereinkunft der Lehrer überlassen bleiben. Durchaus kein Contract mit den ausgesetzten Theilen des Körpers, keine Assecuranz irgend einer Art.

1) Schleiermacher sagte einmal: die beste Schule sei diejenige, auf welcher keine Programme geschrieben werden. — Ganz gewiß, Schulexamina sollen stattfinden, allein sie dürfen so wenig für den bürgerlichen Lebensgang der Schüler eine definitive Entscheidung geben, wie in Oesterreich in Bezug auf Freiheit von Militär und Erlaubniß zu studiren der Fall ist, noch die Lehrer verlocken, sich die Aussicht auf rasche Beförderung durch eine übermäßige Anstrengung ihrer Schüler zu sichern.

272. Wie weit man mit der Schulbildung der unteren Classen der Bevölkerung gehen dürfe? Die Beantwortung dieser Frage hängt weit weniger von der Anlage, die keinem Volke fehlt, von dem Begehren nach Bildung, das sich wecken läßt, als von dem Bildungsvermögen, das will sagen, von dem Auskommen des zu Bildenden, ab. Das Angebot der Bildung soll durchweg stattfinden. Bibel und Katechismus dringen sich dem Protestanten auf, und so wenig der Vater jetzt sein Kind tödten darf wie in den alten Römertagen, so wenig darf die Gleichgültigkeit und der Eigennutz der Eltern seinen Geist abtödten; der Staat hat ein Einsehn darin. Die Reformation ist die Mutter der lesenden und schreibenden Völker; den Beweis giebt Schottland, wo ihr Geist das ganze Volk durchdrang, ein unsägliches Grübeln und Streiten über Dogmen weckte und Buch und Feder in jede Hütte brachte. Nicht so in England, noch weniger

natürlich in Irland. Man könnte in jedes irländische Dorf ein Schulhaus stellen und einen Schullehrer hinein, ohne die Volksbildung einen Schritt weiter zu bringen; warum? weil das Bildungsvermögen fehlt [1]. Die äußeren Anstalten ohne dieses sind nicht mehr als die Decorationen von Dörfern und Heerden, mit denen Kaiserin Katharina bei ihrer ersten Reise in die Krimm geblendet ward. Der Zustand des niedern Landmanns, des Lohnarbeiters muß ihm erlauben von der Erde aufzusehen, die heranwachsenden Kinder eine Weile zu entbehren, die Ursachen und die Stützen seines arbeitvollen Elends. Denn wer beständig für den Bedarf zu trachten hat, der betrachtet die Fristung des sinnlichen Daseins als des Lebens Ziel; ohne die auflösende Wohlthat der Nacht wäre er geistig ganz dahin. Man kann die Arbeit eines zu reizbaren Gehirns durch körperliche Arbeit mäßigen, Grillen wegspazieren, allein eben so gewiß nimmt das Uebermaß der Körperarbeit dem Geiste seine Schwingen, bringt Räuber- und Sclavennaturen hervor und die Irrlehre von billig erblicher Knechtschaft. Immer aber behält für den Hausstand des Armen jede geraubte Arbeitsstunde großen Werth; ihm darf nur mäßige Zeit durch vorgeschriebenen Unterricht der Seinen entwandt werden. Darum verdienstlich das Bemühen in kurzer Zeit viel zu leisten, wie der wechselseitige Unterricht verspricht, welchen der Schotte Andreas Bell bei den Hindus fand und den russische Reisende später auch in Tibet entdeckt haben. Dergestalt hat er den Beweis seiner Ausführbarkeit schon mit sich gebracht, dazu Zeitersparung, Wohlfeilheit, und Manchem empfiehlt sich vielleicht auch die ihm eigene soldatische Subordination. Wirklich scheint diese Methode Empfehlung in den Landen zu verdienen, wo für Elementarschulen noch wenig gethan ist,

wie in einem großen Theile von Großbritannien, von Frankreich [2]) und besonders in Rußland und dem früher spanischen America, weil es gut ist, daß lesen, schreiben, rechnen verbreitet werde da wohin es sonst nicht käme. Wo auf Massen mit wenigen Mitteln in der kürzesten Zeit gewirkt werden soll, da ist Mechanik die einzige Methode. Allein wenn man früher die spielenden Unterrichtsmethoden zu bekämpfen hatte, so bekämpfe man jetzt mit allem Ernste die mechanischen, mögen sie Jacotot, Hamilton oder Bell-Lancaster heißen; denn zweckwidriger könnte wohl nichts sein als was wir doch erlebt haben, die Zerrüttung eines verständig geordneten, nur zu kostspieligen Landschulwesens, um mit neuen Kosten diese summende, schnurrende Wechselseitigkeit einzuführen. Der wahre Menschenfreund wird mit dem Unterrichte auch der untersten Volksclassen nicht bloß den nächsten praktischen Nutzen erzielen, sondern erhöhte Geistesthätigkeit und dadurch Sitte. Nur einer begünstigten Minderzahl im Volke ist es vergönnt sich mit freierer Muße der Arbeit höherer Bildung zu widmen. Wo nun die Muße sich von freien Stücken Gedankenarbeit schafft, wo nothwendige Arbeitsamkeit sich stärker anspannt, um einige Mußestunden zu gebildetem Genusse zu gewinnen, da hat Jugendbildung gewaltet. Keine Tugend wird in geniesüchtiger Zeit mehr verkannt und modischer herabgewürdigt als jene edle Beharrlichkeit, welche die Mutter freier Arbeitsamkeit ist. Newton ward gefragt, wodurch er die Gesetze der Natur gefunden? Er antwortete: durch große Arbeit und Geduld. Buffon definirt sogar das Genie als eine natürliche Anlage zur Ausdauer (l'aptitude à la patience). Der Mensch allein versteht für Jahre und für die Ewigkeit zu arbeiten; Ernst und Mühe befruchten selbst das geringere Talent, sie bringen

einigen urbaren Boden auf starre Felsenhäupter. Arbeit, die am ernstern Zwecke haftet, begründet den sittlichen Charakter, durch das Sustine das Abstine, Kraft für das Vaterland und einen Sinn darüber hinaus für die Menschheit.

1) Ich lasse diesen Satz aus der ersten Ausgabe meines Buches stehen, obgleich seine Widerlegung zu der Zeit, da er geschrieben ward, gewissermaßen schon begonnen hatte. Es ist unberechenbar, wie viel in unserem Zeitalter das Angebot der Bildung leistet. Seit 1834 hat die englische Regierung wunderbare Dinge für die Volksschulen in Irland begonnen und mit der ihr eigenthümlichen Consequenz durch langjährige Arbeit in's Leben gerufen. Ueber zweitausend irländische Volksschulen stehen da, das Schulgeld ist ganz geringe und barfüßige Kinder strömen schaarenweise herzu. Im Jahre 1842 waren 2721 Schulen mit 319,792 Schulkindern in Thätigkeit, und man sieht bereits katholische Jugend mit protestantischer friedlich sich paaren; denn der Religionsunterricht wird nach Bestimmung der Eltern oder Vormünder abgesondert ertheilt. Das Nähere geben die mir vorliegenden Reports of the commissioners of national education in Ireland from the year 1834 to 1842 inclusive, an das Parlament erstattet, und wieder abgedruckt Dublin 1844. 8. Vgl. Dr. Lappenberg in s. ungemein lehrreichen Art. Irland zur Ersch- und Gruberschen Encyklopädie.

2) Inzwischen soll man nicht vergessen, was in Frankreich geschehen ist, und es ist löblich, daß man gerade in Preußen, wo man sich so verdient gemacht und ein Recht auf die dauernde Dankbarkeit der Rheinprovinz erworben hat, das anerkennt. Frankreich hatte 1827 5½ Millionen Kinder in dem Schulalter (zwischen dem vollendeten sechsten und noch nicht erreichten funfzehnten Jahre) und doch nur 1 Mill. 200,000 Kinder wirklich in den Schulen, ungefähr ⅕. Es gab nur 25,900 Schulen für den Elementarunterricht, nicht viel weniger Gemeinden ohne Schulen als mit Schulen. Das Ministerium Martignac 1828 fügte 4000 Schulen hinzu. Seit der Julirevolution hat sich der Minister Guizot große Verdienste erworben, besonders

durch Cousin's Hülfe. Das Gesetz vom Juli 1833 über den öffentlichen Unterricht, offenbar nach preußischem Muster, ist ein wichtiger Fortschritt. Frankreich hatte zu Ende des Jahres 1833 bereits 45,119 Schulen, und wenn auch noch 9568 Gemeinden ohne Schulen sind, so genießen doch jetzt beinahe 2/3 des Schulalters Schulunterricht. S. Schubert hist. und literärische Abhandlung der Königlichen Deutschen Gesellschaft in Königsberg. Dritte Samml. Königsb. 1834. Abth. II.

In Preußen ist ungemein viel Gutes im Schulunterrichte geschehen durch eine erleuchtete Einwirkung von Oben zur Verbreitung des Schulunterrichts durch alle Stände und in zweckmäßiger Einrichtung desselben. Wahrscheinlich aber ist jetzt die Zeit gekommen, da es angemessen wäre, Beides Zügel und Sporen etwas weniger zu gebrauchen, den Lehrern freiere Hände zu geben und dem Privatfleiße der Schüler mehr Raum und Antrieb. Auch sind der Gegenstände des Unterrichts wohl noch zu viele.

Vierzehntes Capitel.

Von der höchsten Bildungsanstalt für Erwachsene, die noch nicht Staatsbürger sind, oder vom Universitätswesen.

273. Man kann den Pythagoras im Kreise seiner Jünglinge die älteste Universität nennen, von ihm an gab es nur Specialschulen der Philosophen und Redner bis auf Aristoteles. Vor diesem gewaltigen Manne thaten sich Speculation, Natur und Geschichte gleichmäßig auf; der Grund tieferer Sprachkunde lag freilich außer der Sphäre des Alterthums. Allein wie Aristoteles im Lyceum Athens zweimal jedes Tages, Morgens und Abends, vor jetzt mehr als 2100 Jahren lehrte, in gleich lebendigem Zusammenhange des Ganzen und harmonischer Entwickelung der einzelnen derzeit selbständigen Wissenschaften, so mag wohl auf keiner unserer Universitäten gelehrt worden sein. Seine Schüler waren dem Schulalter entwachsen. Wissenschaft aber, ihrem ausgebildeten Umfange nach dem männlichen Lebensalter vorgetragen, ist das Unterscheidende des Universitätsunterrichts. Das neuere Universitätswesen ist ebenfalls von einzelnen hervorragenden Männern ausgegangen, aber solchen, die ein einzelnes Fach anbauten. Zwar den Gerbert allenfalls möchte man eine wandernde Universität nennen, aber seine Höhe wird denn doch zu vielfach von den Wipfeln der großen Alten überragt und er belehrte nur die Jugend einzelner Fürstensöhne, in Hugo Capet's und der Ottonen Hause. Allein die Verweltlichung des Wissens steckte schon in seinem Thun. Klarer ward es, daß die Geist-

20*

lichkeit den Alleinbesitz der Wissenschaft verlieren werde, als ein getaufter Jude, Constantin der Karthager, kein Aristoteles, sondern der Mann eines einzelnen Faches, die Medicin für sich herausgriff, sie die bis dahin ebenfalls zum geistlichen Gebiete gehörte und mit Reliquien und Beschwörungen und Receptbüchern bestritten ward; bis Constantin der Welt zeigte, daß seine weitläuftigen Reisen in Asien und Aegypten nicht fruchtlos unternommen seien. Man nennt ihn als den Anlaß zur medicinischen Schule von Salern.

274. Manches Menschenalter aber verging, ehe aus solchem Betriebe vereinzelter Zweige des Wissens der vollständige Körper der Wissenschaft auf dem Wege allmäliger Verbindung ihrer Gliedmaßen hervortrat. Denn Kaiser Friedrich II., hier wie in Vielem das Maß der Zeit überspringend, ging über die gelehrten Mittel seiner Tage hinaus, als er auf die hohe Schule von Neapel Lehrer für alle Wissenschaften berief; und als es daran längst nicht mehr gebrach, hat nicht die pariser Universität gleichwohl viertehalb Jahrhunderte lang das römische Recht nicht lehren dürfen, oder nur verstohlen gelehrt[1]? Nachdem man aber den nothwendigen Zusammenhang des menschlichen Wissens verstanden, und erfahren hatte, was der Gesammtbetrieb an demselben Orte bedeute, ließ sich die Nothwendigkeit einer Theilung der Arbeit um so weniger übersehen, je ersichtlicher mit jedem Tage der Apparat des Wissens zunahm. Unmöglich, daß wie vormals der Geistliche auch den Civilisten mache, ohne seinen Beruf zu verfehlen. Wenn zufällige Umstände an der pariser Universität den Sieg der Facultätsverfassung über die nach Nationen und Provinzen hervorriefen, es war das nichts desto weniger ein Sieg der Wissenschaft.

1) Von 1220, da es Pabst Honorius III. verbot, bis 1568 und im Grunde länger, denn erst 1679 wird das alte Verbot ganz aufgehoben. v. Savigny, Gesch. d. R. R. im M. III, 343. 349 f. Ueber die von Rom nach Ravenna und von da nach Bologna verlegte Rechtsschule und den Gegensatz ihrer Verfassung gegen die pariser Universität s. Böcking's Institutionen B. I. S. 121—128. Im Allgem. vgl. Eichhorn, Kirchenrecht II, 628 ff.

275. Um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts beginnen unsere vaterländischen Universitäten einen eigenthümlichen Charakter zu entwickeln. Die Druckerkunst macht den Anfang, und die Reformation vollendet. Zwar kann man auch das schon eigenthümlich heißen, daß in dem politisch zerstückelten Deutschland von Anfang her mindere Unterstützung, aber mehr Freiheit der Studirenden stattfand. Keine Spur freilich von jener stolzen Autonomie der bologneser Rechtsschule, wo die Lehrer unter der Gerichtsbarkeit ihrer Schüler standen, nur daß allenfalls auch einen Professor die Wahl zum Rector durch der Schüler Stimmen treffen konnte; die Zeiten waren überhaupt nicht mehr, da Männer von vorgerücktem Alter und höchstem Range von allen Enden herbeiströmten, um Schüler der römischen Rechtsweisheit zu werden. Unser deutsches Universitätswesen hatte die pariser hohe theologische Schule zum Vorbilde; hier galt der Grundsatz geistlicher Disciplin von Anfang her, und die großen Unterstützungen, welche die ärmeren, in weitläuftigen Gebäuden zusammenwohnenden Studirenden genossen, stellten gerade diese Collegien, mit aller der Aufsicht über Leben und Studium, die an ihnen haftete, in den Mittelpunct der pariser Universität. Wer nicht in einem Collegium lebte, unterstützt oder in den Mitgenuß der Stiftung eingekauft, gehörte nicht zur eigentlichen Universität, er lebte in communi. In Deutschland nun war die Un-

terstützung geringer und schwieriger zu erlangen; aber die bursae der Deutschen waren dafür meist freie Pensionsanstalten, die ihre Mitglieder gegen Zahlung aufnahmen. Man wählte seine Vorträge so frei als die persönliche Autorität der Lehrer, die gebundene Art der Lehre, die Nothwendigkeit sich im Disputiren kunstgerecht zu zeigen, es gestattete. Der Muth zu freiem Vollbringen wuchs, als seit der Eroberung von Constantinopel jene unversiegbare Quelle der griechischen Bildung sich für die Deutschen ursprünglicher aufthat, als Andronikus Kontoblakas in Basel Griechisch lehrte und Reuchlin auf dem in Paris gelegten Grund nun hier und in Tübingen weiter bauen konnte. Er brachte seinen Verwandten Philipp Melanchthon als Lehrer der griechischen und römischen Sprache nach Wittenberg. Seit so der Kreis der Wissenschaft sich erweiterte, das Aelteste zum Neuesten ward, die Hörsäle der Scholastiker verlassener dastanden, war es besonders wichtig, was nun die Druckerkunst hinzutretend vollbrachte. Die endlosen Dictate hörten auf nothwendig zu sein, seit man der Bibel, der römischen Gesetzbücher wohlfeilen Kaufs habhaft werden konnte und nun der Textdictate mindestens nicht mehr bedurfte; auch die Jahre lange, manchmal bandwurmartige Dauer einer Vorlesung hörte auf, man las doch nur zwei Jahre an den Institutionen, kam dann auf ein Jahr, und als Göttingen gegründet ward, lautete nach dem neuen Muster der sächsischen Universitäten die Vorschrift dahin, jeden Lehrgegenstand so viel möglich in einem Semester abzuthun [1]. Das Wichtigste aber hat die Reformation gethan; sie vermehrte die politische Entzweiung unseres Vaterlandes, allein sie gab den Deutschen eine allgemeine Büchersprache und brachte wie die Tage weiter gingen endlich auch die geistige Wärme dieser Mutter-

sprache auf die von Alters her lateinisch lehrenden Katheder. Die Universitäten hatten es um sie verdient. Denn die Reformation erwuchs, im Schooße einer Universität genährt, in wenig Jahren zur Mannesreife; auch die schweizerische Lehre gedieh nicht früher, als bis sie ihre Universität, Genf, gefunden hatte. Dem neuerwachten Leben des Geistes schlossen sich alle glücklichen Talente an; wie öde ward es da, wo man es ausschloß! Es gehört eine seltene Geisteskraft und Reinheit dazu, sich über widerwärtige historische Erinnerungen bis zur Unpartheilichkeit zu erheben, aber glücklicher Weise auch die seltenste Verblendung, um erhebender zu vergessen. Preußen ist durch die Reformation Alles geworden was es ist; Oesterreich wäre durch sie zu verschiedenen Malen beinahe untergegangen. Wie man aber über die Reformation denkt, so denkt man über die Universitäten, die den Geist der Reformation in sich aufgenommen haben.

1) Statut. Gotting. §. 39. vgl. sonst Meiners, Gesch. der hohen Schulen unsers Erdtheils I, 170 ff. 207 f. Uebrigens deutet noch Michaelis in seinem weiter unten anzuführenden Werk auf einen Professor hin, der in 10 Jahren doch mit den ersten 16 Versen des Jesaias fertig ward. — — Mancher dunkle Punct der inneren Geschichte unserer Universitäten wird sich übrigens gründlicher als es Meiners gelungen ist, der gerade Prag sehr wenig berücksichtigt, erhellen lassen aus: Monumenta historica universitatis Carolo-Ferdinandeae Pragensis. T. I., worin Liber Decanorum facultatis philosophicae universitatis ab a. Chr. 1367 usque ad a. 1585. P. I. u. II. Pragae 1830. 32. Ich hebe einige Andeutungen hervor. Weihnachten 1366 wurden die Honorare (pastus) eingerichtet; wer nicht mehr als 12 fl. jährlich zu verzehren hat, geht frei aus. Besonders der pariser Maßstab wird für die Honorare zum Grunde gelegt, für Aristoteles Metaphysik acht Groschen und soll in einem Semester beendet werden, eben so viel für die Physik in 3 Quartalen, de coelo 5 grossos per 4 menses, de gene-

ratione 3 grossos per 2 menses — —, de longitudine et brevitate vitae 1 grossum per 2 septimanas — —, algorismus*) 8 Hallenses per 3 septimanas. Ein Scholar, der dreimal gekommen ist, soll zum pastus verpflichtet sein. Offenbar hatte also zu Anfang jede philosophische Vorlesung ihren eigenen Verlauf, konnte auch (bis 1367) anfangen, wann man wollte; bloß die Disputirübungen waren von Anfang her halbjährig (ad a. 1379), fingen zum Sommer mit St. Georg (13. April), zum Winter mit St. Gallus (16. Oct.) an, wurden auch halbjährig honorirt. Im J. 1367 ward der Anfang der Vorlesungen für jedes Jahr auf den Tag vor St. Lucas, also den 17. Oct. gesetzt; denn das incipere quemlibet librum quolibet tempore indifferenter habe unter die Studirenden Unordnung gebracht, indem sie von einem Lehrer zum andern übergesprungen; wodurch auch Mißgunst unter die Lehrer gekommen. Kein Lehrer darf länger als bis St. Gallus lesen. 1370 findet man, es sei doch nicht gut, quod quilibet librorum ordinariorum tantum per unum magistrum legeretur, eine moderata concurrentia sei besser, doch sollen nur 2 mit dem Ordinarius concurriren dürfen und der Ordinarius darf dann die Stunde wählen, und die Concurrenten dürfen nicht dieselbe nehmen 2c. In demselben Jahre werden auch Sommerferien festgesetzt vom Tage nach Margarethen (13. Juli) bis zum Tage nach Bartholomäi (24. Aug.); nicht minder Festsetzung auch eines Minimi der Zeit für jede Vorlesung, für die Ethik und Physik höchstens 3, mindestens 2 Quartale. — Die magistri theilen sich in regentes und non regentes. Die ersteren (wer 5 Jahre Magister gewesen ist) machen allein das concilium der Facultät aus. Aus diesem werden 1370 vier magistri actu regentes aus allen vier Nationen gewählt, die mit dem (halbjährigen) Decan die gewöhnlichen Facultätsgeschäfte besorgen. Außerdem 2 collectores, die mit dem Decan jeder einen von den drei Schlüsseln zum Geldkasten der Facultät führen 2c.

Der großen Umwälzung bei der prager Universität 1409, da durch Hußens Einfluß die böhmische Nation, statt einer Stimme gegen drei — Polen, Sachsen, Baiern, plötzlich, in

pariser Art, drei gegen eine ausländische erhielt, wird nur sehr leise und indirect gedacht. In diesem Jahre werden freilich die 4 examinatores ad baccalauriatus gradum wie gewöhnlich aus den 4 Nationen gewählt; sed pro tunc examen fuit impeditum per quosdam magistros nationis Bohemicae propter quoddam mandatum domini regis de tribus vocibus, et sic illo medio anno solum unum fuit examen; und der König setzt wegen der Zwietracht der Nationen dieses Mal den Decan der philosophischen Facultät selber ein.

Uebrigens ward in Prag zu Anfang gar kein römisches Recht gelehrt, bloß geistliches Recht. Eine Menge doctores decretorum; aber erst 1402 kommt ein doctor utriusque iuris vor. Vgl. Reyscher, Bd. IX, 382 seiner Zeitschrift für deutsches Recht.

*) Irgend ein Werk über die Arithmetik ist gemeint. Der Name, aus dem arabischen *al* und *ἀριθμός* gebildet, spanisch alguarismo, kommt auch sonst vor. S. Index rer. et verb. zum liber Decanorum.

276. Die Reformation ging in der Fortbildung der hohen Schulen ihren sicheren Weg, aber nicht so rasch als man gewöhnlich annimmt. Gar manche alte Gewohnheit blieb hängen. Erst Christian Thomasius verdrängte, in dem durch ihn gewissermaßen gestifteten Halle, die lateinische Sprache vollends von den Kathedern und es brauchte Zeit, ehe die große Umgestaltung der Kirchengeschichte, mit rückwirkender Kraft vollführt, aber durch wie unchristliche Leidenschaften verspätet! bis zur politischen Darstellung durchdrang. Die erste Stelle im kirchlichen Staate nahm jetzt der protestantische Landesfürst ein, allein dieser Zuwachs fürstlicher Macht kündete für die Universitäten eine große Umgestaltung mehr in der Ferne an, als daß sie schon in Erfüllung getreten wäre. Die theologische Facultät bleibt nach wie vor die Grundlage der deutschen Universitäten, sie übt eine Art von Aufsichtsrecht über das Ganze. Die Professoren aller

Facultäten wurden in Helmstädt auf die protestantischen Bekenntnißschriften, auch auf die Concordienformel, vereidigt; hiezu kam, damit es an einer Norm der Lehre nirgend fehle, die besondere Verpflichtung der Mediciner auf Hippokrates, Galenus und Avicenna als göttliche Lehrer, der Philosophen auf Aristoteles und Melanchthon. Das Vier-Monarchiensystem des Magisters Carion, auf Melanchthon's Autorität gestützt, ließ nicht ab von der Universalhistorie, und wie eifersüchtig ward der Kampf gegen die wachsende Macht der Humanisten geführt, die doch in alle Wege in den Bahnen der Reformation lag! Was eben Ambos war, wird Hammer. Wollte man doch im protestantischen Tübingen lange Zeit den Professoren der Philosophie die Ehe verbieten!

Die Corporationsrechte blieben stark, nur daß der Landesherr, indem er sich selbst als Rector aufstellte, eine entschiedene Stellung nahm. Die Universität hatte bloß den Vicerector (Prorector) zu wählen, der nach der Ordnung der Facultäten gewählt ward, außer wo, wie in Tübingen, die philosophische Facultät noch in tiefer Herabwürdigung unter den andern stand. Der Senat übte bei Vacanzen das Recht der Vocation, aber der Landesfürst als Rector confirmirte, hatte also ein Veto bei der nicht auf Lebenszeit, sondern nach gewissen Prüfungen auf Aufkündigung oder etwa auf zehn Jahre gegebenen Anstellung. Das Recht der Vocation pflanzte in jeder Universität einen gewissen unveränderlichen Typus fort, und gewöhnlich zugleich einen polemischen Gegensatz gegen eine oder die andere Universität; die Lehrer für sich und wieder Lehrer und Schüler bilden ein Ganzes des Glaubens und der Ueberzeugung. An Erschütterungen freilich fehlte es auch nicht, wenn etwa ein calvinistisch gesinnter Fürst an die Stelle eines Fürsten der Concordien-

formel trat. Das Recht der Landstandschaft der Corporationen ging aus ihrem großen Grundbesitze, nicht aus der Würdigung ihrer Intelligenz hervor. Dieser Grundbesitz knüpfte dann weiter mannigfache Verwaltungssorgen an die übrigen Pflichten der academischen Behörden.

Die Lage der Studirenden würde man heutiges Tages nicht beneidenswerth finden. Zwar keine einengende Collegienordnung im französischen und englischen Sinne, jedem Studirenden blieb die freie Wahl seiner Wohnung, und wenn Viele in Privatconvictorien lebten, welche einzelne Professoren hielten, und somit unter deren entschiedener Aufsicht standen, so ging das aus freier Wahl hervor; aber häufige Prüfungen in den Vorlesungen fanden in Schulart statt, daneben die Disputatorien, derzeit als unerläßlicher noch als die Duelle betrachtet; dann die noch immer geringe Zahl der Bücher, so Vieles, wozu der Lehrer allein den Schlüssel hatte; Alles das zusammengenommen begründete eine große Abhängigkeit der Studirenden, welche durch die strengen Verpflichtungen der Promovirten sogar über die Universität hinausging.

277. Die heutige Form des deutschen protestantischen Universitätslebens ist nicht älter als das achtzehnte Jahrhundert. Das lehrt vielleicht am klarsten eine Vergleichung der beiden Universitäten der braunschweigischen Lande: Helmstädts, 1574 — 76 gegründet [1]) und durch den Receß von 1635 gemeinschaftliche Landesuniversität des braunschweigischen Gesammthauses, und der Universität Göttingen, nach deren Eröffnung im Jahre 1737 der Gründer König Georg II. auf die mannigfache Zuschüsse erfordernde Mitdirection der helmstädter Universität verzichtete (1745), die dann während des westphälischen Zwischenreiches 1809 vollends aufgehoben ward.

Auf Helmstädt paßt Alles, was bisher von den protestantischen Universitäten Deutschlands bemerkt ist, aber durchaus nicht auf Göttingen, von der andern Seite freilich auch auf Leipzig nicht, welches erst in unsern Tagen die Nationen den Facultäten zum Opfer gebracht hat. Die Stiftung und Entwickelung der göttinger Universität fällt in eine Zeit der überall in Deutschland gesteigerten landesfürstlichen Macht, des sinkenden Einflusses der Kirche auf die Staatsverhältnisse, des von der theologischen Aufsicht befreiten Studiums der Alten, der wachsenden Abneigung gegen Alles, was sich als Zunft gegen den schon nach Einheit bewußter strebenden Staat abschließt. Schon die Universität Halle war im Sinne einer Opposition gegen Oesterreich, daneben der Duldung unter Lutheranern und Reformirten gegründet. In Göttingen sollte sich das Bedürfniß befriedigen, im protestantischen Deutschland Lehrstühle des deutschen Staatsrechts zu besitzen, wo dieses dem Religionsfrieden und dem westphälischen gemäß gelehrt würde, die Territorialhoheit stützte, den Kaiser auf wenige Reservatrechte beschränkte. Die Universität ward ohne Grundbesitz auf Geldeinkünften gegründet, von welchen die Landschaften einen Theil jährlich beitrugen, bei weitem der größte Theil aber aus der sogenannten calenbergischen Klostercasse floß, welche aus den Einkünften der aufgehobenen Klöster in dieser Provinz entstanden ist, die der Landesherr, laut Uebereinkunft mit den Ständen, nicht zu seinen Kammerrevenüen zu ziehen, sondern für das Unterrichtswesen und milde Zwecke zu verwenden hat. Weil nicht grundbesitzend, vielmehr überhaupt ohne Vermögen, war auch von keiner Landstandschaft der Universität die Rede; sie ist ihr erst geworden, seit es ein Königreich Hannover mit einer allgemeinen Ständeversammlung giebt. Die Universität, Prorector

und Senat an der Spitze, theilte sich nach alter Ordnung in vier Facultäten, welche academische Würden ertheilen, aber das Recht der Vocation, welches die Universitäten älterer Stiftung theils uneingeschränkt, theils in Beziehung auf die Professuren der ältesten Fundation besaßen, nicht besitzen. Der Landesherr übt dasselbe durch ein Curatorium aus. Hiemit war die Zunft aufgelöst, da sie keine Meisterrechte mehr ertheilen durfte, ganz gewiß mit triftigem Grunde, und Göttingen hat sich dessen zu erfreuen gehabt, allein immer doch auch hier zum Beweise, daß die Macht der alten Corporationen nicht vor einem plötzlichen Neuerungstriebe, sei's der Regierungen, sei's der Unterthanen, sondern vor den veränderten Bedürfnissen und unter Vorgang der Regierungen selber gesunken ist. Auch erhielt die neue Universität überhaupt keine unveränderlichen Statuten. Göttingen hat das Seine gethan, die vaterländischen Universitäten in Staatsanstalten zu verwandeln, und es darf das kein Rückschritt heißen, wenn einmal für eine Zeit lang durch alte ungelüftete Räume die scharfe Zugluft der unbedingten Staatsgewalt fährt. Die Lehre fühlte sich in Göttingen freier als leicht irgendwo wo Facultäten das Regiment führten. Die Studirenden auch genossen von Anfang her völliger Freiheit, im Wohnen nicht minder als in der Wahl ihrer Lehrer und Vorlesungen. Die Vorschriften über Examinatorien und Disputatorien veralteten bald; denn der Sinn des Zeitalters stand entgegen, und steht entgegen; es wäre die unglücklichste Abirrung dergleichen Schulzwang wieder einführen zu wollen[2].

1) E. L. Th. Henke, die Universität Helmstädt im sechzehnten Jahrhundert. Halle 1833.

2) Ein Mißgriff war es, die Verhandlungen der göttinger Societät an die lateinische Sprache zu knüpfen und so dem gebli-

beteten Vortrage des Stoffes, der gegenwärtig für die wissenschaftliche Mittheilung unerläßlich ist, ein Hinderniß in den Weg zu legen. Hiemit ist jedoch der Fall nicht zu verwechseln, wo es darauf ankommt, angehende Gelehrte den Beweis führen zu lassen, daß sie mit den nothwendigen Mitteln für ihre wissenschaftliche Fortbildung im genügenden Grade versehen sind, und die Ausschließung der lateinischen Sprache von den Leistungen für Promotion und Habilitation wäre schwerlich ein Fortschritt.

278. Die Gefahren, welchen das deutsche Universitätswesen neuerdings ausgesetzt ist, haben zum Theil in der allgemeinen Lage unseres Vaterlandes ihren Grund, zum Theil sind sie selbstverschuldet. Oesterreich hat sich dem Protestantismus, mithin dem Geiste des protestantischen Universitätswesens, welches diese Richtung concentrirt, nie befreunden können. Dieser Staat schreibt seinen Universitäten einen strengen Studienplan vor, beaufsichtigt in Schulart den Fleiß, und der durch Vorschrift geregelte Vortrag pflegt beständig mit Einzelprüfungen abzuwechseln; man lehrt im Ganzen Kenntnisse, nicht Wissenschaften. Oesterreich sieht auf seinem Standpuncte Gefahr in Allem, was darüber hinaus liegt, und bedient sich seines mächtigen Einflusses, welchem kein corpus evangelicorum, keine itio in partes länger im Wege steht, um die Thätigkeit der deutschen hohen Schulen auf gleichmäßig vorgesteckte Gränzen zurückzuführen. Diese Ansicht hat dadurch vielen Eingang auch bei einigen anderen deutschen Regierungen gefunden, daß unsere Universitätsjugend, von ihren Studien durch eine schwere Zeit zur Mannesarbeit abgerufen und derzeit in manchen heimlichen Verkehr zum Sturze der Unterdrückung eingeweiht, nachdem sie zur Rettung des Vaterlandes an ihrem Theile redlich beigetragen, nicht hinlänglich hat

einsehen wollen, daß dieser Zustand ein außerordentlicher gewesen sei und daß, statt denselben widernatürlich festzuhalten, sie vielmehr eilen müsse zu jener glücklichen geschützten Lage zurückzukehren, welche die Sorgfalt der Vorfahren ihr milde bereitet hat; eine Lage, in welcher der Staat sie freispricht von allen Anforderungen und nichts desto weniger mannigfach mit den größesten Vortheilen und Rechtswohlthaten ausstattet. Viele haben das verkannt, nicht wenige in Verhöhnung der gesellschaftlichen Schranken ihr Wissen und ihr Leben durch vermessene Anschläge zu Grunde gerichtet; auch einzelne Lehrer haben, einer gefährlich unbestimmten Ansicht folgend, einen Irrthum geschürt, der hin und wieder zur Flamme ausgebrochen ist.

279. Will man sich die Frage beantworten, ob ungeachtet jener Gefahren das Universitätswesen in seiner freieren durch den Protestantismus begründeten Form (denn an dem Namen Universität liegt nichts) festzuhalten sei, so muß man von der Frage anfangen, ob man den Fortbetrieb der Wissenschaft wolle. Kann man diesen nicht wollen? oder richtiger, kann man ihn verhindern? Eines kann man. Man kann die Wissenschaften von den Universitäten vertreiben, indem man diese auf die Fortpflanzung überlieferter Kenntnisse beschränkt. Es geht durchaus nicht über die Macht des Staates, die bisherigen Sitze freier Bildung in hämmernde Werkstätten zu verwandeln; allein der den Wissenschaften zugedachte Schlag würde weniger sie, die sich auch auf's Wandern verstehen, als die Staatsjugend treffen. Es geht durchaus nicht über die Macht des Staates, diese zu solchen Universitäten zwangsmäßig anzuhalten, allein er hat die Macht nicht, der Verachtung zu wehren, mit

welcher sie Staatsanstalten betrachten wird, die das Zeugniß der auf ein besseres Ziel gestellten Schulen und der gesammten deutschen Literatur gegen sich haben, von denen sich mit Entrüstung die öffentliche Meinung abwendet. Denn an den Stellen, wohin sonst ein edler Ehrgeiz die Bestgebildeten führte, werden dann Handlanger stehen, und man wird es dann recht am hellen Tage erkennen, wie deren Geschäft stille steht, sobald die Wissenschaftlichen, die vom Lehren ausgeschlossen sind, nicht den Anstoß mehr geben; denn auch jene Lehr- und Handbücher, die jetzt nach Vieler Meinung die Universitäten überflüssig machen, sind ja allein dadurch entstanden, daß es Männer gab, welche durch die tägliche Erfahrung inne wurden, wohin das Bedürfniß der studirenden Jugend sich richte, und nur unter denselben Bedingungen können sie sich verjüngen. Man hätte für viele Mühe eine verpfuschte Staatsjugend und eine noch störrigere gewonnen. Es ist nicht anders, man muß die Wohlthaten der Wissenschaft mit ihren Gefahren übernehmen, sie ist der Speer, der zu verwunden, aber auch zu heilen weiß. Ja dieselben Hände, die unsere Universitäten niedergerissen hätten, dieselben Augen, welche mit froher Ueberraschung die Bibliotheken ihnen nachstürzen sahen, wie würden sie sich regen, um ihre Trümmer zu sammeln zum schleunigen Wiederaufbau, sobald sie der Polytechniker inne geworden wären, die sie sich erzogen haben! Wer Wind säet, wird Sturm erndten.

280. Die deutschen Universitäten können unter sehr verschiedenen Formen fortbestehen, aber nicht ohne ihr entwickeltes Wesen. Dieses beruht vor Allem auf der Lehrfreiheit, daneben auf dieser so langsam gewonnenen, nicht wieder in einen Specialbetrieb aufzulösenden, Ver-

einigung der Wissenschaftslehre, endlich auf der steten Verjüngung, die der Wetteifer aller hohen Schulen hervorruft, indem jedwede der gesammten Staatsjugend des deutschen Vaterlandes offensteht. Sie beruht zum Theil auch auf der Erhaltung der alten glücklichen Mannigfaltigkeit unserer Universitätslocale, theils in großen, theils in Mittel- und kleinen Städten.

281. Die Lehrfreiheit begreift ein Zwiefaches: für den Lehrer das Recht innerhalb der Gränze seines Lehrberufs zu lehren, was ihm wahr und gut dünkt; denn die wissenschaftlichen Wahrheiten sind keine Gegenstände der Gesetzgebung; für die Studirenden die Freiheit der Auswahl der Vorlesungen nach eigener oder entlehnter Ansicht und nicht minder die Auswahl der Lehrer. Beide Befugnisse zwar können gemißbraucht werden. Der Lehrer kann lehren, was zu leicht wiegt auf der Waage der Wissenschaften, indem er statt einen wissenschaftlichen, in den Grundbegriffen zusammenhängenden Vortrag zu geben, sich einer losen, bloß äußerlich verbundenen Reflexion vertraut; er kann lehren, was beziehungsweise überflüssig ist, indem er nicht berücksichtigt, was gegenwärtig aus dem reichen Vorrathe an Büchern ergänzt werden kann und soll, und selber ein Buch giebt, der Form und Stoffhaltigkeit nach, Vorräthe aufspeichert für den etwanigen künftigen Gebrauch, die aber für jetzt den Geist überschütten und ihm den Glauben nehmen an den jeder Wissenschaft einwohnenden Grundgedanken. Er kann auch wieder zu eng begränzt lehren, sowohl was die Wissenschaft angeht, indem er nur Lieblingstheile entwickelt, um das Ganze unbekümmert, als auch, was die Zuhörer angeht, indem er sich den auserlesensten Kreis denkt von werdenden, wo nicht gar schon fertigen Gelehrten, die

Bahn der Universität mit der einer Gesellschaft der Wissenschaften verwechselnd. Der Lehrer kann endlich auch Irrthum lehren statt der Wahrheit, Leidenschaft statt der Besonnenheit, eine Freiheit, die keinen Gehorsam kennt; er kann statt die Irrthümer seiner Zuhörer zu bekämpfen, sich ihnen dienstbar machen, in alle Wege nur nach Beifall lüstern. Gegen diese Gefahren steht der Regierung dreierlei zur Seite: 1) die hinlängliche Kenntniß der Lehrer, von dem Bildungsstadium her, welches sie als noch nicht angestellte Lehrer in unbeschränktem Wetteifer mit den schon angestellten vollendet haben (denn die Wurzel der Universität gräbt ab, wer die Privatdocenten hinwegnimmt und an die ungeübte Lehrkraft von Beamten rc. verweist), nicht minder aus ihren schriftstellerischen Leistungen. 2) Die Bekämpfung jeder Irrlehre auf ihrem eigenen Felde durch das Aufbieten der Kraft gegen die Kraft. Wenn die Regierung jede falsche Richtung durch Verstärkung der Kraft der wahren Richtung bekämpft*), so huldigt sie der Wahrheit und zwingt den Irrthum selbst ihr zu dienen. 3) Gegen Lehrer, die das Gesetz verletzen, wendet sie die Kraft der Strafgesetze an.

*) v. Savigny, Wesen und Werth der deutschen Universitäten, in der histor. polit. Zeitschr. v. Ranke. Bd. I, 4, 489.

Der Studirende kann seinen Antheil an der Lehrfreiheit mißbrauchen, indem er die Wahl der Vorträge ohne Regel trifft und sie dann wahrscheinlich eben so regellos wieder fallen läßt, indem er ferner, in sein Fachstudium einmal eingetreten, mit welchem Eintritte er nicht zaudern möge, den allgemeinen Studien den Rücken wendet, statt in ihrer Gesellschaft beständig vorwärts zu schreiten. Denn an jenen allgemeinen Studien liegt es keineswegs, wenn er nicht jetzt von seinem bestimmteren Standpuncte

aus den Grund der Sprache und die Bedeutung des Zeitenwechsels tiefer auffaßt als zuvor, und in den Werth wissenschaftlicher Gedankenbildung sich einweiht. Sieht er aber in Allem, was die sogenannte philosophische Facultät ihm bietet, lediglich die leidige Wiederkehr der Dinge, die er auf Schulen bis zum Ueberdruß getrieben hat, dann freilich verwandelt sich ihm der Tempel der Wissenschaft in eine Speisekammer für die alltäglichste Benutzung. Jünglinge dieses Schlages sind es gewöhnlich, welche die ausschweifendsten Forderungen an das machen, was sie den Vortrag des Lehrers nennen. Wo die Vorkenntnisse fehlen, mit welchen das Schulalter für die Wissenschaft ausstatten muß, da ist kein Vortrag gut, und der Universitätslehrer, welcher den Versuch machen wollte, die Lücken der Schulkenntnisse hintennach auszufüllen, würde ein unseliges Mittelding darstellen. Sonst ist jeder Vortrag gut, der die Wissenschaft, welche er ankündigt, wirklich enthält und begründet, vorzüglich wenn er die tieferen Aufgaben gleichsam mit der Wurzel bis zur Faßlichkeit hervorzuheben und von fremdartiger Verhüllung zu entkleiden weiß, der beste freilich derjenige, welcher in dem Augenblicke der Mittheilung die Wissenschaft gewissermaßen neu geboren werden läßt. Denn dieser verbindet mit seinem Gehalte den Vorzug der augenblicklichen Aufregung; er ist nicht bloß das, was man schwarz auf weiß besitzt und getrost nach Hause trägt, ein Gut auf Hoffnung, er verbürgt sich selber, indem er das, was er verspricht, Augenblicks auch leistet. Die Regierung hat es übrigens in ihrer Macht, gröberen Mängeln der Vorbildung durch Maturitätsprüfungen, welche jeder, der Staatsdienste beabsichtigt, bestehen oder nachholen muß, vorzubeugen; nur daß diese mehr vom Tact der Prüfer als durch äußere Vorschrift geleitet werden

müssen; außerdem stellt sie die Staatsprüfung als Wächter zwischen der Universität und der öffentlichen Thätigkeit auf.

Der Errichtung von Specialschulen statt der Universitäten steht außer dem wissenschaftlichen Grunde, der es jeder vereinzelten Facultät unmöglich macht, das zu leisten, was sie im Ganzen wirkend vermöchte, auch der wirthschaftliche entgegen. Eine philosophische Facultät würde jedenfalls angehängt werden müssen, eine Bibliothek, nicht bloß für das eine Fach errichtet, dürfte nicht fehlen. Man hätte ungeheure Opfer gebracht, um eine fehlerhafte Einrichtung zu begründen, welche keine der politischen Sorglichkeiten vermindert.

Die zu der Zeit, da man die deutschen Universitäten verurtheilte, ohne sie zur Vertheidigung zuzulassen, häufig verhängten Verbote des Besuchs einzelner deutscher Universitäten sind glücklicher Weise in den meisten deutschen Bundesstaaten beseitigt. Auch giebt es kaum verbotene Lehrgegenstände mehr. Wenn aber die Politik nicht zu den vorgeschriebenen Vorlesungen gehört, so dürfen ihre Lehrer darüber wohl am allerwenigsten zürnen, sie, die vielmehr an dem Grundsatze halten werden, es müsse der Staatsprüfung einerlei sein, ob die zu Prüfenden ihre Kenntnisse aus einer Vorlesung oder aus Privatstudien geschöpft haben. Für die Politik reicht es hin, wenn der Wahn aufgehört hat, daß sie von der alten Erfahrung, daß das Wissen richtiger leite als die Unwissenheit, eine Ausnahme mache.

Johann David Michaelis in s. Räsonnement über die protestantischen Universitäten in Deutschland. 4 Thle. Frankf. 1768 ff. bekennt sich zu dieser Meinung (I, 83): „Ob die Politik auf Universitäten dem Namen nach und pedantisch, oder gut getrieben werde, das rührt das Wohl desjenigen Staates nur mittel-

mäßig, in welchem bloß der Geheimde-Rath, der durch mehrere Stufen und lange Erfahrung gebildet wird, die Regeln der Politik verstehen und zum Besten des Landes anwenden soll." Diese Worte wurden ungefähr zu derselben Zeit geschrieben, da einer der ehrenwerthesten deutschen Männer, der jüngere Moser (Von dem deutschen Nationalgeist. 1765), vornehmlich den deutschen hohen Schulen zürnt, „weil auf den mehresten derselben die Professoren der Politik und des Staatsrechts sich mit weit mehrerem Grunde Lehrer des Eigennutzes und blinden Gehorsams nennen könnten, da ihnen das Große und Erhabene der Liebe des Vaterlandes ein versiegeltes Buch ist, daß sie mithin auch ihren Untergebenen keine andere als knechtische, eigennützige, gleichgültige und niederträchtige Gesinnungen einflößen, daß sie jene hohe Wissenschaft als ein Handwerk zu ihrem Lebensunterhalt treiben," von welchem Vorwurfe nur Göttingen einigermaßen ausgenommen wird. Auch trägt Michaelis hinterher (S. 85) gar kein Bedenken zu meinen, die Lehre de iure divino und der passiva obedientia könne für hannöverische Lande nachtheilig werden, wo die Landstände noch ihre alten Rechte haben. Er fügt hinzu (S. 87): „Wenn im Jahre 1756 noch das ius publicum im Preußischen so geglaubt wäre, wie man es vor Stiftung der Hallischen Universität gemeiniglich lehrte, und wenn alsdenn der geistliche Stand den Irrthum vom göttlichen Recht der Könige und der Unrechtmäßigkeit des Widerstandes gehabt, und auf den Kaiser angewandt hätte, so würde der Ausgang des vorigen Krieges noch ein größeres Wunder sein müssen als er jetzt ist. Was in diesen Sachen auf der Universität gelehrt wird, das hören zwar Anfangs nur Studenten, aber nach und nach und etwa in einem Menschenalter wird es der allgemeine Sinn des Volks." So glaubt noch heute die Mehrzahl, alles Andere lernen zu müssen, nur nicht die Politik, jeden Fall der Politik aber nach dem Lichte der Natur entscheiden zu können. Das michaelissche Buch (denn der Verfasser bekennt sich doch vor dem vierten Bande dazu, nachdem er vorher seine Verfasserschaft in dem Grade verheimlicht hat, daß er selbst in der Vorrede zum dritten Bande seinen Tod vom Verleger beklagen läßt) ist übrigens voll von hellen Blicken in das innere Gebiet des Universitätswesens und enthält manche seitdem glücklich er-

füllte Weissagung. Wir führen eine an: „Auf welche deutsche Universität würde ich Den hinweisen, der von seiner Muttersprache die ältern Dialekte so wollte kennen lernen, als es zum Verstande aller Denkmäler, und zur gelehrten Kenntniß unserer eigenen Sprache nöthig ist? z. E. der die gothische Sprache, die man in der nordischen Geschichte gebraucht, lernen, und etwa ein Collegium über die Reste des Ulphilas hören wollte?"

Der mehrmals in Anregung gekommenen Verlegung unserer Universitäten in die Hauptstädte steht entgegen: 1) die verführerische Genußsucht der Hauptstädte; 2) die unausbleibliche Verwendung ihrer praktischen Talente zu öffentlichen Geschäften aller Art, und dadurch Verwandlung des Lehrberufes, der den ganzen Mann will, in ein Nebengeschäft; 3) der zu unmittelbare Einfluß der Regierungsansichten auf die Freiheit des Lehrvortrages; 4) die zu unmittelbare Berührung der Höchstgestellten mit einzelnen Excessen der academischen Freiheit*), die nie ausgeblieben sind, nie ausbleiben werden; 5) der nachtheilige Einfluß einer großen Zahl nichtstudirender Zuhörer auf die Wissenschaftlichkeit solcher Vorträge, welche auf den zugänglicheren Gebieten des Wissens beschäftigt sind. Den meisten Eingang dürfen sich folgende Gegengründe versprechen: 6) die störende Nähe der hauptstädtischen Ständeversammlungen; 7) die schweren Kosten des Umzugs.

*) Das nahe Zusammensein mit der höchsten Ordnung, welche keine Verletzung dulden darf, giebt solchen unvermeidlichen Unordnungen eine unverdiente Wichtigkeit, ungefähr in der Art, wie wenn einer den am 11. April 1589 gefaßten Beschluß des academischen Senats von Tübingen: „3) die Königreich sollen abgeschafft werden, 4) die verdächtigen Häuser" rc. rc. anders verstände, als von den Königreichen, die bei Wein und Bier gestiftet werden. S. Robert Mohl, geschichtliche Nachweisungen über die Sitten und das Betragen der Tübinger Studirenden während des 16. Jahrh. Tübingen, 1832. 4., wo der Verf. ein bedenkliches Fragezeichen dieser Stelle S. 32 anhängt.

282. Sehr verschiedene Ansichten dagegen können über academische Gerichtsbarkeit und Disciplin stattfinden, und es ist vielleicht sogar wünschenswerth, daß sich hierin die verschiedenen Universitäten verschiedenartig gestalten mögen, vorausgesetzt, daß die Einrichtung im Sinne des Universitätslebens sei [1]). Jedenfalls werden die Lehrer die Fortdauer ihrer Gerichtsbarkeit über die Studirenden nicht als einen persönlichen Gewinn betrachten; es kommt aber sehr darauf an, ob eine durchgreifende Veränderung den Verhältnissen der Studirenden frommen wird. Wie dem indeß sei, gewiß ist es unbillig, die täglich mehr in bloße Lehrer verwandelten Lehrer mit einer Verantwortlichkeit zu belasten, die man ihnen niemals aufwälzte, als sie noch die Regierer waren. Was der Lehrer vermag, vermag er fortan allein als Einzelner, für die Hörer einzustehen vermag er nicht. Seine Pflicht ist mit dem Beispiele der Gesetzmäßigkeit voranzugehen, wo sich ihm ein Vertrauen öffnet, an Ernst, an Treue, an Rath und Warnung nicht zu sparen, und im Uebrigen der Zeit zu harren, da auch auf diesem Gebiete sich ein freier Organismus aus der Unumschränktheit ablösen wird. Aber der Staatsmann kehre auch zurück von den alles Maß überschreitenden Anklagen gegen das Verderben der deutschen studirenden Jugend, welche von Unkenntniß zeugen und seinen Blick auf eine wichtige vaterländische Angelegenheit trüben. Es ist noch immer ein wahres Wort, welches Brandes [2]) zu ihm sprach: „er sieht nicht den schlechtesten Theil des Menschengeschlechts, denn er sieht die Jugend."

1) Das scheint nicht der Fall mit der, seit der polnischen Revolution aufgehobenen, Universität Wilna gewesen zu sein, insofern sie uns getreu geschildert wird. Die Professoren, heißt es, sind verpflichtet, ihre Vorlesungen zur Prüfung an das Ministerium

zu schicken. Sie müssen nach ihren eigenen Heften lesen, die Studenten dürfen während der Vorlesung nichts aufschreiben. Diese müssen 8 bis 10 Stunden täglich Vorlesungen hören. Alle halbe Jahre findet eine Prüfung statt. Der Professor giebt eine Anzahl Fragen schriftlich auf, welche die Zuhörer auswendig zu lernen haben. Pedelle in Uniform und mit Degen gehen aus einem Collegium in das andere, um zu sehen, ob jeder Student auf dem ihm angewiesenen Platze sitzt, und ob auch alle anwesend sind. Fehlt einer, so kommt er bei Wasser und Brod auf die Hauptwache. Eben so beim Versäumen der Kirche, sogar bei einem Spaziergange außer der Stadt ohne nachgesuchte Erlaubniß. Sie müssen einzeln arbeiten, worauf die Pedelle wachen, dürfen auch keine öffentlichen Lustorte, Kaffeehäuser u. dgl. besuchen. S. Pabel, Rußland in der neuesten Zeit. Dresden 2c. 1829.

2) Ueber den gegenwärtigen Zustand der Universität Göttingen. Gött. 1802. S. 333.

Funfzehntes Capitel.

Von der Fortbildung der Staatsbürger.

283. Für den Staatsbürger giebt es keine Erziehung, keinen Unterricht mehr; seine Zucht ist das Staatsgesetz. Fortbildung aber kann ihm der Staat unmittelbar bereiten, nicht durch irgend eine künstliche Anstalt weiter, sondern hauptsächlich durch die in seinem Innern herrschende Gerechtigkeit. Denn diese allein wagt das Staatsinnere vor dem Staatsbürger zur lehrreichsten Betrachtung aufzuschließen; willig entfernt sie die Heimlichkeit aus der Verwaltung, denn sie bedarf ihrer nicht, um Härte und Willkür und die gleißenden Ungerechtigkeiten der Großmuth und Gnade zu verhüllen; sie gewährt dem Volk freie staatliche Bewegung durch das Organ wohlberechtigter Reichsstände; sie läßt die öffentliche Meinung walten, in welcher sich die Herzensangelegenheiten eines Volks erklären, und indem sie die Macht derselben anerkennt, und selbst sie benutzt, um sich eine eigene Meinung, die zugleich anwendbar sei, zu bilden, eröffnet sie ihr unermüdlich die Wege zur Berichtigung und macht sie sich dadurch dienstbar. Eben darum sieht sie ihre Stütze in der theils öffentlichen, theils offenkundigen Wirksamkeit der Staatsgewalten, läßt den Wunsch der Einzelnen, der Körperschaften, der Gemeinden in freier, doch darum nicht ungeregelter, Bitte sich erklären, denn sie hat was sie erwiedern kann; sie gewährt der Schrift durch Gesetz ihre Freiheit, denn sie hat nicht hehl, daß Wissen und Glauben nicht auf dem gewöhnlichen Wege beherrschbar sind.

284. Die Versuche, das Lesen und das Schreiben von Staatswegen zu beschränken, sind uralt; es gab bestrafte und verbotene Bücher, lange ehe es censirte gab. In der christlichen Zeit unterwarf die niedere Geistlichkeit ihre Schriften vor der Bekanntmachung willig der Durchsicht ihrer kirchlichen Obern; seit aber die Wissenschaften weltlich wurden, gab die Druckerkunst dem Staate das erste sichere Mittel an die Hand, die Veröffentlichung eines schriftstellerischen Werks von seiner Abfassung zu unterscheiden. Man konnte von nun an die Bekanntmachung jeder nicht vorher gebilligten Schrift durch Strafbefehle an die Drucker verhindern. Die Entfernung solcher Strafbefehle, so daß man durch den Druck öffentlich reden darf ohne vorgängige Erlaubniß, das heißt seitdem Preßfreiheit.

285. Alle Angriffe auf die Preßfreiheit haben den Grund in ihrer Macht. Es ist die Macht der Sprache, welche, durch Unterricht ausgebildet, hier so stark im Staatsbürger in die Außenwelt hinaustritt, daß sie ganz allein einen Mann, der sonst nichts bedeutet, übermächtig machen kann. Ich kann durch mein Wort meinen Gedanken fassen und ihn meinem Mitmenschen überliefern, nicht die rohe Willensäußerung bloß, die auch wohl lesbar genug aus den Händen spräche, nein den feinsten Nerv des Beweises enthülle ich ihm, das leiseste Gefühl. Bloß durch mein Wort verwandle ich seine Gestalt, Freude, Zorn, Beifall, Verzweiflung ruf' ich hervor, ein Wort vermag zu tödten. Ich kann mein ungesprochenes Wort in Schrift verkörpern und es übt tonlos auf tausend Meilen dieselbe Gewalt, unendlich viel weiter als Schießpulver wirkt. Es übt seine Macht ohne alle Beziehung auf den Vortheil, die Verbesserung der Lage des Angeredeten: „Was

ist ihm Hekuba? was ist er ihr, Daß er um sie soll weinen?" Aber welch ein Hebel auch zu Thaten, wenn Ort und Zeit und Interesse mit dem entflammenden Worte zusammentreffen! Haben Worte so große Macht zum Guten und zum Bösen, so folgt daraus, daß man durch ihren Gebrauch ein Wohlthäter der Menschheit werden, mithin durch ihren Mißbrauch schwer freveln könne. Die Sittenlehre weiß davon viel zu sagen und das Strafgesetz, und daß durch vielen Gebrauch die Worte nichts an ihrer Kraft im Laufe der Jahrhunderte verloren haben, bezeugt die bis zum Krankhaften gesteigerte Empfindlichkeit unsrer Continentalohren (die Alten und die Engländer leiden nicht daran) durch Injurienprocesse aller Art. Vom Kindesalter an erheben sich die meisten Streitigkeiten nicht über Thaten, sondern über Worte. Weiter folgt, daß die Machthaber, welche der Natur der Sache nach das freie Wort haben, die Macht der Worte, vornehmlich der in Schrift gesetzten (denn die übrigen sind schwer zu hindern, verhallen auch), von Alters her bei ihren Unterthanen scheuen mußten; denn die Unterthanenworte könnten leicht viel anders lauten als die ihren. Schon der alte Verfasser des Vridank klagt, wenn er Alles so schreiben wolle, wie er es wisse, müsse er außer Landes gehn. Die Furcht muß zunehmen seit für ganze Völker geschrieben wird, und sie ist den Regierungen jeder Form gemein, denn nirgend ward die Presse ärger tyrannisirt als im republikanischen Frankreich. Von der andern Seite wird die Begierde nach der Wohlthat des freien Worts in der Gegenwart nicht bloß durch einen Kreis der Wissenschaftlichen, der ein Recht auf die Wahrheit und ihre Mittheilung behauptet, möge sie auch der Landeskirche und dem Staate noch so unbequem sein, sie wird durch lesende und schreibende Völker unterstützt.

Kein Volk, welches die Macht dazu in Händen hat, wird um ihrer Gefahr willen der freien Schrift entsagen. Nach dem Sturze der Stuarts weigerte sich das Parlament 1697 die bisherigen Hindernisse der Preßfreiheit in England ferner zu genehmigen. Von nun an urtheilten die Geschworenen auch in Preßsachen insoweit, daß sie entschieden, ob der Angeklagte an der Veröffentlichung der Schrift Theil habe; weil aber hiermit die Hauptsache, die Entscheidung nämlich, ob die in Frage stehende Schrift wirklich ein Libell, d. i. eine gesetzwidrige, in strafbarer Absicht publicirte Schrift sei, in richterlichen Händen geblieben war, so verschaffte Charles Fox hundert Jahre später durch die Bill, welche Erskine erdachte und dem geliebteren Staatsmanne abtrat, der Jury das general verdict.

286. Das ist nun Alles so in England in der Ordnung, aber ein Mißverstand wäre es zu glauben, Preßfreiheit könne bestehen ohne einen starken Staat, der die Injurienprocesse nicht zu scheuen hat, welche mit Kanonen geführt werden, und, was mehr ist, ohne einen volksfreien Staat. In Dännemark verkündigte im Jahre 1770 der Minister-König Struensee die Preßfreiheit und Voltaire sang dem Könige seinen Glückwunsch dazu. Es hieß plötzlich im Lande: Thut was ihr sollt, Schreibt was ihr wollt. Was ihr wollt? Dännemark war ein unumschränkt regiertes Reich, dessen Grundgesetz jedem Verderben droht, der mit Wort oder That diese Ordnung antastet, und am allerwenigsten war Struensee der Minister, dessen Bahn das Licht der öffentlichen Meinung ertrug. Gleich im nächsten Jahre traten Beschränkungen ein und mußten es, denn man hatte das Unmögliche gewollt. Wenn man nach Struensee's Sturze die

Censur einzuführen anstand, so ehrte man darin die Gefühle des Volks, welches mit ganzer Seele an dieser geistigen Errungenschaft hing, vielleicht auch schwebte Andreas Bernstorff's hellem Geiste vor, daß die Ueberzeugungen des Zeitalters, auch wenn man sie nicht theilt, Beachtung verdienen. Aber die Beschränkungen wuchsen mit jedem Tage. Ueber Staat und Regierung und allgemeine Anstalten durfte zuerst nicht in Zeitschriften, dann überhaupt nicht geurtheilt werden; Polizeistrafen rächten die Uebertretung. Die Preßfreiheit verlor die Stimme aus Mangel an Nahrung. Man durfte über die Wolken vom vorigen Jahre, über den Nutzen der Glückseligkeit und des Kartoffelbaues schreiben. Es war die Preßfreiheit des Figaro. On me dit que pourvu que je ne parle en mes écrits ni de l'autorité, ni du culte, ni de la politique, ni de la morale, ni des gens en place, ni des corps en crédit, ni de l'opéra, ni des autres spectacles, ni de personne qui tienne à quelque chose, je puis tout imprimer librement. Man verdient keinen Tadel, wenn man das nicht leistet, was unmöglich ist. Die Preßfreiheit gehört in einen wohlumhegten Garten von blühenden Freiheiten, isolirt gedeiht sie nicht. Eine Zeit lang wohl mag Zeus mit dem schwachen Menschen sich über Himmel und Erde besprechen und der Gott läßt recht verständig mit sich reden, aber als ihm der Philosoph doch ein allzu arger Zweifler wird, auf das allmächtige Schicksal kommt und die ebenfalls allmächtigen Götter (den wunden Fleck, die polnische Theilung der Mythologie), greift er zum Donnerkeile. Freilich hat der Andere in seiner Art auch Recht, wenn er der verlorenen Redefreiheit beim Abschiede noch die Worte nachschickt: „Jetzt gerade sehe ich, Zeus, daß du Unrecht hast, weil du deinen Donner zu Hülfe nimmst."

287. Die deutschen constitutionellen Staaten sind nicht in der Lage von Dännemark. Sie bauen auf einem Grunde politischer Freiheit, allein die Macht fehlt. Sie geben keinen Ausschlag in Europa, keinen im deutschen Bunde. Oesterreich kann keine Preßfreiheit haben, Preußen hat keine. Warum nicht? Die Preßfreiheit kann nicht allein stehen. Ein Versuch mit der Preßfreiheit in Preußen würde entweder ihre Zurücknahme im ersten Monat, oder politische Institutionen vom ersten Range zur Folge haben. Nur diesen schließt sich der Staatshaushalt von Grund aus auf (Alles, was früher so aussieht, ist nur ein Klingeln mit den Schlüsseln vor verschlossener Thüre), nur diesen der Grund der Gesetzgebung. Dem ist nun unerfreulich so; aber ist es nicht besser, als Unausführbarkeiten träumen, dem geradezu in's Gesicht zu sehen, und sollte sich auch noch mehr Unfreude daran knüpfen? Denn sehr wahrscheinlich werden die Großmächte das Gut, welches ihre Unterthanen missen, ungern in den Händen anderer Unterthanen im Bunde sehen; die Presse könnte zur Macht gegen sie wachsen, könnte auch mit andern europäischen Mächten in Verwickelung führen, gemißbraucht und selbst bloß gebraucht. Denn manche schwere Thaten sind geschehen, die keine frische Berührung dulden.

288. Ist nun das Alles darum an's Licht gestellt, um diesen Theil unsres Volks zu überzeugen, er müsse sich in die nothwendige Richtigkeit seiner Preßfreiheit ergeben? Keineswegs; nur um ihn zu vermögen, den Blick von dem Gipfel begeisterter Wünsche einstweilen abzuwenden und auf die mäßige Höhe des ohne gewaltsame Umwälzung der bestehenden Verhältnisse gegenwärtig Erreichbaren zu richten. Wenn von der einen Seite, was

erreichbar, von der andern, was mit Erfolg zu verbieten ist, erkannt wird, dann erst kann der gute Wille wirksam in die Mitte treten. Die Regierungen können den Fortschritt deutscher Preßfreiheit nur sehr bedingt hemmen. Die täglich wachsenden Communicationsmittel, der rasche Flug der Briefe und der Reisenden macht es von Tag zu Tag unmöglicher den Weltlauf in Geheimniß zu verhüllen. Die Zeitungen schreiben sich in Briefen, und wo der Brief nicht sicher ist, da sprechen sie sich. Das geschieht täglich mehr; jedermann will und wird wissen, was in der Welt vorgeht. Die Presse der Thatsachen läßt sich mit Erfolg nicht bekämpfen. Jeder giebt aber auch seine Meinung dazu. Dieser Zusatz von Räsonnement wird besonders an unsern Zeitungsblättern gefürchtet. Allein je schwerer man es den Zeitungsschreibern macht, ihre wahre Meinung auszusprechen, je eifriger man Sorge trägt, bloß absolutistische zu privilegiren, um so mehr richtet sich die Neigung auf die auswärtigen Blätter, welche man durch Verbote vertheuern, aber nimmermehr abhalten kann. Es ist mit einem Zeitungsblatte, wie mit dem Gelde, seine Wirksamkeit ist nicht nach der Zahl der Exemplare, sondern nach der Zahl der Umläufe, die es in gegebener Zeit macht, zu beurtheilen. Die Beschränkung der wissenschaftlichen Presse verwickelt nun vollends die Regierungen in einen höchst ungleichen Kampf. Sie bedürfen der Wissenschaft, der Staat kann ohne sie nicht mehr behandelt werden, allein man möchte sie bloß in der Richtung der Regierungszwecke benutzen, sogenannte gefährliche Theorieen abhalten. Das liegt nun allerdings gar sehr im Kreise der Pflicht der Wissenschaftlichen, zumal in heutigen Tagen, die Macht der Regierung mit aller Kraft ihrer Einsicht zu stützen, allein so eigentlich anhalten

lassen sie sich doch dazu nicht. Wären auch die gefährlichen Theorieen zugleich die wahren (das ist zum Glücke nicht der Fall, weder wenn Regierungen, noch wenn Unterthanen sie aufstellen), sie würden, öffentlich verboten, um so sicherer im Geheimen durchdringen. Nun kommt hinzu, daß das Deutschland der Verfassungsurkunden denn doch wirklich ein Recht auf seine Rechte hat, daß das Kippen und Wippen an den Constitutionen die öffentliche Meinung entschieden gegen sich hat, daß die Oeffentlichkeit allein die verschlungenen Gänge im Staatsgebäude so zu erhellen weiß, daß die Stände sich in gemessener Zeit zurechtzufinden vermögen. Es läßt sich demnach den Staatsregierungen kein ehrlicherer Rath geben als dieser: sich bei Zeiten danach einzurichten, daß sie eine freie Presse zu ertragen im Stande sind. Denn ein fortgeschrittenes Volk kommt immer wieder auf die Preßfreiheit zurück; es kann von der Preßfreiheit nicht lassen, so wenig als vom Schießpulver, obgleich beide ihre Bedenken haben. In der hildesheimer Stiftsfehde kam einem der braunschweigischen Herzoge der Gedanke, dem Gegner anzubieten, ohne Schießgewehr Mann gegen Mann zu schlagen nach Sitte trefflicher Vorfahren, damit die Welt erfahre, auf welcher Seite die Mannhaftigkeit sei. Es ließ sich das so wenig thun als man heute in Weise der Geschlechter und Klüfte oder unter den Berufspanieren der Zünfte Schlachten liefern kann. Die Preßfreiheit ist der Alcibiades des Staats, heute liebt, morgen haßt man ihn, aber niemals will man ihn missen [1]). Diesen Theil von Deutschland einer drükkenden Censur zu unterwerfen ist nur dann möglich, wenn man zugleich die Verfassungsrechte hinwegnimmt. Alsdann ist aber auch Alles möglich.

1) *Ποθεῖ μέν, ἐχθαίρει δέ, βούλεται δ᾽ ἔχειν.* Aristoph. Ran. 1425.

289. Auch die mildeste Censur ist ein Uebel; des Geistes Auge wird leicht auch durch ein Stäubchen getrübt. Friedrich Gentz machte im Jahre 1818 den Versuch sie dem deutschen Volke einzureden[1]). Kein Talent war dazu mehr, kein Charakter minder geeignet. Hätte die Preßfreiheit seine Schulden bezahlt, er würde für diese geschrieben haben. Als der König Friedrich Wilhelm III. von Preußen seine Regierung antrat, ließ Gentz ein Sendschreiben an den König drucken, worin er besonders die Verkündigung der Preßfreiheit verlangte, als die sicherste Schutzwehr des Volks, eben so leichtfertig derzeit im Ja als nun im Nein. Mit dem Nein hat er es nur zur Hälfte vollbracht. Er bewies, was jedermann wußte, es sei hier nur ein zwiefaches Verfahren möglich: die Regierung müsse dem Preßvergehen entweder zuvorkommen, das geschehe durch ein Polizeigesetz (Censur), oder sie müsse das begangene Verbrechen hintennach bestrafen, das geschehe durch ein Strafgesetz (Preßgesetz und wahrscheinlich Preßgericht). Gentz erklärt ein gutes Preßgesetz für unmöglich, weil die Engländer es noch zu keiner stringenten Definition des Wortes Libell gebracht haben, und weil hier nicht bloß That und Absicht, wie sonst bei Vergehungen, sondern vornehmlich die Tendenz (er übersetzt es Wirkung) einer Schrift entscheidet. Das Resultat ist: es hänge, auch wo ein Preßgesetz besteht, am Ende doch Alles von der Willkür der Richter ab und die Frage sei also bloß, ob man einen Censor vor der That oder nach der That will. Es sei aber einem gewöhnlichen Gerichtshofe gar nicht einmal zuzumuthen, daß er, bei der Schwierigkeit Preßvergehen zu ergründen und der nothwendigen Unvollkommenheit der Gesetzgebung, sich mit seinen Ansprüchen in das Gewoge der Partheien

stürze, das geringste Uebel sei immer noch, es, wo eine Volksjury eingerichtet ist, dieser zu überlassen, wiewohl deren Aussprüche ganz willkürlich und der Preßunfug in England (es war gerade derzeit in leidenschaftlicher Aufregung gegen das castlereaghsche Ministerium) unerträglich, ein Gift für öffentliches und Privatleben; denn nur durch Selbstsucht und Leidenschaft werde die englische Presse regiert. Hiebei bleibt denn freilich unerörtert, was im Drange napoleonischer Zeit aus Europa geworden wäre, wäre England zum Censurvolke herabgesunken; gewiß aber war Friedrich Gentz den Beweis nun schuldig, wie sich denn auf dem Wege der Censur die Willkür entfernen und der freie Gedankenverkehr sicherstellen lasse, auch verspricht er diesen Beweis, hat ihn zum zweiten und zum dritten Male versprochen, und ist ihn bis an sein Ende schuldig geblieben und auch keiner seiner Fortsetzer hat diese Fortsetzung geliefert.

1) Wiener Jahrbücher der Literatur B. I. 1818 in einer Abhandlung: Preßfreiheit in England.

Keine Erleichterung der Censur heilt die Wunden, die der öffentlichen Meinung geschlagen sind. Diese begehrt, daß der Schriftsteller die rechtliche Meinung für sich habe, daß die Strafe seinem Vergehen folge; sie verlangt daher statt des Polizeigesetzes ein Strafgesetz, welches Vergehen der Leidenschaft nicht unmenschlich ahnde, schwer nur die Bosheit und die Verläumdung treffe. Sie vertraut das Erkenntniß über solche Fälle mit voller Zuversicht allein dem Urtheile unpartheiischer Mitbürger, in Bezug auf welche der Beklagte ein Verwerfungsrecht üben darf, und die als Geschworne nach gewissenhafter Ueberzeugung urtheilen. Die Censurfreiheit von Werken über 20 Bogen ist ein dankenswerther Anfang eines bes-

seren Zustandes; allein sie thut die Wirkung einer Prämie auf unsere deutsche Weitschweifigkeit. Wer aber möchte zu der Censurfreiheit für einzelne Individuen, mit welcher sich Niebuhr manchmal trug, nur ernstlich rathen? Denn wer möchte am Ende so zur Schmach seiner Mitbürger begünstigt sein? Weit eher ließe sich die Censur als Strafe für solche Individuen anrathen, welche mehrmals wegen schwerer Preßvergehungen verurtheilt sind. Censur für auswärtige Angelegenheiten, Preßfreiheit für die innern ist als leitender Grundsatz für jede Regierung löblich, aber als Gesetzvorschrift sehr leicht zwar auf dem Papiere, allein in der Staatspraxis durchaus nicht durchführbar. Kein wichtiger Gegenstand des Gemeinwesens, selbst der Wissenschaft, der sich nicht wie ein Handschuh leicht umkehren ließe. Eine Bahn des unaufhörlichen Streites wird eröffnet, unaufhörliche Einflüsterungen, auf diesem Streite fußend, verdächtigen auch den letzten Rest der Freiheit, ein Gegenstand nach dem andern muß aus dem geschützten Gebiete weichen, und der verheißene Genuß der Preßfreiheit verliert sich in die Feier einiger theoretischen Siege auf dem großen Schlachtfelde praktischer Niederlagen. Gewiß die Beibehaltung der Censur ist demüthigend für das erwachte Selbstgefühl, aber es liegt neben ihr eine Aussicht für die friedliche Vermittelung drohender vaterländischer Verhältnisse und einen künftigen Besserstand. Die constitutionellen Regierungen, jenes lästigen fortwährenden Conflicts enthoben, entweder mit den Mächten draußen, oder drinnen mit den eigenen Unterthanen, bleiben auf gewohnten Bahnen der Macht im Stande, die wirkliche Lage der Dinge sorgenfreier in's Auge zu fassen. Die Regierungen unserer Tage können der Wissenschaften nicht entrathen und wissen das, denn Gewalt allein vermag heute auf die Dauer nichts,

auf überlieferte Ordnung ist jetzt wenig mehr zu bauen, auch die Macht muß mit Gründen kämpfen. Man darf den Ast nicht absägen, auf dem man selber sitzt und Früchte sammelt. Vor Allem aber bedeutet der freie Gedankenverkehr dem Deutschen viel. So abgezogen sinnt und so beruhigt sich keiner, wenn er sich das Herz leicht gesprochen hat, wie der Deutsche. Er ist langsam zur That, ein volles Jahrhundert liegt zwischen Huß und Luther; aber wie beharrlich ist er auch den Grundgedanken auszuarbeiten, der, lange getragen, endlich ihm aus der Seele in die Außenwelt getreten ist! Nicht der Deutsche ist zum Staate, der Staat ist zu dem Deutschen gekommen, er hat durch eine schwere Leidenszeit Genugthuung von ihm genommen für lange Vernachlässigung. Diese Richtung geht nicht wieder unter. Sie kann und muß beschränkt werden, damit sie Bildung gewinne, nicht naturalistisch wuchere; sie unterdrücken wollen heißt sie verdichten, daß sie gewaltsam dereinst ausbreche. Je stärker die öffentliche Meinung für gewöhnlich zurückgedrängt wird, um so gewaltsamer macht sie sich in den Kammern Luft. Politische Leidenschaft wird rufen: „So hebe man die Kammern auf!" — Wer aber die Weltlage würdigt und die Lage seines Vaterlandes in ihr, örtlich und geistig, wird sich nicht scheuen es auszusprechen: Die Sicherheit und Wohlfahrt der deutschen Staaten mittleren und unteren Ranges, mit einem Wort das Geheimniß ihrer Erhaltung beruht darauf, daß sie ihren Unterthanen in der freien Entwickelung der Kräfte, welche den Einzelnen vergönnt wird, einen Ersatz für die selbständige Bedeutung und freie Bewegung nach Außen geben, welche diesen Staaten versagt ist.

Sechzehntes Capitel.

Religion und Kirche im Staate.

290. Der Staat, so hoch er steht, hat nicht allein die Gewalt; durch ihn geht eine Natur der Dinge, die er zuvor anerkennen muß, damit sie bedingt ihm diene; er kann meistern an der äußern Bewegung und Darstellung der Wissenschaft, ohne ihren Inhalt abändern zu können; vor Allem ist die Religion dem Staate überlegen und es fragt sich, wie die Kirche zu ihm stehe.

Nicht bloß Hobbes, auch Spinoza zerhaut den Knoten, und Justus Lipsius, der in Jena den Protestanten, in Leyden den Reformirten und in Löwen den Katholiken machte, ging den Weg der Chinesen, deren Religion stets die ihres Kaisers sein muß. Hobbes legt der Regierung unbeschränkte Macht bei, die öffentliche Lehre vorzuschreiben; denn das Volk hat ihr alle seine ursprünglichen Rechte übergeben und Ruhe und Frieden erfordern solche Vorschrift. Ob nur da nicht besser Unruhe und Unfriede wäre! Andere dagegen wollen allgemeine Duldung, Basedow sogar allgemeine Gleichstellung in Rechten, doch beschränkt er diese am Ende auf die christlichen Religionspartheien. Am kürzesten und friedfertigsten wäre es, den Glauben an Gott ganz hinwegzunehmen, wofür Diderot sagte, daß er gern sein Leben gäbe, wenn er es vermöchte, und eine starke Parthei entschlossener Atheisten war mit ihm. Die starken Geister der französischen Revolution begnügten sich damit zu lehren, die Religion habe gar keinen Platz in der bürgerlichen Ordnung, sie sei die Sache des Einzelnen, den Staat nicht angehend, ihm gleichgültig, und im Herbste 1793

verordnete der Nationalconvent, daß im Jugendunterricht von Gott und der Religion nicht mehr die Rede sein solle. Wir wollen hier nicht fragen, ob der Staat, der seine Nahrung von der öffentlichen Sitte zieht, den Gleichgültigen spielen könne gegen die Religion, welche die Sitte heiligt, indem sie solche auf ihren Urquell zurückführt, nur daß sie freilich auch Unsitte heiligsprechen kann. Aber auch die stärkste Vereinzelung der Religionspflege geht nothwendig über den Einzelnen hinaus, der Vater redet davon zu seinem Kinde, führt häusliche Weisen der Andacht ein; die Religion ist mindestens Familiensache. Die einfachsten Zustände der Menschheit zeigen die Hausväter als Priester, der Stammälteste versieht die Opfer seines Stammes, der König die des Volkes; Priesterthum ist Theil der Regierung.

291. Bei den alten Griechen und Römern war die Gemeinsamkeit des Staates nicht wichtiger als die gemeinsamen Götter; erst durch Beides vereinigt erlangte man Menschenrechte. Sonst machten sie sich mit Irrlehren wenig zu schaffen; die Vielgötterei ist von Natur duldsam, niemand leugnete dem Andern so leicht seinen Gott ab, wohl aber die Macht seines Gottes. Ableugner wurden gehaßt, bestraft, man verbot des Diagoras Schriften, und ließ den Sokrates sterben, weil er die Jugend von den vaterländischen Göttern abwandte. Gewiß er that das, aber wandte sie der einen Gottheit zu, und da er seines Glaubens lebte, besonders aber da er für ihn starb, so fehlte von dieser Seite wenig, daß er nicht Religionsstifter geworden wäre. Die Ansicht des Polybius, daß dieses ganze Fach wohl überflüssig sein möchte, vorausgesetzt, daß der Staat aus lauter einsichtsvollen Leuten bestände, war durchaus nicht die seine. Inzwischen

verhielt Sokrates sich doch mehr bloß verneinend gegen die alten Religionsirrthümer, während er sich des Materials der vaterländischen Götterverehrung für seine Darstellungen bediente, auch die vaterländischen Opfer keineswegs verschmähte. Was Sokrates nicht vermochte in Bezug auf einen sehr ausgearteten Cultus, sollte es für den jetzigen Staat in Beziehung auf das Christenthum, ich will nicht sagen wünschenswerth, sondern überhaupt nur möglich sein, daß es ignorirt werde? Alle höhere Bildung und namentlich auch der Fortschritt in bewußterer Staatsbildung ist dem neueren Europa durch das Christenthum und mit ihm geworden. Es gilt hier gar nicht die Frage, ob nicht diese oder jene Wahrheit oder Erleuchtung den germanischen Völkerschaften auch auf anderem Wege eben so füglich hätte zukommen können. Man weiß dem Geber Dank und calculirt sich nicht von der Dankbarkeit frei durch die Erwägung, ob dieser oder jener uns nicht auch am Ende ausgeholfen haben möchte. Die christliche Vorzeit hat Gliedmaßen unsers Daseins geschaffen, denen wir nicht entsagen können, auch wenn wir wollten. Als die Franzosen in der Revolution mit der allen Christen gemeinsamen Zeitrechnung auch die Wocheneintheilung verwarfen, welche das Christenthum aus dem Judaismus auf uns gebracht hat, kündigte sich solch ein Wollen an, aber sie hätten auch der nothwendigen Einheit der Ehe, dem Nichtaussetzen der Kinder, dem tieferen Princip des Strafrechts, der Nächstenliebe über den Staat hinaus, sie hätten der Grundlage ihrer ganzen Bildung entsagen müssen, um ihre vermeinte Höhe zu erreichen. Wir unseres Theils möchten nicht einmal die Kirchthürme aus der Landschaft missen und machen gar nicht einmal den Versuch, uns von dem loszusagen, was das Christenthum durch unsere Väter uns gewesen

ist. Inzwischen hat der Stifter der Lehre keine Darstellung derselben hinterlassen, auch ist es später niemanden gelungen, ein System aufzustellen, welches die ganze Christenheit anerkannt hätte. Denn es ist mit der Religion nicht wie mit den Wissenschaften, in welchen Dasselbe Allen wahr sein muß, eben wie in der Sphäre der äußeren Erfahrungen; es ist vielmehr wie in der Welt der Gefühle, die den Menschen ohne sein Zuthun fassen, in dem Einen wird übermächtig, was bei dem Andern spurlos vorübergeht. Wir gestehen zu, daß ohne die Dazwischenkunft der Päbste sich das Christenthum wahrscheinlich in eine Menge verschiedenartiger Culte, deren gemeinsamer Ursprung vielleicht nur dem gelehrten Untersucher vorläge, verloren haben würde; nichts desto weniger ist ihr Trachten, eine bindende Glaubensform für die ganze Menschheit festzustellen, niemals vollständig gelungen und durch die Reformation für immer vereitelt. Wenn gleich kein völliges Auseinandergehen mehr zu fürchten ist, und man vielmehr mit einem Grotius, Calixtus, Leibnitz anerkennt, daß im tieferen inneren Grunde Katholicismus und Protestantismus sich hauptsächlich dadurch unterscheiden, daß der eine auf diese, der andere auf jene Sätze desselben Glaubens das Hauptgewicht legt; so wird doch wahrscheinlich die Zahl der kirchlichen Absonderungen in der nächsten Zeit eher zu- als abnehmen. Denn was früher einfach war, die persönlichen und Lebensverhältnisse des Stifters, das ist jetzt durch forschende Gelehrsamkeit (unvermeidlich wohl, aber doch wirklich) ein höchst verwickelter Thatbestand geworden, einfach dagegen ein Anderes, was früher, als das Christenthum noch keine eigentliche Geschichte hatte, schwierig war, weil eben die historische Entwickelung fehlte: das Verhältniß der Lehre zum Leben und die Erkenntniß der Wirkungen der Lehre. Woher es

denn gekommen sein mag, daß Viele jene früheste Zeit als mit großem Dunkel behaftet und kaum erforschbar aufgeben, gleichsam auf den Aufgang der Sonne verzichtend, keineswegs aber den Glauben versagen jener größesten aller Erscheinungen, die längst an den Mittagshimmel der Geschichte getreten ist, vielmehr sie an ihren Werken zu erkennen und ihre Weisungen in sich aufzunehmen bemüht sind. Daraus aber folgt, daß mit der Rede: „dieses ist ein christlicher Staat" zwar unendlich viel gesagt ist, aber keineswegs eine völlige Einheit des Bekenntnisses, eine religiöse Gemeinschaft darunter verstanden wird. Nicht einmal so viel wird darunter verstanden, daß sich die durch den Staat vereinigten Bürger in demselben Raume einer Kirche erbauen mögen, daß ihnen dieselben Tage heilig, dieselben Arbeitstage wären. Es ist wie wenn einer auf einem Berge steht und sich von dort aus der Harmonie der Landschaft freut, die sich ringsum fruchtbar verbreitet; nun steigt er hinab, ergeht sich in der Landschaft, und findet Alles geschieden in Stadtgebiete, Flecken, Dörfer, im kleinsten Dorfe hat jedes Haus seinen Herrn und Meister, jedes Feld, jeder Baum, allenthalben zwistige Menschen. Darf der Staat auf dem Berge stehen bleiben? oder muß er hinab und ein Einsehn thun? oder lieber ganz einfach: Kann der Staat sich bloß leidend, zuschauend gegen die Kirche verhalten?

292. Alles wäre leicht abgethan, wäre es mit der Religion bewandt, wie mit der Gesetzgebung. Jedermann ist von der Nothwendigkeit überzeugt, den Staatsgesetzen, auch insofern man sie nicht billigt, zu gehorchen; der Einzelne unterwirft sich, hält sich aber sein Urtheil bevor; nur wenige Ausnahmen giebt es, da Widerstand Tugend

ist. Wo es aber ganz allein das Urtheil gilt, wie in Sachen der Wissenschaft, da lasse ich mir von keinem Staate vorschreiben, und wie ließe sich vollends vorschreiben, was man von den göttlichen Dingen und ihrer Beziehung auf die menschlichen glauben soll? Freilich giebt es Abweichungen in der Ueberzeugung, welche eine Gemeinschaft nicht ausschließen, weil sie in einer höheren Einheit sich auflösen, und allerdings könnte man annehmen, daß Christen, wie auch der Glaubenssatz sie trenne, dennoch überwiegende Ursache haben, sich in dem unendlich Vielen, welches Gemeingut unter ihnen ist, wieder zusammenzufinden, so daß in der Staatslehre allein von dem Verhalten gegen nichtchristliche Mitglieder des Staats die Rede zu sein brauchte. Allein gerade das Gegentheil ist der Fall; sie trennen sich beiweitem lieber wegen der Abweichungen als daß sie wegen des Gemeinsamen zusammenhielten. Auch liegt hiebei keineswegs bloß Partheisucht zum Grunde. Das religiöse Gefühl gleicht dem künstlerischen darin, daß es in der Richtung, die es einmal genommen hat, die allerbestimmteste Gestaltung begehrt, und so war es allerdings keineswegs bloße Leidenschaft, welche durch den Streit über den Abendmahlspunct Lutheraner von Reformirten trennte und wieder Zwinglianer von Calvinisten. Die Erbitterung ging so weit, daß ein Theil den andern schlimmer als die Türken nannte; doch würde derjenige am schlimmsten gefahren sein und den bittersten Unmuth aller Partheien gegen sich vereint haben, der nun dazwischen getreten wäre und gesagt hätte: „Es liegt an beiden Meinungen nicht so viel, haltet Euch an dem, worin ihr einig seid;" denn allerdings hätte er das Formlose gewollt. So erklärt sich einiger Maßen Melanchthon's ungünstige Lage gegen seine Zeit und überhaupt derjenigen, welche an Vereinigung der

Confessionen arbeiten. Daß sich abweichende Glaubensbekenntnisse bilden und in streitenden Kirchen darstellen, läßt sich also einmal nicht hemmen. Die Frage wiederholt sich: Kann und soll der Staat unbedingte Toleranz dagegen üben?

293. Wer vom Studium der Philosophie ausgegangen ist und an diese Frage kommt, wird sie mit Ja beantworten und wird vielleicht, um die Ausführbarkeit zu zeigen, Nordamerika für sich anführen; wer die Geschichte beachtet hat und das Leben, wird mit dem Wunsche für Ja sich für Nein entscheiden, Nordamerika nicht gelten lassen, indeß sich um so ernstlicher bemühen der Staatseinwirkung Gränzen zu stecken. In solcher Art trafen bei dieser Streitfrage zwei bedeutende deutsche Männer unserer Zeit, Justus Möser und Rehberg zusammen, in der berliner Monatsschrift der Jahre 1787, 1788 und 1789. Möser, nach seiner schönen Art, Wahrheiten, die das Leben in Anspruch nehmen, in Beispielen lebendig zu gestalten, versetzt uns nach Virginien in eine Colonie; Deist und Atheist, Christ und Unchrist leben friedfertig mit einander, da leugnet Einer dem Andern, einem Kaufmanne, eine Schuld ab; der Kaufmann soll seine Bücher beschwören; der Widerpart wendet ein, das sei hier nicht zuläßig, denn der Kaufmann habe sich als Atheist ausgesprochen. So stößt man im Recht auf die Religion. Der verlegene Richter ruft die Colonie zusammen, man meint nicht länger mit den Atheisten zu gleichem Recht leben zu können, und faßt endlich den Schluß, jeder Einwohner solle sein Glaubensbekenntniß einreichen. Mit vieler Mühe unter vielen Abänderungen bringt man diese zu Protokoll, und stellt daraus gewisse Artikel zusammen, in welchen man mehr oder weniger übereinstimmt, aber mit Uebereinkunft

Aller werden die Atheisten sogleich aus der Zahl ehrenhafter Bürger gestrichen. Also eines Gottes mindestens bedarf der Staat, er kann sich gegen das öffentliche Bekenntniß des Atheismus nicht neutral verhalten. Als man nun aber, unvermögend die verschiedenen Glaubensbekenntnisse auf die Dauer zusammenzuhalten, jedem Bekenner, insofern er sich nur zu Gott bekannte, freien Lauf ließ, zeigte sich bald, daß auch damit noch viel zu wenig gethan sei. Denn die Einen erkennen in Allem, was Gott geschaffen hat, ein Gemeingut, sie brechen in des Andern Gehege, Bruder und Schwester verehelichen sich, und alle Menschen sollen nach Gottes Befehl sich gleich sein, ohne Obrigkeit ꝛc. Da trat die Mehrzahl hinzu und legte den gefährlich Gläubigen durch ihre größere Stärke wenigstens als Gesetz auf, dergleichen nicht zu thun, obwohl sie ihren Glauben nicht hindern konnte, und auch mit der Duldung sah es übel aus, da die Unterliegenden an Handlungen gehindert wurden, die der unmittelbare Abdruck ihres Glaubens waren. So Möser. Nun trat freilich Rehberg, derzeit vom Studium der kantischen Philosophie erfüllt, mit mehreren Instanzen dazwischen, als z. B., daß jener, der gegen den Atheisten gewinnt, erst beweisen müsse, daß er den Gott, den er zu glauben vorgebe, wirklich glaube; denn sonst könne die bürgerliche Zusicherung des Atheisten, der sich bloß zu dem Vernunft- und Sittengesetz bekennt, ohne Vergleich ehrenwerther sein ꝛc. Möser schreitet dagegen in seiner Richtung fort und gelangt durch die weitere Entwickelung seiner Beispiele zu dem Resultat: der Staat muß sich die Glaubensbekenntnisse jeder Parthei, die sich als solche geltend macht, vorlegen lassen; hat er eines gebilligt, so muß die Parthei solches in ihren Schulen und Tempeln nicht nur getreulich, ohne Zusatz lehren, sodann auch ihre Jugend

sich dazu auf eine feierliche Art bekennen lassen. Ob er sein Bekenntniß wirklich glaube, darf der Staat nicht weiter erforschen wollen, er muß die rechtliche Meinung für sich haben. Wer es aber nicht kund geben will, der ist zwar zu dulden, aber er kann zu keinem obrigkeitlichen Amte gelangen, sein Zeugniß wird nicht angenommen, und wenn es zum Kriege geht, muß er, weil man ihm selber die Waffen nicht vertrauen kann, seinen Mann bezahlen. Dabei wird er aber doch, wenn er gegen die von der Mehrzahl beliebten Gesetze sich vergeht, eben so bestraft, als ob er das Gesetz mitbewilligt hätte. So weit Möser; und Rehberg ist in späteren Tagen nicht allein Mösern beigetreten, sondern urtheilt selbst, daß dieser nicht genug gethan habe, wie denn Möser wirklich als guter Erzähler innerhalb seines Gleichnisses auf nordamerikanischem Boden geblieben ist. Rehberg spricht für den Staat das Recht an, solche religiöse Vereine, deren Grundsätze und Meinungen für verderblich erklärt sind, auszuschließen; auch dürfe keiner als vollkommener Wildfang leben und seine Kinder so aufwachsen lassen. Jeder muß für die Erziehung derselben Gewähr leisten und hier sind nach seiner Meinung bloß ausschließende Ordnungen nicht einmal hinlänglich; einiges Positive muß gelehrt werden. Wie viel aber, ist aus der eigenthümlichen Denkart jedes Volks, mithin dem besondern Staatsrechte zu entscheiden.

Möser vermischte Schriften B. I.
Rehberg's sämmtliche Schriften B. I. Allgemeine Toleranz.

294. So nun ist es in der That: Eid und Ehe, Obrigkeit und Eigenthum, selbst die Heiligung gewisser Tage macht die Religion zugleich zur Staatssache. Der Staat darf nicht beherrscht werden von der

Kirche, allein er darf auch nicht herrschen wollen zum Nachtheile des religiösen Lebens.

Nicht beherrscht werden von der Kirche. Es würde wenig Kenntniß der Religionsgeschichte verrathen, wenn jemand meinte, die Staatsordnung dürfe darum laxer sein, weil unsere europäischen Staaten doch fast allein mit christlichen Secten in Berührung kommen. Aber selbst unser Zeitalter hat Pöschelianer gesehen, die für ihren Glauben Mitmenschen tödteten, hat Gemeinschaft der Güter und der Weiber gesehen, die sich Christenthum nannte, hat Mucker gesehen, die sich allen Ausschweifungen hingaben und ihr Beginnen ein christliches Abtödten des Fleisches nannten. Andere ehrenwerthe Secten machen es dem Staate schwer durch ihre Gleichgültigkeit gegen ihn, wie die Herrnhuter, andere noch schwerer durch ihr Widerstreben gegen einzelne seiner Forderungen, wie die Quäker, welche aus Mißverstand sich dem Eide und dem Kriegsdienst entziehen. Weder die Zahl der Gleichgültigen, noch die der Widerstrebenden darf im Staate stark aufwachsen, indeß wird der Staat auch selbst den Letzteren bedingte Duldung in der Hoffnung vergönnen, daß sich eben durch die Duldung das duldungswürdige Princip weiter ausbilden, das entgegengesetzte aber allmälig einschlummern werde; eine Hoffnung, die sich auch in den Quäkern und in den Mennoniten des preußischen Staates, insoweit diese Remonstranten geworden sind, theilweise schon erfüllt hat.

Die Aufnahme der Israeliten zu völlig gleichen Rechten bleibt, wie sehr man sie auch ausschließlich auf den Gesichtspunct der leidenden Menschheit zurückführe, immer doch eine Staatsfrage, deren Entscheidung weder in allen Staaten, noch selbst in allen Staatstheilen deutschen Bodens die gleiche sein kann. Da wo

Widerwillen oder mindestens Gleichgültigkeit gegen wesentliche Bestandtheile unsrer gesellschaftlichen Ordnung obwaltet, wo eine den Gegenständen unsrer Verehrung feindselige Geschichte ihre unverkennbare Macht übt, da ist weder die Frage nach der Zahl der so Beschaffenen überflüssig, noch nach der Stärke ihrer Association, auch keineswegs unbillig der Unterschied ihrer Behandlung im Einzelnen und Allgemeinen nach der Art ihrer Betriebe und dem Grade ausgebildeter Standesehre, nach dem Mehr oder Minder der nationalen Privatrechte, welche sie als Theile ihres Glaubens heilig zu halten fortfahren, nach der Stimmung, mit welcher die christliche Bevölkerung auf einen Richter, einen militärischen Vorgesetzten aus diesem Volk hinblicken und einen gewandten volkswirthschaftlichen Nebenbuhler ertragen würde.

Allein wenn der Staat es auch litte, er, der täglich über Eid und Ehe halten muß, der auch den Kriegsdienst nicht der christlichen Liebe aufopfern darf, die Religion besitzt an sich selbst die Fähigkeit gar nicht, als herrschende Kirche an den Platz des Staates zu treten, oder sich so zu stellen, daß sie wenigstens die Hauptleitung übernehme, im übrigen sie den Staat dulde. Die Religion ist eine Fackel, welche das menschliche Thun zu erleuchten vermag, aber nicht zu ersetzen. Die der Gottheit zugewandte Gesinnung weiß die vergänglichen Güter den ewigen unterzuordnen, und verirrt sich nie dahin, in jenen die letzten Zwecke des menschlichen Strebens zu erkennen, allein die Fähigkeit, die weltlichen Dinge, wie sie dermalen vorliegen, thätig zu behandeln, wird auf ganz andern Bahnen erworben, und nur wer über die Störungen der Erscheinung im Geiste hinauszublicken vermag, ist vielleicht im Stande in der Vollendung der menschlichen Dinge eine künftige Ausgleichung vorzuahnen. Wer die Forderungen der Religion, welchen die zurückgezogenste Ascetik sich nur stufenweise zu nähern weiß, ohne weiteres auf die großen Weltverhältnisse überträgt,

der kann zwar, wenn er gewaltig und wirklich begeistert ist, mächtig aufregen, aber er zündet statt zu erleuchten und gefährdet durch Mißhandlung der weltlichen Ordnungen den Staat, den er zu verbessern gedachte. Daß der Mensch Alles mit Religion, nichts aus Religion thun müsse, ist ein tiefes Wort Schleiermacher's, obgleich es leichtfertigen Urtheilern unbedeutend, schwachen Gemüthern verfänglich dünkt. Den Beweis für seine Wahrheit giebt mancher große Abschnitt der Menschengeschichte, von der Geschichte des Kirchenzehenten und des Zinses vom Darlehn, des den Sachsen mit dem Schwert gepredigten Glaubens, der treuga Dei, des geistlichen Cölibats und der Kreuzzüge an bis selbst zur inneren Geschichte der heiligen Allianz herab. Darum steht, wer möchte es leugnen? die katholische Kirche, insofern sie römisch-katholisch ist, viel bedenklicher gegen den heutigen Staat, der auf seine Rechte aufmerksam geworden ist und entschlossen ist das nicht fahren zu lassen, was von Seiten eines auswärtigen Kirchenfürsten, der des doppelten Schwertes sich rühmt, unwillfährig und nur als Concession eingeräumt wird, als die protestantische, welche mit dem Staate ausgesöhnt ist, seinen alleinigen Schutz in Anspruch nimmt und keines auswärtigen Richters begehrt, auch seiner Oberaufsicht sich willig unterwirft, sein Veto in kirchlichen Dingen anerkennt, und nur über die Gränzen nachsinnt, welche seiner gesetzgebenden Gewalt auf kirchlichem Boden zu stecken sind.

295. Denn der Staat darf auch nicht herrschen wollen zum Nachtheile des religiösen Lebens. Vielleicht ist es minder zu beklagen als es zu geschehen pflegt, daß die großen Reformatoren ihren Eifer lieber auf die lebendige Pflege der Religion als auf die Ausarbeitung einer voll-

ständigen Kirchenverfassung verwandten; sie würden auf dem andern Wege den Conflict der vom Pabstthum losgerissenen, ihren Herrn suchenden Kirche mit dem Staate gefährlich verstärkt und den Ausgang, wie er nun auf deutschem Boden wurde, dennoch schwerlich vermieden haben. Denn der Staat schmachtete nach Einheit. Auch muß man sowohl dem Territorialsystem des Christian Thomasius als dem Collegialsystem des tübingischen Kanzlers Christoph Matthäus Pfaff nachsagen, daß sie von nothwendigen Gesichtspuncten ausgehen, welche sie freilich einseitig geltend machen und manchmal bis zum Aeußersten verfolgen. Der Eine eilt dem Staate zu Hülfe, aber er verwechselt gern die Rechte des Staats mit denen des Fürsten, der Andere trägt die Fiction des ursprünglichen Vertrages auf die Kirche über, doch treibt in ihm der Grundgedanke des religiösen Lebens nach Verwirklichung. Es fragt sich hier wesentlich zweierlei: Was der (evangelische) Staat überhaupt in kirchlichen Dingen vermöge? und demnächst: Auf welchem Wege er am besten ausrichte, was ihm zusteht, und was ihm nicht ziemt vermeide? Die Antwort auf die erste Frage ist: er hat die einmal aufgenommenen Kirchen nach ihrem Lehrbegriffe und ihrer Gesellschaftsverfassung zu behandeln. Nun erkennt die evangelische Kirche alle Herrschaftsrechte des Staates an, wie sie aus dem Schutze und der Oberaufsicht hervorgehen, allein von dieser Kirchenhoheit, welche aus dem Begriffe des Staates fließt, trennt sie die Kirchengewalt, welche die Verwaltung der Kirchengesellschaft angeht, die aber freilich auch an ein Mitglied übergehen kann. Denn nur einem Mitgliede, nur einer gleichen Glaubensüberzeugung glaubt sie mit Sicherheit die Handhabung derselben vertrauen zu können, und in wessen Hand auch ihre inneren Angelegenheiten liegen mö-

gen, gesetzt auch, daß der Landesherr sich im Besitze der Ausübung der Rechte sämmtlicher Gemeinden befände, diese Ausübung darf doch nur im Sinne ihres Lehrbegriffes und ihrer Gesellschaftsverfassung geschehen; denn in beiden ist ihr Wesen enthalten. Das: in wessen Hand führt auf die zweite Frage. Daß mit dem ius maiestaticum circa sacra, als aus der Landeshoheit fließend, auch das ius in sacra unter dem Namen des höchsten Episcopats in die Hände der protestantischen Fürsten Deutschlands überging, hat, was man auch gegen die Concordienformel einwende, seine schönen Früchte getragen. Der deutsche Protestant hat weder England, noch Schweden, in welchen Landen das Kirchenregiment in die Hände der hohen Geistlichkeit kam, um die Entwickelung ihres Kirchenwesens zu beneiden. Allein er wird allerdings fragen, ob, vorausgesetzt auch daß ein Verfassungsartikel die Kirchengewalt für den Fall sicher gestellt hat, daß der Fürst den evangelischen Glauben verließe, nicht außerdem noch, eben wie die Staatsgewalten, ohne sich der monarchischen Kraft zu entfremden, für die Theilnahme des Volks empfänglich sind, auch in das Kirchenwesen die Thätigkeit der Gemeinden hineinzuziehen sei. Das Princip der Reformation entfernt den Unterschied zwischen Priestern und Laien. Die schweizerische Lehre hat aber zuerst auf französischem Boden im Widerstande gegen den Druck einer fremden Kirche die Kirchengewalt der Gemeinde, bei gleichen Rechten der Laien mit den Geistlichen, zur völligen Autonomie ausgebildet. Was in dieser Richtung gelingen könne, zeigen die Presbyterien in der Schweiz, den Niederlanden, Schottland, und auch in einzelnen Theilen der deutschen Bundesstaaten (seit dem 5. Mai 1835 im preußischen Westphalen und der Rheinprovinz) fängt sie an Wurzel zu schlagen. Die

Presbyterialverfassung ist in ihrer Durchbildung die Republik des Kirchenwesens.

Nichts zwar hindert den Landesherrn auch unbeschadet seiner Kirchengewalt die in der Reformation tief begründeten Ansprüche der Laien durch Rathserholung zu ehren. In diesem Sinne wurden auf den Rath der Reformatoren Consistorien aus Geistlichen und kundigen Laien berufen, welche den Landesherrn, der sie ernannte, in kirchlichen Dingen beriethen. Diese Einrichtung hat in unsern Tagen manche Umgestaltung erfahren, ohne daß doch ihr Grundsatz verändert wäre. Im Allgemeinen hat das Consistorium (Provincialconsistorium) die Aufsicht über das Kirchenwesen und die ganze Amtsführung der Geistlichkeit, welche letztere bis zur Suspension geht; über Remotionen entscheidet etwa auf den Antrag des Consistoriums eine Kirchen- und Schulcommission, welcher übrigens die Besetzung der landesherrlichen Prediger- und Schulstellen und die Prüfung der anzustellenden Prediger obliegt. Sonst pflegt den Consistorien auch die Aufsicht oder Mitaufsicht auf das Volksschulwesen vertraut zu sein; jedenfalls aber liegt die Kirchenzucht und eine Jurisdiction in ihren Händen, welche sich auch auf Nichtgeistliche durch Kirchenstrafen bei Vergehungen gegen die kirchliche Ordnung und in Ehesachen ausdehnen kann; nur daß die Kirchenstrafen außer Uebung getreten sind und Ehesachen oft einem eigenen aus Geistlichen und Weltlichen gemischten Ehegerichte übergeben werden. Das allgemeine Resultat bleibt: Wo die reine Consistorialverfassung stattfindet, und überhaupt wo in der evangelischen Kirche der evangelische Landesherr die volle Kirchengewalt hat, da wird von Geistlichen und Laien, die der Landesherr auswählt, je nachdem der Landesherr es anordnet, in kirchlichen Dingen entweder bloß berathen, oder nach Instruc-

tion entschieden, mit Ausnahme der dem geistlichen Ministerium oder auch dem Landesherrn vorbehaltenen Gegenstände.

236. Diese Verfassung wird für den gewöhnlichen Gang der Dinge ausreichen, insofern die monarchische Kirchengewalt den Grundsätzen jeder Kirche getreu und lebendig nachkommt, den Kirchenvorständen der einzelnen Gemeinden einen gehörigen Antheil an der Verwaltung des kirchlichen Vermögens gestattet und nicht etwa einer begünstigten Confession zuwendet, was sie der anderen entzieht. Aber wenn Veraltung eintritt, wenn vielleicht ein neues Gesangbuch, eine neue Liturgie einzuführen, vielleicht gar eine Union von Lutheranern und Reformirten zu begründen ist, oder vollends in der Kirche neue Lehren sich regen, kurz wenn in der Kirche etwas zu *schaffen* ist, dann offenbart sich die Unvollkommenheit der Verfassung, welche zu der Kirchenhoheit auch die gesammte Kirchengewalt in landesherrliche Hände niederlegt. Landesherr und Consistorium, auch selbst durch Notabeln, die wieder der Landesherr ernennt, erweiterte Consistorien können keine Kirchengesetze begründen, ohne Gefahr zu laufen, mit der Gemeinde der Gläubigen in Widerspruch zu gerathen. In diesem Falle bieten sich zwei Wege dar: Entweder, die Regierung verzichtet auf das unmittelbare Schaffen, stellt ihre kirchlichen Arbeiten, gleich Rechtsbüchern, auf, unterstützt sie mit aller ihr zu Gebote stehenden Kraft der Einsicht, übrigens ihr Schicksal der öffentlichen Meinung vertrauend, die sie zur allmäligen Annahme auf dem Wege freier Verständigung der Prediger mit ihren Gemeinden führen oder auch nicht führen möge; Oder, der Landesherr entäußert sich der alleinigen Kirchengewalt, und fordert die einzelnen Gemeinden auf, einen gemisch-

ten Kirchenvorstand aus freigewählten (nicht lebenslänglichen) Aeltesten und den Ortsgeistlichen sich zu bilden, diesem die Verwaltung ihres Kirchenvermögens, die Aufsicht über gute Ordnung beim Gottesdienste, die Bestellung der unteren Kirchendiener und Volksschullehrer, nicht minder die Leitung der Wahl der Prediger zu vertrauen. Aus den Presbyterien gehen dann weiter durch Wahl die entsprechenden Synoden (Kreis- und Provincialsynoden) bis zur allgemeinen Synode hervor, wider deren Rath der Landesherr nicht entscheiden wird. Den ersten dieser Wege hat die preußische Regierung im Jahre 1798 versucht und in der königlichen Cabinetsordre wegen der neuen Liturgie vom 18. Juli so bezeichnet: „Jetzt besonders freut es mich, daß Hoffnung vorhanden ist, beide Confessionen durch eine gemeinschaftliche Agende, der bleibenden Verschiedenheit der Meinungen ungeachtet, einander näher zu bringen, und dadurch selbst den unaufgeklärten Theil der kirchlichen Gemeine immer mehr zu überzeugen, daß Friede, Liebe und Duldung die einzigen nöthigsten Mittel in Religionssachen sind. Durchdrungen von dieser Wahrheit will ich, daß bei der vorhabenden Liturgie nicht nur aller Zwang — denn an diesen darf in Angelegenheiten des Gewissens und der Ueberzeugung gar nicht gedacht werden — sondern auch so viel als möglich alle bürgerliche Autorität vermieden, und die auszuarbeitende verbesserte Agende Anfangs bloß als eine Privatunternehmung einzelner Gelehrten angesehen werden soll. — — Nächstdem aber befehle ich Euch, einigen ernsthaften, tolerant denkenden und in jeder Rücksicht brauchbaren Männern, nach vorgängiger meiner Genehmigung derselben, den Auftrag zu machen, eine Sammlung von kirchlichen Gebeten, Tauf-, Trauungs- und Abendmahlsformularen, mit Benutzung der schon vorhandenen und allgemein geschätzten

Agenden, zu veranstalten, und, nach von derselben erhaltener Billigung, solche dem großen Publicum zur allgemeinen Prüfung durch den Druck vorlegen zu lassen, die Stimme der Verständigeren darüber zu vernehmen, ihre gegründeten Erinnerungen zu benutzen, und, wenn die öffentliche Meinung für die Zweckmäßigkeit derselben entschieden hat, auch die mehrsten Prediger und Gemeinen die Einführung derselben verlangen, unter Einreichung derselben an mich zu berichten. Alsdann werde ich bestimmen, ob der öffentliche Gebrauch der verbesserten Agende denen, die sie verlangen, unter gänzlicher Freiheit eines Jeden, sich noch der alten zu bedienen, erlaubt werden solle. Nur auf diese Weise wird eine in dieser wichtigen Angelegenheit, wovon die Wiederbelebung der in neueren Zeiten so merklich in Abnahme gekommenen Religiosität abhängt, so höchst wünschenswerthe Verbesserung ohne anstößige unruhige Auftritte bewirkt werden können. Ich empfehle Euch daher, bei der Ausführung dieses Auftrages mit der möglichsten Behutsamkeit zu Werke zu gehen — —."[1]) Inzwischen kam damals aus minder bekannten Gründen nichts zu Stande. Als aber zwanzig Jahre darauf im Jubeljahre der Reformation durch einen Aufruf des Königes von Preußen der wichtige Versuch eingeleitet ward, eine Vereinigung beider Confessionen im Sinne einer freien Union ohne Unirung des Dogma zu vollbringen, und bei der vorwiegenden Neigung der Gemeinden die noch trennenden Unterschiede um der näheren Gemeinschaft Willen lieber zu übersehen, der Hauptsache nach durch freien allmäligen Beitritt gelang, kündigten sich zugleich Einrichtungen an, welche die unverkennbare Richtung des zweiten Weges nahmen. Mit der Staatsverfassung sollte sich die kirchliche Verfassung umgestalten, Provincialstände und Reichsstände sollten ne-

den Provincialsynoden und Reichssynoden stehen. Auch ward wirklich der Versuch mit Kreis- und Provincialsynoden, die indeß bloß aus Geistlichen bestanden, gemacht, und eine Generalsynode verheißen. Inzwischen trat nach einigen Jahren mit der Umbildung der Reichsverfassung auch die der Kirchenverfassung in den Hintergrund, und man verließ den zweiten Weg, ohne geneigt zu sein, auf den langsam, aber, weil der Glaube sich nicht vertreten läßt, sicherer zum Ziele führenden ersten zurückzukehren. Vielmehr hat bei Betreibung der neuen Agende seit 1821 sich mannigfache Klage verbreitet über Bedrükkung der öffentlichen Meinung, indem nur den Lobrednern das öffentliche Wort vergönnt sei, und selbst bescheidener Tadel die Gewalt erfahren müsse, welche Gunst und Ungunst der Mächtigen zu üben vermögen, auch sei neben lockender Anerbietung in manchen Fällen Drohung und Zwang angewendet [2]). Darum hat die neue Agende nicht allein den Stand des Kirchenwesens nicht verbessert, sondern eine Zeit lang selbst nachtheilig durch Mißstimmung und Kälte auf das erfreuliche Werk der Union zurückgewirkt; und noch heute haben die Alt-Lutheraner die Stellung nicht wiedergewonnen, welche die Kirchengeschichte ihnen zuspricht.

1) Falck, Actenstücke, betreffend die neue preußische Kirchenagende. S. XI ff.

2) Heinrich Steffens, Was ich erlebte. Bd. 10. Breslau, 1844. S. 169. 241 ff.

297. Neuerdings ist mit der preußischen Generalsynode von Geistlichen und Laien ein mächtiger Schritt zum Ziele geschehen, wenn gleich die freie Wahl der Mitglieder einstweilen noch vermißt wird. Synoden, bloß aus Geistlichen bestehend, vielleicht noch dazu bloß höheren

Geistlichen (Würtemberg), oder aus Geistlichen mit einem Zusatze von Beamten, wie man sie für die Protestanten im Königreiche Baiern beabsichtigte (während man in Baden zutreffenden Formen Raum gab, und nur bei der Ausführung der Synodalbeschlüsse den Vorwurf des Gewissenszwanges nicht ganz vermied), werden bei den Gemeinden eher Sorge wegen hierarchischer Fortschritte als Zutrauen erwecken, und zwar um so viel weniger Zutrauen, je mehr die Besetzung der meisten Pfarrstellen der Mitwirkung der Gemeinden entzogen ist. Da der Staat vermöge der Staatsprüfung ungebildete Religionslehrer abwehrt, so darf die Forderung aufgestellt werden, daß die freie Wahl der Gemeinde unter Bestätigung der Regierung als Regel bei Besetzung von bloßen Pfarrstellen eintreten möge, und zwar vornehmlich bei den Landgemeinden, als welchen keine Auswahl unter mehreren Seelsorgern vergönnt ist.

298. Neuerdings haben sich auf unserm deutschen Boden bedeutende Zerwürfnisse unter den Evangelischen erhoben. Sie sind die entferntere Folge jener Union. Es mochte weltklug sein, daß man damals, um den Uebergang zu einer Einigung, die sich in den Gemüthern längst vorbereitet hatte, leichter anzubahnen, die Unirung des Dogma unterließ; allein die Unternehmer des Werks durften sich nicht verheimlichen, daß es um die Gesetzeskraft der symbolischen Bücher beider Partheien von nun an geschehen sei. Diese können fortfahren Vorbilder zu sein, Vorschrift sind sie nicht mehr. Weil aber das Kirchenregiment fortfuhr, sie als Vorschrift festzuhalten, erhub sich ein jäher Kampf der Meinungen, und es sind, gleichzeitig mit verwandten Bewegungen aus verwandten Ursachen in der katholischen Kirche, mannigfache Lossagun-

gen von der Consistorialkirche eingetreten, begleitet von Versuchen neue Kirchen völlig freien Styls zu bilden. Unter solchen Umständen muß es Allen, die es gut mit dem Vaterlande meinen, daran liegen, daß zunächst diejenigen Classen der Bevölkerung, welche bisher an dem Glauben der Väter und seinen Verheißungen in aller Einfachheit gehalten haben, nicht muthwillig in ihrem Troste und ihrer Sitte verletzt werden; eben so gewiß aber auch, daß der freien Forschung und Lehre, welche aus dem innersten Bedürfniß anderer Bestandtheile der Bevölkerung entspringt, nichts in den Weg gelegt werde. Denn das alte Wort des edeln Königs Theodorich: „Wir können die Religion nicht befehlen, weil niemand gezwungen werden kann wider Willen zu glauben“ [1]), bleibt in alle Ewigkeit wahr, und die Conflicte der Meinungen müssen wie Kriegsläufte ertragen werden. Man bietet den Friedfertigen am Ende die Hand zum Frieden, und aus Verneinungen erbaute Kirchen stürzen ohne Krachen über Nacht zusammen.

Der Glaubensfreiheit reden freilich auch diejenigen das Wort, welche eine altsymbolische Verpflichtung der Prediger und Lehrer des Evangeliums für nöthig halten, denn wer nicht fest im Glauben ist, möge sich der Predigt und Glaubenslehre enthalten. Allein ihres Glaubens rühmen gerade auch die Gegner sich; es fragt sich allein, welches denn der rechte Glaube sei, und es wird der Staatsregierung, welche an dem alten Gebäude den ersten Stein gerückt hat, nicht ganz zugestanden, daß sie darum, weil sie etwa das Kirchenregiment führt, nothwendig auch im Besitze des rechten Glaubens sei. Das wäre nun ein schlimmer Conflict. Zum Glück vermögen auf diesen Gebieten, wo die Macht so ohnmächtig ist, Geduld und Klugheit um so mehr; auch hat den Deutschen der tiefe

Ernst in Glaubenssachen, dessen Gepräge seine ganze Geschichte trägt, noch nicht verlassen. Vor Allem möge unverwechselt bleiben das, was der aufsehenden Behörde genügen darf, mit der tieferen Anforderung, welche der angehende Prediger in seiner Selbstprüfung an sich zu richten hat. Für den Staat wird es genügen können, wenn der durch das Vertrauen einer Gemeinde berufene und überdies von Staatswegen geprüfte evangelische Prediger öffentlich die Verpflichtung bestätigt, auf dem Grunde der Schrift und nach dem Vorbilde der Reformatoren seines Berufs zu warten. Soll dagegen der Versuch durchgesetzt werden, seiner Verpflichtung das Wagniß eines neuentworfenen Glaubensbekenntnisses zum Grunde zu legen, so giebt dieses, wie gewissenhaft sondernd es auch ausgearbeitet sei, immer dem einen Theile zu viel, dem andern zu wenig, versetzt das Kirchenregiment in eine schwierige Partheistellung und verwirrt unausbleiblich die ehrwürdige Einfachheit des schlichten Volksglaubens.

1) Cassiodori Var. l. II. c. 27.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dahlmann, Friedrich Christoph,

Die Politik, auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgefü
hrt

Bd.: 1

Leipzig 1847
Pol.g. 1056 r-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10771597-8